

Referentenentwurf eines

Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG)

A. Problem und Ziel

Die Unternehmen in Deutschland benötigen eine moderne Bilanzierungsgrundlage. Ziel des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes ist es daher, das bewährte HGB-Bilanzrecht zu einer dauerhaften und im Verhältnis zu den internationalen Rechnungslegungsstandards vollwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Alternative weiter zu entwickeln, ohne die Eckpunkte des HGB-Bilanzrechts – die HGB-Bilanz bleibt Grundlage der Ausschüttungsbemessung und der steuerlichen Gewinnermittlung – aufzugeben. Darüber hinaus sollen die Unternehmen – wo möglich – von unnötigen Kosten entlastet werden.

Zudem sind die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates, ABl. EG Nr. L 157 S. 87 (sog. Abschlussprüferrichtlinie) und die Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 zur Änderung der Richtlinien des Rates 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG, ABl. EG Nr. L 224 S. 1 (sog. Abänderungsrichtlinie), schonend – „eins zu eins“ – umzusetzen.

B. Lösung

Die Lösung besteht in einer umfassenden Deregulierung der handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflichten für Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte angehoben, um den Kapitalgesellschaften die Anwendung größenabhängiger Erleichterungen und Befreiungen zu ermöglichen.

Gleichzeitig wird die Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschlusses im Wege der Modernisierung der Rechnungslegungsvorschriften des HGB gestärkt. Die Rechnungslegungsvorschriften werden – unter Berücksichtigung des aus der Abänderungsrichtlinie erwachsenden Anpassungsbedarfs – zu einer vollwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Alternative zu den in Deutschland vom Mittelstand nachhaltig abgelehnten IFRS weiterentwickelt.

Die Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie erfordert insbesondere Anpassungen im Recht der Abschlussprüfung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Das Gesetz hat auf die öffentlichen Haushalte keine bezifferbaren Auswirkungen.

E. Sonstige Kosten

Aus den Deregulierungsmaßnahmen – insbesondere der Befreiung der Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften von den handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflichten – resultiert eine Kostenentlastung in Höhe von ungefähr EURO 1 Mrd. Im Übrigen sind die Änderungen per Saldo weitestgehend kostenneutral.

Die Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie erfordert insbesondere Anpassungen im Recht der Abschlussprüfung. Diese Anpassungen können im Einzelfall marginale zusätzliche Kosten für die wirtschaftsprüfenden Berufe zur Folge haben, die nicht beziffert werden können, denen aber ein Gewinn an Objektivität und Vertrauen in die Qualität der Abschlussprüfung gegenüber steht.

Kosten für die sozialen Sicherungssysteme und Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau ergeben sich aus dem Gesetz nicht.

F. Bürokratiekosten

Für Kapitalgesellschaften wird der Umfang der jährlichen Informationspflicht in teilweise kostensenkenden, ganz überwiegend kostenneutralen und nur zu einem geringen Teil kostenerhöhenden Punkten geändert. Kostensenkende Effekte ergeben sich in Höhe von ungefähr EURO 300 Mio. (zusätzlich zu dem unter „Sonstige Kosten“ bezifferten Betrag).

Für die Bürgerinnen und Bürger und für die Verwaltung werden keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG)*

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung des Handelsgesetzbuchs

Artikel 2 Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

*) Dieses Gesetz dient in

1. --- Artikel 1 Nr. 10, 29 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee, Nr. 50 (§ 253 Abs. 1 Satz 3, § 285 Nr. 20, § 314 Abs. 1 Nr. 12 des Handelsgesetzbuchs) der teilweisen Umsetzung [Artikel 1 Nr. 1 (Artikel 42a Abs. 1 und 4, Artikel 42d) und Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b (Artikel 34 Nr. 14)] der Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 86/635/EWG im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. im konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen und von Banken und von anderen Finanzinstituten zulässigen Wertansätzen (ABl. EG Nr. L 283 S. 28),
2. --- Artikel 1 Nr. 10 und Nr. 35 (§ 253 Abs. 1 Satz 2 und § 290 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) der Umsetzung [Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b (Artikel 31 Abs. 1a) und Artikel 2 Nr. 1 (Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe b)] der Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen (ABl. EU Nr. L 178 S. 16),
3. --- Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee, Nr. 32, 37, 50 Buchstabe b, Nr. 53 bis 59, 78, 85, Artikel 4 Nr. 3, 4, 6 und 11, Artikel 5 Nr. 1 und 2, Artikel 6 Nr. 4, Artikel 7 Nr. 1 und 2, Artikel 8, Artikel 10 Nr. 2, 3, 5, 6 und 7, Artikel 11 Abs. 3 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 5 Nr. 1, 3 und 4 (§ 285 Nr. 17, §§ 288, 292 Abs. 2, § 314 Abs. 1 Nr. 9, § 316 Abs. 4 und 5, § 317 Abs. 3, § 318 Abs. 8, 319a Abs. 1 Nr. 4, § 319b, 320 Abs. 4, § 321 Abs. 4a, § 340I Abs. 2, § 342f des Handelsgesetzbuchs, § 100 Abs. 5, § 107 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, § 124 Abs. 3 Satz 2, § 171 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Aktiengesetzes, § 52 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 36 Abs. 4, § 38 Abs. 1a des Genossenschaftsgesetzes, § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 des SCE-Ausführungsgesetzes, § 27 Abs. 1 Satz 4, § 34 Abs. 4 Satz 4 und 5 des SE-Ausführungsgesetzes, §§ 43, 51b Abs. 4 und 4a, §§ 133c und d, § 134 Abs. 6 der Wirtschaftsprüferordnung, §§ 1 und 2 der Konzernabschlussbefreiungsverordnung sowie § 37v Abs. 2, § 37y Nr. 1 und § 39 Abs. 2 Nr. 19 und 20 des Wertpapierhandelsgesetzes) der teilweisen Umsetzung (Artikel 2 Nr. 7, 11, 13 und 16, Artikel 22 Abs. 2, 3, Artikel 23 Abs. 3, Artikel 26, 27, 37, 38 Abs. 2, Artikel 39, 41, 42 Abs. 1, 2 und 3, Artikel 45, 46, 47 und 49) der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 157 S. 87), und in
4. --- Artikel 1 Nr. 20, 29 Buchstabe a Doppelbuchstaben bb, ee Nr. 38, 32, 33, 34, 50 Buchstaben a, b, Nr. 51, Artikel 4 Nr. 9 (§§ 267, 293, 285 Nr. 3, 3a, 16, 21, §§ 288, 289, 289a, 314 Abs. 1 Nr. 2, 2a, 13, § 315 des Handelsgesetzbuchs, § 161 des Aktiengesetzes) der teilweisen Umsetzung (Artikel 1 Nr. 1, 3, 6, 7, Artikel 2 Nr. 1, 2) der Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 zur Änderung der Richtlinien des Rates 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluss, 86/635/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. EU Nr. L 224 S. 1).

- Artikel 3** Änderung des Publizitätsgesetzes
- Artikel 4** Änderung des Aktiengesetzes
- Artikel 5** Änderung des SE-Ausführungsgesetzes
- Artikel 6** Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- Artikel 7** Änderung des Genossenschaftsgesetzes
- Artikel 8** Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes
- Artikel 9** Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 10** Änderung der Wirtschaftsprüferordnung
- Artikel 11** Änderung sonstigen Bundesrechts
- Artikel 12** Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 120 Abs. 1 werden die Wörter „aufgrund der Bilanz“ gestrichen.
2. Nach § 241 wird folgender § 241a eingefügt:

„§ 241a

Befreiung von der Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars

(1) Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften, die an den Abschlusstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 500 000 Euro Umsatzerlöse und 50 000 Euro Jahresüberschuss aufweisen, brauchen die §§ 238 bis 241 nicht anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auf Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften, die kapitalmarktorientiert sind, nicht anzuwenden.“

3. Dem § 242 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften im Sinn des § 241a Abs. 1 nicht anzuwenden.“

4. § 246 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge zu enthalten, soweit sie dem Kaufmann wirtschaftlich zuzurechnen sind und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Unterschiedsbetrag, um den die für die Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände des Unternehmens abzüglich der Schulden im Zeitpunkt der Übernahme übersteigt (entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert), gilt als Vermögensgegenstand.“

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Vermögensgegenstände, die ausschließlich der Erfüllung von Schulden dienen, sind nicht auf der Aktivseite der Bilanz anzusetzen, sondern mit diesen Schulden zu verrechnen. Vermögensgegenstände dienen ausschließlich der Erfüllung von Schulden, wenn sie der Verfügung durch den Kaufmann und dem Zugriff aller Gläubiger entzogen sind und nur zur Erfüllung der Schulden verwertet werden können.“

5. § 247 Abs. 3 wird aufgehoben.

6. § 248 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird Absatz 2.

7. § 249 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 wird Absatz 2.

bb) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für andere als die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden.“

8. § 250 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

9. § 252 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden sind beizubehalten.“

10. Die §§ 253 und 254 werden wie folgt gefasst:

Zugangs- und Folgebewertung

(1) Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen nach den Absätzen 3 bis 5, anzusetzen. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag und Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen. Zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente sind mit ihrem beizulegenden Zeitwert anzusetzen. Der Betrag der zum beizulegenden Zeitwert angesetzten Finanzinstrumente ist bei jedem Bilanzposten zu vermerken.

(2) Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren sind mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen fünf Geschäftsjahre, im Übrigen mit einem Marktzinssatz, jeweils unter Berücksichtigung der Laufzeit und Währung der zugrunde liegenden Verpflichtung, abzuzinsen. Satz 1 gilt entsprechend für Verbindlichkeiten die auf Rentenverpflichtungen beruhen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist. Die anzuwendenden Abzinsungszinssätze werden von der Deutschen Bundesbank ermittelt und monatlich bekannt gegeben.

(3) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder die Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Der Plan muss die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Geschäftsjahre verteilen, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann. Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit dem niedrigeren Zeitwert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Bei Finanzanlagen können außerplanmäßige Abschreibungen auch bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung vorgenommen werden. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die notwendigerweise nur zusammen genutzt werden, gelten für Zwecke der Ermittlung einer voraussichtlich dauernden Wertminderung als ein Vermögensgegenstand.

(4) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren beizulegenden Zeitwert am Abschlussstichtag anzusetzen.

(5) Ein niedrigerer Wertansatz nach Absatz 3 Satz 3 oder Satz 4 und Absatz 4 darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen. Ein niedrigerer Wertansatz eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes ist beizubehalten.

§ 254

Bildung von Bewertungseinheiten

Werden Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit höchster Wahrscheinlichkeit vorgesehene Transaktionen zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen oder Zahlungsströme aus vergleichbaren Risiken nachweislich zusammengefasst (Bewertungseinheit), sind die §§ 249 und 253 nicht anzuwenden, soweit die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme sich aufheben.“

11. § 255 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 255

Bewertungsmaßstäbe“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Einzelkosten und die variablen Gemeinkosten. Den Herstellungskosten dürfen angemessene Teile der fixen Gemeinkosten eingerechnet werden, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Forschungs- und Vertriebskosten dürfen nicht einbezogen werden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der beizulegende Zeitwert entspricht dem Marktpreis. Soweit kein aktiver Markt besteht, anhand dessen sich der Marktpreis ermitteln lässt, ist der beizulegende Zeitwert mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zu bestimmen. Lässt sich der beizulegende Zeitwert nicht nach Satz 1 oder 2 ermitteln, sind die nach den vorstehenden Absätzen ermittelten Anschaffungs- oder Herstellungskosten gemäß § 253 anzusetzen.“

12. In § 256 Satz 1 werden die Wörter „oder in einer sonstigen bestimmten Folge“ gestrichen.

13. Nach § 256 wird folgender § 256a eingefügt:

„§ 256a

Währungsumrechnung

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge sind mit dem Devisenkassakurs umzurechnen.“

14. § 257 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Einzelabschlüsse nach § 325 Abs. 2a,“ gestrichen.
- b) in Absatz 5 werden die Wörter „ , der Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a“ gestrichen.

15. Nach § 264 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die gesetzlichen Vertreter einer kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaft, die nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, haben den Jahresabschluss um eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalpiegel zu erweitern, die mit der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang eine Einheit bilden; sie können den Jahresabschluss um einen Segmentbericht erweitern.“

16. § 264c Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.

17. Nach § 264c werden folgende §§ 264d und 264e eingefügt:

„§ 264d

Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft

Eine Kapitalgesellschaft ist kapitalmarktorientiert, wenn sie einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt oder die Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.

§ 264e

Jahresabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards

Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft dürfen den Jahresabschluss auch nach den nach den Artikeln 2, 3 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (Abl. EG Nr. L 243 S. 1) übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards in ihrer jeweils geltenden Fassung aufstellen. Wird von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht, sind die in Satz 1 genannten Standards vollständig zu befolgen. Die §§ 244, 245, 257 bis 261, 264 Abs. 1 Satz 1 bezüglich des Lageberichts, Satz 3 und 4, Abs. 2 Satz 3, die §§ 264d, 267,

285 Nr. 7, 9 bis 11a, 14 bis 17, § 286 Abs. 1, 3 bis 5, die §§ 288, 289 und 289a sowie der Dritte und Vierte Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts bleiben unberührt; § 264 Abs. 3 und 4 sowie § 264b sind entsprechend anzuwenden, soweit das Mutterunternehmen einen Konzernabschluss nach § 315a aufstellt. In den Anhang sind die nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts und des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts aufgestellte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufzunehmen; sie gelten als nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellter Jahresabschluss und sind Grundlage der Gewinn- und Verlustverteilung im Sinn der übrigen bundesgesetzlichen Vorschriften.“

18. § 265 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

19. § 266 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Posten A. I. wird wie folgt gefasst:

„I. Immaterielle Vermögensgegenstände:

1. Selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte;
2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten;
3. Geschäfts- oder Firmenwert;
4. geleistete Anzahlungen;“.

bb) Posten B. III. wird wie folgt gefasst:

„III. Wertpapiere:

1. Anteile an verbundenen Unternehmen;
2. sonstige Wertpapiere;“.

cc) Folgender Posten D. wird angefügt:

„D. Aktive latente Steuern.“.

b) Absatz 3 Posten A. III. 2. wird wie folgt gefasst:

„2. Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen;“.

20. § 267 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „4 015 000 Euro“ durch die Angabe „4 840 000 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „8 030 000 Euro“ durch die Angabe „9 860 000 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „16 060 000 Euro“ durch die Angabe „19 250 000 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „32 120 000 Euro“ durch die Angabe „38 500 000 Euro“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 264d gilt stets als große.“
21. § 268 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und des Postens „Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs“ gestrichen.
 - b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Werden selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens oder aktive latente Steuern in der Bilanz ausgewiesen, dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden jederzeit auflösbaren Gewinnrücklagen abzüglich eines Verlustvortrags oder zuzüglich eines Gewinnvortrags dem angesetzten Betrag mindestens entsprechen.“
22. § 269 wird aufgehoben.
23. § 272 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gezeichnetes Kapital ist das Kapital, auf das die Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft gegenüber den Gläubigern beschränkt ist. Es ist mit dem Nennbetrag anzusetzen. Die nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen sind von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ offen abzusetzen; der verbleibende Betrag ist als Posten „Eingefordertes Kapital“ in der Hauptspalte der Passivseite auszuweisen; der eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Betrag ist unter den Forderungen gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Nennbetrag oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der rechnerische Wert von erworbenen eigenen Anteilen ist in der Vorspalte offen von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ als Kapitalrückzahlung abzusetzen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag oder dem rechnerischen Wert und dem Kaufpreis der eigenen Anteile ist mit den anderen Gewinnrücklagen (§ 266 Abs. 3 A. III. 4.) zu verrechnen. Die weitergehenden Anschaffungskosten sind als Aufwand des Geschäftsjahres zu berücksichtigen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Anteile an einem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen ist eine Rücklage zu bilden. In die Rücklage ist ein Betrag einzustellen, der dem auf der Aktivseite der Bilanz für die Anteile an dem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen angesetzten Betrag entspricht. Die Rücklage, die bereits bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden ist, darf aus vorhandenen Gewinnrücklagen gebildet werden, soweit diese frei verfügbar sind. Die Rücklage ist aufzulösen, soweit die Anteile an dem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen veräußert, ausgegeben oder eingezogen werden oder auf der Aktivseite ein niedrigerer Betrag angesetzt wird.“

24. § 273 wird aufgehoben.

25. § 274 wird wie folgt gefasst:

„§ 274

Steuerabgrenzung

(1) Besteht eine Differenz zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen der Vermögensgegenstände und Schulden und deren steuerlichen Wertansätzen oder aufgrund ungenutzter Verlustvorträge oder Steuergutschriften und gleicht sich diese Differenz in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich aus, so ist eine sich daraus ergebende Steuerbelastung als Rückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 1 und eine sich daraus ergebende Steuerentlastung als aktive latente Steuern (§ 266 Abs. 2 D.) auszuweisen.

(2) Der Betrag der künftigen Steuerbe- oder -entlastung ist mit dem unternehmensindividuellen Steuersatz im Zeitpunkt der Umkehrung der Differenz zu bewerten. Der ausgewiesene Posten ist im Anhang zu erläutern und aufzulösen, sobald die Steuerbe- oder -entlastung eintritt oder mit ihr nicht mehr zu rechnen ist.“

26. § 274a Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
„5. § 274 über die Steuerabgrenzung.“
27. § 277 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 Abs. 4 Satz 3 und 4 sind jeweils gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben.“
28. Der Vierte Titel des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs wird aufgehoben.
- 28a. In § 284 Abs. 2 Nr. 4 werden die Wörter „Börsenkurses oder Marktpreises“ durch die Wörter „beizulegenden Zeitwertes“ ersetzt.
29. § 285 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „ , sofern sich diese Angaben nicht aus der Bilanz ergeben“ gestrichen;
 - bb) Nummer 3 wird durch folgende Nummern 3 und 3a ersetzt:
 - „3. Art, Zweck und finanzielle Auswirkungen von nicht in der Bilanz erscheinenden Geschäften, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist;
 - 3a. der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz erscheinen und nicht nach § 251 oder unter Nummer 3 anzugeben sind, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist; davon sind Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen gesondert anzugeben;“
 - cc) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - dd) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:
 - „13. die Gründe, welche die Annahme einer betrieblichen Nutzungsdauer eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes von mehr als fünf Jahren rechtfertigen;“
 - ee) Die Nummern 16 bis 19 werden durch folgende Nummern 16 bis 27 ersetzt:

- „16. dass die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung abgegeben und wo sie öffentlich zugänglich gemacht worden ist;
17. das von dem Abschlussprüfer im Sinn des § 319 Abs. 1 Satz 1 und 2 für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar, aufgeschlüsselt in das Honorar für
- a) die Abschlussprüfung,
 - b) andere Bestätigungsleistungen,
 - c) Steuerberatungsleistungen,
 - d) sonstige Leistungen,
- soweit die Angaben nicht in einem das Unternehmen einbeziehenden Konzernabschluss enthalten sind;“
18. für zu den Finanzanlagen (§ 266 Abs. 2. A. III.) gehörende Finanzinstrumente, die über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, da eine außerplanmäßige Abschreibung nach § 253 Abs. 3 Satz 4 unterblieben ist,
- a) der Buchwert und der beizulegende Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen sowie
 - b) die Gründe für das Unterlassen der Abschreibung einschließlich der Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist;
19. für jede Kategorie nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierter derivativer Finanzinstrumente
- a) deren Art und Umfang,
 - b) deren beizulegender Zeitwert, soweit er sich nach § 255 Abs. 4 verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode,
 - c) deren Buchwert und der Bilanzposten, in welchem der Buchwert, soweit vorhanden, erfasst ist, sowie
 - d) die Gründe dafür, warum der der beizulegende Zeitwert nicht bestimmt werden kann;

20. für mit dem beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente
 - a) die grundlegenden Annahmen, die der Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zugrunde gelegt wurden; sowie
 - b) Umfang und Art jeder Kategorie derivativer Finanzinstrumente einschließlich der wesentlichen Bedingungen, welche die Höhe, den Zeitpunkt und die Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können;
21. nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommene Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, einschließlich Angaben zur Art der Beziehung, zum Wert der Geschäfte sowie weiterer Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind; ausgenommen sind Geschäfte innerhalb eines Konzerns zwischen mittel- oder unmittelbar in hundertprozentigem Anteilsbesitz stehenden Tochterunternehmen; Angaben über Geschäfte können nach Geschäftsarten zusammengefasst werden, sofern die getrennte Angabe für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Finanzlage nicht notwendig ist;
22. der Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten des Geschäftsjahres sowie der davon auf selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entfallende Betrag;
23. bei Anwendung des § 254, welche Bewertungseinheiten zur Absicherung welcher Risiken gebildet wurden und inwieweit die Bewertungseinheiten effektiv sind;
24. zu den Pensionsrückstellungen das angewandte versicherungsmathematische Berechnungsverfahren und die Gründe für seine Anwendung sowie die grundlegenden Annahmen der Berechnung, wie den Zinssatz, die erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerungen und die zugrunde gelegten Sterbetafeln;
25. im Fall der Verrechnung von Vermögensgegenständen und Schulden nach § 246 Abs. 2 Satz 1, die Beträge der verrechneten Bilanzposten;

26. zu Anteilen an Spezialfonds im Sinn des § 2 Abs. 3 des Investmentgesetzes, die Zwecksetzung des Erwerbs, deren Buchwert und beizulegender Zeitwert, der Betrag des während des Geschäftsjahres thesaurierten Gewinns sowie der kumulierte thesaurierte Gewinn, der Betrag des während des Geschäftsjahres ausgeschütteten Gewinns und der kumulierte ausgeschüttete Gewinn sowie eine Aufgliederung des anteiligen Fondsvermögens in die zugehörigen Vermögensgegenstände und Schulden unter Angabe des Buchwerts und des beizulegenden Zeitwertes;
27. für nach § 251 unter der Bilanz ausgewiesene Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse, die Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme.“
- b) Die Sätze 2 bis 6 werden aufgehoben.
30. § 286 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Kapitalgesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen (§ 290 Abs. 1 und 2) am Abschlussstichtag kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d ist.“
31. § 287 wird aufgehoben.
32. § 288 wird wie folgt gefasst:

„§ 288

Größenabhängige Erleichterungen

„(1) Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1) brauchen die Angaben nach § 284 Abs. 2 Nr. 4, § 285 Nr. 2 bis 8 Buchstabe a, Nr. 9 Buchstabe a und b sowie Nr. 12, 17, 18, 21 und 22 nicht zu machen.

(2) Mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 2) brauchen bei der Angabe nach § 285 Nr. 3 die finanziellen Auswirkungen nicht darzustellen. Sie brauchen die Angaben nach § 285 Nr. 4 nicht zu machen. Soweit sie die Angaben nach § 285 Nr. 17 nicht machen, sind sie verpflichtet, diese der Wirtschaftsprüferkammer auf deren schriftliche Anforderung zu übermitteln. Sie brauchen die Angaben nach § 285 Nr. 21 nur zu machen, soweit sie Aktiengesellschaft sind; die Angabe kann auf Geschäfte beschränkt werden, die direkt oder indirekt mit dem Hauptgesellschafter

oder Mitgliedern des Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgans abgeschlossen wurden.“

33. § 289 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 5 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „anzugeben“ die Wörter „ , soweit die Angaben nicht im Anhang zu machen sind“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „überschreiten“ die Wörter „ , soweit die Angaben nicht im Anhang zu machen sind“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 9 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „ , soweit die Angaben nicht im Anhang zu machen sind“ eingefügt.
 - dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Sind Angaben nach Satz 1 im Anhang zu machen, ist im Lagebericht darauf zu verweisen.“
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Kapitalgesellschaften im Sinn des § 264d haben im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben.“

34. Nach § 289 wird folgender § 289a eingefügt:

„§ 289a

Erklärung zur Unternehmensführung

(1) Börsennotierte Aktiengesellschaften sowie Aktiengesellschaften, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben haben und deren Aktien mit Wissen der Gesellschaft über ein multilaterales Handelssystem im Sinn des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden, haben eine Erklärung zur Unternehmensführung in ihren Lagebericht aufzunehmen, die dort einen gesonderten Abschnitt bildet. Sie kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht werden. In diesem Fall ist in den Lagebericht eine Bezugnahme aufzunehmen, welche die Angabe der Internetseite enthält.

(2) In die Erklärung zur Unternehmensführung sind aufzunehmen

- 1. die Erklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes;

2. relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, nebst Hinweis, wo sie öffentlich zugänglich sind; sowie
 3. eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen.“
35. § 290 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Stehen in einem Konzern Unternehmen (Tochterunternehmen) unter der einheitlichen Leitung einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland (Mutterunternehmen), so haben die gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens in den ersten fünf Monaten des Konzerngeschäftsjahres für das vergangene Konzerngeschäftsjahr einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen.“
36. § 291 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. das zu befreiende Mutterunternehmen einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihm ausgegebene Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt,“
 - b) Nummer 2 Satz 2 wird aufgehoben.
37. § 292 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Wortlaut wird die Angabe „84/253/EWG“ durch die Angabe „2006/43/EG“ ersetzt.
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 2006/43/EG zugelassene Abschlussprüfer von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat im Sinn des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung, deren Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind, haben nur dann eine den Anforderungen der Richtlinie gleichwertige Befähigung, wenn sie bei der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung eingetragen sind oder die Gleichwertigkeit gemäß § 134 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung anerkannt ist. Satz 2 ist nicht anzuwen-

den, soweit ausschließlich Schuldtitel im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder einem entsprechenden Betrag anderer Währung an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind.“

38. § 293 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „19 272 000 Euro“ durch die Angabe „21 000 000 Euro“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „38 544 000 Euro“ durch die Angabe „42 000 000 Euro“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „16 060 000 Euro“ durch die Angabe „19 250 000 Euro“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „32 120 000 Euro“ durch die Angabe „38 500 000 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Absätze 1 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn das Mutterunternehmen oder ein in deren Konzernabschluss einbezogenes Tochterunternehmen am Abschlussstichtag kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d ist.“

39. § 294 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Einzelabschlüsse nach § 325 Abs. 2a,“ gestrichen.

40. In § 298 Abs. 1 werden die Wörter „§§ 244 bis 247 Abs. 1 und 2, §§ 248 bis 253, 255, 256, 265, 266, 268 bis 272, 274, 275, 277 bis 279 Abs. 1, § 280 Abs. 1, §§ 282 und 283“ durch die Wörter „§§ 244 bis 256a, 265, 266, 268 bis 275, 277 und 278“ ersetzt.

41. In § 300 Abs. 1 Satz 2 wird das Komma nach dem Wort „Rechnungsabgrenzungsposten“ sowie das Wort „Bilanzierungshilfen“ gestrichen.

42. § 301 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Eigenkapital ist mit dem Betrag anzusetzen, der dem Zeitwert der in den Konzernabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten entspricht, der diesen an dem für die Verrechnung nach Absatz 2 gewählten Zeitpunkt beizulegen ist.“
 - bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verrechnung nach Absatz 1 wird auf Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile durchgeführt.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein nach der Verrechnung verbleibender Unterschiedsbetrag ist in der Konzernbilanz, wenn er auf der Aktivseite entsteht, als Geschäfts- oder Firmenwert und, wenn er auf der Passivseite entsteht, unter dem Posten „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ nach dem Eigenkapital auszuweisen.“
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Anteile an dem Mutterunternehmen, die einem in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen gehören, sind in der Konzernbilanz als eigene Anteile des Mutterunternehmens mit ihrem Nennwert, oder falls ein solcher nicht vorhanden ist, mit ihrem rechnerischen Wert, in der Vorspalte offen von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ abzusetzen.“

43. § 302 wird aufgehoben.

44. § 306 wird wie folgt gefasst:

„§ 306

Steuerabgrenzung

Führen Maßnahmen, die nach den Vorschriften dieses Titels durchgeführt worden sind, zu einer Differenz zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen der Vermögensgegenstände oder Schulden und deren steuerlichen Wertansätzen und gleicht

sich diese Differenz in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich wieder aus, so ist dem Betrag einer Steuerbelastung durch die Bildung einer Rückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 1 Rechnung zu tragen. Der Betrag einer Steuerentlastung ist unter dem Posten mit der Bezeichnung „Aktive latente Steuern“ auszuweisen. Differenzen aus dem erstmaligen Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwertes oder eines passiven Unterschiedsbetrages bleiben unberücksichtigt. § 274 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Der Posten darf mit den Posten nach § 274 zusammengefasst werden.“

45. § 307 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

46. Nach § 308 wird folgender § 308a eingefügt:

„§ 308a

Umrechnung von auf ausländische Währung lautenden Abschlüssen

Die Aktiv- und Passivposten einer auf ausländische Währung lautenden Bilanz sind, mit Ausnahme des Eigenkapitals, das zum historischen Kurs umzurechnen ist, zum Devisenkassakurs am Konzernbilanzstichtag umzurechnen. Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind zum historischen Kurs umzurechnen. Die Umrechnungsdifferenz ist innerhalb des Konzerneigenkapitals nach den Rücklagen unter dem Posten „Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung“ auszuweisen.“

47. § 309 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Abschreibung eines nach § 301 Abs. 3 auszuweisenden Geschäfts- oder Firmenwertes bestimmt sich nach Maßgabe der Vorschriften des Ersten Abschnitts.“

48. § 312 Abs. 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen ist in der Konzernbilanz mit dem Buchwert anzusetzen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem zum beizulegenden Zeitwert bewerteten anteiligen Eigenkapital ist im Konzernanhang anzugeben.

(2) Der Unterschiedsbetrag nach Absatz 1 Satz 2 ist den Wertansätzen der Vermögensgegenstände und Schulden des assoziierten Unternehmens insoweit zuzuordnen, als deren beizulegender Zeitwert höher oder niedriger ist als ihr Buchwert. Der nach Satz 1 zugeordnete Betrag ist entsprechend der Behandlung der Wertansätze dieser Vermögensgegenstände und Schulden im Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens im Konzernabschluss fortzuführen, abzuschreiben oder aufzulösen. Auf den nach Zuordnung nach Satz 1 verbleibenden Unterschiedsbetrag ist § 309 entsprechend anzuwenden.

(3) Der Wertansatz der Beteiligung und der Unterschiedsbetrag sind auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile zu ermitteln.“

49. § 313 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht, wenn ein Mutterunternehmen oder eines ihrer Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d ist.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

50. § 314 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird durch folgende Nummern 2 und 2a ersetzt:

„2. Art, Zweck und finanzielle Auswirkungen von nicht in der Konzernbilanz erscheinenden Geschäften des Mutterunternehmens und der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns notwendig ist;

2a. der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Konzernbilanz erscheinen und nicht nach § 298 Abs. 1 in Verbindung mit § 251 oder bei Nummer 2 anzugeben sind, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns von Bedeutung ist; davon und von den Haftungsverhältnissen nach § 251 sind Verpflichtungen gegenüber Tochterunternehmen, die nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden, jeweils gesondert anzugeben;“

b) Die Nummern 8 bis 11 werden durch folgende Nummern 8 bis 20 ersetzt:

„8. für jedes in den Konzernabschluss einbezogene börsennotierte Unternehmen, dass die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung abgegeben und wo sie öffentlich zugänglich gemacht worden ist;

9. das von dem Abschlussprüfer des Konzernabschlusses im Sinn des § 319 Abs. 1 Satz 1 und 2 für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar, aufgeschlüsselt in das Honorar für

- a) die Konzernabschlussprüfung,
- b) andere Bestätigungsleistungen,
- c) Steuerberatungsleistungen,
- d) sonstige Leistungen;

10. für zu den Finanzanlagen (§ 266 Abs. 2 A. III.) gehörende Finanzinstrumente, die in der Konzernbilanz über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, da eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 4 unterblieben ist
 - a) der Buchwert und der beizulegende Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen sowie
 - b) die Gründe für das Unterlassen der Abschreibung einschließlich der Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist;
11. für jede Kategorie nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierter derivativer Finanzinstrumente
 - a) deren Art und Umfang,
 - b) deren beizulegender Zeitwert, soweit er sich nach § 255 Abs. 4 verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode,
 - c) deren Buchwert und der Bilanzposten, in welchem der Buchwert, soweit vorhanden, erfasst ist sowie
 - d) die Gründe dafür, wenn der beizulegende Zeitwert nicht bestimmt werden kann;
12. für mit dem beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente
 - a) die grundlegenden Annahmen, die der Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zugrunde gelegt wurden; sowie
 - b) Umfang und Art jeder Kategorie derivativer Finanzinstrumente einschließlich der wesentlichen Bedingungen, welche die Höhe, den Zeitpunkt und die Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können;
13. nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommene Geschäfte des Mutterunternehmens oder anderer in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, einschließlich Angaben zur Art der Beziehung, zum Wert der Geschäfte sowie weiterer Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns notwendig sind; ausgenommen sind

Geschäfte innerhalb eines Konzerns zwischen mittel- oder unmittelbar in hundertprozentigem Anteilsbesitz stehenden Tochterunternehmen; Angaben über Geschäfte können nach Geschäftsarten zusammengefasst werden, sofern die getrennte Angabe für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Finanzlage des Konzerns nicht notwendig ist;

14. der Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten des Geschäftsjahres der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sowie der davon auf selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entfallene Betrag;
15. bei der Anwendung des § 254 durch die in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, welche Bewertungseinheiten zur Absicherung welcher Risiken gebildet wurden und inwieweit die Bewertungseinheiten effektiv sind;
16. zu den in der Konzernbilanz ausgewiesenen Pensionsrückstellungen das angewandte versicherungsmathematische Berechnungsverfahren und die Gründe für seine Anwendung sowie die grundlegenden Annahmen der Berechnung, wie den Zinssatz, die erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerungen und die zugrunde gelegten Sterbetafeln;
17. im Fall der Verrechnung von in der Konzernbilanz ausgewiesenen Vermögensgegenständen und Schulden nach § 246 Abs. 2 Satz 1, die Beträge der verrechneten Bilanzposten;
18. die Gründe, welche die Annahme einer betrieblichen Nutzungsdauer eines in der Konzernbilanz ausgewiesenen entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes aus der Kapitalkonsolidierung von mehr als fünf Jahren rechtfertigen;
19. zu den in der Konzernbilanz ausgewiesenen Anteilen an Spezialfonds im Sinn des § 2 Abs. 3 des Investmentgesetzes, die Zwecksetzung des Erwerbs, deren Buchwert und beizulegender Zeitwert, der Betrag des während des Geschäftsjahres thesaurierten Gewinns sowie der kumulierte thesaurierte Gewinn, der Betrag des während des Geschäftsjahres ausgeschütteten Gewinns und der kumulierte ausgeschüttete Gewinn sowie eine Aufgliederung des anteiligen Fondsvermögens in die zugehörigen Vermögensgegenstände und Schulden unter Angabe des Buchwerts und des beizulegenden Zeitwertes;

20. für nach § 251 unter der Bilanz ausgewiesene Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse, die Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme.“

51. § 315 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die wesentlichen Merkmale des internen Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess, sofern eines der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen oder das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d ist.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „anzugeben“ die Wörter „ , soweit die Angaben nicht im Anhang zu machen sind“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „überschreiten“ die Wörter „ , soweit die Angaben nicht im Anhang zu machen sind“ eingefügt.

cc) In Nummer 9 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „ , soweit die Angaben nicht im Anhang zu machen sind“ eingefügt.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Sind Angaben nach Satz 1 im Anhang zu machen, ist im Lagebericht darauf zu verweisen.“

52. In § 315a Abs. 1 werden die Wörter „betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. EG Nr. L 243 S. 1)“ gestrichen und wird die Angabe „§ 313 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 313 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

53. Dem § 316 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Bei der Durchführung einer Abschlussprüfung nach den Absätzen 1 bis 3 hat der Abschlussprüfer die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Artikel 26 Abs. 1 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 157 S. 87) angenommenen internationalen Prüfungsstandards sowie

die auf Grund des Absatzes 5 vorgeschriebenen Abschlussprüfungsverfahren oder Abschlussprüfungsanforderungen anzuwenden.

(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zusätzlich zu den bei der Durchführung der Abschlussprüfung nach Absatz 4 anzuwendenden internationalen Prüfungsstandards, Abschlussprüfungsverfahren oder Abschlussprüfungsanforderungen vorzuschreiben.“

54. § 317 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ , gegebenenfalls auch mit dem Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a,“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 sind auf die Angaben nach § 289a nicht anzuwenden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sind diese Jahresabschlüsse von einem anderen Abschlussprüfer geprüft worden, hat der Konzernabschlussprüfer dessen Arbeit in geeigneter Weise zu überprüfen und dies zu dokumentieren.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

55. § 318 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 319 Abs. 2 bis 5, § 319a“ durch die Wörter „dem § 319 Abs. 2 bis 5 oder den §§ 319a und 319b“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Wirtschaftsprüferkammer ist unverzüglich und schriftlich begründet durch den Abschlussprüfer und die gesetzlichen Vertreter der geprüften Gesellschaft von der Kündigung oder dem Widerruf des Prüfungsauftrages zu unterrichten.“

56. § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. als verantwortlicher Prüfungspartner einen Bestätigungsvermerk nach § 322 über die Prüfung des Jahresabschlusses des Unternehmens bereits in sieben oder mehr Fällen unterzeichnet hat; dies gilt nicht, wenn seit seiner Beteiligung an der Prüfung des Jahresabschlusses mindestens drei Jahre vergan-

gen sind. Verantwortlicher Prüfungspartner ist, wer den Bestätigungsvermerk nach § 322 unterzeichnet oder als Wirtschaftsprüfer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als für die Durchführung einer Jahres- oder Konzernabschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist. Verantwortlicher Prüfungspartner ist auch, wer als Wirtschaftsprüfer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als für die Durchführung der Konzernabschlussprüfung auf der Ebene bedeutender Tochtergesellschaften vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist.“

57. Nach § 319a wird folgender § 319b eingefügt:

„§ 319b

Netzwerk

(1) Ein Abschlussprüfer ist von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn ein Mitglied seines Netzwerks einen Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4, Satz 2, Abs. 4 erfüllt, es sei denn, dass das Netzwerkmitglied auf das Ergebnis der Abschlussprüfung keinen Einfluss nehmen kann. Er ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied seines Netzwerks einen Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3 erfüllt. Ein Netzwerk liegt vor, wenn Personen bei ihrer Berufsausübung zur Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen für eine gewisse Dauer zusammenwirken.

(2) Absatz 1 ist auf den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses entsprechend anzuwenden.“

58. Dem § 320 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der bisherige Abschlussprüfer hat dem neuen Abschlussprüfer auf schriftliche Anfrage über das Ergebnis der bisherigen Prüfung zu berichten; § 321 ist entsprechend anzuwenden.“

59. Nach § 321 Abs. 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) In einem besonderen Abschnitt des Prüfungsberichts hat der Abschlussprüfer schriftlich seine Unabhängigkeit zu erklären.“

60. In § 322 Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „und gegebenenfalls mit dem Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a“ gestrichen.

61. Die §§ 324 und 324a werden aufgehoben.

62. § 325 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2a und 2b werden aufgehoben.

- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Bei einer Kapitalgesellschaft im Sinn des § 264d, die keine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 327a ist, beträgt die Frist nach Absatz 1 Satz 2 längstens vier Monate.“
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter „den Einzelabschluss nach Absatz 2a,“ gestrichen.
63. § 327 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „Auf der Aktivseite“ wird die Angabe „A I 1 Selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte;“ eingefügt.
 - bb) Nach den Wörtern „B III 1 Anteile an verbundenen Unternehmen“ wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Die Wörter „B III 2 eigene Anteile.“ werden gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
64. In § 328 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „ , des Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a“ gestrichen.
65. § 331 Nr. 1a wird aufgehoben.
66. In § 332 Abs. 1 werden die Wörter „eines Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a,“ gestrichen.
67. In § 333 Abs. 1 werden die Wörter „ , eines Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a“ gestrichen.
68. § 334 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „Abs. 3, des § 250 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 2, des § 250 Abs. 1“ ersetzt.
 - bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) des § 253 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Abs. 3 Satz 1, 2, 3 oder Abs. 5, Abs. 4 oder 5, des § 254 oder des § 256a über die Bewertung,“

- ccc) In Buchstabe c wird die Angabe „273, 274 Abs. 1, des § 275“ durch die Angabe „274 oder des 275“ ersetzt.
 - ddd) In Buchstabe d wird die Angabe „des § 280 Abs. 3, des § 281 Abs. 1 Satz 2 oder 3 oder Abs. 2 Satz 1,“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „Abs. 3, dem § 250 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 2, dem § 250 Abs. 1“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 289 Abs. 1 oder 4“ durch die Angabe „§ 289 Abs. 1, 4 Nr. 1 bis 5 oder Abs. 5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „ , zu einem Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a“ gestrichen; die Angabe „Abs. 2 er“ durch die Angabe „Abs. 2, § 319b Abs. 1 Satz 1 oder 2 er“ und die Wörter „Abs. 1 Satz 4 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ durch die Wörter „Abs. 1 Satz 4, § 319b Abs. 1 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ ersetzt.
69. In § 335 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „18, 132“ durch die Angabe „18 Abs. 1, §§ 132“ ersetzt.
70. § 336 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 264 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1“ durch die Wörter „§ 264 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1“ ersetzt und die Angabe „§§ 279, 280, 281 Abs. 2 Satz 1,“ sowie die Angabe „Satz 1“ nach der Angabe „§ 285“ gestrichen.
 - b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:
 - „(4) Stellt der Vorstand einen Jahresabschluss nach § 264e Satz 1 auf, ist § 264e Satz 2 und 4 anzuwenden. Die §§ 244, 245, 257 bis 261, 264 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1, §§ 267, 285 Nr. 7, 9 bis 11a, 14 bis 16, §§ 288, 289, 336 Abs. 1 Satz 1 bezüglich der Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichts und Satz 2 zur Aufstellungsfrist sowie die §§ 338 und 339 bleiben unberührt.
 - (5) §§ 241a und 242 Abs. 4 gelten entsprechend.“
71. In § 338 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
72. In § 339 Abs. 2 wird die Angabe „ , 2a“ gestrichen.
73. § 340a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Angabe „§ 279 Abs. 1 Satz 2,“ und die Angabe „Satz 1“ nach der Angabe „§ 285“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Stellt ein Kreditinstitut im Sinn des § 340 Abs. 1, ein Unternehmen im Sinn des § 340 Abs. 2 oder ein Finanzdienstleistungsinstitut im Sinn des § 340 Abs. 4 seinen Jahresabschluss nach § 264e Satz 1 auf, ist § 264e Satz 2 und 4 anzuwenden. Die §§ 244, 245, 257 bis 261, 264 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3, §§ 264d, 285 Nr. 7, 9 Buchstabe a und b, Nr. 10 bis 11a, Nr. 14 bis 17, § 286 Abs. 1, 3 bis 5, die §§ 289, 289a, 340a Abs. 1, Abs. 3 und 4, § 340c Abs. 3, §§ 340k, § 340l dieses Gesetzes und § 34 Abs. 2 Nr. 3 der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung bleiben unberührt; § 340a Abs. 2 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden, soweit das Mutterunternehmen einen Konzernabschluss nach § 315a aufstellt. An Stelle des § 285 Nr. 9 Buchstabe c gilt § 34 Abs. 2 Nr. 2 der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung.“
- 74. § 340e Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 253 Abs. 3 Satz 4 ist nur auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Sinn von Satz 1 anzuwenden.“
- 75. § 340f wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz 4“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ein niedrigerer Wertansatz darf beibehalten werden.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- 76. Der Vierte Titel des Ersten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs wird aufgehoben.
- 77. In § 340k Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „; § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ist auf Mitglieder des Aufsichtsorgans des Prüfungsverbandes nicht anzuwenden, sofern sichergestellt ist, dass der Abschlussprüfer die Prüfung unabhängig von den Weisungen durch das Aufsichtsorgan durchführen kann“ gestrichen.
- 78. § 340l wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat im Sinn des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung, deren Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind, haben zudem eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer über die Eintragung des Abschlussprüfers gemäß § 134 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung offen zu legen, soweit deren Gleichwertigkeit nicht gemäß § 134 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung anerkannt ist. Satz 2 ist nicht anzuwenden, soweit ausschließlich Schuldtitel im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder einem entsprechenden Betrag anderer Währung an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind.“

bb) In dem neuen Satz 4 werden die „die nach Satz 1“ durch die Wörter „die nach den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

79. § 340n wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „Abs. 3, des § 250 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 2, des § 250 Abs. 1“ ersetzt.

bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) des § 253 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Abs. 3 Satz 1, 2, 3 oder 5, Abs. 4 oder Abs. 5, des § 254, § 256a, § 340e Abs. 1 Satz 1 oder 2, § 340f Abs. 1 Satz 2 oder des § 340g Abs. 2 über die Bewertung,“

ccc) In Buchstabe c wird die Angabe „273, 274 Abs. 1“ durch die Angabe „274“ ersetzt.

ddd) Buchstabe d wird wie folgt gefasst

„d) des § 284 Abs. 1, 2 Nr. 1, 3 oder Nr. 5 oder des § 285 Nr. 3, 6, 7, 9 Buchstabe a oder Buchstabe b, Nr. 10, 11,

13, 14, 17 bis 27 über die im Anhang zu machenden Angaben,“

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 289 Abs. 1 oder 4“ durch die Angabe „§ 289 Abs. 1, 4 Nr. 1 bis 5 oder Abs. 5“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „ , zu einem Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a“ gestrichen, die Angabe „Abs. 2 er“ durch die Angabe „Abs. 2, § 319b Abs. 1 er“ und die Wörter „Abs. 1 Satz 4 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ wird durch die Wörter „Abs. 1 Satz 4, § 319b Abs. 1 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ ersetzt.

80. § 341a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 264 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 264 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 279 Abs. 1 Satz 2,“ und die Angabe „Satz 1“ nach der Angabe „§ 285“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 275, 281 Abs. 2 Satz 2, § 285 Satz 1“ durch die Angabe „§§ 275, 285“ ersetzt.

cc) In Satz 5 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Stellt ein Versicherungsunternehmen im Sinn des § 340 Abs. 1 oder ein Pensionsfonds im Sinn des § 340 Abs. 4 seinen Jahresabschluss nach § 264e Satz 1 auf, ist § 264e Satz 2 und 4 anzuwenden. Die §§ 244, 245, 257 bis 261, § 264 Abs. 2 Satz 3, § 285 Nr. 7, 9 bis 11a, 14, 16 und 17, § 286 Abs. 1, 3 bis 5, §§ 289, 289a, 341a Abs. 1 und 5, §§ 341k, 341l dieses Gesetzes sowie § 51 Abs. 5 und § 57 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung und § 34 Abs. 5 und § 37 der Pensionsfonds-Rechnungslegungsverordnung bleiben unberührt; § 341a Abs. 2 Satz 4 ist entsprechend anwendbar, soweit das Mutterunternehmen einen Konzernabschluss nach § 315a aufstellt. § 341a Abs. 4 bleibt insoweit unberührt, als er auf die §§ 170 bis 176 des Aktiengesetzes verweist.“

81. § 341b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 253 Abs. 3 Satz 4 ist nur auf die in Satz 2 bezeichneten Vermögensgegenstände anzuwenden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 253 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, §§ 254, 256, 279 Abs. 1 Satz 1, § 280“ durch die Wörter „§ 253 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 4 und 5, §§ 254, 256“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Verträge, die von Pensionsfonds bei Lebensversicherungsunternehmen zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber Versorgungsberechtigten eingegangen werden, sind mit dem Zeitwert unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsicht zu bewerten; die Absätze 1 bis 3 sind insoweit nicht anzuwenden.“

82. § 341l Abs. 3 wird aufgehoben.

83. § 341n wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „Abs. 3, des § 250 Abs. 1 Satz 1 durch die Angabe „Abs. 2, des § 250 Abs. 1“ ersetzt.

bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) des § 253 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Abs. 3 Satz 1, 2, 3 oder 5, Abs. 4, Abs. 5, des § 254, § 256a, § 341b Abs. 1 Satz 1 oder des § 341d über die Bewertung,“

ccc) In Buchstabe c wird die Angabe „273, 274 Abs. 1“ durch die Angabe „274“ ersetzt.

ddd) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) des § 284, § 285 Nr. 1, 2 oder Nr. 3, auch in Verbindung mit § 341a Abs. 2 Satz 5, oder des § 285 Nr. 6, 7, 9 bis 14, 17 bis 27 über die im Anhang zu machenden Angaben,“

- bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 289 Abs. 1 oder 4“ durch die Wörter „§ 289 Abs. 1, 4 Nr. 1 bis 5 oder Abs. 5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „ , zu einem Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a“ gestrichen; die Angabe „Abs. 2 er“ durch die Wörter „Abs. 2, § 319b Abs. 1 er“ und die Wörter „Abs. 1 Satz 4 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ durch die Wörter „Abs. 1 Satz 4, § 319b Abs. 1 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ ersetzt.
84. § 342 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - „4. Erarbeitung von Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinn von § 315a Abs. 1.“
85. Dem Dritten Buch wird folgender Siebter Abschnitt angefügt:

„Siebenter Abschnitt. Prüfungsausschuss

§ 342f

Prüfungsausschuss

(1) Kapitalgesellschaften im Sinn von § 264d, die keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben, der die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 des Aktiengesetzes erfüllt, sind verpflichtet, einen Prüfungsausschuss einzurichten, der die in § 107 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes beschriebenen Aufgaben wahrnimmt. Keinen Prüfungsausschuss einzurichten brauchen

1. Kapitalgesellschaften im Sinn des Satzes 1, die einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes ausschließlich durch die Ausgabe von Wertpapieren im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nehmen, die durch Vermögensgegenstände besichert sind; im Anhang ist darzulegen, weshalb ein Prüfungsausschuss nicht eingerichtet wird; und
2. Kreditinstitute im Sinn des § 340 Abs. 1, die einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes nur durch die Ausgabe von Schuldtiteln im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nehmen, soweit deren Nominalwert 100 Millionen

Euro nicht übersteigt und keine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Wertpapierprospektgesetzes besteht.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind von den Gesellschaftern zu wählen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darf nicht mit der Geschäftsführung betraut sein. § 171 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Aktiengesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Wirtschaftsprüfer sind“ die Wörter „und dem Prüfungsverband vor dem ... [Einfügen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] das Prüfungsrecht verliehen worden ist“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „; § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ist auf Mitglieder des Aufsichtsorgans des Prüfungsverbandes nicht anzuwenden, wenn sichergestellt ist, dass der Abschlussprüfer die Prüfung unabhängig von den Weisungen durch das Aufsichtsorgan durchführen kann“ gestrichen.
2. Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
3. Nach dem *Siebenundzwanzigsten* Abschnitt wird folgender *Achtundzwanzigster* Abschnitt angefügt:

„*Achtundzwanzigster* Abschnitt

Übergangsvorschriften zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Artikel 65

(1) Soweit aufgrund der geänderten Rückstellungsbewertung eine Zuführung zu den Rückstellungen für laufende Pensionen oder Anwartschaften erforderlich ist, darf dieser Betrag bis zum 31. Dezember 2023 in gleichmäßig bemessenen Jahresraten angesammelt werden. Das Gleiche gilt, soweit erstmals eine Rückstellung für eine mittelbare Verpflichtung aus einer Zusage für eine laufende Pension oder eine Anwartschaft auf eine Pension sowie für eine ähnliche unmittelbare oder mittelbare Verpflichtung gebildet werden muss.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 müssen Kapitalgesellschaften, Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute im Sinn des § 340 des Handelsgesetzbuchs, Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds im Sinn des § 341 des Handelsgesetzbuchs, eingetragene Genossenschaften und Personenhandelsgesellschaften im Sinn des § 264a des Handelsgesetzbuchs die in der Bilanz nicht ausgewiesenen Rückstellungen für laufende Pensionen, Anwartschaften auf Pensionen und ähnliche Verpflichtungen jeweils im Anhang und im Konzernanhang angeben.

Artikel 66

(1) Waren im Jahresabschluss für ein nach dem 31. Dezember 2008 ... endendes Geschäftsjahr Rückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung enthalten, so sind diese aufzulösen und die daraus resultierenden Beträge unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen.

(2) § 120, §§ 241a, 242 Abs. 4, § 264e, § 267 Abs. 1 und 2, § 293 Abs. 1, § 336 Abs. 4 und 5, § 340a Abs. 5 und § 341a Abs. 6 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... 2008 (BGBl. I S.) sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2007 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

(3) § 285 Nr. 17, §§ 288, 292 Abs. 2, § 314 Abs. 1 Nr. 9, § 316 Abs. 4 und 5, § 317 Abs. 3 Satz 2, § 318 Abs. 3 und 8, § 319 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, §§ 319b, 320 Abs. 4, § 321 Abs. 4a und § 342f des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... 2008 (BGBl. I S. ...) sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 29. Juni 2008 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 285 Nr. 3, 3a, 16 und 21, § 289 Abs. 4 und 5, §§ 289a, 314 Abs. 1 Nr. 2, 2a, 8 und 13, § 315 Abs. 2 und 4 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... 2008 (BGBl. I S. ...) sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 5. September 2008 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

(4) Die §§ 246, 249, 252 Abs. 1 Nr. 6, §§ 253, 254, 255 Abs. 2 und 4, §§ 256a, 264 Abs. 1 Satz 2, § 264c Abs. 4 Satz 3, §§ 264d, 266, 268 Abs. 8, § 272 Abs. 1, 1a und 4, §§ 274, 274a Nr. 5, § 277 Abs. 3 Satz 1 §§ 285, 286 Abs. 3 Satz 3, §§ 290, 291 Abs. 3, § 293 Abs. 5, § 298 Abs. 1, §§ 301, 306, 308a, 309 Abs. 1, §§ 312, 313 Abs. 3 Satz 3, §§ 314, 325 Abs. 2 und 4, §§ 334, 336, 340a, 340e, 340f, 340l, 340n, 341a, 341b und 341n in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

(5) § 246 Abs. 1 und 2, § 247 Abs. 3, § 248 Abs. 2, §§ 249, 250 Abs. 1 Satz 2, § 252 Abs. 1 Nr. 6, §§ 253, 254, 255 Abs. 2 und 4, § 256 Satz 1, § 264c Abs. 4 Satz 3, § 265 Abs. 3 Satz 2, §§ 266, 268 Abs. 2, §§ 269, 272 Abs. 1 und 4, §§ 273, 274, 274a Nr. 5, § 277 Abs. 3 Satz 1, §§ 279 bis 283, 285, 286 Abs. 3 Satz 3, §§ 287, 288, 289 Abs. 4, §§ 290, 291 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Satz 2, § 294 Abs. 2 Satz 2, § 298 Abs. 1, § 300 Abs. 1 Satz 2, § 301 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 3, Abs. 4 Satz 2, §§ 302, 306, 307 Abs. 1 Satz 2, § 309 Abs. 1, § 312 Abs. 1 bis 3, § 313 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4, §§ 314, 315a Abs. 1, § 318 Abs. 3, § 319a Abs. 1 Nr. 4, § 323 Abs. 2 Satz 2, § 325 Abs. 2 und 4, §§ 327, 334, 336, 340a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, §§ 340e, 340f, 340n, 341a Abs. 1 und 2, § 341b Abs. 1 und 2 und § 341n in der bis zum ...[Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung sind letztmals auf das vor dem 1. Januar 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Publizitätsgesetzes

Das Publizitätsgesetz vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189, 1970 I S. 1113), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für den Inhalt des Jahresabschlusses, seine Gliederung und für die einzelnen Posten des Jahresabschlusses gelten § 264 Abs. 2 Satz 1, §§ 265, 266, 268 bis 275, 277 und 278 des Handelsgesetzbuchs sinngemäß.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ nach der Angabe „§ 285“ gestrichen sowie die Angabe „19“ durch die Angabe „27“ und die Angabe „§§ 286, 287“ durch die Angabe „§ 286“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Unternehmen im Sinn von § 264d des Handelsgesetzbuchs haben unabhängig von ihrer Rechtsform den Jahresabschluss um einen Anhang nach § 5 Abs. 2 zu ergänzen. § 264 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs ist anzuwenden.“
 - d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Unternehmen im Sinn des § 3 Abs. 1 dürfen ihren Jahresabschluss nach § 264e Satz 1 des Handelsgesetzbuchs aufstellen. § 264e Satz 2 und 4 des

Handelsgesetzbuchs ist anzuwenden. Die §§ 244, 245, 257 bis 261, § 285 Nr. 7, 9, 17, § 286 Abs. 1, 4 und 5 des Handelsgesetzbuchs sowie die §§ 1 bis 10, mit Ausnahme des § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 bis 5, bleiben unberührt.“

2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, gelten § 316 Abs. 3 und 4, § 317 Abs. 1 und 2, § 318 Abs. 1, 3 bis 8, § 319 Abs. 1 bis 4, § 319a Abs. 1, § 319b Abs. 1, § 320 Abs. 1, 2 und 4 sowie die §§ 321 bis 324 des Handelsgesetzbuchs über die Prüfung des Jahresabschlusses sinngemäß.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Angabe „§ 171 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 171 Abs. 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.

b) Satz 4 wird aufgehoben.

4. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „2a, 2b,“ gestrichen.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs, sind der Konzernabschluss sowie der Konzernlagebericht in den ersten vier Monaten des Konzerngeschäftsjahres für das vergangene Konzerngeschäftsjahr aufzustellen; dies gilt nicht, wenn es ausschließlich zum Handel an einem organisierten Markt zugelassene Schuldtitel im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes mit einer Mindeststücklung von 50 000 Euro oder dem am Ausgabestichtag entsprechenden Gegenwert einer anderen Währung begibt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf den Konzernabschluss oder den Teilkonzernabschluss braucht § 314 Abs. 1 Nr. 6 des Handelsgesetzbuchs nicht angewendet zu werden.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „umfassen“ die Wörter „ , soweit das Mutterunternehmen nicht kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs ist.“ eingefügt.

6. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 316 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 316 Abs. 3 und 4“ ersetzt.
7. § 17 Abs. 1 Nr. 1a wird aufgehoben.
8. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Wörter „Abs. 3, des § 250 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 2, des § 250 Abs. 1“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) des § 253 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2, Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Abs. 3 Satz 1, 2, 3 oder Satz 5, Abs. 4 oder Abs. 5 des Handelsgesetzbuchs über die Bewertung;“
 - cc) Buchstabe c wird aufgehoben.
 - dd) In Buchstabe d wird die Angabe „273, 274 Abs. 1, des § 275“ durch die Angabe „274 oder des § 275“ ersetzt.
 - ee) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
 - e) des § 5 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 284 oder des § 285 Nr. 1 bis 5, 7 bis 13, 17 bis 27 des Handelsgesetzbuchs über die im Anhang zu machenden Angaben,“.
 - b) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „249 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3, dem § 250 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „249 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, des § 250 Abs. 1“ ersetzt.
9. Dem § 22 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit die §§ 5, 6, 7, 9, 13, 14, 17 und 20 auf Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs verweisen, die in Artikel 66 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch genannt sind, gelten die in der letztgenannten Vorschrift getroffenen Übergangsregelungen entsprechend.“

Artikel 4

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 71 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieser Erwerb ist ferner nur zulässig, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb bilden könnte, ohne das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zur Zahlung an die Aktionäre verwandt werden darf.“

2. § 71a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„auch in diesen Fällen ist das Rechtsgeschäft jedoch nichtig, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb nicht bilden könnte, ohne das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zur Zahlung an die Aktionäre verwandt werden darf.“

3. Dem § 100 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei Gesellschaften im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs muss mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.“

4. § 107 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Er kann ferner gemäß Satz 1 einen Prüfungsausschuss einrichten, dem er insbesondere die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit der internen Risikomanagementsysteme und der internen Revision sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, überträgt.“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Richtet der Aufsichtsrat einer Gesellschaft im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs einen Prüfungsausschuss im Sinn des Absatzes 3 Satz 2 ein, so muss mindestens ein Mitglied die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 erfüllen.“

5. In § 120 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 289 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 289 Abs. 4 Nr. 1 bis 5, Abs. 5“ ersetzt.

6. In § 124 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei Gesellschaften im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs ist der Vorschlag des Aufsichtsrats zur Wahl des Abschlussprüfers auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses zu stützen.“

7. In § 143 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „§ 319a Abs. 1“ die Angabe „ , § 319b“ eingefügt.
8. In § 158 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe b werden die Wörter „in die Rücklage für eigene Aktien“ durch die Wörter „Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen“ ersetzt.
9. § 161 wird wie folgt gefasst:

„§ 161

Erklärung zum Corporate Governance Kodex

(1) Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft erklären jährlich, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Gleiches gilt für Vorstand und Aufsichtsrat einer Gesellschaft, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben hat und deren Aktien mit Wissen der Gesellschaft über ein multilaterales Handelssystem im Sinn des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden.

(2) Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.“

10. In § 170 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „entsprechend für einen Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs sowie“ gestrichen und nach dem Wort „Konzernlagebericht“ das Wort „entsprechend“ eingefügt.
11. § 171 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Ist der Jahresabschluss oder der Konzernabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so hat dieser an den Verhandlungen des Aufsichtsrats oder des Prüfungsausschusses teilzunehmen und über das wesentliche Ergebnis seiner Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten. Er informiert über Umstände, die seine Befangenheit besorgen lassen und über Leistungen, die er zusätzlich zu den Abschlussprüfungsleistungen erbracht hat.“
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.

12. § 175 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ , eines vom Aufsichtsrat gebilligten Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ein vom Aufsichtsrat gebilligter Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs,“ gestrichen und wird die Angabe „§ 289 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 289 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 und Abs. 5 sowie“ ersetzt.
13. § 209 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „ , 279 bis 283“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 318 Abs. 1 Satz 3“ die Angabe „und 4“ und nach der Angabe „§ 319a Abs. 1,“ die Angabe „§ 319b Abs. 1,“ eingefügt.
14. § 256 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „oder § 319a Abs. 1“ durch die Angabe „ , § 319a Abs. 1 oder § 319b Abs. 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „in Verbindung mit §§ 279 bis 283 des Handelsgesetzbuchs“ gestrichen.
 - c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Auf den Jahresabschluss nach § 264e des Handelsgesetzbuchs sind Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 4 sowie Absatz 5 nur im Hinblick auf die nach § 264e Satz 4 des Handelsgesetzbuchs in den Anhang aufzunehmende Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung anzuwenden.“
15. In § 258 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „und § 319a Abs. 1“ durch die Angabe „ , § 319a Abs. 1 und § 319b Abs. 1“ ersetzt.“
16. § 261 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in Verbindung mit §§ 279 bis 283 des Handelsgesetzbuchs“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „der §§ 58 und 86 Abs. 2“ durch die Angabe „des § 58“ ersetzt.
17. § 283 Nr. 11 wird aufgehoben und die bisherigen Nummern 12 bis 14 werden die Nummern 11 bis 13.

18. In § 286 Abs. 4 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
19. In § 293d Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 319a Abs. 1,“ die Angabe „§ 319b Abs. 1,“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des SE-Ausführungsgesetzes

Das SE-Ausführungsgesetz vom 22 Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 27 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Bei einer SE im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs muss mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 des Aktiengesetzes erfüllen und darf der Vorsitzende des Verwaltungsrats kein geschäftsführender Direktor sein.“
2. Dem § 34 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:
„Der Verwaltungsrat kann einen Prüfungsausschuss einrichten, dem insbesondere die Aufgaben nach § 107 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes übertragen werden können. Er muss mehrheitlich mit nicht geschäftsführenden Mitgliedern besetzt werden. Richtet der Verwaltungsrat einer SE im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs einen Prüfungsausschuss ein, muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 des Aktiengesetzes erfüllen und darf der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht geschäftsführender Direktor sein.“
3. § 47 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „für einen Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs sowie“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
4. In § 48 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „ , eines vom Verwaltungsrat gebilligten Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eigene Geschäftsanteile, auf welche die Einlage vollständig geleistet ist, darf sie nur erwerben, sofern sie im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb bilden könnte, ohne das Stammkapital oder eine nach dem Gesellschaftsvertrag zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zur Zahlung an die Gesellschafter verwandt werden darf.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Erwerb eigener Geschäftsanteile ist ferner zulässig zur Abfindung von Gesellschaftern nach § 29 Abs. 1, § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 und § 207 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes, sofern der Erwerb binnen sechs Monaten nach dem Wirksamwerden der Umwandlung oder nach der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung erfolgt und die Gesellschaft im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb bilden könnte, ohne das Stammkapital oder eine nach dem Gesellschaftsvertrag zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zur Zahlung an die Gesellschafter verwandt werden darf.“

2. § 42a Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 46 Nr. 1a wird aufgehoben und die bisherige Nummer 1b wird Nummer 1a.

4. In § 52 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 100 Abs. 1 und 2 Nr. 2“ die Angabe „und Abs. 5“ und nach der Angabe „§§ 105,“ die Angabe „107 Abs. 4, §§“ eingefügt.

5. In § 57f Abs. 3 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 319a Abs. 1,“ die Angabe „§ 319b Abs. 1,“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Genossenschaftsgesetzes

Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 36 wird folgender Absatz 4 angefügt:

- „(4) Bei Genossenschaften im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs muss mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.“
2. Nach § 38 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Der Aufsichtsrat kann einen Prüfungsausschuss einrichten, der insbesondere den Rechnungslegungsprozess sowie die Wirksamkeit der internen Risikomanagementsysteme und der internen Revision überwacht. Wird kein Prüfungsausschuss eingerichtet, sind die Aufgaben nach Satz 1 durch den Aufsichtsrat wahrzunehmen. Richtet der Aufsichtsrat einer Genossenschaft im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs einen Prüfungsausschuss ein, so muss diesem mindestens ein Mitglied angehören, welches die Voraussetzungen nach § 36 Abs. 4 erfüllt.“
3. § 48 Abs. 4 wird aufgehoben.
4. In § 53 Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 316 Abs. 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt und die Angabe „ , § 324a“ gestrichen.
5. Dem § 54a wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Genossenschaft hat das nach § 10 zuständige Gericht auch dann unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie, ohne aus dem Prüfungsverband auszuschneiden, die Mitgliedschaft in einem anderen Prüfungsverband erwirbt, sobald dieser andere Prüfungsverband die Prüfung durchführt.“
6. Nach § 55 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) § 43 Abs. 3, § 51b Abs. 4 Satz 2, § 55a Abs. 1 Satz 2 und § 55c der Wirtschaftsprüferordnung gelten entsprechend.“
7. In § 58 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „1 bis 3“ die Angabe „sowie 4a“ eingefügt.“
8. § 63g wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 66a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 bis 3, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 5“ durch die Wörter „§ 66a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 5, Abs. 8 und 9“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Wirtschaftsprüferkammer hat der zuständigen Behörde Erkenntnisse aus in entsprechender Anwendung des § 66a Abs. 3 Satz 4 der Wirtschaftsprüferordnung durchgeführten Sonderuntersuchungen mitzuteilen.“
9. § 152 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ nach den Wörtern „oder in einem bestimmten Sinne stimme“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 - „3. entgegen § 43 Abs. 3 der Wirtschaftsprüferordnung eine wichtige Führungsposition ausübt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

Artikel 8

Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes

§ 19 des SCE-Ausführungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 - „Bei einer Europäischen Genossenschaft im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs muss mindestens ein unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen; der Vorsitzende des Verwaltungsrats darf kein geschäftsführender Direktor sein.“
2. Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 - „(4) Der Verwaltungsrat kann einen Prüfungsausschuss einrichten, dem insbesondere die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie der Wirksamkeit der internen Risikomanagementsysteme und der internen Revision übertragen werden können. Er muss mehrheitlich mit nicht geschäftsführenden Mitgliedern besetzt werden. Richtet der Verwaltungsrat einer Europäischen Genossenschaft im Sinn von § 264d des Handelsgesetzbuchs einen Prüfungsausschuss ein, so muss diesem mindestens ein Mitglied angehören, welches die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 1 Satz 2 erfüllt und darf der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kein geschäftsführender Direktor sein.“

Artikel 9

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 5 Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses nach § 264e des Handelsgesetzbuchs ist das Betriebsvermögen im Sinn des Satzes 1 das nach § 264e Satz 4 des Handelsgesetzbuchs ermittelte Vermögen.“

Artikel 10

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 133a wird wie folgt gefasst:

„Unbefugte Übernahme einer Führungsposition bei dem geprüften Unternehmen“.
 - b) Die Angabe zu § 133b wird wie folgt gefasst:

„Unbefugte Verwertung fremder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“.
 - c) Die Angabe zu § 133c wird wie folgt gefasst:

„Unbefugte Offenbarung fremder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“.
 - d) Nach der Angabe zu § 133c wird folgende Zeile eingefügt:

„Verwendung der Bußgelder § 133d“.
2. Dem § 43 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wer als verantwortliche Prüfungspartner im Sinn des § 319a Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs bei der Abschlussprüfung eines Unternehmens im Sinn des § 319a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs beschäftigt war, darf dort innerhalb von zwei Jahren nach der Beendigung der Prüfungstätigkeit keine wichtige Führungsposition ausüben.“
3. § 51b wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Wirtschaftsprüfer hat in den Arbeitspapieren auch die zur Überprüfung seiner Unabhängigkeit ergriffenen Maßnahmen, seine Unabhängigkeit gefährdende Umstände und ergriffene Schutzmaßnahmen schriftlich zu dokumentieren.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Der Wirtschaftsprüfer, der eine Konzernabschlussprüfung durchführt, hat der Wirtschaftsprüferkammer auf deren schriftliche Aufforderung die Unterlagen über die Arbeit von Abschlussprüfern oder Abschlussprüfungsgesellschaften aus Drittstaaten im Sinn des § 3 Abs. 1 Satz 1 zu übergeben, soweit diese nicht gemäß § 134 Abs. 1 eingetragen sind oder eine Vereinbarung im Sinn des § 134 Abs. 4 nicht besteht. Erhält der Wirtschaftsprüfer keinen Zugang zu den Unterlagen über die Arbeit von Abschlussprüfern oder Abschlussprüfungsgesellschaften aus Drittländern, sind der Wirtschaftsprüferkammer auf deren schriftliche Aufforderung die Gründe dafür mitzuteilen.“

c) In Absatz 5 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „4a“ ersetzt.

4. In § 55c Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

5. Nach § 133 wird folgender § 133a eingefügt:

„§ 133a

Unbefugte Übernahme einer Führungsposition bei dem geprüften Unternehmen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 43 Abs. 3 eine wichtige Führungsposition ausübt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

6. Die bisherigen §§ 133a bis c werden die §§ 133b bis d.

7. Dem § 134 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Liegen die Voraussetzungen des § 134 Abs. 1 vor, erteilt die Wirtschaftsprüferkammer dem eingetragenen Abschlussprüfer, der Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfungsgesellschaft eine Eintragungsbescheinigung. Soweit die Gleichwertigkeit der Abschlussprüfung eines Drittstaates gemäß § 134 Abs. 4 durch die Europäische Kommission oder durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie festgestellt ist, macht das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie dies durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt.“

Artikel 11

Änderung sonstigen Bundesrechts

(1) Die Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Angabe „256“ durch die Angabe „256a“ ersetzt, die Angabe „ , § 279“ gestrichen und das Wort „Handelsgesetzbuche“ durch das Wort „Handelsgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Stellt das Krankenhaus einen Jahresabschluss nach § 264e Satz 1 des Handelsgesetzbuchs auf, sind § 4 Abs. 1 und 3 und § 5 nicht anzuwenden.“
2. Dem § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 279 des Handelsgesetzbuchs ist letztmals auf einen Jahresabschluss anzuwenden, der für ein Geschäftsjahr aufzustellen ist, das vor dem 1. Januar 2009 beginnt. § 4 Abs. 4 und § 256a des Handelsgesetzbuchs sind erstmals auf einen Jahresabschluss anzuwenden, der für ein Geschäftsjahr aufzustellen ist, das nach dem 31. Dezember 2007 beginnt.“
3. In Anlage 1 wird der Aktivposten F durch folgende Aktivposten F und G ersetzt:

„F.	Aktive latente Steuern (KGr. 19)
G.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“.
4. In Anlage 4 wird in der Kontenklasse 1 die Kontengruppe 19 wie folgt gefasst:

„19 Aktive latente Steuern“

(2) In § 1 Abs. 2 des Umweltauditgesetzes vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), zuletzt geändert durch ..., werden die Wörter „einen Einzelabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards (§ 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs),“ gestrichen.

(3) Die Konzernabschlussbefreiungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1991 (BGBl. I S. 2122), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Sind Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes des Mutterunternehmens an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen, ist zudem eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer über die

Eintragung des Abschlussprüfers gemäß § 134 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung offen zu legen, soweit deren Gleichwertigkeit nicht gemäß § 134 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung anerkannt ist. Satz 2 findet keine Anwendung, soweit ausschließlich Schuldtitel im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder einem entsprechenden Betrag anderer Währung an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. der befreiende Konzernabschluss von einem in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (Abl. EG Nr. L 157 S. 87) in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Abschlussprüfer geprüft worden ist oder der Abschlussprüfer zumindest eine den Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertige Befähigung hat und der Konzernabschluss in einer den Anforderungen des Handelsgesetzbuchs entsprechenden Weise geprüft worden ist und“

b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 2006/43/EG zugelassene Abschlussprüfer von Mutterunternehmen, deren Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind, weisen nur dann eine den Anforderungen der Richtlinie gleichwertige Befähigung auf, wenn sie bei der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung eingetragen sind oder die Gleichwertigkeit gemäß § 134 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung anerkannt ist. Satz 2 ist nicht anzuwenden, soweit ausschließlich Schuldtitel im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder einem entsprechenden Betrag anderer Währung an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind.“

c) In dem bisherigen Satz 2 werden die Wörter „Satz 1 gilt“ durch die Wörter „Die Sätze 1 bis 3 gelten“ ersetzt und nach dem Wort „Satz 1“ die Angabe „bis 3“ eingefügt.

(4) § 72 der Börsenzulassungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2832), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a“ durch die Wörter „Jahresabschluss nach § 264e“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Einzelabschluss“ durch das Wort „Jahresabschluss“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Einzelabschlusses“ durch das Wort „Jahresabschlusses“ ersetzt.

(5) Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. § 37v Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „Sitzungsstaates“ durch das Wort „Sitzstaats“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Erklärung“ das Wort „und“ eingefügt.
 - d) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer über die Eintragung gemäß § 134 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung, soweit nicht die Gleichwertigkeit der Abschlussprüfung gemäß § 134 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung anerkannt ist“.
2. § 37w Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
3. In 37y Nr. 1 werden das Wort „und“ nach dem Wort „Konzernlagebericht“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Erklärung“ die Wörter „und die Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer über die Eintragung gemäß § 134 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung, soweit nicht die Gleichwertigkeit der Abschlussprüfung gemäß § 134 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung anerkannt ist“ eingefügt.
4. In § 39 Abs. 2 Nr. 19 und 20 werden jeweils nach der Angabe „§ 37v Abs. 2 Nr. 3“ die Wörter „und der Eintragungsbescheinigung gemäß § 37v Abs. 2 Nr. 4“ eingefügt.

(6) In § 11 Abs. 1 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 319a Abs. 1,“ die Angabe „§ 319b Abs. 1,“ eingefügt.

(7) Das REIT-Gesetz vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 194) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Einzelabschluss gemäß § 325 Abs. 2a“ durch die Wörter „Jahresabschluss nach § 264e“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie in § 15 wird das Wort „Einzel-“, jeweils durch das Wort „Jahres-“ ersetzt.

(8) Die Anlage der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen vom 22. September 1970 (BGBl. I S. 1334), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Aktivposten C. wird folgender Posten angefügt:
„D. Aktive latente Steuern“.
2. Passivposten A. III. Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen“.

(9) Die Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3658), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 20 der Inhaltsübersicht wird die Angabe „(Nr. 15)“ durch die Angabe „(Nr. 14)“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 3 werden die Wörter „zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt“ durch die Wörter „zum Handel im regulierten Markt“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Realkreditinstitute“ durch das Wort „Pfandbriefbanken“ ersetzt.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird Absatz 3.
5. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „(Nr. 15)“ durch die Angabe „(Nr. 14)“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 wird die Angabe „Nr. 15“ durch die Angabe „Nr. 14“ ersetzt.
6. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 285 Satz 1 Nr. 3, 5, 6, 7, 9 Buchstabe a und b, Nr. 10, 11, 13, 14, 16 bis 19,“ durch die Wörter „§ 285 Nr. 3, 3a, 6, 7, 9 Buchstabe a und b, Nr. 10, 11, 13, 14, 16 bis 27,“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 3a“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
7. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird die Angabe „Nr. 15“ durch die Angabe „Nr. 14“ ersetzt.
 - b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. von Pfandbriefbanken eine Deckungsrechnung getrennt nach Hypotheken-, Schiffshypotheken- und Kommunalkreditgeschäft nach Maßgabe des § 28 des Pfandbriefgesetzes, ferner zu den Posten der Aktivseite der Bilanz die zur Deckung begebener Schuldverschreibungen bestimmten Aktiva;“
8. In § 37 werden die Wörter „sowie § 39 Abs. 4 und 5“ gestrichen.
9. In § 38 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „oder § 39 Abs. 4 oder 5“ gestrichen.
10. § 39 Abs. 1, 2, 4 und 5 werden aufgehoben.
11. Das Formblatt 1 (Jahresbilanz) wird wie folgt geändert:
- a) Im Aktivposten 2 Buchstabe b werden die Wörter: „darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar ... Euro“ gestrichen.
 - b) Die Aktivposten 14 bis 16 werden wie folgt gefasst:

„14. Sonstige Vermögensgegenstände
15. Rechnungsabgrenzungsposten ⁵⁾
16. Aktive latente Steuern“.
 - c) In der Fußnote 5 zum bisherigen Aktivposten 16 wird das Wort “Realkreditinstitut durch das Wort „Pfandbriefbanken“ ersetzt und die Angabe „Posten 16“ durch die Angabe „Posten 15“ ersetzt.
 - d) Im Passivposten 12 Unterposten c wird der weitere Unterposten cb wie folgt gefasst:

„cb) Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen.....“.

- e) In den Fußnoten 1, 2, 6, 7, 9 und 10 wird das Wort „Realkreditinstitute“ jeweils durch das Wort „Pfandbriefbanken“ ersetzt.

(10) Die Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird gestrichen.
 - b) Die Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.
2. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 285 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7, 9 bis 14 sowie 16 bis 19“ durch die Wörter „§ 285 Nr. 1 bis 3a, 6, 7, 9 bis 27“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 und Absatz 5 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ nach der Angabe „§ 285“ gestrichen.
3. In § 55 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
4. In § 59 Abs. 1 werden die Wörter „§ 314 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie 4 bis 11“ durch die Wörter „§ 314 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 2a sowie 4 bis 20“ ersetzt.
5. Das Formblatt 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Aktivposten H wird durch folgende Aktivposten H und I ersetzt:

„H.	Aktive latente Steuern
I.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<u>.....</u> “
 - b) Passivposten A. III. Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2.	Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen“
-----	-----------------------------------------------------------------------------------------	--------
 - c) Passivposten K wird wie folgt gefasst:

„K.	Rechnungsabgrenzungsposten“
-----	----------------------------	--------
6. Das Muster 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Aktivposten B. Immaterielle Vermögensgegenstände wird Nummer 1 gestrichen.
 - b) Die Nummern 2, 3 und 4 werden die Nummern 1, 2 und 3.

(11) Die Pensionsfonds-Rechnungslegungsverordnung vom 25. Februar 2003 (BGBl. I S. 246), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „285 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7, 9 bis 14 sowie 16 bis 19“ durch die Wörter „285 Nr. 1 bis 3a, 6, 7, 9 bis 14 sowie 16 bis 27“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 4 und 5 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

2. Das Formblatt 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Aktivposten H wird durch die folgenden Aktivposten H und I ersetzt:

„H.	Aktive latente Steuern
I.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<u>.....</u> “.

- b) Passivposten A. III. Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2.	Rücklage für Anteile an einem beherrschten oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen“.
-----	-----------------------------------------------------------------------------------------	---------

(12) In § 141 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch..., wird die Angabe „bis 242 Abs. 1“ durch die Angabe „, 241, 242 Abs. 1“ ersetzt.

(13) § 26 Abs. 4 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch..., wird aufgehoben.

(14) Das Investmentgesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 44 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 318 Abs. 3 bis 8 sowie die §§ 319, 319b und 323 des Handelsgesetzbuchs gelten entsprechend.“

2. In § 110 Abs. 6 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

[Die hier in Bezug genommenen §§ 44 Abs. 5 Satz 3 und 110 Abs. 1 InvG sind noch nicht in Kraft getreten, dies ist jedoch im vierten Quartal 2007 zu erwarten]

(15) Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 53c Abs. 3a bleibt unberührt.“

2. In § 53c Abs. 3 Satz 3 werden die Nummern 1 und 2 durch die Wörter „ein aktivierter Geschäfts- oder Firmenwert (§ 246 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs).“ ersetzt.

3. § 55 Abs. 4 wird aufgehoben.

(16) In Anlage 2 Abschnitt A Nr. 1 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung vom 29. März 2006 (BGBl. I S. 622), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden in Nummer 1 der Satz 2 und in Nummer 6 die Sätze 3 und 4 gestrichen.

(17) In Anlage 2 Abschnitt A Nr. 1 der Pensionsfondsberichterstattungsverordnung vom 25. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3048), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden in Nummer 1 der Satz 2 und in Nummer 2 die Sätze 3 und 4 gestrichen.

(18) In § 3 Abs. 1 Satz 3 der Pensionsfonds-Kapitalausstattungsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4180) werden die Nummern 1 und 2 durch die Wörter „ein aktivierter Geschäfts- oder Firmenwert (§ 246 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs).“ ersetzt.

(19) In Artikel 1 § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird nach der Angabe „§ 319a Abs. 1“ die Angabe „und § 319b“ eingefügt.

(20) Die Pflege-Buchführungsverordnung vom 22. November 1995 (BGBl. I S. 1528), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „256“ durch die Angabe „256a“ ersetzt und die Angabe „§ 279,“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Stellt eine Pflegeeinrichtung einen Jahresabschluss nach § 264e Satz 1 des Handelsgesetzbuchs auf, sind § 4 Abs. 1 bis 3 und die §§ 5 und 8 nicht anzuwenden.“

2. Dem § 11 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 279 des Handelsgesetzbuchs ist letztmals auf einen Jahresabschluss anzuwenden, der für ein Geschäftsjahr aufzustellen ist, das vor dem 1. Januar 2009 beginnt. § 4 Abs. 4 und § 256a des Handelsgesetzbuchs sind erstmals auf einen Jahresabschluss anzuwenden, der für ein Geschäftsjahr aufzustellen ist, das nach dem 31. Dezember 2008 beginnt.“

3. In Anlage 1 wird der Aktivposten F durch folgende Aktivposten F und G ersetzt:

„F.	Aktive latente Steuern (KUGr. 164)
„G.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“.

(21) In § 21 der Prüfberichterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1998 (BGBl. I S. 1209), zuletzt geändert durch ..., wird die Angabe „Satz 1“ nach der Angabe „§ 285“ gestrichen.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Überblick - Zielsetzung und Notwendigkeit

Der Gesetzesentwurf sieht Änderungen im Bilanzrecht und im Recht der Abschlussprüfung vor. Mit der Modernisierung des Bilanzrechts wird das Ziel verfolgt, den Unternehmen – im Verhältnis zu den International Financial Reporting Standards (IFRS), bis zum 1. April 2001 auch als International Accounting Standards (IAS) bezeichnet – eine gleichwertige, aber einfachere und kostengünstigere Alternative zu bieten. Dabei bleibt der handelsrechtliche Jahresabschluss Grundlage der Gewinnausschüttung und werden die Vorzüge der Maßgeblichkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses für die steuerliche Gewinnermittlung bewahrt, bleiben die Eckpfeiler der handelsrechtlichen Rechnungslegung mithin bestehen. Hierzu bestehen im Übrigen gegenwärtig auch keine alternativen Gestaltungsmöglichkeiten.

Im Wege der Modernisierung werden erhebliche Erleichterungen und Entlastungen für die Unternehmen vorgesehen (im Einzelnen nachfolgend unter II.). Kaufleute und Personenhandelsgesellschaften, die bestimmte Schwellenwerte nicht überschreiten, werden gänzlich von der handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflicht befreit. Aufgrund der Anhebung der Schwellenwerte für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften können künftig mehr Unternehmen als bisher die größenabhängigen Erleichterungen in Anspruch nehmen. Darüber hinaus wird allen Kapitalgesellschaften erlaubt, anstelle eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses einen Jahresabschluss nach den IFRS aufzustellen, dessen Anhang aber um eine HGB-Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu ergänzen ist.

Mit dem Gesetzesentwurf werden zudem zwei Rechtsakte der Europäischen Union (EU) umgesetzt (im Einzelnen nachfolgend unter III.). Es handelt sich dabei um die Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 zur Änderung der Richtlinien des Rates 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluss, 86/635/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen; ABl. EG Nr. L 224 S. 1 (sog. Abänderungsrichtlinie), die vorrangig das Bilanzrecht betrifft. Darüber hinaus ist die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates, ABl. EG Nr. L 157 S. 87 (sog. Abschlussprüferrichtlinie), umzusetzen. Diese erfordert vorrangig Anpassungen im Recht der Abschlussprüfung.

II. Modernisierung

1. Ausgangslage

a. Internationale Entwicklungen

International wird die Rechnungslegung von den IFRS und den United States-Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP) geprägt. Bereits im Jahr 2002 haben das für die Erarbeitung der US-GAAP zuständige Financial Accounting Standards Board (FASB) und das für die Erarbeitung der IFRS zuständige International Accounting Standards Board (IASB) eine Vereinbarung – das „Norwalk Agreement“ – abgeschlossen. Das darin formulierte Ziel lautet, die IFRS und die US-GAAP zu verbessern und Differenzen zwischen den Standards zu beseitigen. Dieses Verständnis eines gemeinsamen Bemühens um Konvergenz wurde im Februar 2006 in einem „Memorandum of Understanding“ beider Organisationen erneut offiziell festgehalten. In diesem Zusammenhang steht die Ende April 2007 unterschriebene Rahmenvereinbarung zwischen der EU und den Vereinigten Staaten von Amerika, in der sich beide zur gegenseitigen Anerkennung der IFRS und der US-GAAP ohne das Erfordernis einer Überleitungsrechnung verpflichten. Demgemäß hat die Securities and Exchange Commission (SEC) im Juni 2007 Pläne verlautbart, nach denen an Börsen in den Vereinigten Staaten von Amerika notierten ausländischen Unternehmen bereits ab 2009 die Rechnungslegung nach den IFRS ohne Überleitungsrechnung auf die US-GAAP erlaubt werden soll.

b. Europäische Entwicklungen

Auf europäischer Ebene reichen die Bestrebungen einer Harmonisierung der Rechnungslegung bis in das Jahr 1978 zurück. Produkt dieser Bemühungen sind die Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften, ABl. EG Nr. L 222 S. 11 (sog. Bilanzrichtlinie), die Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den konsolidierten Abschluss, ABl. EG Nr. L 193 S. 1 (sog. Konzernbilanzrichtlinie), die Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten, ABl. EG Nr. L 372 S. 1 (sog. Bankbilanzrichtlinie) und die Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen, ABl. EG Nr. L 374 S. 7 (sog. Versicherungsbilanzrichtlinie). Der nur teilweise Erfolg der Harmonisierungsbestrebungen ist darauf zurück zu führen, dass die zitierten Richtlinien so gestaltet sind, dass sie den Mitgliedstaaten von einer informationsorientierten Bilanzierung nach angloamerikanischem Vorbild bis zu der kontinentaleuropäischen Bilanzierungstradition mit einer starken Betonung des Vorsichtsprinzips alle Umsetzungsvarianten erlauben. Letztere Alternative wurde mit

dem Bilanzrichtliniengesetz (BiRiLiG) vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) auch bei der Umsetzung der Bilanzrichtlinie gewählt.

In der Erkenntnis, dass weltweit akzeptierte und ein hohes Maß an Information enthaltende Rechnungslegungsvorschriften unabdingbare Voraussetzung für den Aufbau eines integrierten und reibungslos funktionierenden Kapitalmarkts sind, wurden die konzernrechnungslegungspflichtigen Unternehmen, deren Wertpapiere in einem Mitgliedstaat zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind (kapitalmarktorientierte Unternehmen) im Wege der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend internationale Rechnungslegungsstandards, ABI. EG Nr. L 243 S. 1 (sog. IAS-Verordnung), bereits 2002 verpflichtet, ihren Konzernabschluss für am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnende Geschäftsjahre nach den IFRS aufzustellen. Dies betraf zum 31. Dezember 2005 ungefähr 7000 kapitalmarktorientierte Unternehmen in den Mitgliedstaaten. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten gestatten oder vorschreiben, dass kapitalmarktorientierte Unternehmen auch ihre Jahresabschlüsse und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen ihre Konzernabschlüsse und/oder ihre Jahresabschlüsse nach den IFRS aufstellen.

Zudem sind die Bestrebungen darauf ausgerichtet, den Mitgliedstaaten durch eine Öffnung der Bilanzrichtlinie, der Konzernbilanzrichtlinie, der Bankbilanzrichtlinie und der Versicherungsbilanzrichtlinie eine moderate Annäherung ihres nationalen Bilanzrechts an die IFRS zu ermöglichen. In diesem Kontext stehen die Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 86/635/EWG des Rates im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. im konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen und von Banken und anderen Finanzinstituten zulässigen Wertansätzen, ABI. EG Nr. L 283 S. 28 (sog. Fair-Value Richtlinie), die Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen, ABI. EG Nr. L 178 S. 16 (sog. Modernisierungsrichtlinie), die Abänderungsrichtlinie und die Abschlussprüferrichtlinie.

c. Nationale Entwicklungen

In Deutschland wurde den internationalen und europäischen Entwicklungen mit dem Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) vom 10. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) Rechnung getragen. Der im Wege des BilReG in das HGB aufgenommene § 315a ergänzt die IAS-Verordnung und bildet zusammen mit dieser die Rechtsgrundlage für die Konzernrechnungslegung nach den IFRS. Im Kern erlaubt § 315a HGB allen konzernrechnungslegungspflichtigen

Unternehmen, den Konzernabschluss mit befreiender Wirkung nach Maßgabe der IFRS aufzustellen. Darüber hinaus eröffnet § 325 Abs. 2a HGB Kapitalgesellschaften die Möglichkeit, einen IFRS-Einzelabschluss zum Gegenstand der Offenlegung zu machen und sich so dem Publikum besonders nachdrücklich als Unternehmen mit internationaler Prägung zu präsentieren.

2. Gegenwärtige Lage

Die bisherigen Entwicklungen auf internationaler und europäischer Ebene lassen auf der einen Seite erkennen, dass sich die Rechnungslegung gegenwärtig in einem durch die Globalisierung ausgelösten fortschreitenden Internationalisierungsprozess befindet. Folge ist, dass jedenfalls international tätige Unternehmen, gleichgültig ob kapitalmarktorientiert oder nicht, faktisch zur Rechnungslegung nach international akzeptierten Standards gezwungen sein werden, um ihre Wettbewerbsfähigkeit aufrecht erhalten und gleichberechtigt am internationalen Geschäftsverkehr teilnehmen zu können. Beschleunigt wird der Internationalisierungsprozess hin zu einer mehr informationsorientierten Rechnungslegung durch die Anforderungen des internationalen Kapitalmarktes im Wettbewerb der Unternehmen um kostengünstige Finanzierungen.

Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass derzeit noch offen ist, ob sich die IFRS, da im Vergleich zu den US-GAAP und auch den unterschiedlichen nationalen Rechnungslegungssystemen relativ jung, als international anerkanntes Rechnungslegungssystem vollständig – also insbesondere auch für den Bereich der nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen – durchsetzen und bewähren werden. Zwar erleben die IFRS aufgrund ihrer verpflichtenden Anwendung durch kapitalmarktorientierte Unternehmen in der EU im Augenblick ihre Feuertaufe und deutet die Tatsache, dass beispielsweise Länder wie Australien und Kanada die Anwendung der IFRS entweder bereits vorsehen oder dies beabsichtigen, darauf hin, dass sich diese langfristig durchsetzen. Ob dies aber nur für kapitalmarktorientierte oder auch für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen zu erwarten ist, lässt sich gegenwärtig nicht mit einer Sicherheit beurteilen, die die vollständige Aufgabe der handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften zugunsten der IFRS rechtfertigt.

Darüber hinaus ist es kleinen und mittelgroßen Unternehmen bereits aus Kostengründen nicht zuzumuten, von der etablierten, einfachen und kostengünstigen handelsrechtlichen Rechnungslegung auf die IFRS überzugehen. Hier gewinnt Bedeutung, dass sich die handelsrechtlichen Vorschriften von den IFRS konzeptionell unterscheiden. Die IFRS betonen wesentlich stärker als die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften den Gedanken einer umfassenden Information der Abschlussadressaten, der sich unter anderem in den umfangreichen Anhangangaben äußert. Das die handelsrechtliche Rechnungslegung dominierende Vorsichtsprinzip tritt demgegenüber in den Hintergrund. Damit bringt der

Übergang auf die IFRS nicht nur keinen zusätzlichen Nutzen, sondern besteht vielmehr sogar die Gefahr, dass aufgrund des Detaillierungsgrades der IFRS wettbewerbsrelevante Daten preisgegeben werden müssen. Dies mag für kapitalmarktorientierte Unternehmen erforderlich und für diversifizierte und international tätige große, nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen hinnehmbar sein, kann aber für kleine und mittelgroße Unternehmen zu einer Existenzgefährdung führen. Auch der momentan in der Diskussion befindliche IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU-Entwurf Februar 2007) ist vor diesem Hintergrund angesichts seiner Komplexität und Regelungsdichte nicht geeignet, den Bedürfnissen kleiner und mittlerer Unternehmen nach einer informativen, aber auf das erforderliche Maß beschränkten Rechnungslegung in ausreichender Weise Rechnung zu tragen.

Gegenwärtig wird insbesondere den Interessen des Mittelstandes weit besser Rechnung getragen, wenn wichtige Komponenten der IFRS – das gilt für Ansatz, Bewertung, Ausweis und Anhangangaben – nur teilweise, soweit notwendig, in die handelsrechtliche Rechnungslegung integriert werden und so deren Informationswert erhöht wird, als wenn die IFRS unterschiedslos und vollumfänglich zur Anwendung kommen. Mit diesem Vorgehen wird gleichzeitig verhindert, dass der Mittelstand der den IFRS immanenten Änderungsgeschwindigkeit unterworfen wird.

3. Folgerungen

a. Handelsrechtlicher Jahresabschluss

Unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung und aufgrund der gegenwärtigen Lage hält es die Bundesregierung für erforderlich, die Modernisierung der handelsrechtlichen Vorschriften zum Jahresabschluss in einer Weise zu betreiben, welche die dauerhafte Aufrechterhaltung eines gleichwertigen, einfacheren und kostengünstigeren Regelwerks sicherstellt, das insbesondere für die kleinen und mittelgroßen Unternehmen – den Mittelstand – eine echte Alternative zu der Rechnungslegung nach den IFRS darstellt.

Die Aufrechterhaltung eines im Verhältnis zu den IFRS gleichwertigen, aber einfacheren und kostengünstigeren Regelwerks erfordert nach Auffassung der Bundesregierung eine maßvolle Annäherung der handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften an die IFRS. Ein Weg dazu ist die Beseitigung bestehender handelsrechtlicher Ansatz-, Ausweis- und Bewertungswahlrechte. Damit ist gleichzeitig eine Anhebung des Informationsniveaus des handelsrechtlichen Jahresabschlusses verbunden. Diese mündet gleichwohl nicht in der Aufgabe der bisherigen handelsrechtlichen Bilanzierungsprinzipien und -grundsätze. Vielmehr wird das Informationsniveau des handelsrechtlichen Jahresabschlusses unter Berücksichtigung der bereits bisher geltenden handelsrechtlichen Bilanzierungsprinzipien und -grundsätze in zumutbarem und realistischem Umfang angehoben, ohne den Detaillierungsgrad der IFRS anzustreben. Letzteres resultiert schon daraus, dass die Kosten-

Nutzen-Relation der handelsrechtlichen Rechnungslegung auch gewahrt bleiben muss. Mit der Anhebung des Informationsniveaus des handelsrechtlichen Jahresabschlusses werden auch die Anforderungen des Kapitalmarktes an eine informationsorientierte Rechnungslegung berücksichtigt und folglich die Fähigkeit der Unternehmen verbessert, sich im Wettbewerb um kostengünstige Fremd- oder Eigenkapitalfinanzierungen am Kapitalmarkt zu behaupten. Die Funktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses als Grundlage der Gewinnausschüttung und seine Maßgeblichkeit für die steuerliche Gewinnermittlung – die mittelstandsfreundlichen Eckpfeiler der handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften – bleiben gewahrt.

Die Bundesregierung hält es zudem für angebracht, Einzelkaufleute und Personenhandels-gesellschaften, die bestimmte – auch steuerlich geltende – Schwellenwerte nicht überschrei-ten, künftig gänzlich von der handelsrechtlichen Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht zu befreien. Mit dieser Befreiung ist eine erhebliche Kostenentlastung für die betroffenen Unternehmen verbunden. Darüber hinaus wird den Kapitalgesellschaften im Interesse der Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit das Recht eingeräumt, ihren Jahresabschluss wahlweise nach den handelsrechtlichen Vorschriften oder nach den IFRS aufzustellen. In letzterem Fall sind den Anhang des Jahresabschlusses nach den IFRS eine HGB-Bilanz und eine HGB-Gewinn- und Verlustrechnung aufzunehmen. Auf diese Weise kann flexibel auf die Anforderungen von außen reagiert und – beispielsweise bei ins Auge gefasster Inanspruchnahme des internationalen Kapitalmarktes oder Internationalisierung der Geschäftstätigkeit – problemlos auf die IFRS übergegangen werden. Gleichzeitig bleiben der Grundsatz der bilanziellen Kapitalerhaltung und der Maßgeblichkeitsgrundsatz gewahrt. Im Verhältnis zum bisherigen Recht erwachsen Unternehmen, die bereits bisher einen IFRS-Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a HGB aufgestellt haben, zudem Kostenvorteile. Sie brauchen keinen HGB-Anhang mehr aufzustellen.

Der Bundesregierung ist bewusst, dass der mit der Rechnungslegung verbundene Aufwand und die Gefahr der Preisgabe von wettbewerbsrelevanten Unternehmensinterna umso pro-blematischer ist, desto kleiner Unternehmen sind. Mit jeder Erhöhung der Informations- und Transparenzanforderungen muss daher die Frage der Zumutbarkeit derartiger Belastungen für kleine und mittelgroße Unternehmen neu gestellt und müssen diese im Zusammenhang mit parallelen Belastungen anderen Ursprungs und zunehmender internationaler Komplexi-tätssteigerung auf Deregulierungspotential überprüft werden. Das gilt insbesondere dann, wenn Informationsanforderungen des Kapitalmarktes auf Unternehmen übertragen werden, die nicht kapitalmarktorientiert sind. In diesem Kontext ist die von der Bundesregierung durchgesetzte außerplanmäßige Anhebung der Schwellenwerte ebenso zu sehen, wie die uneingeschränkte Weitergabe von aus den umzusetzenden Richtlinien resultierenden

größenabhängigen Befreiungen. Aus beiden Maßnahmen resultieren entweder Kostensenkungen oder werden den Unternehmen Kosten erspart.

b. Handelsrechtlicher Konzernabschluss

Nach Auffassung der Bundesregierung soll auch der handelsrechtliche Konzernabschluss als einfachere und kostengünstigere Alternative im Vergleich zum Konzernabschluss nach den IFRS, insbesondere für konzernrechnungslegungspflichtige, nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen, dauerhaft erhalten bleiben. Das Ziel der Modernisierung der handelsrechtlichen Vorschriften zum Konzernabschluss besteht daher vorrangig darin, dessen Vergleichbarkeit mit dem Konzernabschluss nach den IFRS im Wege einer moderaten Modernisierung zu verbessern. Zu diesem Zweck werden bestehende Wahlrechte beseitigt. Damit geht eine Vereinfachung der handelsrechtlichen Konzernrechnungslegung einher.

Auch wenn die Funktion des handelsrechtlichen Konzernabschlusses allein darin besteht, den Abschlussadressaten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, zwingt die Beachtung der Kosten-Nutzen-Relation dazu, das Informationsniveau – ebenso wie beim handelsrechtlichen Jahresabschluss – nur in realistischem und zumutbarem Umfang anzuheben. Gleichwohl werden die Anforderungen des Kapitalmarktes an eine informationsorientierte Rechnungslegung in ausreichendem Umfang berücksichtigt und wird folglich die Fähigkeit der Unternehmen verbessert, sich im Wettbewerb um kostengünstige Fremd- oder Eigenkapitalfinanzierungen am Kapitalmarkt zu behaupten.

4. Die Modernisierungsmaßnahmen im Einzelnen

a. Allgemeines

Im Rahmen der Erarbeitung der einzelnen Modernisierungsmaßnahmen werden eine große Anzahl von Vorschlägen aus Praxis und Forschung berücksichtigt, die dem Bundesministerium der Justiz bereits im Vorfeld, im Hinblick auf die – bereits im 10-Punkte-Programm „Unternehmensintegrität und Anlegerschutz“ der Bundesregierung vom 25. Februar 2003 angesprochene und im Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2005 nochmals bestätigte – öffentliche Ankündigung unterbreitet wurden, das Bilanzrecht modernisieren zu wollen. Die große Anzahl an Vorschlägen ist Ausdruck der ausgesprochen positiven Resonanz der interessierten Kreise auf die öffentliche Ankündigung des Gesetzesvorhabens.

b. Handelsrechtlicher Jahresabschluss

Im Einzelnen wird, unter Berücksichtigung der Vorschläge aus Praxis und Forschung,

- mit § 241a HGB eine größenabhängige Befreiung von Einzelkaufleuten und Personenhandelsgesellschaften von der handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflicht vorgesehen, die nicht mehr als € 50 000 Jahresüberschuss

und nicht mehr als €500 000 Umsatzerlöse erzielen. Damit wird eine Annäherung an die Schwellenwerte des § 141 AO gesucht. Im Zusammenhang mit der Einfügung des § 241a HGB steht die Ergänzung des § 242 HGB um den Absatz 4 und die Änderung des § 120 HGB.

- in § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB vorgesehen, dass der Kaufmann die Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge in den Jahresabschluss aufzunehmen hat, die ihm wirtschaftlich zuzurechnen sind. Korrespondierend werden die Sätze 2 und 3 des § 246 Abs. 1 HGB gestrichen.
- der Geschäfts- oder Firmenwert für handelsbilanzielle Zwecke – Ansatz und Bewertung – im Wege der Fiktion zum Vermögensgegenstand erhoben (§§ 246 Abs. 1 Satz 2, 253 Abs. 5 Satz 2 HGB). Der bisherige § 255 Abs. 4 HGB wird aufgehoben.
- die Verrechnung von Vermögensgegenständen und Schulden vorgeschrieben, soweit die Vermögensgegenstände allein zur Erfüllung der Schulden verwertet werden können (§ 246 Abs. 2 HGB). Mit dieser Vorschrift erfolgt – im Rahmen der handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften – eine Annäherung an die nach den IFRS mögliche Verrechnung von so genanntem Planvermögen. Dahinter steht der Gedanke, dass Vermögen, das der Haftungsmasse des Unternehmens letztlich entzogen ist, auch nicht in der Bilanz ausgewiesen werden braucht. Im Zusammenhang mit der Vorschrift steht eine ergänzende Anhangangabe (§ 285 Nr. 25, § 314 Abs. 1 Nr. 17 HGB).
- das Verbot der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (§ 248 Abs. 2 HGB) aufgehoben und durch die Pflicht zur Aktivierung der auf die Entwicklungsphase entfallenden Herstellungskosten ersetzt, wohingegen auf die Forschungsphase entfallende Herstellungskosten von der Aktivierung ausgeschlossen sind (§ 255 Abs. 2 Satz 4 HGB n.F.). Damit wird die Eigenkapitalbasis der Unternehmen verbreitert und gleichzeitig ihre Fähigkeit zur Fremd- oder Eigenkapitalbeschaffung verbessert. Gläubigerschützenden Gesichtspunkten wird durch die Implementierung einer Ausschüttungssperre (§ 268 Abs. 8 HGB) und die Verpflichtung, den Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten sowie den davon auf die selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entfallenden Teil im Anhang anzugeben (§ 285 Nr. 22, § 314 Abs. 1 Nr. 14 HGB), Rechnung getragen. Mit der Aufhebung des Verbots wird zudem das Informationsniveau des handelsrechtlichen Jahresabschlusses erheblich angehoben.

- der im Einkommensteuergesetz niedergelegte Grundsatz der umgekehrten Maßgeblichkeit aufgehoben (§ 5 Abs. 1 Satz 2 EStG); Gleiches gilt für die damit im Zusammenhang stehenden handelsrechtlichen Vorschriften. Diese werden ebenfalls aufgehoben (§ 247 Abs. 3, §§ 254, 273, 279 Abs. 2, § 280 Abs. 1, §§ 281, 285 Satz 1 Nr. 5 HGB). Folge ist eine Vereinfachung der handelsrechtlichen Rechnungslegung und eine Anhebung des Informationsniveaus des handelsrechtlichen Jahresabschlusses.
- das Wahlrecht zur Bildung von Aufwandsrückstellungen für Instandhaltung, wenn die Instandhaltung innerhalb des Geschäftsjahres nachgeholt wird (§ 249 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 HGB), aufgehoben. In diesem Zusammenhang steht die redaktionelle Anpassung des § 249 Abs. 3 HGB. Die Aufhebung dient ebenfalls der Stärkung der Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses. Der Rückstellungsausweis verfälscht die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Auflösung kann unmittelbar zugunsten der Gewinnrücklagen vorgenommen werden (Artikel 66 Abs. 1 EGHGB).
- die Vorschrift betreffend die Abgrenzung von als Aufwand berücksichtigten Zöllen und Verbrauchssteuern, soweit sie auf am Abschlussstichtag auszuweisende Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens entfallen (§ 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB), aufgehoben. Die Vorschrift räumt das Wahlrecht ein, Vertriebskosten für einen bestimmten Zeitraum in der Rechnungsabgrenzung „zu parken“. Nach Maßgabe der Bilanzrichtlinie sind Vertriebskosten jedoch ausnahmslos aufwandswirksam zu erfassen.
- die Vorschrift betreffend die Abgrenzung von als Aufwand berücksichtigter Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen (§ 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB) aufgehoben. Die Aufhebung dient der Anhebung des Informationsniveaus des handelsrechtlichen Jahresabschlusses.
- die Verpflichtung vorgesehen, zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten (§ 253 Abs. 1 Satz 3 HGB n.F.). Im Zusammenhang mit der Einführung der Zeitwertbewertung steht die redaktionelle Verlagerung der Vorschriften zur Zeitwertermittlung aus § 285 Satz 3 bis 6 HGB in § 255 Abs. 4 HGB n.F. sowie die Aufhebung des § 285 Satz 2 HGB. Gleichzeitig wird die Reihenfolge der bisherigen Nr. 18 und 19 des § 285 HGB getauscht und die Angabe nach der neuen Nr. 19 des § 285 HGB ausdrücklich auf nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierte derivative Finanzinstrumente beschränkt. Darüber hinaus wird § 285 HGB – in Umsetzung des Artikels 42d der Bilanzrichtlinie

in der Fassung der Abänderungsrichtlinie – um die Nummer 20 ergänzt. Das Gleiche gilt auch für den Anhang zum Konzernabschluss (§ 314 Abs. 1 Nr. 10, 11, 12 HGB).

- die Rückstellungsbewertung dahingehend geändert, dass künftige Preis- und Kostensteigerungen bei der Rückstellungsbewertung zu berücksichtigen und Rückstellungen abzuzinsen sind (§ 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB n.F.). In diesem Zusammenhang steht die Ergänzung des § 285 HGB um die neue Nummer 24. § 314 Abs. 1 HGB wird in entsprechender Weise um die neue Nummer 16 ergänzt.
- das Wahlrecht, Abschreibungen wegen künftiger Wertschwankungen vorzunehmen (§ 253 Abs. 3 Satz 3 HGB), aufgehoben. In diesem Zusammenhang stehen die redaktionelle Änderung des § 277 Abs. 3 Satz 1 HGB und die Aufhebung des § 279 Abs. 1 Satz 1 HGB. Das Wahlrecht, Abschreibungen auf erwartete Verluste vornehmen zu können, ist mit dem Ziel einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage – selbst bei starker Betonung des Vorsichtsprinzips – nicht vereinbar.
- das Wahlrecht, Abschreibungen im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wahrzunehmen (§ 253 Abs. 4 HGB), aufgehoben. Die Aufhebung dient der Stärkung der Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses. Das Wahlrecht, Abschreibungen nach vernünftigem kaufmännischem Ermessen vorzunehmen, ist mit dem Ziel einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vereinbar.
- die außerplanmäßige Abschreibung bei nur vorübergehender Wertminderung auf Finanzanlagen beschränkt (§ 253 Abs. 3 Satz 4 HGB n.F.) und die Wertaufholung für alle Unternehmen vorgeschrieben (§ 253 Abs. 5 Satz 1 HGB n.F.). In diesem Zusammenhang steht die Aufhebung des § 279 Abs. 1 Satz 2, § 280 Abs. 1 HGB. Damit wird das bisher bestehende bilanzpolitische Gestaltungspotential verringert. Folge ist eine bessere Vergleichbarkeit, verbunden mit einer Anhebung des Informationsniveaus des handelsrechtlichen Jahresabschlusses.
- die außerplanmäßige Abschreibung aufgrund dauernder Wertminderung dahingehend eingeschränkt, dass Vermögensgegenstände, die notwendigerweise nur zusammen genutzt werden können, für Zwecke der Ermittlung einer voraussichtlich dauernden Wertminderung zu einem bewertungstechnisch einheitlichen Vermögensgegenstand zusammenzufassen sind (§ 253 Abs. 3 Satz 5 HGB n.F.). Eine außerplanmäßige Abschreibung kommt in diesen Fällen nur in Betracht,

wenn der (gesamte) beizulegende Zeitwert des bewertungstechnisch einheitlichen Vermögensgegenstandes unter seinen Buchwert fällt.

- die Bildung von Bewertungseinheiten zwischen Vermögensgegenständen, Schulden, schwebenden Geschäften oder mit höchster Wahrscheinlichkeit vorgesehene Transaktionen zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen oder Zahlungsströme zugelassen (§ 254 HGB n.F.). In diesem Zusammenhang steht eine ergänzende Anhangangabe (§ 285 Nr. 23, § 314 Abs. 1 Nr. 15 HGB). Soweit Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit höchster Wahrscheinlichkeit vorgesehene Transaktionen in einer Bewertungseinheit zusammengefasst werden und sich die gegenläufigen Wertänderungen ausgleichen, finden diese – mangels wirtschaftlicher Belastung des Unternehmens – keinen Eingang in den Jahresabschluss. Mit der Vorschrift wird die bisherige Praxis gesetzlich verankert.
- der handelsrechtliche Herstellungskostenbegriff an den steuerlichen Herstellungskostenbegriff angepasst (§ 255 Abs. 2 HGB n.F.). Mit dieser Anpassung ist eine Einschränkung des handelsrechtlichen Aktivierungswahlrechts verbunden, die zu einer besseren Vergleichbarkeit und einer Anhebung des Informationsniveaus des handelsrechtlichen Jahresabschlusses führt.
- die Umrechnung von auf ausländische Währung lautenden Vermögensgegenständen, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträgen mit dem Devisenkassakurs vorgeschrieben (§ 256a HGB). Die Vorschrift dient der Vereinheitlichung.
- kapitalmarktorientierten Unternehmen, die nicht konzernrechnungslegungspflichtig sind, vorgeschrieben, eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalpiegel aufzustellen (§ 264 Abs. 1 Satz 2 HGB n.F.). Mit der Vorschrift werden die Informationspflichten aller kapitalmarktorientierten Unternehmen vereinheitlicht. In dem gleichen Kontext steht auch die Änderung des § 5 PubLG.
- der Begriff der kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaft in § 264d HGB definiert. Daraus resultieren Änderungen (Kürzungen) ohne materielle Auswirkungen in § 267 Abs. 3 Satz 2, § 286 Abs. 3 Satz 3, § 291 Abs. 3 Nr. 1, § 293 Abs. 5, § 313 Abs. 3 Satz 3 und § 342b Abs. 2 Satz 2 HGB.
- den Kapitalgesellschaften mit der Einfügung des § 264e HGB das Wahlrecht eingeräumt, den Jahresabschluss entweder nach den handelsrechtlichen Vorschriften oder nach den IFRS aufzustellen. Wird ein Jahresabschluss nach den IFRS aufgestellt, sind in den Anhang eine HGB-Bilanz und eine HGB-Gewinn- und Verlustrechnung – jedoch kein HGB-Anhang – aufzunehmen. Auf diese Weise

werden das System der bilanziellen Kapitalerhaltung und die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz gewahrt. Aus der Einfügung des § 264e HGB resultieren die Änderungen in den §§ 336, 340a, 341a HGB, § 5 PubliG und § 256 AktG sowie die Neufassung des § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG. Mit § 264e HGB wird zudem die bisherige für Kapitalgesellschaften bestehende Möglichkeit, einen Einzelabschluss nach den IFRS neben dem handelsrechtlichen Jahresabschluss offen legen zu dürfen (§ 325 Abs. 2a und 2b HGB), entbehrlich. Mit der Aufhebung des § 325 Abs. 2a und 2b HGB gehen umfangreiche Folgeänderungen einher.

- die Erhöhung der Schwellenwerte im Wege einer Änderung des § 267 HGB an die Unternehmen weitergeben.
- die Bilanzierungshilfe für Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen (§ 269 HGB) aufgehoben. Damit verbunden ist die Aufhebung des § 282 HGB sowie die redaktionelle Änderung des § 268 Abs. 2 Satz 1 HGB und des § 274a Nr. 5 HGB. Die Aufhebung der Vorschrift dient der Einschränkung des Spielraums für bilanzpolitische Gestaltungen, mithin der besseren Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses.
- das Wahlrecht, nicht eingeforderte ausstehende Einlagen auf der Aktivseite der Bilanz vor dem Anlagevermögen gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen oder offen von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ abzusetzen (§ 272 Abs. 1 Satz 2 HGB), auf den Ausweis der nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen auf der Passivseite der Bilanz beschränkt (§ 272 Abs. 1 HGB n.F.). Damit wird eine Vereinfachung in der bilanziellen Abbildung erreicht. Gleichzeitig wird der bisherige § 283 HGB aus redaktionellen Gründen in den § 272 Abs. 1 HGB integriert.
- vorgeschrieben, dass eigene Anteile auf der Passivseite vom „Gezeichneten Kapital“ abzusetzen sind (§ 272 Abs. 1a, Abs. 4 HGB n.F.). In diesem Zusammenhang steht die Aufhebung des § 265 Abs. 3 Satz 2 HGB sowie die redaktionelle Änderung des § 266 Abs. 2 B. III, Abs. 3 A. III. 2. HGB und die Neufassung des § 301 Abs. 4 HGB. Damit wird die Bilanzierung eigener Anteile vereinfacht.
- die Ermittlung der latenten Steuern nach dem bilanzorientierten Konzept vorgeschrieben. Darüber hinaus sind aktive latente Steuern in der Bilanz auszuweisen (§ 274 HGB n.F.). In diesem Zusammenhang ist die bisher in § 274 Abs. 2 HGB enthaltene Ausschüttungssperre in den § 268 Abs. 8 HGB integriert worden und werden kleine Kapitalgesellschaften von der Anwendung des § 274 HGB befreit (§ 274a Nr. 5 HGB n.F.). Die aktiven oder passiven latenten Steuern sind im An-

hang zu erläutern. Folge der Neufassung des § 274 HGB ist zudem die Neufassung des § 306 HGB. Mit der Aufhebung der bisherigen Bilanzierungshilfe wird das Informationsniveau des handelsrechtlichen Jahresabschlusses angehoben.

- die Verpflichtung vorgesehen, im Anhang die Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme für nach § 251 HGB unter der Bilanz ausgewiesene Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse (§ 285 Nr. 27 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 20 HGB für den Konzernabschluss).
- der Aufgabenbereich der im Sinn des § 342 HGB durch Vertrag seitens des Bundesministeriums der Justiz anerkannten privatrechtlich organisierten Einrichtung – aufgrund eines bestehenden praktischen Bedürfnisses – um die Erarbeitung von Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards zur Sicherstellung einer einheitlichen und vergleichbaren Bilanzierung erweitert.

c. Handelsrechtlicher Konzernabschluss

Im Einzelnen wird, unter Berücksichtigung der Vorschläge aus Praxis und Forschung,

- das Beteiligungskriterium in § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB gestrichen. Vermögensgegenstände und Schulden von allein unter der einheitlichen Leitung des Mutterunternehmens stehenden Zweckgesellschaften sind in den handelsrechtlichen Konzernabschluss aufzunehmen, soweit diese tatsächlich unter der einheitlichen Leitung des Mutterunternehmens stehen. In diesem Zusammenhang steht die Ergänzung des § 285 HGB um die Nummer 26 und die Ergänzung des § 314 Abs. 1 HGB um die Nummer 19. Die Vorschriften verpflichten zu Angaben zu Anteilen an Spezialfonds im Anhang.
- § 291 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 HGB aufgehoben. Auf diesem Weg wird der rechtssystematisch unverständliche Effekt beseitigt, dass kleine Minderheiten einen größeren Schutz genießen als größere Minderheiten und der Tatsache Rechnung getragen, dass die Vorschrift in der Praxis nicht oder nur schwer umzusetzen ist.
- § 292 Abs. 2 HGB dahingehend ergänzt, dass der Konzernabschluss eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Drittstaat nur dann befreiende Wirkung entfalten, wenn deren Abschlussprüfer aus dem Drittstaat entweder bei der Wirtschaftsprüferkammer in Deutschland eingetragen oder die Gleichwertigkeit der Abschlussprüfung anerkannt ist (§ 134 WPO). Die Vorschrift dient der Durchsetzung der Eintragung von Abschlussprüfern aus Drittstaaten bei der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Abs. 1 WPO. Im Zusammenhang mit dieser Änderung stehen die Änderung des § 340I HGB, die Änderung der Konzernabschlussbefreiungsverordnung und die Änderung der §§ 37v, 37y und 39 WpHG.

- die Erhöhung der Schwellenwerte im Wege einer Änderung des § 293 HGB an die Unternehmen weitergeben.
- das Wahlrecht, die Kapitalkonsolidierung nach der Buchwert- oder der Neubewertungsmethode durchzuführen, auf die Neubewertungsmethode beschränkt (§ 301 Abs. 1 Satz 2 HGB n.F.). Im Zusammenhang damit stehen die Aufhebung der Sätze 3 und 4 des § 301 Abs. 1 HGB sowie die Aufhebung des § 307 Abs. 1 Satz 2 HGB. Damit werden der Informationsgehalt und die Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Konzernabschlusses verbessert und wird die Kapitalkonsolidierung vereinfacht.
- das Wahlrecht, die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts des Reinvermögens für Zwecke der Kapitalkonsolidierung auf den Zeitpunkt des Anteilserwerbs oder auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung in den Konzernabschluss zu legen, auf den Zeitpunkt des Anteilserwerbs beschränkt (§ 301 Abs. 2 Satz 1 HGB n.F.). Damit werden Gestaltungsspielräume beseitigt, die allein auf der Wahl des Zeitpunkts der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts des Reinvermögens fußen. Die Änderung des § 312 Abs. 3 HGB zielt in die gleiche Richtung. Folge ist eine Verbesserung der Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Konzernabschlusses.
- das Ausweiswahlrecht, einen nach der Kapitalkonsolidierung verbleibenden Unterschiedsbetrag entweder in der Bilanz auszuweisen oder nach der Verrechnung von Unterschiedsbeträgen der Aktivseite mit Unterschiedsbeträgen der Passivseite die verrechneten Beträge im Anhang anzugeben, zugunsten einer Ausweispflicht in der Bilanz aufgehoben (§ 301 Abs. 3 HGB). Damit wird die Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Konzernabschlusses verbessert.
- die praktisch grundsätzlich bedeutungslose Kapitalkonsolidierung bei Interessenzusammenführung nach § 302 HGB aufgehoben. Die damit verbundene Annäherung an die IFRS verbessert die Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses.
- die Umrechnung von auf ausländische Währungen lautenden Abschlüssen zum Devisenkassakurs vorgeschrieben (§ 308a HGB). Die Vorschrift verfolgt den Zweck, die Umrechnung von auf ausländische Währung lautenden Abschlüssen zu vereinheitlichen und zu vereinfachen.
- mit der Neufassung des § 309 Abs. 1 HGB vorgeschrieben, dass sich die Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwertes nach den allgemeinen Vorschriften richtet. Damit erfolgt die Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwertes nach einheitlichen Vorschriften. In diesem Zusammenhang steht die ergänzende An-

hangangabe nach § 314 Abs. 1 Nr. 18 HGB. Mit der Vorschrift wird die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Konzernabschluss – weit mehr als gegenwärtig – an die tatsächlichen Verhältnisse angenähert und die Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Konzernabschlusses verbessert.

- das Wahlrecht, die Kapitalkonsolidierung assoziierter Unternehmen entweder nach der Buchwertmethode oder der Kapitalanteilmethode durchzuführen, auf die Buchwertmethode beschränkt (§ 312 Abs. 1 HGB n.F.). Im Zusammenhang mit der Aufgabe der Kapitalanteilmethode steht die Neufassung des § 312 Abs. 2 HGB. Mit der Aufgabe der Kapitalanteilmethode wird eine Vereinheitlichung der handelsrechtlichen Konzernrechnungslegung und damit verbunden deren Vereinfachung erreicht.

d. Sonstiges

In der Diskussion waren zudem die folgenden Vorschläge aus der Praxis und der Forschung, die aber gegenwärtig keinen Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden haben:

- Einführung der Umsatz- und Gewinnrealisierung nach Auftragsfortschritt („percentage of completion“): Aufgrund des Realisationsprinzips ist eine Umsatz- und Gewinnrealisierung bei langfristiger Auftragsfertigung erst in dem Zeitpunkt zulässig, in dem die Hauptleistung vollständig erbracht wurde. Damit kann das Periodenergebnis in bestimmten Fällen zu wesentlichen Teilen auf in Vorjahren erbrachten Leistungen beruhen. Zur Lösung wird teilweise vorgeschlagen, durch die Aktivierung der vollen Selbstkosten in der Periode der Leistungserbringung zumindest den Anfall von Auftrags-Zwischenverlusten zu vermeiden. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die nicht aktivierungsfähigen Kosten und anteiligen Gewinne in einer ausschüttungsgesperren Bilanzierungshilfe zu erfassen. Berücksichtigt man, dass eine rechtliche Zahlungsverpflichtung regelmäßig erst mit der Abnahme des Werkes zu Entstehung gelangt, besteht gegenwärtig kein Raum für eine Änderung der handelsbilanziellen Abbildung von langfristigen Fertigungsaufträgen. Dies gilt umso mehr, als bereits nach § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB die Verpflichtung besteht, einer Verzerrung der Ertragslage durch entsprechende Angaben im Anhang Rechnung zu tragen.
- Berücksichtigung mezzaniner Finanzierung in der Bilanzgliederung und im Anhang (Mezzanine-Spiegel): Mezzanine Finanzierungen werden heute je nach Klassifizierung in der Bilanz innerhalb des Eigenkapitals, innerhalb des Fremdkapitals oder als Sonderposten zwischen dem Eigen- und dem Fremdkapital ausgewiesen und gegebenenfalls im Anhang erläutert. Teilweise wird vorgeschlagen, den Ausweis in der Bilanz auf das Eigen- und Fremdkapital zu beschränken, teil-

weise die Ergänzung der Bilanzgliederung um einen Sonderposten zwischen dem Eigen- und dem Fremdkapital gefordert. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Unternehmen zu verpflichten, im Anhang über die wesentlichen Vertragsbestandteile mezzaniner Finanzierungen zu berichten bzw. einen „Mezzanine-Spiegel“ aufzustellen. Schon aufgrund der noch im Gang befindlichen Diskussion über die Frage der Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital auf internationaler Ebene wird gegenwärtig von einer handelsrechtlichen Vorschrift abgesehen.

- Einfügung einer mit § 6 Abs. 2a EStG korrespondierende Vorschrift zur handelsbilanziellen Erfassung geringwertiger Vermögensgegenstände in einem Sammelposten: Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. Juli 2007 (BGBl. I S. 1912) wird die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern neu geordnet. Nach dem neuen § 6 Abs. 2 EStG ist ein Sofortabzug der Aufwendungen für selbständig nutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nur noch dann möglich, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150 Euro nicht übersteigen. Übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150 Euro, nicht jedoch 1 000 Euro, sind diese nach Maßgabe von § 6 Abs. 2a EStG in einen wirtschaftsjahresbezogenen steuerlichen Sammelposten einzustellen, der im Jahr der Bildung und über die folgenden Wirtschaftsjahre mit jeweils 1/5 gewinnmindernd aufzulösen ist. Die Bildung eines Sammelpostens im Sinn des § 6 Abs. 2a EStG wird – vor dem Hintergrund der damit verbundenen wirtschaftlichen Vereinfachungen – für Zwecke der handelsrechtlichen Rechnungslegung ausnahmsweise als zulässig angesehen (§ 252 Abs. 2 HGB). Eine gesetzliche Verankerung wird nicht für erforderlich gehalten, da sich die Handhabung in der handelsrechtlichen Bilanzierungspraxis binnen kürzester Zeit zu einem Grundsatz ordnungsmäßiger Bilanzierung entwickeln wird.
- Aktivierung zukünftiger Ausgaben für Rekultivierung u.ä.: Nach den IFRS hat ein Unternehmen, sofern bei der Anschaffung oder Herstellung oder aufgrund der Nutzung eine Verpflichtung – gemeint sind Rekultivierungs- Entsorgungs- und ähnliche Verpflichtungen – entsteht, die erwarteten zukünftigen Ausgaben bereits im Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung in Höhe ihres Barwertes zu aktivieren und über die Nutzungsdauer aufzulösen. Korrespondierend dazu ist eine Rückstellung aufzubauen. Auf diese Weise wird der erwartete Beseitigungs-, Entsorgungs- oder Rekultivierungsaufwand auf die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes verteilt. Nach den IFRS steht die Rückstellung somit ab dem Zeitpunkt der Entstehung der zugrundeliegenden Verpflichtung in Höhe des abgezinsten Erfüllungsbetrages in den Büchern. Handelsrechtlich wird hingegen zwischen

den Verteilungs- und den Ansammlungsrückstellungen unterschieden. Bei Verteilungsrückstellungen wird der voraussichtliche Erfüllungsbetrag über die Laufzeit der Verpflichtung bis zur Fälligkeit verteilt angesammelt, bei der Ansammlungsrückstellung – Beispiel ist die Rekultivierungsverpflichtung – erfolgt die Ansammlung des Erfüllungsbetrages nach dem jeweiligen Abbaufortschritt. Gleichwohl lässt sich die informativere Ausweisform nach den IFRS nicht auf das Handelsbilanzrecht übertragen; dies würde eine Neuausrichtung des Anschaffungskostenprinzips erfordern.

III. Umsetzung von EU-Rechtsakten

1. Abänderungsrichtlinie

Die Abänderungsrichtlinie geht auf den Aktionsplan der EU zum Gesellschaftsrecht vom 21. Mai 2003 zurück, der auf Grundlage der Vorarbeiten einer Expertengruppe ein mehrjähriges Programm zur weiteren Entwicklung des europäischen Unternehmensrechts auch auf dem Erfahrungshintergrund der Kapitalmarktentwicklung und zur weiteren Verbesserung des Binnenmarktes beschreibt. Das Ziel der Abänderungsrichtlinie, die die Bilanzrichtlinie, die Konzernbilanzrichtlinie, die Bankbilanzrichtlinie und die Versicherungsbilanzrichtlinie in verschiedenen Punkten ergänzt, besteht darin, die Spuren zu beseitigen, die die Bilanzierungsskandale der vergangenen Jahre – zu nennen sind hier insbesondere Enron, Worldcom und Parmalat – auf dem Kapitalmarkt hinterlassen haben. Das Vertrauen des Kapitalmarktes in die Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung soll gestärkt werden:

- In der Praxis verstärkt sich die Tendenz, Geschäfte aus der Bilanz zu verlagern. Diese nicht in der Bilanz erscheinenden Geschäfte können Unternehmen Risiken aussetzen oder ihnen Vorteile bringen, die für die Einschätzung der finanziellen Lage eines einzelnen Unternehmens oder eines Konzerns notwendig sind. Dem tragen Artikel 43 Abs. 1 Nr. 7a der Bilanzrichtlinie und Artikel 34 Nr. 7a der Konzernbilanzrichtlinie, beide in der Fassung der Abänderungsrichtlinie, Rechnung. Die Vorschriften werden im Wege der Neufassung des § 285 Nr. 3, § 314 Abs. 1 Nr. 2 HGB sowie der Ergänzung des § 285 HGB um die Nummer 3a und des § 314 Abs. 1 HGB um die Nummer 2a umgesetzt. Die Vorschriften flankieren gleichzeitig die Änderung des § 290 HGB. Die größenabhängigen Erleichterungen werden über die Neufassung des § 288 HGB in vollem Umfang an die Unternehmen weitergeben.
- Aus Transaktionen mit nahe stehenden Personen oder Unternehmen können Gefahren für die Vermögenslage herrühren; sie können zudem der Verschleierung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dienen. Dies berücksichtigen Artikel 43 Abs. 1 Nr. 7b der Bilanzrichtlinie und Artikel 34 Nr. 7b der

Konzernbilanzrichtlinie, beide in der Fassung der Abänderungsrichtlinie. Diese Vorschriften werden im Wege einer Ergänzung des § 285 HGB um die Nummer 21 und des § 314 Abs. 1 HGB um die Nummer 13 umgesetzt. Die größenabhängigen Erleichterungen werden in vollem Umfang bei der Neufassung des § 288 HGB berücksichtigt.

- Nach Artikel 46a der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie sollen den Anteilseignern kapitalmarktorientierter Kapitalgesellschaften leicht zugängliche Schlüsselinformationen über die tatsächlich angewandten Unternehmensführungspraktiken einschließlich einer Beschreibung der wichtigsten Merkmale der vorhandenen internen Risikomanagementsysteme im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess gegeben werden. Bereits bisher besteht für börsennotierte Aktiengesellschaften nach § 161 AktG die Verpflichtung, zu erklären, ob sie den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ folgen. Im Anhang zum Jahres- beziehungsweise Konzernabschluss ist anzugeben, dass die Erklärung abgegeben und den Aktionären zugänglich gemacht wurde. Die Umsetzung des Artikels 46a der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie erfolgt mit der Ergänzung des § 289 HGB um einen fünften Absatz, der Einfügung des § 289a HGB – der Erklärung zur Unternehmensführung – der Ergänzung des § 315 Abs. 2 HGB um die Nummer 5 sowie der Neufassung des § 161 AktG. Zudem werden § 285 Nr. 16 HGB und § 314 Abs. 1 Nr. 8 HGB geändert.
- Es soll darüber hinaus nach den Vorgaben der Abänderungsrichtlinie vorgeschrieben werden, dass die Mitglieder der Geschäftsführungs-, Aufsichts- und Verwaltungsorgane für die Aufstellung und Veröffentlichung von Jahresabschluss und Lagebericht und – im Fall seiner Aufstellung – auch des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts gegenüber ihrem Unternehmen kollektiv verantwortlich sind. Dahinter steht die Überlegung, eine höhere Richtigkeits- und Vollständigkeitsgewähr der Rechnungslegung zu erreichen, da die gemeinsame Verantwortung zu einem besseren Informationsfluss führt. Umsetzungsbedarf besteht insoweit gleichwohl nicht, da der in der Abänderungsrichtlinie vorgeschriebene Mindestrahmen der Verantwortung für die Rechnungslegung dem in Deutschland bereits vorhandenen Standard entspricht.

2. Abschlussprüferrichtlinie

Die Abschlussprüferrichtlinie ist Ergebnis der Harmonisierungsbestrebungen auf dem Gebiet der Abschlussprüfung. Die bisher größtenteils fehlende Harmonisierung war Grund dafür, dass durch die Europäische Kommission ein Ausschuss für Fragen der Abschlussprüfung

eingesetzt wurde, der in enger Zusammenarbeit mit dem Berufsstand der Abschlussprüfer und den Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Harmonisierung ausgearbeitet hat. Auf Grundlage dieser Arbeiten veröffentlichte die Kommission am 15. November 2000 die Empfehlung „Mindestanforderungen an Qualitätssicherungssysteme für die Abschlussprüfung in der EU“, ABl. EG Nr. L 91 S. 91, und am 16. Mai 2002 die Empfehlung „Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in der EU: Grundprinzipien“, ABl. EG Nr. L 191 S. 22 (Empfehlung), die Basis der Abschlussprüferrichtlinie in ihrer gegenwärtigen Fassung ist.

Aus deutscher Sicht bewegt sich der Umsetzungsbedarf, der aus der Abschlussprüferrichtlinie für das Bilanzrecht und das Recht der Abschlussprüfung resultiert, in einem überschaubaren Rahmen. Zum einen weist die Abschlussprüferrichtlinie, die von ihrem Regelungsbe- reich her breit angelegt ist, nur eine geringe Regelungstiefe auf, verzichtet mithin auf allzu detaillierte Vorgaben. Zum anderen gehören die Inhalte verschiedenster Vorschriften der Abschlussprüferrichtlinie in Deutschland bereits seit geraumer Zeit zum Allgemeingut der Regulierung von Berufsstand und Abschlussprüfung. In dem Gesetz über eine Berufsord- nung der Wirtschaftsprüfer (WPO) und in der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidig- ten Buchprüfers (BS WP/vBP) sind seit Langem Regelungen zu den allgemeinen Berufs- pflichten – Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Unabhängigkeit – etabliert, welche die Abschlussprüferrichtlinie erstmals aufgreift. Darüber hinaus wurden zentrale Vorschriften der Abschlussprüferrichtlinie schon durch das Abschlussprüferaufsichtsgesetz (APAG) vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3846) und das BilReG antizipiert.

Mit dem APAG wurde insbesondere die Berufsaufsicht weiterentwickelt und die Letztverantwortung und -entscheidung für sämtliche Elemente, die im weiteren Sinne zu dem Berufsaufsichtssystem gehören, auf die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) über- tragen. Mit dem BilReG wurden unter anderem die Unabhängigkeitsvorschriften auf einen Stand gebracht, der weitestgehend den Vorschriften der Abschlussprüferrichtlinie entspricht. Zudem wurden die berufsrechtlichen Bestandteile der Abschlussprüferrichtlinie mit dem Gesetz zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung (Berufsaufsichtsreformgesetz -BARefG) vom 3. September 2007 (BGBl. I S. 2178), umgesetzt.

Gegenstand dieses Entwurfs sind daher nur noch die Vorschriften der Abschlussprüferricht- linie zum Netzwerk (Artikel 22 Abs. 2 i.V.m. Artikel 2 Nr. 7), zum Begriff des verantwortlichen Prüfungspartners (Artikel 42 Abs. 2 i.V.m. Artikel 2 Nr. 16), zur Dokumentation der Unabhängigkeit durch den Abschlussprüfer (Artikel 22 Abs. 3), zur Information des neuen Abschlussprüfers durch den bisherigen Abschlussprüfer (Artikel 23 Abs. 3), zur Verankerung der internationalen Prüfungsstandards (Artikel 26 i.V.m. Artikel 2 Nr. 11), zur Verantwortlichkeit des Konzernabschlussprüfers (Artikel 27 Buchstabe a und b), zur

Übermittlung der Unterlagen der Abschlussprüfung durch Abschlussprüfer aus Drittstaaten durch den die Konzernabschlussprüfung durchführenden Abschlussprüfer an die Wirtschaftsprüferkammer (Artikel 27 Buchstabe c), zur Information der Wirtschaftsprüferkammer bei Kündigung oder Widerruf des Prüfungsauftrages (Artikel 38 Abs. 2), zum Prüfungsausschuss (Artikel 41 und 39 i.V.m. Artikel 2 Nr. 13), zur Information des Prüfungsausschusses oder des Aufsichtsorgans durch den Abschlussprüfer über die zusätzlich erbrachten Leistungen und Risiken für die Unabhängigkeit sowie ergriffene Gegenmaßnahmen (Artikel 42 Abs. 1 Buchstabe b und c), zur schriftlichen Erklärung der Unabhängigkeit (Artikel 42 Abs. 1 Buchstabe a), zum verantwortlichen Prüfungspartner und der damit einhergehenden Rotation (Artikel 42 Abs. 2 und Artikel 2 Nr. 16), zur Auszeit („cooling off“) des Abschlussprüfers (Artikel 42 Abs. 3) sowie zur Durchsetzung der Eintragung des Abschlussprüfers aus Drittstaaten (Artikel 45, 46 und 47). Darüber hinaus zwingt die Abschlussprüferrichtlinie zu einer Änderung der Vorschriften zur Angabe des Gesamthonorars des Abschlussprüfers im Anhang zum Jahres- und Konzernabschluss (Artikel 49).

IV. Übersicht umgesetzter Vorschriften

Die folgenden Artikel der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Fair-Value-Richtlinie werden durch die folgenden Bestimmungen des Entwurfs umgesetzt:

- Artikel 42a Abs. 1 und Abs. 4 durch § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB (Artikel 1 Nr. 10),
- Artikel 42d durch § 285 Nr. 20 HGB (Artikel 1 Nr. 29).

Die folgenden Artikel der Konzernbilanzrichtlinie in der Fassung der Fair-Value-Richtlinie werden durch die folgenden Bestimmungen des Entwurfs umgesetzt:

- Artikel 34 Nr. 14 durch § 314 Abs. 1 Nr. 12 HGB (Artikel 1 Nr. 50).

Die folgenden Artikel der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Modernisierungsrichtlinie werden durch die folgenden Bestimmungen des Entwurfs umgesetzt:

- Artikel 31 Abs. 1a durch § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB (Artikel 1 Nr. 10).

Die folgenden Artikel der Konzernbilanzrichtlinie in der Fassung der Modernisierungsrichtlinie werden durch die folgenden Bestimmungen des Entwurfs umgesetzt:

- Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe b durch § 290 Abs. 1 HGB (Artikel 1 Nr. 35).

Die folgenden Artikel der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie werden durch die folgenden Bestimmungen des Entwurfs umgesetzt:

- Artikel 11 Abs. 1 durch §§ 267, 293 HGB (Artikel 1 Nr. 20 und 38),
- Artikel 27 Abs. 1 durch §§ 267, 293 HGB (Artikel 1 Nr. 20 und 38),

- Artikel 43 Abs. 1 Nr. 7a durch §§ 285 Nr. 3, und 3a, 288 HGB (Artikel 1 Nr. 29 und 32),
- Artikel 43 Abs. 1 Nr. 7b durch §§ 285 Nr. 21, 288 HGB (Artikel 1 Nr. 29 und 32),
- Artikel 46a durch § 285 Nr. 16, § 289 Abs. 5, § 289a HGB (Artikel 1 Nr. 29, 33 und 34) sowie § 161 AktG (Artikel 4 Nummer 9).

Die folgenden Artikel der Konzernbilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie werden durch die folgenden Bestimmungen des Entwurfs umgesetzt:

- Artikel 34 Nr. 7a durch § 314 Abs. 1 Nr. 2 und 2a HGB (Artikel 1 Nr. 50),
- Artikel 34 Nr. 7b durch § 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB (Artikel 1 Nr. 50),
- Artikel 36 Abs. 2 Buchstabe f durch § 314 Abs. 1 Nr. 8, 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB (Artikel 1 Nr. 50 und 51).

Die folgenden Artikel der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abschlussprüferrichtlinie (dort Artikel 49) werden durch die folgenden Bestimmungen des Entwurfs umgesetzt:

- Artikel 43 Abs. 1 Nr. 15 durch § 285 Nr. 17 HGB (Artikel 1 Nr. 29),
- Artikel 44 Abs. 1 durch § 288 HGB (Artikel 1 Nr. 32),
- Artikel 45 Abs. 2 durch § 288 HGB (Artikel 1 Nr. 32).

Die folgenden Artikel der Konzernbilanzrichtlinie in der Fassung der Abschlussprüferrichtlinie (dort Artikel 49) werden durch die folgenden Bestimmungen des Entwurfs umgesetzt:

- Artikel 34 Nr. 16 durch § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB (Artikel 1 Nr. 50).

Die folgenden Artikel der Abschlussprüferrichtlinie werden durch die folgenden Bestimmungen des Entwurfs umgesetzt:

- Artikel 22 Abs. 2 und Artikel 2 Nr. 7 durch § 319b HGB (Artikel 1 Nr. 57),
- Artikel 22 Abs. 3 durch § 51b Abs. 4 WPO (Artikel 10 Nr. 2),
- Artikel 23 Abs. 3 durch § 320 Abs. 4 HGB (Artikel 1 Nr. 58),
- Artikel 26 und Artikel 2 Nr. 11 durch § 316 Abs. 4 und 5 HGB (Artikel 1 Nr. 53),
- Artikel 27 Buchstabe a und b durch § 317 Abs. 3 HGB (Artikel 1 Nr. 54),
- Artikel 27 Buchstabe c durch § 51b Abs. 4a WPO (Artikel 10 Nr. 3),
- Artikel 38 Abs. 2 durch § 318 Abs. 8 HGB (Artikel 1 Nr. 55),
- Artikel 41, 39 und 2 Nr. 13 durch § 342f HGB (Artikel 1 Nr. 85), §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, 124 Abs. 3 Satz 2, 171 Abs. 1 Satz 3 AktG (Artikel 4 Nr. 3, 4, 6 und 11), § 52 Abs. 1 Satz 1 GmbHG (Artikel 6 Nr. 4), §§ 36 Abs. 4, 38 Abs. 1a

- GenG (Artikel 7 Nr. 1 und 2), § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 SCEAG (Artikel 8) und §§ 27 Abs. 1 Satz 4, 34 Abs. 4 Satz 4 und 5 SEAG (Artikel 5 Nr. 1 und 2),
- Artikel 42 Abs. 1 Buchstabe b und c durch § 171 Abs. 1 Satz 4 AktG (Artikel 4 Nr. 11),
 - Artikel 42 Abs. 1 Buchstabe a durch § 321 Abs. 4a HGB (Artikel 1 Nr. 59),
 - Artikel 42 Abs. 2 i.V.m. Artikel 2 Nr. 16 durch § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB (Artikel 1 Nr. 56),
 - Artikel 42 Abs. 3 durch §§ 43, 133c, 133d WPO (Artikel 10 Nr. 2, 5, 6 und 7),
 - Artikel 45, 46 und 47 (soweit die Durchsetzung der Eintragung von Abschlussprüfern aus Drittstaaten betroffen ist) durch §§ 292 Abs. 2, 340I Abs. 2 HGB (Artikel 1 Nr. 37 und 78), § 134 Abs. 6 WPO (Artikel 10 Nr. 7), §§ 1, 2 Konzernabschlussbefreiungsverordnung (Artikel 11 Abs. 3 Nr. 1 und 2), §§ 37v Abs. 2, 37y Nr. 1 und 39 Abs. 2 Nr. 19 und 20 WpHG (Artikel 11 Abs. 5 Nr. 1, 3 und 4).

V. Steuerliche Auswirkungen

Der Gesetzesentwurf ist grundsätzlich auf Steuerneutralität angelegt. Die Verwirklichung dieses Ziels wird die Bundesregierung auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren verfolgen. Einzelne Änderungen wirken sich über den Grundsatz der Maßgeblichkeit auf die steuerliche Gewinnermittlung aus; die daraus zu ziehenden Folgerungen auch über einzelne Vorschriften hinaus sind zu prüfen.

Auf die folgenden Maßnahmen ist insbesondere hinzuweisen:

Bei der Änderung der handelsrechtlichen Vorschriften zur Bewertung von Rückstellungen ist der steuerliche Bewertungsvorbehalt (§ 5 Abs. 6 EStG i.V.m. §§ 6 und 6a EStG) zu beachten. Wie die Änderungen des Handelsrechts sich hierauf auswirken, ist im weiteren Verfahren zu prüfen.

Steuerliche Auswirkungen ergeben sich auch bei den zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten, die künftig zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind (§ 253 Abs. 1 Satz 3 HGB n.F.). Die Vorschrift verpflichtet nicht nur zur erfolgswirksamen Vereinnahmung realisierter, sondern auch nur realisierbarer Gewinne und Verluste aus Wertänderungen der zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente. Es ist zu prüfen, ob diese Regelung mit dem Prinzip der Abschnittsbesteuerung vereinbar ist und ob sie auch bei der steuerlichen Gewinnermittlung nachvollzogen werden kann.

Darüber hinaus schränkt § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB die Möglichkeit der Vornahme einer außerplanmäßigen Abschreibung für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die

notwendigerweise nur zusammen genutzt werden können, ein. Diese Vorschrift entfaltet über den Grundsatz der Maßgeblichkeit auch im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung Wirkung. Im Hinblick auf die nur eingeschränkten Möglichkeiten der Teilwertabschreibung müssen die daraus resultierenden Auswirkungen steuerrechtlich überprüft werden.

VI. Finanzielle Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Das Gesetz soll weder für den Bund noch für die Länder und Gemeinden Haushaltsausgaben mit oder ohne Vollzugsaufwand mit sich bringen; auf die Aufkommensneutralität (vgl. zu V.) wird hingewiesen.

2. Sonstige Kosten

Aus den in dem Gesetz vorgesehenen Deregulierungsmaßnahmen – insbesondere der Befreiung der Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften von den handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflichten – resultiert eine Kostenentlastung in Höhe von ungefähr € 1 Mrd. Im Übrigen sind die Änderungen per Saldo weitestgehend kostenneutral.

Die Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie erfordert insbesondere Anpassungen im Recht der Abschlussprüfung. Diese Anpassungen können im Einzelfall marginale zusätzliche Kosten für die wirtschaftsprüfenden Berufe zur Folge haben, die nicht beziffert werden können, denen aber ein Gewinn an Objektivität und Vertrauen in die Qualität der Abschlussprüfung gegenüber steht.

Kosten für die sozialen Sicherungssysteme und Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau ergeben sich aus dem Gesetz nicht.

3. Bürokratiekosten

a. Zusammenfassende Betrachtung

Für Kapitalgesellschaften wird der Umfang der jährlichen Informationspflicht¹ in teilweise kostensenkenden, ganz überwiegend kostenneutralen und zu einem geringen Teil auch kostenerhöhenden Punkten geändert. Eine Aufhebung oder Schaffung neuer Informationspflichten geht mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz nicht einher.

Messbare Kostensenkungen resultieren aus den folgenden geänderten Punkten der Informationspflicht:

¹ Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates, BGBl. I S. 1866, sind Bürokratiekosten solche Kosten, die natürlichen oder juristischen Personen durch Informationspflichten entstehen. Satz 2 der Vorschrift definiert Informationspflichten als aufgrund von Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift bestehende Verpflichtungen, Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln.

- aus der Einfügung des Wahlrechts für Kapitalgesellschaften zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den IFRS (ungefähr € 18 Mio.);
- aus der Anhebung der Schwellenwerte (ungefähr € 300 Mio.).

Demgegenüber resultieren messbare Kostenerhöhungen aus folgenden geänderten Punkten der Informationspflicht:

- aus der Änderung der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses (Aufgabe des Tatbestandsmerkmals der Beteiligung) (ungefähr € 1 Mio.);
- aus der Änderung der Rückstellungsbewertung (ungefähr € 50 bis 75 Mio.).

b. Zu den einzelnen Punkten der Änderung der Informationspflicht

Zu Artikel 1 und 2 (Änderungen des Handelsgesetzbuchs und Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

- § 246 Abs. 1 Satz 2, § 253 Abs. 5 Satz 2, § 285 Nr. 13, § 314 Abs. 1 Nr. 18 HGB (Aktivierungspflicht bezüglich des Geschäfts- oder Firmenwertes): Mit der Neufassung des § 246 Abs. 1 HGB wird der Geschäfts- oder Firmenwert im Wege einer Fiktion zum Vermögensgegenstand erhoben und das bisherige Aktivierungswahlrecht in § 255 Abs. 4 HGB beseitigt. Aus der Änderung resultieren keine messbaren zusätzlichen Kosten. Die Unternehmen müssen das Aktivierungswahlrecht auch bisher in der einen oder anderen Weise ausüben. Mit dem Wegfall des Wahlrechts werden lediglich die bestehenden Bilanzierungsmöglichkeiten beschränkt.
- Die Pflicht zur Saldierung der Vermögensgegenstände mit den Schulden, zu deren ausschließlicher Erfüllung sie dienen (§ 246 Abs. 2, § 285 Nr. 25, § 314 Abs. 1 Nr. 17 HGB), führt zu keiner messbaren Kostenerhöhung oder -senkung. Die Vermögensgegenstände und Schulden müssen zwar in der Bilanz nicht mehr gezeigt werden, jedoch sind die verrechneten Größen im Anhang anzugeben.
- § 247 Abs. 3, §§ 254, 273, 279, 281, 285 Satz 1 Nr. 5 HGB sowie § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG (Aufhebung der umgekehrten Maßgeblichkeit): Mit der Aufhebung des § 247 Abs. 3 sowie der §§ 254, 273, 279, 285 Satz 1 Nr. 5 HGB und des § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG geht keine messbare Kostensenkung einher.
- § 248 Abs. 2, § 255 Abs. 2 Satz 4, § 266 Abs. 2 A. I., § 268 Abs. 8, § 285 Nr. 22, § 288 Abs. 1, § 314 Abs. 1 Nr. 14 HGB (Aktivierungspflicht bezüglich der selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens): Aus der Aufhebung des Verbotes der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens – Folge ist die verpflichtende

Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens – resultiert keine messbare Kostenerhöhung. Informationen über die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen werden bei der ganz überwiegenden Anzahl der Unternehmen bereits bisher regelmäßig für Zwecke der internen Steuerung erhoben. Diese Informationen fließen künftig lediglich in die externe Rechnungslegung ein.

- § 249 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 HGB, Artikel 66 EGHGB (Aufhebung von Wahlrechten zur Passivierung von Aufwandsrückstellungen): Mit der Aufhebung der Wahlrechte des § 249 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 HGB zur Passivierung von Aufwandsrückstellungen werden zwei bestehende Informationspflichten geändert. Aus der Änderung resultieren keine zusätzlichen messbaren Kosten. Die Unternehmen müssen das Passivierungswahlrecht bereits bisher in der einen oder anderen Weise ausüben. Mit dem Wegfall des Wahlrechts werden lediglich die Bilanzierungsmöglichkeiten beschränkt.
- § 250 Abs. 1 Satz 2 HGB (Aufhebung von Wahlrechten zur Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten): Aus der Aufhebung der Wahlrechte nach § 250 Abs. 1 Satz 2 HGB zur Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten resultieren keine zusätzlichen messbaren Kosten. Die Unternehmen müssen das Wahlrecht bereits bisher in der einen oder anderen Weise ausüben und entsprechend bilanzieren. Mit dem Wegfall des Wahlrechts werden lediglich die Bilanzierungsmöglichkeiten beschränkt.
- § 252 HGB (Ansatz- und Bewertungsstetigkeit): Aus der Neufassung des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB resultieren keine zusätzlichen messbaren Kosten.
- §§ 253, 277, 279, 280, 285 Satz 1 Nr. 20, 24 HGB, § 314 Abs. 1 Nr. 12, 16 HGB sowie Artikel 28 Abs. 1 Satz 2, Artikel 65 EGHGB (Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden):

Aus der Zeitwertbewertung der zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente (§§ 253 Abs. 1 Satz 3 und 4, 255 Abs. 4, 285 Satz 1 Nr. 20, 314 Abs. 1 Nr. 12 HGB) resultieren keine messbaren Kostenerhöhungen. Die Unternehmen nehmen die Zeitwertbewertung von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten bereits bisher – beruhend auf der Argumentation, es handele sich um Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – vor.

Aus der Änderung der Rückstellungsbewertung (§ 253 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 285 Nr. 24, § 314 Abs. 1 Nr. 16 HGB, Artikel 28 Abs. 1 Satz 2, Artikel 65 EGHGB), der Ausdehnung des Verbots der außerplanmäßigen Abschreibung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, ausgenommen Finanzanlagen,

bei nur vorübergehender Wertminderung auf alle Unternehmen (§ 253 Abs. 3 Satz 4 HGB), der Zusammenfassung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens zum Zwecke der außerplanmäßigen Abschreibung zu einem einheitlichen Vermögensgegenstand aus bewertungstechnischer Sicht, soweit die Vermögensgegenstände notwendigerweise nur zusammen genutzt werden können (§ 253 Abs. 3 Satz 5 HGB), der Einführung eines umfassenden und rechtsformunabhängigen Wertaufholungsgebots (§ 253 Abs. 5 Satz 1 HGB) und der Aufhebung des Wahlrechts zur Vornahme von Wertschwankungsabschreibungen (§ 253 Abs. 3 Satz 3 HGB a.F.) und des Wahlrecht zur Vornahme von Abschreibung auf der Basis vernünftiger kaufmännischer Beurteilung (§ 253 Abs. 4 HGB a.F.), resultieren grundsätzlich keine messbaren Kostenänderungen.

Allein die Bewertung von Pensionsrückstellungen zieht – neben dem für steuerliche Zwecke zu erstellenden Pensionsgutachten – künftig eine ergänzende Berechnung für handelsrechtliche Zwecke nach sich. Da dabei grundsätzlich auf die bereits für steuerliche Zwecke ermittelten und geprüften Rahmenbedingungen aufgesetzt werden kann, teilweise nur ein anderer als der steuerlich vorgegebene Zinssatz angewandt werden muss oder zum Teil die für Zwecke der IFRS ermittelte Zahlen zugrunde gelegt werden können, wird für Unternehmen, die bisher nur für steuerliche Zwecke ein Pensionsgutachten erstellen, von einer Kostenerhöhung im Umfang von schätzungsweise etwa € 50 bis 75 Mio. ausgegangen. Dabei sind auch die Effekte aus der Aufhebung von Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB berücksichtigt, aus der – abgesehen von den Änderungen bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen – keine messbaren Kostenerhöhungen resultieren, da die Informationen gegenwärtig bereits im Anhang angegeben werden müssen, künftig also nur in die Bilanz verlagert werden.

- §§ 254, 285 Satz 1 Nr. 23, § 314 Abs. 1 Nr. 15 HGB (Bildung von Bewertungseinheiten): Mit der Vorschrift zur Bildung von Bewertungseinheiten gehen keine messbaren Kostenerhöhungen oder Kostensenkungen einher. Bereits bisher werden Bewertungseinheiten – beruhend auf der Argumentation, es handele sich um Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – gebildet.
- § 255 HGB (Bewertungsmaßstäbe): Mit der Änderung des § 255 Abs. 2 HGB wird ein bisher bestehendes Aktivierungswahlrecht eingeschränkt. Aus der Änderung resultieren keine messbaren Kostenerhöhungen. Die Unternehmen müssen das Wahlrecht bereits bisher in der einen oder anderen Weise ausüben und entsprechend bilanzieren. Mit dem Wegfall des Wahlrechts werden lediglich die Bilanzierungsmöglichkeiten beschränkt.

- § 256 HGB (Bewertungsvereinfachungsverfahren): Mit der Änderung des § 256 Satz 1 HGB werden die bestehenden Bewertungsvereinfachungsverfahren beschränkt. Messbare Kostenänderungen resultieren daraus nicht.
- § 256a HGB (Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften): Mit der Vorschrift wird ein Umrechnungsmodus verpflichtend vorgegeben. Messbare Kostenänderungen resultieren daraus nicht.
- § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB (Gleichstellung aller kapitalmarktorientierten Unternehmen): Mit der Vorschrift werden kapitalmarktorientierte Unternehmen, die keinen Konzernabschluss aufstellen müssen, verpflichtet, ihren Jahresabschluss um einen Eigenkapitalpiegel und eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen. Aufgrund der Tatsache, dass der Kreis der betroffenen Unternehmen marginal ist und die Aufstellung von Eigenkapitalpiegel und Kapitalflussrechnung keinen erheblichen Aufwand erzeugt, ist davon auszugehen, dass keine messbaren relevanten Kostenerhöhungen entstehen.
- §§ 264e, 336 Abs. 4, § 340a Abs. 5, § 341a Abs. 6 HGB, § 5 PubliG, § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG n.F. (Jahresabschluss nach IFRS): Die Ergänzungen räumen den Kapitalgesellschaften das Wahlrecht ein, einen Jahresabschluss nach den IFRS anstelle eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses aufzustellen. Kapitalgesellschaften, die bisher einen Einzelabschluss nach den IFRS aufgestellt haben (§ 325 Abs. 2a HGB) sind nunmehr von der Aufstellung eines Anhangs nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften befreit. Daraus resultiert eine Kostenreduzierung in Höhe von schätzungsweise € 18 Mio.
- §§ 267, 293 HGB (Anhebung der Schwellenwerte): Mit der Anhebung der Schwellenwerte um ungefähr 20% werden eine Reihe von Unternehmen größenabhängige Erleichterungen oder Befreiungen in Anspruch nehmen können, zu denen sie bisher keinen Zugang hatten. Insbesondere durch den Wegfall der Prüfungspflicht für eine gewisse Zahl von bisher mittelgroßen und künftig kleinen Unternehmen kommen beträchtliche Einsparungen – mithin Kostensenkungen – in Betracht. Insgesamt ergibt sich eine Kostenreduzierung in Höhe von gerundet ungefähr € 300 Mio.
- §§ 269, 268 Abs. 2 Satz 1, § 274a Nr. 5, § 282 HGB (Ingangsetzungsaufwand): Aus der Aufhebung der Bilanzierungshilfe resultieren keine messbaren Kostenerhöhungen oder Kostenreduzierungen. Die Unternehmen müssen auch bisher entscheiden, ob sie die Bilanzierungshilfe in Anspruch nehmen oder in anderer Weise bilanzieren. Mit dem Wegfall dieser Entscheidungsalternative werden lediglich die Bilanzierungsmöglichkeiten beschränkt.

- §§ 272, 265 Abs. 3 Satz 2, § 266 Abs. 2 B. III. 2., Abs. 3 A. III. 4, §§ 283, 327 HGB (Eigenkapital): Mit der Neufassung des § 272 wird, soweit die ausstehenden Einlagen betroffen sind (§ 272 Abs. 1 HGB), ein bestehendes Ausweiswahlrecht beseitigt. Das Gleiche gilt für die Ergänzung der Vorschrift um den Absatz 1a für den Ausweis eigener Anteile (§ 272 Abs. 1a, Abs. 4 HGB). Aus der Änderung resultieren keine messbaren Kostenerhöhungen oder Kostenreduzierungen. Die Unternehmen müssen bereits bisher in der einen oder anderen Weise bilanzieren. Mit der Änderung der Vorschrift werden lediglich die Bilanzierungsmöglichkeiten beschränkt.
- §§ 274, 274a Nr. 5, § 268 Abs. 8 HGB (Pflicht zur Aktivierung latenter Steuern): Aus der Pflicht zur Aktivierung latenter Steuern resultieren keine messbaren Kostenerhöhungen. Bereits bisher sind die Unternehmen zur Ermittlung der aktiven latenten Steuern verpflichtet, sie brauchen die aktiven latenten Steuern lediglich nicht in der Bilanz auszuweisen.
- §§ 285, 288 HGB (Anhangangaben und größenabhängige Erleichterungen): Aus den Änderungen und Ergänzungen des § 285 HGB resultieren keine messbaren zusätzlichen Kosten. Die Unternehmen müssen bereits vorhandene Informationen lediglich im Anhang darstellen.
- §§ 287, 325 Abs. 2 Satz 3 HGB (gesonderte Aufstellung des Anteilsbesitzes): Mit der Aufhebung des § 287 HGB wird das bisher bestehende Wahlrecht, die Angaben nach § 285 Nr. 11 und 11a HGB im Anhang oder einer gesonderten Aufstellung vorzunehmen, zugunsten des Anhangs beseitigt. Aus der Änderung resultieren keine messbaren Kostenerhöhungen. Die Unternehmen müssen das Wahlrecht auch bisher in der einen oder anderen Weise ausüben. Mit dem Wegfall des Wahlrechts werden lediglich die Möglichkeiten der Information der Abschlussadressaten über den Anteilsbesitz beschränkt.
- § 289 HGB (Lagebericht): Mit der Neufassung des § 289 Abs. 5 HGB geht die Verpflichtung aller kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften einher, über das interne Risikomanagement im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu berichten. Daraus resultieren gleichwohl keine zusätzlichen messbaren Kostenänderungen. Die Strukturen des internen Risikomanagements im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess sind im Unternehmen bekannt. Sie müssen nur verbal im Lagebericht dargestellt werden.
- § 289a HGB (Erklärung zur Unternehmensführung): Mit dem neu eingefügten § 289a HGB werden Aktiengesellschaften verpflichtet, eine Erklärung zur Unternehmensführung abzugeben. In diese Erklärung zur Unternehmensführung ist ein

Verweis auf den angewandten Unternehmensführungskodex zu geben und zu erläutern, welche Teile davon aus welchen Gründen nicht angewendet werden. Darüber hinaus sind eine Reihe weiterer Angaben (relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden; Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat und der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen) aufzunehmen. Die Vorschrift zieht keine messbaren Kostenerhöhungen nach sich. Die zu berichtenden Informationen sind bereits im Unternehmen vorhanden und müssen nur in der Erklärung zur Unternehmensführung dargestellt werden.

- § 290 HGB (Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses): Aus der Änderung des § 290 HGB – der Streichung des Beteiligungskriteriums in § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB – resultiert eine Kostenerhöhung in Höhe von ungefähr € 1 Mio.
- § 291 HGB (Befreiende Wirkung von EU/EWR-Konzernabschlüssen): Mit der Änderung des § 291 HGB wird es künftig mehr Unternehmen erlaubt, die Befreiung des § 291 HGB in Anspruch zu nehmen. Damit geht eine nicht messbare Kostensenkung einher.
- § 292 HGB (befreiende Wirkung von Drittstaaten-Konzernabschlüssen): Mit der Änderung des § 292 Abs. 2 HGB werden die Abschlussprüfer aus Drittstaaten verpflichtet, sich bei der Wirtschaftsprüferkammer registrieren zu lassen, wenn der von ihnen geprüfte Konzernabschluss eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Drittstaat, die den deutschen Kapitalmarkt in Anspruch nehmen, für konzernabschlusspflichtige Unternehmen mit Sitz in Deutschland befreiende Wirkung entfalten soll. Das Gleiche gilt für die Änderung des § 340I HGB, die Änderung der §§ 1, 2 der Konzernabschlussbefreiungsverordnung und die Änderung der §§ 37v, 37y und 39 WpHG. Messbare Kostenerhöhungen sind damit nicht verbunden.
- § 294 HGB (Wesentliche Änderung des Konsolidierungskreises): Mit der Änderung des § 294 HGB wird das Wahlrecht, bei wesentlichen Änderungen des Konsolidierungskreises entweder die Vorjahreszahlen anzupassen oder in den Anhang Angaben aufzunehmen, die einen Vorjahresvergleich ermöglichen, zugunsten der Anhangangaben beseitigt. Aus der Änderung resultieren keine messbaren Kostenerhöhungen. Die Unternehmen müssen das Wahlrecht auch bisher in der einen oder anderen Weise ausüben. Mit dem Wegfall des Wahlrechts werden lediglich die Möglichkeiten der Information der Abschlussadressaten beschränkt.
- § 301 HGB (Kapitalkonsolidierung): Mit der Änderung des § 301 HGB werden die in der Vorschrift enthaltenen Wahlrechte beseitigt. Es erfolgt eine Fokussierung

auf die Neubewertung. Aus der Änderung resultieren keine messbaren Kostenerhöhungen. Die Unternehmen müssen das Wahlrecht auch bisher in der einen oder anderen Weise ausüben. Mit dem Wegfall des Wahlrechts werden lediglich die Möglichkeiten der Kapitalkonsolidierung beschränkt.

- § 302 HGB (Interessenzusammenführungsmethode): Aus der Aufhebung der praktisch bedeutungslosen Interessenzusammenführungsmethode resultieren keine messbaren Kostensenkungen oder -erhöhungen.
- § 306 HGB (Steuerabgrenzung im Konzernabschluss): Aus der künftig erforderlichen Berechnung latenter Steuern auf erfolgsneutral entstandene Differenzen resultiert keine messbare relevante Kostenerhöhung.
- § 307 HGB (Anteile anderer Gesellschafter): Die Änderung des § 307 HGB ist Folge der Änderung des § 301 HGB, aus der aber keine messbare Veränderung der Kosten resultiert.
- § 308a HGB (Umrechnung von auf ausländische Währung lautenden Abschlüssen): § 308a HGB schreibt lediglich einen Umrechnungsmodus vor. Messbare Veränderungen der Kosten resultieren daraus nicht.
- § 309 Abs. 1 HGB (Geschäfts- oder Firmenwert aus Kapitalkonsolidierung): Mit der Neufassung des § 309 Abs. 1 HGB werden bestehende Wahlrechte im Hinblick auf die handelsbilanzielle Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwertes abgeschafft. Aus der Änderung resultieren keine messbaren Kostenerhöhungen oder Kostenreduzierungen. Mit dem Wegfall des Wahlrechts werden lediglich die Möglichkeiten der handelsbilanziellen Abbildung beschränkt.
- § 312 HGB (Konsolidierung von assoziierten Unternehmen): Mit der Änderung des § 312 HGB werden die innerhalb der Vorschrift bestehenden Wahlrechte beseitigt. Aus der Änderung resultieren keine messbaren Kostenerhöhungen oder Kostenreduzierungen. Mit dem Wegfall des Wahlrechts werden lediglich die Möglichkeiten der Kapitalkonsolidierung beschränkt.
- § 314 HGB (Anhangangaben im Konzernabschluss): Mit der Änderung des § 314 HGB gehen keine messbaren Veränderungen der bisherigen Kosten einher.
- § 315 HGB (Konzernlagebericht): Mit der Ergänzung des § 315 Abs. 2 HGB um die Nummer 5 ist im Konzernlagebericht über das interne Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess zu berichten. Die Vorschrift zieht aber keine messbaren Kostenerhöhungen nach sich.

- § 316 HGB (Abschlussprüfung nach internationalen Prüfungsstandards): Mit der Ergänzung der Vorschrift wird dem Abschlussprüfer die Berücksichtigung internationaler Prüfungsstandards bei der Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen vorgeschrieben und dem Bundesministerium der Justiz eine Verordnungsermächtigung eingeräumt. Die Vorschrift zieht aber keine messbaren Kostenerhöhungen nach sich.
- § 317 HGB (Prüfungsumfang bei Konzernabschlussprüfungen): Mit der Änderung des § 317 Abs. 3 HGB werden die Abschlussprüfer eines Konzernabschlusses verpflichtet, die in den Konzernabschluss einzubeziehenden geprüften Jahresabschlüsse zu überprüfen und diese Überprüfung zu dokumentieren. Mit der Zunahme des Überprüfungsumfangs geht auch eine Zunahme des Dokumentationsumfangs einher. Die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten liegen aber in einem nicht messbaren Bereich.
- § 318 HGB (Mitteilung der Kündigung oder des Widerrufs eines Prüfungsauftrages gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer (WPK)): Aufgrund der Tatsache, dass die Kündigung oder der Widerruf eines Prüfungsauftrages ein sehr seltener Ausnahmefall ist, resultieren daraus, insbesondere gesamtwirtschaftlich betrachtet, keine messbaren Veränderungen der bisherigen Kosten.
- § 319a HGB (Ausdehnung der Pflicht zur internen Rotation): Mit der Neufassung des § 319a Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 HGB wird die Verpflichtung des Abschlussprüfers zur internen Rotation vom unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer auf den verantwortlichen Prüfungspartner ausgedehnt. Zusätzliche messbare Kosten resultieren daraus nicht.
- § 319b HGB (netzwerkweite Ausdehnung der Unabhängigkeitsvorschriften): Messbare zusätzliche Kosten zieht die Vorschrift nicht nach sich.
- § 320 HGB (Informationspflicht des bisherigen Abschlussprüfers): Mit der Ergänzung des § 320 HGB um den Absatz 4 wird der bisherige Abschlussprüfer verpflichtet, den neuen Abschlussprüfer über alle relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen zu unterrichten. Daraus resultieren, insbesondere gesamtwirtschaftlich betrachtet, keine messbaren Kostenänderungen.
- § 321 HGB (Prüfungsbericht): Nach dem neuen Absatz 4a der Vorschrift ist der Abschlussprüfer verpflichtet, seine Unabhängigkeit in dem Prüfungsbericht schriftlich zu erklären. Aus dieser Ergänzung des Prüfungsberichts zum Ende der Abschlussprüfung resultieren keine messbaren Kostenerhöhungen.

- § 324 HGB (Meinungsverschiedenheit zwischen Kapitalgesellschaft und Abschlussprüfer): Aus der Aufhebung dieser Vorschrift resultieren keine zusätzlichen Kosten.
- § 342 HGB (Privates Rechnungslegungsgremium): Mit der Änderung des § 342 HGB wird der Aufgabenbereich des privaten Rechnungslegungsgremiums erweitert; Die Vorschrift hat keine Verbindung zu Informationspflichten.
- § 342f HGB (Prüfungsausschuss): Die Vorschrift begründet für Kapitalgesellschaften im Sinn des § 264d HGB, die keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben, die Verpflichtung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses. Im Zusammenhang mit der Vorschrift stehen Änderungen im Aktiengesetz (§§ 100, 107, 124, 171 AktG), im Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 52 GmbHG), im Genossenschaftsgesetz (§§ 36, 38 GenG), im SCE-Ausführungsgesetz (§ 19 SCEAG) und im SE-Ausführungsgesetz (§§ 27, 34 SEAG). Die Vorschriften stehen in keinem Zusammenhang mit Informationspflichten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Publizitätsgesetzes)

Bei den in Artikel 3 vorgenommenen Änderungen des Publizitätsgesetzes handelt es sich im Grundsatz ausschließlich um Änderungen, die aus den Änderungen der handelsrechtlichen Vorschriften resultieren. Im Hinblick auf die mit der Änderung des § 5 Abs. 2 PubliG verbundene Gleichstellung kapitalmarktorientierter, nach dem PubliG rechnungslegungspflichtiger Unternehmen mit anderen kapitalmarktorientierten Unternehmen gelten die Ausführungen zu § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB entsprechend.

Zu Artikel 4 (Änderungen des Aktiengesetzes)

- Die Änderungen des § 161 AktG sind im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB zu sehen. Mit der Änderung erklären Vorstand und Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften künftig auch, warum sie den Kodex oder Teile davon nicht anwenden. Eine messbare Kostenänderung lässt sich dieser Vorschrift aber nicht zuweisen.
- § 171 Abs. 1 Satz 2 AktG (Prüfung durch den Aufsichtsrat): Mit der Neufassung der Vorschrift wird der Berichtsumfang des Abschlussprüfers konkretisiert. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass der Abschlussprüfer über die wesentlichen Schwächen des internen Risikomanagementsystems in Bezug auf die Rechnungslegung zu berichten hat. Mit der Vorschrift wird eine bereits bestehende aktienrechtliche Informationsverpflichtung lediglich konkretisiert, also weder neu geschaffen, noch verändert oder aufgehoben.

- Die übrigen Änderungen oder Ergänzungen aktienrechtlicher Vorschriften stehen im Zusammenhang mit der Konkretisierung der Anforderungen an einen Prüfungsausschuss oder den an dessen Stelle tretenden Aufsichts- oder Verwaltungsrat. Informationspflichten sind nicht betroffen.

Zu den Artikeln 5 bis 8 (Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes und des SE-Ausführungsgesetzes)

Die in den Artikel 5 bis 8 vorgenommenen Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Konkretisierung der Anforderungen an einen Prüfungsausschuss oder den an dessen Stelle tretenden Aufsichts- oder Verwaltungsrat. Informationspflichten sind nicht betroffen.

Zu Artikel 9 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Die in Artikel 9 vorgenommenen Änderungen schaffen keine neuen Informationspflichten und haben auch die Änderung oder Aufhebung derselben zur Folge.

Zu Artikel 10 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Die Änderung des § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG führt nicht zu einer messbaren Änderung der bisherigen Kosten.

Zu Artikel 11 (Änderung sonstigen Bundesrechts)

Mit der Änderung sonstigen Bundesrechts werden vorrangig Folgeänderungen ausgeführt. Daraus resultieren keine messbaren Kostenänderungen.

VII. Gesetzesfolgen

Ziel dieser umfangreichsten Modernisierung des Handelsbilanzrechts seit dem BiRiLiG von 1985 ist eine Entschlackung des HGB um überflüssige Bestimmungen, insbesondere um zahlreiche überholte Wahlrechte, welche die Aussagekraft, Verlässlichkeit und die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse beeinträchtigen, ferner eine Flexibilisierung des Handelsbilanzrechts mit Blick auf solche Unternehmen, die sich auch im Rahmen ihres Jahresabschlusses nach den IFRS präsentieren möchten, eine moderate Heranführung des Handelsbilanzrechts an die IFRS sowie die Umsetzung von EU-Richtlinien.

Das Gesetz ist mit dem Recht der EU vereinbar, weil es verbindliche EU-Richtlinienteile umsetzt und von Wahlrechten in EU-Richtlinien Gebrauch macht.

Alternativen zu den vorgeschlagenen gesetzgeberischen Maßnahmen bestehen nicht. Eine Erledigung oder Übertragung der vorgeschlagenen Maßnahmen auf Private scheidet aus. Das Gleiche gilt für Möglichkeiten der Selbstverpflichtung oder Selbstbeschränkung im Rahmen des Handelsbilanzrechts. Ebenso bieten sich für die vorgeschlagenen Gesetzesände-

rungen keine Befristungen an, da nicht ersichtlich ist, dass der dem Entwurf zugrunde liegende heterogene Regelungsbedarf ganz oder teilweise in absehbarer Zeit entfallen könnte.

Der Gesetzentwurf sieht, wie oben und in der Einzelbegründung dargestellt, eine Fülle von Rechtsvereinfachungen vor, die insbesondere darin bestehen, dass Vorschriften aufgehoben, bestehende Handlungsmöglichkeiten z.B. durch das Aufheben von Bilanzierungswahlrechten eingeschränkt, Rechtsunterworfenen in nicht unerheblichem Maß von der Anwendung handelsbilanzrechtlicher Pflichten befreit werden oder die Jahresabschlusserstellung nach IFRS gestattet wird.

Die Bundesregierung prüft laufend, ob die beabsichtigten Wirkungen dieses Gesetzes erreicht worden sind und ob etwaige Kosten, die dieser Gesetzentwurf in dem dargestellten, nicht gravierenden Umfang für bestimmte Unternehmen auslöst, in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen des Gesetzentwurfs steht und ob und welche unbeabsichtigten Nebenwirkungen eingetreten sind. Sie wird, soweit erforderlich, rechtzeitig die hieraus resultierenden erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Das Bundesministerium der Justiz hat den Gesetzentwurf rechtssystematisch und rechtsförmlich geprüft.

VIII. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 und 11 des Grundgesetzes. Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich, weil die in dem Entwurf angesprochenen Fragen der Rechnungslegung und Abschlussprüfung in zentralen Punkten die Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet berühren und weil der Entwurf insoweit die Weiterentwicklung bestehender bundesgesetzlicher Kodifikationen zum Gegenstand hat (Artikel 72 Abs. 2 GG). Das Gesetz dient der Wahrung der Rechtseinheit, d.h. der Geltung gleicher Normen im Bundesgebiet. Da das Bilanzrecht bereits bundesrechtlich geregelt ist und es um die Fortentwicklung und Modernisierung dieses Rechts geht, kommt nur eine bundesgesetzliche Regelung in Betracht und nicht eine landesgesetzliche. Eine Schaffung landesgesetzlicher Normen hätte Rechtszersplitterung zur Folge und liefe dem Ziel EU-weit vergleichbaren Rechts zuwider. Für das Recht der Abschlussprüfung gilt dies entsprechend.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 120 HGB)

§ 120 Abs. 1 HGB sieht bisher vor, dass der Gewinn oder Verlust des Jahres am Schluss jedes Geschäftsjahres aufgrund der Bilanz ermittelt und für jeden Gesellschafter sein Anteil daran berechnet wird. Die Streichung der Wörter „aufgrund der Bilanz“ folgt aus der Befreiung bestimmter Personenhandelsgesellschaften von der Verpflichtung zur handelsrechtlichen Buchführung und Erstellung eines Inventars (§ 241a HGB) sowie der Aufstellung eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses (§ 242 Abs. 4 HGB). Damit geht einher, dass Personenhandelsgesellschaften, die auch die Tatbestandsvoraussetzungen des § 141 AO nicht erfüllen, ihre Rechnungslegung auf eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG beschränken können, die handelsrechtliche Bilanz also nicht mehr zwingend Grundlage der Gewinn- oder Verlustermittlung ist. Dies wird mit der Änderung des § 120 Abs. 1 HGB klar gestellt.

Zu Nummer 2 (§ 241a HGB)

Mit § 241a HGB wird die bisher bestehende Verknüpfung zwischen der Kaufmannseigenschaft und der daran anknüpfenden Verpflichtung zur handelsrechtlichen Buchführungspflicht teilweise aufgegeben. Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften, die die größenabhängige Befreiung in Anspruch nehmen dürfen, sollen ihre Rechnungslegung auf eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 EStG beschränken dürfen. Aufgrund der Vorschriften der Bilanzrichtlinie in ihrer gegenwärtigen Fassung ist eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des § 241a HGB auf Kapitalgesellschaften gegenwärtig nicht möglich.

Der große Vorteil der Einnahmen-Überschuss-Rechnung liegt in ihrer einfachen Grundkonzeption und einfacheren Durchführbarkeit, woraus auch Kosteneinsparungen folgen. Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung verlangt grundsätzlich weder die Führung von Bestandskonten, noch eine Inventur oder Kassenführung. Zu berücksichtigen ist, dass die Einnahmen-Überschuss-Rechnung als rein steuerliche Gewinnermittlungsmethode zur Kontrolle der betrieblichen Situation eines Unternehmens, anders als der Bestandsvergleich, natürlich auch weniger geeignet ist.

Zur Inanspruchnahme der aus § 241a HGB resultierenden Vorteile ist es erforderlich, dass an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 500 000 Euro Umsatzerlöse und 50 000 Euro Jahresüberschuss erzielt werden. Damit erfolgt eine Annäherung an die Schwellenwerte des § 141 AO, ohne diese Vorschrift unmittelbar in Bezug zu nehmen. Zudem wird die handelsrechtliche Terminologie beibehalten. Folge ist,

dass der § 141 AO und der § 241a HGB in ihrem Anwendungsbereich nicht vollständig kongruent sind. Mit der Tatbestandsvoraussetzung, dass das Unterschreiten der Schwellenwerte an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren vorliegen muss, soll eine gewisse Kontinuität in der Rechnungslegung erzeugt werden und der ständige Wechsel zwischen handelsrechtlicher Rechnungslegung und nur steuerlicher Rechnungslegung vermieden werden.

Zudem beschränkt § 241a Abs. 2 HGB die Inanspruchnahme der Vorteile des § 241a Abs. 1 HGB auf solche Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften, die nicht gleichzeitig kapitalmarktorientiert sind. Der Begriff „kapitalmarktorientiert“ ist im Sinn der Legaldefinition des § 264d HGB zu verstehen. Auch wenn die praktische Bedeutung der Vorschrift eher gering sein dürfte, sollen Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften, die den Kapitalmarkt in Anspruch nehmen, nicht von der Verpflichtung zur handelsrechtlichen Rechnungslegung befreit werden. Natürlich sind auch Personenhandelsgesellschaften im Sinn des § 264a HGB aus dem Anwendungsbereich des § 241a HGB ausgenommen. Dies ergibt sich schon daraus, dass sie den Kapitalgesellschaften in Bezug auf Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Offenlegung gleich gestellt sind.

In Zusammenhang mit der Einfügung des § 241a HGB steht die Änderung des § 141 Abs. 1 Satz 2 AO. In der Vorschrift wird die Angabe „bis 242 Abs. 1“ durch die Angabe „240, 242 Abs. 1“ ersetzt. Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass § 241a HGB über § 141 Abs. 1 Satz 2 AO nicht in Bezug genommen wird. Anderenfalls würde über § 241a HGB nicht nur die handelsrechtliche Buchführungspflicht, sondern auch die steuerliche Buchführungspflicht entfallen.

Zu Nummer 3 (§ 242 HGB)

Absatz 4 ergänzt den neuen § 241a HGB. Die Vorschrift stellt Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften im Sinn des § 241a HGB von der Anwendung der Absätze 1 bis 3 des § 242 HGB, also der Verpflichtung zur Aufstellung eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, frei.

Zu Nummer 4 (§ 246 HGB)

Zu Absatz 1

Die Neufassung des § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB dient der Verankerung des Prinzips der wirtschaftlichen Zurechnung im Handelsgesetzbuch. Es wird klargestellt, dass nur solche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge im Jahresabschluss abzubilden sind, die dem Kaufmann auch wirtschaftlich zuzurechnen sind. Bereits in den bisherigen Sätzen 2 und 3 des § 246 Abs. 1 HGB findet sich dieser Grundsatz, jedoch beschränkt auf besondere Fälle. Im Zuge der Neufassung des § 246

Abs. 1 HGB werden die bisherigen Sätze 2 und 3 des § 246 Abs. 1 HGB daher zugunsten der generelleren Vorschrift aufgehoben.

Bedeutung gewinnt das Prinzip der wirtschaftlichen Zurechnung beim Auseinanderfallen von rechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum. Für Zwecke der Bilanzierung ist das wirtschaftliche Eigentum maßgebend. Die Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums ist grundsätzlich in jedem Einzelfall anhand der Verteilung der Chancen und Risiken zu beurteilen, die aus dem zu bilanzierenden Vermögensgegenstand erwachsen. Das Unternehmen, dem im Wege einer wertenden Betrachtung die wesentlichen Chancen und Risiken zukommen, ist wirtschaftlicher Eigentümer.

Mit der Neufassung des § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB soll eine Annäherung an die auch nach den IFRS übliche wirtschaftliche Betrachtungsweise („substance over form“) erreicht werden. Letztendlich geht es darum, Geschäftsvorfälle und andere Ereignisse nicht allein entsprechend ihrer rechtlichen Form, sondern auch gemäß ihrem wirtschaftlichen Gehalt zu beurteilen. Dies gilt nicht nur für Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten, sondern auch für Erträge und Aufwendungen.

Natürlich findet der Vollständigkeitsgrundsatz des § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB wie bisher seine Grenzen in anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen („... soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist ...“). Zwar werden mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz in erheblichem Umfang Ansatzwahlrechte und Ansatzverbote aufgehoben, jedoch bleiben beispielsweise § 248 Abs. 1 HGB, § 250 Abs. 3 HGB oder auch das Verbot des Ansatzes eines selbst geschaffenen Geschäfts- oder Firmenwertes weiterhin bestehen.

Mit § 246 Abs. 1 Satz 2 HGB wird der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert im Wege einer Fiktion zum Vermögensgegenstand erhoben und damit aktivierungspflichtig. Korrespondierend wird § 255 Abs. 4 HGB aufgehoben, wobei die Sätze 2 und 3 der Vorschrift ersatzlos entfallen, während § 255 Abs. 4 Satz 1 HGB in den § 246 Abs. 1 Satz 2 HGB integriert wird. Daraus folgt, dass der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert weiterhin in Höhe des Unterschiedsbetrages anzusetzen ist, um den die für die Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden im Zeitpunkt der Übernahme übersteigt.

Gemäß § 255 Abs. 4 Satz 2 und 3 HGB dürfen Unternehmen einen entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert bisher entweder ganz oder teilweise ansetzen oder sofort aufwandswirksam erfassen. Aufgrund dieses Aktivierungswahlrechts sind – je nach bilanzpolitischer Zielsetzung – eine Vielzahl bilanzieller Abbildungen des entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes im handelsrechtlichen Jahresabschluss möglich. Mit Einführung einer verpflichtenden Aktivierung des entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes geht daher eine Verbesserung der Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen

Jahresabschlusses einher. Darüber hinaus wird die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage stärker als bisher an die tatsächlichen Verhältnisse – nämlich den tatsächlichen Werteverzehr – angenähert. Die Verpflichtung zur Aktivierung eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes steht im Einklang mit Artikel 9 Aktiva Buchstabe C. Nr. 1.3. der Bilanzrichtlinie. In steuerlicher Hinsicht ist der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 EStG ebenfalls zu aktivieren.

Der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert ist nach Maßgabe des § 253 HGB planmäßig, oder, bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen, außerplanmäßig abzuschreiben. Der planmäßigen Abschreibung ist seine individuelle betriebliche Nutzungsdauer, wie sie sich im Zeitpunkt der Aktivierung voraussehen lässt, zugrunde zu legen. Anhaltspunkte für die Schätzung der individuellen betrieblichen Nutzungsdauer können beispielsweise sein: Die Art und die voraussichtliche Bestandsdauer des erworbenen Unternehmens, die Stabilität und Bestandsdauer der Branche des erworbenen Unternehmens, der Lebenszyklus der Produkte des erworbenen Unternehmens, die Auswirkungen von Veränderungen der Absatz- und Beschaffungsmärkte sowie der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf das erworbene Unternehmen, der Umfang der Erhaltungsaufwendungen, die erforderlich sind, um den erwarteten ökonomischen Nutzen des erworbenen Unternehmens zu realisieren, die Laufzeit wichtiger Absatz- oder Beschaffungsverträge des erworbenen Unternehmens, die voraussichtliche Tätigkeit von wichtigen Mitarbeitern oder Mitarbeitergruppen für das erworbene Unternehmen, das erwartete Verhalten potentieller Wettbewerber des erworbenen Unternehmens sowie die voraussichtliche Dauer der Beherrschung des erworbenen Unternehmens.

Die planmäßige Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwertes über seine individuelle betriebliche Nutzungsdauer steht mit Artikel 37 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a der Bilanzrichtlinie im Einklang. Zwar sieht die Vorschrift vor, dass ein Geschäfts- oder Firmenwert grundsätzlich innerhalb von fünf Jahren abzuschreiben ist. Die planmäßige Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwertes über einen darüber hinausgehenden Zeitraum kann aber gestattet werden, sofern die individuelle betriebliche Nutzungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwertes nicht überschritten und dies im Anhang – zu diesem Zweck wird § 285 Nr. 13 HGB neu gefasst – angegeben und nachvollziehbar begründet wird.

Nach den IFRS kommt zwar die Aktivierung, nicht aber die planmäßige Abschreibung eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes in Frage. Vielmehr ist im Wege eines Wertminderungstests zu klären, ob er einer außerplanmäßigen Abschreibung zu unterziehen ist. Dieser theoretische Ansatz steht im Widerspruch zu der handelsrechtlichen Bewertungskonzeption, die von der Substitution des entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes durch einen selbst geschaffenen Geschäfts- oder Firmenwert ausgeht. Dieser theoretische

sche Ansatz erlaubt aber keine klare Trennung zwischen dem entgeltlich erworbenen und dem selbst geschaffenen Geschäfts- oder Firmenwert. Es besteht daher die Gefahr, gegen das Verbot der Bilanzierung eines selbst geschaffenen Geschäfts- oder Firmenwertes zu verstoßen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trägt der Forderung der Praxis nach einer Vorschrift Rechnung, die es – vergleichbar der Berücksichtigung von Planvermögen bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen nach den IFRS – erlaubt, Vermögensgegenstände und Rückstellungen miteinander zu verrechnen. Demgemäß sieht Absatz 2 Satz 1 vor, dass Vermögensgegenstände, die ausschließlich der Erfüllung von Schulden dienen, nicht auf der Aktivseite der Bilanz anzusetzen, sondern mit diesen Schulden zu verrechnen sind. Die Verrechnung ist jedoch nur in den Grenzen der handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften erlaubt. Da eine Bewertung der Aktivposten zum beizulegenden Zeitwert – soweit es sich nicht um zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente handelt – nicht zulässig ist, kommt eine Verrechnung regelmäßig nur in Höhe der Anschaffungskosten (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB) in Frage.

Die Vorschrift ist in ihrem Anwendungsbereich nicht auf Pensionsrückstellungen beschränkt, sondern erlaubt die Verrechnung von Vermögensgegenständen und Schulden, soweit erstere ausschließlich der Erfüllung der Schulden dienen. Damit wird berücksichtigt, dass in der gegenwärtigen Praxis nicht nur die Erfüllung von Pensionsverpflichtungen aus einem dazu ausdrücklich gewidmeten Vermögen vorzunehmen ist, sondern dies teilweise auch für Alterszeitvereinbarungen oder andere Verpflichtungen, wie beispielsweise Wertguthaben aus Lebensarbeitszeitkonten, gilt. Eine Beschränkung der Verrechnung allein auf Rückstellungen, die auf Pensionsverpflichtungen beruhen, wäre daher als zu eng einzustufen.

Das einschränkende Korrektiv der Vorschrift bildet Satz 2. Danach dienen Vermögensgegenstände nur dann ausschließlich zur Erfüllung der Schulden, wenn sie einer Verfügung durch den Kaufmann (nachfolgend wird der Begriff „Unternehmen“ synonym verwandt) und dem Zugriff aller Gläubiger entzogen sind und allein zur Erfüllung der Schulden verwertet werden dürfen. Die Vermögensgegenstände sind einer Verfügung durch das Unternehmen beispielsweise dann entzogen, wenn sie unwiderruflich auf ein von dem Unternehmen unabhängiges Rechtssubjekt übertragen werden. Die Übertragung muss in diesem Fall derart gestaltet sein, dass alle Gläubiger, also sowohl die Gläubiger des Unternehmens als auch die Gläubiger des unabhängigen Rechtssubjekts, keinen Zugriff – weder im Wege der Einzelvollstreckung noch im Falle einer Insolvenz des Unternehmens oder des unabhängigen Rechtssubjekts – auf die Vermögensgegenstände haben. Inwieweit dies der Fall ist, ist in jedem Einzelfall zu beurteilen. Mit der in der gegenwärtigen Praxis weit verbreiteten doppelseitigen

Treuhand lässt sich bei entsprechender Gestaltung beispielsweise ein ausreichender wirtschaftlicher Insolvenzschutz erreichen.

Zwar durchbricht Absatz 2 das Verbot der Verrechnung zwischen Aktiv- und Passivposten gemäß Artikel 7 der Bilanzrichtlinie. Diese Durchbrechung ist aber von der Zwecksetzung der Bilanzrichtlinie, den Abschlussadressaten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, getragen (Artikel 2 Abs. 3 und Abs. 5 der Bilanzrichtlinie). Dienen Vermögensgegenstände ausschließlich der Erfüllung bestimmter Verpflichtungen, stellen die aus den Verpflichtungen resultierenden Schulden letztlich keine wirtschaftliche Belastung des Unternehmens mehr dar. Demgemäß spricht unter Informationsaspekten nichts dagegen, beide Posten zu verrechnen, also nur in Höhe der Belastung auszuweisen, die das Unternehmen tatsächlich noch wirtschaftlich trifft. Flankiert wird Absatz 2 durch ergänzende Anhangangaben nach § 285 Nr. 25 HGB. In steuerlicher Hinsicht entfaltet die Vorschrift keine Auswirkungen.

Zu Nummer 5 (§ 247 HGB)

§ 247 Abs. 3 HGB wird aufgehoben. Nach der Vorschrift dürfen alle Kaufleute – beruhend auf dem Gedanken der Einheitsbilanz – bisher Passivposten, die für Zwecke der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag zulässig sind, in der handelsrechtlichen Bilanz bilden. Sie sind als Sonderposten mit Rücklageanteil auszuweisen und nach Maßgabe des Steuerrechts aufzulösen. Für Kapitalgesellschaften ergänzt § 273 HGB den § 247 Abs. 3 HGB dahingehend, dass der Sonderposten mit Rücklageanteil nur gebildet werden darf, wenn das Steuerrecht die Anerkennung des Wertansatzes bei der steuerlichen Gewinnermittlung davon abhängig macht, dass der Sonderposten in der Handelsbilanz gebildet wird (umgekehrte Maßgeblichkeit).

Die Aufhebung der Vorschrift dient der Vereinfachung der handelsrechtlichen Rechnungslegung und der Anhebung des Informationsniveaus des handelsrechtlichen Jahresabschlusses. § 247 Abs. 3 führt zu einer schon lange kritisch beurteilten Verzerrung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. An erster Stelle wird kritisiert, dass Einstellungen in die Rücklagen als Maßnahmen der Ergebnisverwendung grundsätzlich unter § 275 Abs. 4 HGB fallen und den handelsrechtlichen Jahresüberschuss nicht beeinflussen. Die Bildung des Sonderpostens mit Rücklageanteil erfolgt hingegen zu Lasten des handelsrechtlichen Jahresüberschusses. Zudem wird kritisiert, dass die Übertragung der stillen Reserven regelmäßig zur Folge hat, dass die Vermögensgegenstände nicht zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten in der Handelsbilanz ausgewiesen werden. Vielmehr wird ein Betrag bis zur Höhe des zu diesem Zweck gebildeten Sonderpostens mit Rücklageanteil von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen. Diese Kritikpunkte werden mit der Aufhebung des § 247 Abs. 3 HGB aufgegriffen. Darüber hinaus bestehen Zweifel an der

Vereinbarkeit der Vorschrift mit der Bilanzrichtlinie, deren Wortlaut einen Sonderposten mit Rücklageanteil nicht vorsieht und deren Artikel 2 Abs. 3 postuliert, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln hat. Wenn die Existenz der Vorschrift, getragen von dem Gedanken der Einheitsbilanz und ergänzt durch die Anhangangabe nach § 285 Nr. 5 HGB, auch bisher zu rechtfertigen war, ist ihre weitere Beibehaltung mit dem Bemühen um international gleichwertige und vergleichbare Jahresabschlüsse heute nicht mehr zu vertreten.

Auch das vorrangig von steuerlicher Seite angeführte Argument, § 247 Abs. 3 HGB verfolge den Zweck, die aufgedeckten stillen Reserven mittels faktischer Ausschüttungssperre im Unternehmen zu binden, um so überhaupt erst die Erreichung der steuervergünstigten Zwecke zu gewährleisten, trägt nicht. Die Erreichung der mit der Steuervergünstigung verfolgten Zwecke hängt allein von der Entscheidung des Unternehmens ab, die Steuervergünstigung in Anspruch nehmen zu wollen. Es wird selbst Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ausreichende Mittel für die Reinvestition vorhanden sind. Die Variante, dass ein Unternehmen mangels ausreichender – weil ausgeschütteter – Mittel eine beabsichtigte Reinvestition nicht vornehmen kann, dürfte eher theoretischer Natur sein. Ebenso kommt dem Hinweis, die faktische Ausschüttungssperre diene zur Sicherung der durch die Steuervergünstigung ersparten Steuern, nur eingeschränkte Bedeutung zu. Erstens hat die faktische Ausschüttungssperre auf der Ebene der Personengesellschaften und Einzelunternehmen keine Wirkung und zweitens lässt sich über die Ermittlung der latenten Steuern eine faktische Ausschüttungssperre, beschränkt auf die zu erwartende Steuerbelastung, erreichen. Auch unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten – optimale Kapitalallokation – ist es sinnvoller, im Jahresabschluss lediglich eine latente Steuerschuld zu passivieren und damit nur die künftige Steuerbelastung faktisch gegen eine Ausschüttung zu sperren, als die gesamten aufgedeckten stillen Reserven.

Zu Nummer 6 (§ 248 HGB)

Die Aufhebung des § 248 Abs. 2 HGB trägt der zunehmenden Bedeutung der immateriellen Vermögensgegenstände im Wirtschaftsleben Rechnung, die insbesondere auf den in Deutschland gegenwärtig schon weit fortgeschrittenen Wandel von der produktions- zur wissensbasierten Gesellschaft zurückzuführen ist. Daher müssen die immateriellen Vermögensgegenstände stärker als bisher in den Fokus der Abschlussadressaten gerückt werden. Insbesondere innovative mittelständische Unternehmen sowie Unternehmen, die erst am Beginn ihrer wirtschaftlichen Entwicklung stehen („start up's“), erhalten so die Möglichkeit, ihre Außendarstellung zu verbessern. Aufgrund der mit der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens verbundenen Verbreiterung der Eigenkapitalbasis wird zusätzlich die Fähigkeit der Unternehmen

verbessert, sich am Kapitalmarkt Eigen- oder Fremdkapital zu beschaffen. Die Aufhebung der Vorschrift steht zudem im Einklang mit der im Ergebnispapier „Aufschwung und Vertrauen“ der Klausurtagung des Bundeskabinetts in Genshagen vom 9. bis 10. Januar 2006 enthaltenen Zielsetzung, die Forschung und Entwicklung in Deutschland zu fördern.

§ 248 Abs. 2 HGB normiert bisher das Verbot der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Die Vorschrift beruht auf der richtigen – dem Gedanken des Gläubigerschutzes entspringenden – Überlegung, dass selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens aufgrund ihrer Unkörperlichkeit sowie der regelmäßig nicht eindeutig zurechenbaren Herstellungskosten und der hohen Unsicherheit hinsichtlich ihrer künftigen Nutzungsdauer nur schwer ein objektivierter Wert zugewiesen werden kann. Gleichwohl lässt sich auch mit der Aufhebung des § 248 Abs. 2 HGB ein hinreichender Gläubigerschutz und eine Anhebung des Informationsniveaus erreichen. Zu diesem Zweck wird die Pflicht zur Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit einer Ausschüttungssperre gekoppelt (§ 268 Abs. 8 HGB). Kerngedanke einer Ausschüttungssperre ist, dass Unternehmen Vermögen, das einer Ausschüttungssperre unterliegt, nicht an die Anteilseigner ausschütten dürfen. Demgemäß schreibt § 268 Abs. 8 HGB vor, dass, soweit selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in der Bilanz ausgewiesen werden, Gewinne nur ausgeschüttet werden dürfen, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden jederzeit auflösbaren Gewinnrücklagen abzüglich eines Verlustvortrages und zuzüglich eines Gewinnvortrages dem angesetzten Betrag mindestens entsprechen.

Mit der Aufhebung des § 248 Abs. 2 HGB ergibt sich die Verpflichtung zur Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens aus § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB. Da § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB nur die Aktivierung von Vermögensgegenständen erlaubt, ist immer zu prüfen, ob das zu aktivierende Gut als Vermögensgegenstand im handelsbilanziellen Sinn klassifiziert werden kann. Nur in diesem Fall kommt die Aktivierung der darauf entfallenden Entwicklungskosten überhaupt in Betracht. Vom Vorliegen eines Vermögensgegenstandes ist auszugehen, wenn das selbst erstellte Gut nach der Verkehrsauffassung einzeln verwertbar ist, sei es durch Veräußerung oder anderweitig, beispielsweise durch Verarbeitung, Verbrauch oder Nutzungsüberlassung verwertet werden kann. Ob vom Vorliegen eines Vermögensgegenstandes ausgegangen werden kann, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen.

Ergänzend wird in § 255 HGB eine Vorschrift zur Bewertung der selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens aufgenommen, die Gliederung der Bilanz um einen Posten erweitert (§ 266 HGB), in § 268 Abs. 8 HGB die bereits angesprochene Ausschüttungssperre implementiert und § 285 HGB mit der Nummer 22 um

eine Anhangangabeverpflichtung ergänzt. Bezüglich der Folgebewertung der immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens gelten die allgemeinen Vorschriften.

Die Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ist von Artikel 9 Aktiva Buchstabe C. Nr. I.1. der Bilanzrichtlinie getragen. Zwar könnte das mit der Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens verbundene Ziel einer weitergehenden Information der Abschlussadressaten auch über eine Anhangangabe erreicht werden. Dies ließe aber unberücksichtigt, dass mit der Modernisierung des Bilanzrechts auch eine Verbesserung der Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses – national und international – erreicht werden soll. Nach den IFRS werden selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände aber in der Bilanz ausgewiesen und sind im Anhang nur ergänzende Informationen vorgesehen.

Aufgrund von § 5 Abs. 2 EStG ergeben sich aus der Aufhebung des § 248 Abs. 2 HGB keine steuerlichen Konsequenzen. Die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung sind steuerlich aufwandswirksam zu erfassen, da für immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ein Aktivposten steuerlich nur bei entgeltlichem Erwerb anzusetzen ist.

Zu Nummer 7 (§ 249 HGB)

§ 249 Abs. 1 Satz 3 HGB wird aufgehoben. Nach dieser Vorschrift können bisher Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung gebildet werden, wenn beabsichtigt ist, die Instandhaltung innerhalb des folgenden Geschäftsjahrs nachzuholen.

§ 249 Abs. 1 Satz 3 HGB lässt die Passivierung von Aufwandsrückstellungen – im handelsbilanziellen Sinn also von Schulden – zu, denen unter Zugrundelegung einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise der Charakter von Rücklagen zukommt. Der Ausweis dieser Rückstellungen führt zu einer für die Abschlussadressaten irreführenden Darstellung der Vermögenslage – Rückstellungen statt Gewinnrücklagen – im handelsrechtlichen Jahresabschluss. Darüber hinaus wird auch die Ertragslage verfälscht. Die Zuordnung von Aufwendungen erfolgt nicht periodengerecht. Mit der Aufhebung des § 249 Abs. 1 Satz 3 HGB wird also das Informationsniveau des handelsrechtlichen Jahresabschlusses verbessert.

Darüber hinaus resultiert aus der Aufhebung der Vorschrift eine Annäherung der handelsrechtlichen Rechnungslegung an die IFRS, wird also ein Schritt in Richtung Gleichwertigkeit getan, denn nach den IFRS ist die Bildung von Rückstellungen für Innenverpflichtungen grundsätzlich nicht zulässig. Gleichzeitig zieht die Aufhebung der Vorschrift eine Verbreiterung der Eigenkapitalbasis der Unternehmen, mit der Folge einer Verbesserung der grundlegenden Voraussetzungen zur Eigen- und Fremdkapitalbeschaffung, nach sich. Weiter wird eine stärkere Annäherung des externen und des internen Rechnungswesens ermöglicht. Gerade die Bildung von Aufwandsrückstellungen führt regelmäßig zu einer Verzerrung der pe-

riodischen Performance von Unternehmenseinheiten und erschwert beispielsweise das Beteiligungscontrolling.

Die Aufhebung des § 249 Abs. 1 Satz 3 HGB steht im Einklang mit Artikel 20 der Bilanzrichtlinie. In steuerlicher Hinsicht ergeben sich aus der Aufhebung des § 249 Abs. 1 Satz 3 HGB keine Konsequenzen. Das bisher mit § 249 Abs. 1 Satz 3 HGB bestehende handelsrechtliche Passivierungswahlrecht führte auf der Basis des Maßgeblichkeitsgrundsatzes zu einem steuerlichen Passivierungsverbot. Die Bildung der Rückstellung erfolgt aus versteuerten Gewinnen. Aufgrund dessen lässt es sich aus Vereinfachungs- und Praktikabilitätserwägungen vertreten, in Artikel 66 EGHGB die direkte Umbuchung der unter den Aufwandsrückstellungen erfassten Beträge – außerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung – in die Gewinnrücklagen vorzusehen. Eine Umgehung der Gewinnverwendungskompetenz der Gesellschafter ist damit nicht verbunden. Diese können jederzeit über die Gewinnrücklagen verfügen.

Teilweise wurde vorgeschlagen, auch § 249 Abs. 1 Satz 2 HGB vollumfänglich aufzuheben. Auch die Rückstellung für unterlassene Instandhaltung nach § 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Alt. 1 HGB und die Rückstellung für Abraumbeseitigung nach § 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Alt. 2 HGB stellen Innenverpflichtungen dar. Die Gewährleistungsrückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB stellt – von Ausnahmen abgesehen – eine Fallvariante der Verbindlichkeitsrückstellung dar. Der Vorschrift kommt zumindest insoweit also lediglich deklaratorischer Charakter zu. Gleichwohl wird der Vorschlag zur Aufhebung des § 249 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht aufgegriffen. Ausschlaggebend dafür ist, dass § 249 Abs. 1 Satz 2 HGB kein Passivierungswahlrecht, sondern eine Passivierungspflicht begründet, die auch steuerliche Wirkung entfaltet.

§ 249 Abs. 2 HGB wird aufgehoben. Nach § 249 Abs. 2 HGB dürfen Rückstellungen für ihrer Eigenart nach genau umschriebene, dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr zuzuordnende Aufwendungen gebildet werden, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind. Von praktischer Bedeutung ist § 249 Abs. 2 HGB insbesondere für regelmäßig und in größerem zeitlichem Abstand anfallende Generalüberholungen und Instandhaltungsmaßnahmen oder Großreparaturen.

Die Vorschrift erlaubt, ebenso wie § 249 Abs. 1 Satz 3 HGB, den Ausweis von Aufwandsrückstellungen, denen wirtschaftlich der Charakter von Rücklagen zukommt, führt also zu einer irreführenden Darstellung der Vermögenslage eines Unternehmens, wobei die Nachprüfbarkeit der zugrunde liegenden Sachverhalte noch wesentlich stärker eingeschränkt ist. § 249 Abs. 2 HGB steht also, ebenso wie § 249 Abs. 1 Satz 3 HGB, einer sachgerechten

Information der Abschlussadressaten entgegen. Mit der Aufhebung sind weder steuerliche Implikationen verbunden, noch stehen Vorschriften der Bilanzrichtlinie entgegen.

Die redaktionellen Änderungen des bisherigen § 249 Abs. 3 HGB folgen aus der Aufhebung des § 249 Abs. 2 HGB.

Zu Nummer 8 (§ 250 HGB)

§ 250 Abs. 1 Satz 2 HGB wird aufgehoben. Die Vorschrift steht der mit der Bilanzrechtsmodernisierung angestrebten Gleichwertigkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses im Verhältnis zu den IFRS entgegen.

Nach § 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB dürfen bisher als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchssteuern, soweit sie auf am Abschlussstichtag auszuweisende Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens entfallen, als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite ausgewiesen werden. Das Wahlrecht des bisherigen § 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB ist in seinem Anwendungsbereich auf die Fälle beschränkt, in denen die Zölle und Verbrauchssteuern nicht in die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes einzubeziehen, sondern als aufwandswirksam zu erfassende Vertriebskosten zu klassifizieren sind.

Mit dem bisherigen § 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB wird die aufwandswirksame Erfassung der Zölle und Verbrauchssteuern – regelmäßig nur Ausfuhrzölle und bestimmte Verbrauchssteuern wie beispielsweise die Biersteuer – auf den Zeitpunkt der Veräußerung der mit Zöllen oder Verbrauchssteuern belegten Vermögensgegenstände verschoben. Eine solche Möglichkeit, aufwandswirksam zu erfassende Vertriebskosten für einen bestimmten Zeitraum als Rechnungsabgrenzungsposten „zu parken“, besteht nach den IFRS nicht. Darüber hinaus findet die Vorschrift auch in der Systematik der Rechnungsabgrenzungsposten keinen Platz und führt zu einer verzerrten Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Steuerliche Konsequenzen ergeben sich aus der Aufhebung des § 250 Abs. 1 Satz 2 HGB wegen § 5 Abs. 5 Satz 2 EStG nicht.

Einer – wie teilweise gefordert – gesetzestechnischen Ergänzung des § 255 HGB, Zölle und Verbrauchssteuern zu den Herstellungskosten zu zählen, steht die Bilanzrichtlinie entgegen. Gemäß deren Artikel 39 Abs. 2 Satz 3 dürfen Vertriebskosten nicht in die Herstellungskosten einbezogen werden. Es bleibt somit bei dem Grundsatz, dass Aufwendungen, die nicht unter den Begriff der Anschaffungs- oder Herstellungskosten subsumiert werden können, handelsrechtlich aufwandswirksam zu erfassen sind.

§ 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB erlaubt bisher, als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen, als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite auszuweisen. Die Vorschrift ist eine

Reaktion des Gesetzgebers auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Danach ist der Empfänger einer Anzahlung verpflichtet, diese brutto – also einschließlich der darin enthaltenen Umsatzsteuer – zu passivieren. Darüber hinaus hat er die in der Anzahlung enthaltene Umsatzsteuer aufwandswirksam zu passivieren. Der Gesetzgeber befürchtete aufgrund der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs Steuerausfälle und reagierte mit § 5 Abs. 5 Satz 2 EStG. Nach dieser Vorschrift ist die Umsatzsteuerverpflichtung nicht aufwandswirksam, sondern erfolgsneutral über einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zu passivieren. § 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB übernimmt § 5 Abs. 5 Satz 2 EStG als Wahlrecht in das Handelsrecht.

Die Vorschrift ist – wie § 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB – steuerlich motiviert, führt ebenso wenig zu einem den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und schränkt die Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses ein, steht also den Informationsinteressen der Abschlussadressaten entgegen. Zudem findet die Vorschrift auch in der Systematik der Rechnungsabgrenzung keinen Platz. Weder handelt es sich bei § 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB um einen transitorischen oder einen antizipativen Rechnungsabgrenzungsposten, noch um einen Vermögensgegenstand. Darüber hinaus lässt sich die erfolgsneutrale Abbildung über die Anwendung der Nettomethode erreichen. Danach wird die erhaltene Anzahlung netto – exklusive der darauf entfallenden Umsatzsteuer – passiviert und so die Umsatzsteuer erfolgsneutral gesondert unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Zu Nummer 9 (§ 252 HGB)

Die Neufassung des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB, nach der die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden beizubehalten sind, dient allein klarstellenden Zwecken. Bisher lautet die Formulierung, dass die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden beibehalten werden sollen.

Auch wenn § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB bisher nur als Sollvorschrift ausgestaltet ist, wird doch – gerade auch im Hinblick auf § 252 Abs. 2 HGB – im handelsrechtlichen Schrifttum die ganz überwiegende Auffassung vertreten, dass der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit nur in begründeten Ausnahmefällen durchbrochen werden darf. Dies deckt sich mit der im handelsrechtlichen Schrifttum vertretenen Auffassung, dass Abweichungen von Sollvorschriften nur zulässig sind, wenn sie aus sachlich einschlägigen und ausreichenden Gründen erfolgen. Die Änderung der Vorschrift steht im Einklang mit Artikel 31 Abs. 1 Buchstabe b der Bilanzrichtlinie. Danach soll in der Anwendung der Bewertungsmethoden Stetigkeit bestehen. Diesem Gebot wird durch das Zusammenspiel von § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB mit § 252 Abs. 2 HGB in ausreichendem Maß Rechnung getragen.

Darüber hinaus wird die bisher schon vorgeschriebene Bewertungsstetigkeit – auch wenn die Ansatzwahlrechte im Wege der Bilanzrechtsmodernisierung erheblich eingeschränkt werden – mit der Neufassung der Nummer 6 um das Gebot der Ansatzstetigkeit ergänzt. Es ist aus Gründen der Verbesserung der Transparenz geboten, auch beim Ansatz stetig zu verfahren. Abweichungen von der Ansatzstetigkeit sind nur bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 252 Abs. 2 HGB möglich.

Zu Nummer 10 (§§ 253 und 254 HGB)

Zu § 253

Überschrift

Die bisherige Überschrift des § 253 wird durch die Überschrift „Zugangs- und Folgebewertung“ ersetzt. Bereits bisher ist die Zugangs- und Folgebewertung Gegenstand der Vorschrift. Es bietet sich daher an, dies in der Überschrift klarzustellen. Die Bewertungsvorschriften weisen damit durchgängig auf ihren Inhalt hin. § 252 HGB betrifft allgemeine Bewertungsgrundsätze, § 253 HGB die Zugangs- und Folgebewertung, § 254 HGB die Bildung von Bewertungseinheiten, § 255 HGB die Bewertungsmaßstäbe, § 256 HGB die Bewertungsvereinfachungsverfahren und § 256a HGB die Währungsumrechnung.

Zu Absatz Satz 1

Die Neufassung des § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB erfolgt allein aus redaktionellen Gründen. Vermögensgegenstände sind wie bisher grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen oder außerplanmäßigen Abschreibungen anzusetzen, nunmehr jedoch nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 des § 253 HGB.

Zu Absatz 1 Satz 2

Der neu gefasste § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB enthält drei Änderungen. An erster Stelle sind Verbindlichkeiten künftig zu ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen. Diese Änderung hat klarstellende Bedeutung. Der bisher verwandte Begriff „Rückzahlungsbetrag“ birgt die Gefahr, dahingehend verstanden zu werden, dass nur aus einem Geldzufluss entstandene Verbindlichkeiten erfasst werden. Eine solche Auslegung ist aber zu eng. Unter Rückzahlungsbetrag ist vielmehr der Betrag zu verstehen, der zur Erfüllung der Verbindlichkeit aufgebracht werden muss; bei Sachleistungsverpflichtungen der voraussichtlich aufzuwendende Geldbetrag.

An zweiter Stelle wurde die Verpflichtung, Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, zu ihrem Barwert anzusetzen, in den zweiten Absatz der Vorschrift verlagert. Auf diesem Weg wird erreicht, dass Rückstellungen und Rentenverpflichtungen einheitlichen Abzinsungszinssätzen – nämlich denen nach Maßgabe des zweiten Ab-

satzes des § 253 HGB – unterfallen. Diese Änderung dient der Verbesserung der Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses.

An dritter Stelle wird durch die Verwendung des Begriffs „Erfüllungsbetrag“ ausdrücklich klar gestellt, dass – unter Einschränkung des Stichtagsprinzips – künftige Preis- und Kostensteigerungen bei der Rückstellungsbewertung zu berücksichtigen sind. Damit wird dem Bedürfnis der Praxis nach einer zukunftsgerichteten Rückstellungsbewertung Rechnung getragen. Selbst wenn die Frage der Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen bei der Rückstellungsbewertung umstritten ist und insbesondere von der finanzgerichtlichen Rechtsprechung unter Hinweis auf das Stichtagsprinzip verneint wird, werden künftige Preis- und Kostensteigerungen in der Praxis der handelsrechtlichen Rechnungslegung bereits gegenwärtig teilweise – beruhend auf einer stillschweigenden Weiterentwicklung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung – berücksichtigt. Mit der Neufassung des § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB werden diesbezügliche Unsicherheiten beseitigt. Es wird klargestellt, dass die Höhe einer Rückstellung von den Preis- und Kostenverhältnissen im Zeitpunkt des tatsächlichen Anfalls der Aufwendungen abhängt. Gleichwohl ist weiterhin zu berücksichtigen, dass nur der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendige Erfüllungsbetrag anzusetzen ist. Es ist folglich erforderlich, dass ausreichende objektive Hinweise auf den Eintritt künftiger Preis- und Kostensteigerungen schließen lassen. Mit der Neuordnung der Rückstellungsbewertung wird die Über- und Unterdotierung der Rückstellungen eingeschränkt und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens im Interesse einer hinreichenden Information der Abschlussadressaten stärker als bisher den tatsächlichen (wirtschaftlichen) Verhältnissen angenähert und damit eine Vorschrift beseitigt, die im internationalen Umfeld als Schwachpunkt der deutschen Rechnungslegung angesehen wird.

Die Neufassung des § 253 Abs. 1 HGB steht im Einklang mit den Vorgaben der Bilanzrichtlinie. Deren Artikel 31 Abs. 1a in der Fassung der Modernisierungsrichtlinie erlaubt die Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen im Rahmen der Rückstellungsbewertung. Nach der Vorschrift können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass alle voraussehbaren Risiken und vermuteten Verluste berücksichtigt werden.

Steuerlich entfaltet die Neufassung des § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB keine Auswirkungen. Die §§ 6 Abs. 1 Nr. 3a und 6a EStG sehen für die Bewertung von Rückstellungen besondere Vorschriften vor.

Zu Absatz 1 Satz 3

Mit dem neuen § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB wird das Prinzip der Zeitwertbewertung, beschränkt auf zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente, eingeführt. Damit wird einem praktischen Bedürfnis Rechnung getragen. Der Handel mit Finanzinstrumenten gehört heute

zum normalen Geschäft. Die Bewertung der zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente zum beizulegenden Marktwert ist ebenfalls – auch ohne dass dies bisher gesetzlich geregelt wäre – üblich und wird teilweise schon als Grundsatz ordnungsmäßiger Bilanzierung bezeichnet. § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB dient somit der Klarstellung und Vereinheitlichung der Zeitwertbewertung.

Aufgrund der mit der Zeitwertbewertung einhergehenden Ausdehnung des handelsrechtlichen Realisationsprinzips, das bisher nur die erfolgswirksame Vereinnahmung von durch einen Umsatzakt realisierten Gewinnen zulässt, sind künftig auch (nur) realisierbare Gewinne erfolgswirksam zu vereinnahmen. Gleichzeitig wird – soweit Derivate betroffen sind – der Grundsatz der Nichtbilanzierung schwebender Geschäfte eingeschränkt. Mit diesem Ansatz bleiben die Kosten der Bilanzierung im Grundsatz unverändert und werden gleichzeitig bestehende Ermessensspielräume auf ein Maß verengt, das bilanzpolitische Maßnahmen weitestgehend ausschließt und so zu einer Verbesserung der Vergleichbarkeit der handelsrechtlichen Jahresabschlüsse beiträgt.

Eine abschließende Definition des Begriffs „Finanzinstrument“ ist aufgrund ihrer Vielfalt und ständigen Weiterentwicklung nicht möglich. Der Begriff ist daher, auch um die Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit der handelsrechtlichen Rechnungslegung sicher zu stellen, in Anlehnung an die IFRS zu interpretieren. Zudem spricht nichts dagegen, auch § 1 Abs. 11 KWG oder § 2 Abs. 2b WpHG heranzuziehen.

Zu den Finanzinstrumenten gehören auch die Derivate. Ein Derivat ist ein schwebendes Vertragsverhältnis, dessen Wert auf Änderungen des Wertes eines Basisobjektes – beispielsweise eines Zinssatzes, Wechselkurses, Rohstoffpreises, Preis- oder Zinsindex, der Bonität, eines Kreditindex oder einer anderen Variablen – reagiert, bei dem Anschaffungskosten nicht oder nur in sehr geringem Umfang anfallen und das erst in der Zukunft erfüllt wird. Derivate können entweder als selbständige Geschäfte zur Vereinnahmung von Risikoprämien oder im Rahmen von Bewertungseinheiten zur Absicherung bestehender Risiken eingegangen werden. Derivate sind beispielsweise Optionen, Futures, Swaps, Forwards oder Warenkontrakte, die nicht auf eine Lieferung der Ware, sondern auf einen Ausgleich in Geld gerichtet sind. Die Identifizierung eines Derivats ist im Einzelfall anhand seines wirtschaftlichen Gehalts vorzunehmen.

Die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert ist für solche Finanzinstrumente verpflichtend vorgeschrieben, die zu Handelszwecken – mithin zum Zweck der kurzfristigen Gewinnrealisierung durch Weiterveräußerung oder Rückzahlung – erworben werden. Ausschlaggebend ist die Absicht des Unternehmens im Erwerbszeitpunkt, aus Preisschwankungen oder durch die Ausnutzung von Handelsmargen kurzfristig Gewinne zu erzielen. Dies wiederum setzt voraus – und darin liegt ein wesentliches Instrument der Objektivierung – dass die betreffen-

den Finanzinstrumente grundsätzlich jederzeit auf einem aktiven Markt umgeschlagen werden können. Für Kreditinstitute bieten § 1 Abs. 12 KWG und das Rundschreiben 17/99 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Anhaltspunkte für zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente, die auch durch Unternehmen anderer Branchen heranzuziehen sind.

Nach den IFRS werden alle Derivate, unabhängig von ihrer Zwecksetzung, zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Dem wird handelsrechtlich nicht gefolgt. Kann ein Derivat nicht als zu Handelszwecken erworben klassifiziert werden, beispielsweise weil es der Absicherung innerhalb einer Bewertungseinheit dient, kommt seine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert nicht in Betracht.

Erforderlich ist weiterhin, dass die Finanzinstrumente zu Handelszwecken erworben werden. Der Begriff „erworben“ umfasst jede rechtsgeschäftliche Transaktion. Eine Beschränkung, dass nur zu aktivierende Finanzinstrumente zu erfassen sind, ist mit der Verwendung des Begriffs nicht intendiert. Darüber hinaus dient das Tatbestandsmerkmal dazu, Umwidmungen auszuschließen. Finanzinstrumente müssen zu Handelszwecken erworben werden, um der Zeitwertbewertung zu unterfallen. Die Handelsabsicht muss im Zugangszeitpunkt bestehen. Fehlt es daran, kommt eine nachträgliche Einbeziehung in die Zeitwertbewertung nicht in Betracht. Ebenso ist ein nachträglicher Wechsel von der Zeitwertbewertung in die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten grundsätzlich nicht möglich (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB). Finanzinstrumente, die zu Handelszwecken erworben wurden, sind bis zu ihrem Abgang zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

Teilweise wurde vorgeschlagen, den Unternehmen eine Option an die Hand zu geben, die es ihnen erlaubt, alle Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Davon wird abgesehen. Die Einführung einer derartigen Option wäre allein auf der Basis des Artikels 42a Abs. 5a der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie möglich. Diese Vorschrift erlaubt jedoch nur die vollumfängliche Anwendung des IAS 39 in seiner jeweils geltenden Fassung. Die vollumfängliche Anwendung dieser Vorschrift kann aber schon aus Praktikabilitätsabwägungen heraus nicht für alle Unternehmen verpflichtend vorgeschrieben werden. Im Übrigen ist ein so weitgehendes Unternehmenswahlrecht schon im Interesse einer einheitlichen und vergleichbaren handelsrechtlichen Rechnungslegung mit der Zielsetzung der Bilanzrechtsmodernisierung nicht zu vereinbaren.

Der mit § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB einhergehende Ausweis nur realisierbarer Gewinne oder Verluste in der Gewinn- und Verlustrechnung wirkt über den Grundsatz der Maßgeblichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EStG) unmittelbar auf die steuerliche Gewinnermittlung und erhöht oder vermindert – mangels steuerlicher Sondervorschriften – das zu versteuernde Einkommen.

Die Einführung der Bewertung der zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert geht auf Artikel 42a Abs. 1 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Fair-Value Richtlinie zurück. Danach können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass die Finanzinstrumente einschließlich der derivativen Finanzinstrumente mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind. Zwar könnte aus Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 der Vorschrift der Schluss gezogen werden, dass alle nicht in Absatz 4 ausdrücklich von der Zeitwertbewertung ausgenommenen Finanzinstrumente zwingend zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind. Diese Schlussfolgerung ist jedoch keinesfalls zwingend. Aus der Tatsache, dass Artikel 42a Abs. 1 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Fair-Value Richtlinie nicht ausdrücklich vorschreibt, welche Finanzinstrumente genau zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind und in Absatz 4 der Vorschrift nur die Finanzinstrumente bezeichnet werden, die keinesfalls zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden dürfen, ist vielmehr zu folgern, dass es den Mitgliedstaaten obliegt, die Finanzinstrumente zu benennen, die zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind.

Zu Absatz 1 Satz 4

§ 253 Abs. 1 Satz 4 HGB sieht vor, dass der Betrag der zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesenen Finanzinstrumente bei jedem Bilanzposten gesondert anzugeben ist. Diese Vorschrift dient dazu, den Abschlussadressaten bereits ausweislich der Bilanz im Wege eines „davon-Vermerks“ erkennbar zu machen, welche Bilanzposten oder Teile von Bilanzposten in welcher Höhe zum beizulegenden Zeitwert bewertet worden sind.

Zu Absatz 2

Mit der Neufassung des § 253 Abs. 2 HGB wird die verpflichtende Abzinsung der Rückstellungen eingeführt und deren Kopplung an die Verzinslichkeit der zugrunde liegenden Verpflichtung insoweit aufgegeben. Für Zwecke einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass die in den Rückstellungen gebundenen Finanzmittel investiert und daraus Erträge realisiert werden können. Die Vorschrift steht zudem in engem Zusammenhang mit der Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen im Rahmen der Rückstellungsbewertung. Darüber hinaus dehnt die Vorschrift die Verpflichtung zur Anwendung der seitens der Deutschen Bundesbank ermittelten Abzinsungzinssätze auch auf Rentenverpflichtungen aus, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist. Mithin leistet § 253 Abs. 2 HGB einen erheblichen Beitrag zu einer besseren Vergleichbarkeit der handelsrechtlichen Jahresabschlüsse und forciert dessen Gleichwertigkeit im Verhältnis zu einem Jahresabschluss nach den IFRS.

Nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB hat die Rückstellungsabzinsung grundsätzlich auf der Basis eines Marktzinssatzes zu erfolgen. Vor dem Hintergrund der Zwecksetzung der

Bilanzrechtsmodernisierung, mit der Neufassung der handelsrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung auch die internationale Akzeptanz des handelsrechtlichen Jahresabschlusses zu stärken, ist der Abzinsungszinssatz – entsprechend der Handhabung nach Maßgabe der IFRS – auf der Basis der Markttrendite hochklassiger – nicht hingegen höchstklassiger – deutscher Industriefinanzierungen am Bilanzstichtag zu ermitteln. Es ist nicht auf Industriefinanzierungen abzustellen, die mit dem sog. Triple A oder einer vergleichbaren Bonitätsbewertung eingestuft sind, sondern es ist die jeweils niedrigere Bewertungskategorie zu wählen. Soweit sich ein Abzinsungszinssatz mangels hochklassiger Industriefinanzierungen nicht ermitteln lässt, ist auf Anleihen der öffentlichen Hand abzustellen.

Aus der gesetzlichen Verpflichtung, die Abzinsung auf Basis des Marktzinssatzes durchzuführen, folgt, dass das individuelle Bonitätsrisiko des jeweiligen zur Abzinsung verpflichteten Unternehmens nicht zu berücksichtigen ist. Anderenfalls wäre anstelle des Begriffs „Marktzinssatz“ der Begriff „unternehmensindividueller Zinssatz“ verwandt worden. Die Anwendung eines unternehmensindividuellen Zinssatzes würde bei sinkender Bonität des Unternehmens zu einem steigenden Abzinsungszinssatz und infolgedessen zu einer erfolgswirksam zu berücksichtigenden Verminderung des zurückgestellten Betrages führen. Dies ist mit dem Vorstands- und dem Höchstwertprinzip nicht zu vereinbaren.

Der Grundsatz der Abzinsung der Rückstellungen auf Basis eines Marktzinssatzes wird mit der Zielsetzung, Zufallselemente in der Zinsentwicklung unberücksichtigt zu lassen, für Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren durchbrochen. Damit wird – insbesondere bezogen auf die Pensionsrückstellungen – auch noch eine gewisse Annäherung an die IFRS erreicht. Nach den IFRS sind die Pensionsrückstellungen mit einem Marktzinssatz abzuzinsen, und können die daraus resultierenden Effekte mittels besonderer Mechanismen – die gegenwärtig auf Ebene des IASB kritisch diskutiert werden – erfolgsneutral gestaltet werden. Beispielsweise besteht die Möglichkeit, versicherungsmathematische Gewinne und Verluste unmittelbar im Eigenkapital auszuweisen (SORIE-Methode) oder unter bestimmten Voraussetzungen zeitlich über die künftigen Geschäftsjahre verteilt erfolgswirksam zu vereinnahmen (Korridor-Methode). Mit der Anwendung eines durchschnittlichen Marktzinssatzes wird insoweit der in der praktischen Handhabung einfachere Weg beschritten.

Die ermittelten Abzinsungszinssätze müssen zu einer fristen- und währungskongruenten Rückstellungsabzinsung führen. Fristenkongruenz bedeutet, dass der heranzuziehende Abzinsungszinssatz – sei es der Marktzinssatz oder der durchschnittliche Marktzins – auf der Basis solcher Industriefinanzierungen ermittelt wird, deren Laufzeit der Laufzeit der abzuzinsenden Rückstellungen entspricht. Neben der Fristenkongruenz des Abzinsungszinssatzes ist dessen Währungskongruenz zu berücksichtigen. Soweit die Verpflichtungen, die den Rückstellungen zugrunde liegen, nicht in Deutschland, sondern in anderen Ländern (beispielsweise Großbritannien oder USA) zu erfüllen sind, ist der Markt- oder der durchschnittliche Markt-

zinssatz dieser Länder – ermittelt auf der Basis von deren hochklassigen Industrieanleihen – anzuwenden. Soweit Pensionsverpflichtungen nur im Euro-Raum zu erfüllen sind, kann auch auf Basis der Zinssätze von hochklassigen Euro-Industrieanleihen abgezinst werden, da sich das Zins- und Emittentenrisiko in den Euro-Ländern weitestgehend gleicht.

§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB verpflichtet die Unternehmen, Satz 1 der Vorschrift auf Verbindlichkeiten anzuwenden, die auf Rentenverpflichtungen beruhen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB, wonach Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, zu ihrem Barwert anzusetzen sind. Der neue § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB hat zur Folge, dass die anzuwendenden Abzinsungzinssätze – entsprechend der Zwecksetzung der Bilanzrechtsmodernisierung – vereinheitlicht werden.

§ 253 Abs. 2 Satz 3 HGB weist die Aufgabe der Ermittlung und Bekanntgabe der Abzinsungzinssätze der Deutschen Bundesbank zu. Idealtypische Folge ist, dass dieselben Sachverhalte mit denselben Abzinsungzinssätzen belegt sind. Mit dieser Vereinheitlichung geht eine Verbesserung der Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses einher, die eine Steigerung der Akzeptanz des handelsrechtlichen Jahresabschlusses auch im internationalen Umfeld bewirkt. Gleichzeitig wird ausgeschlossen, dass die Ermittlung des Abzinsungzinssatzes für bilanzpolitische Gestaltungen genutzt wird. Zudem werden den Unternehmen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung des Abzinsungzinssatzes erspart.

Die Anwendung eines bestimmten versicherungsmathematischen Verfahrens wird für die Bewertung von Pensionsrückstellungen nicht vorgeschrieben. Bereits auf der Basis des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB müssen die Unternehmen das versicherungsmathematische Verfahren anwenden, mit dem sie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in einer Weise darstellen, die den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. In diesem Zusammenhang steht die Verpflichtung nach § 285 Nr. 24 HGB, im Anhang das angewandte versicherungsmathematische Verfahren zu bezeichnen und die Gründe seiner Anwendung darzulegen.

In steuerlicher Hinsicht zeitigt § 253 Abs. 2 HGB keine Auswirkungen. Die Rückstellungsbewertung ist mit den §§ 6 Abs. 1 Nr. 3a und 6a EStG für steuerliche Zwecke gesondert geregelt.

§ 253 Abs. 2 HGB steht im Einklang mit den Vorschriften der Bilanzrichtlinie. Deren Artikel 31 Abs. 1a in der Fassung der Modernisierungsrichtlinie erlaubt den Mitgliedstaaten, den Unternehmen vorzuschreiben, bei der Rückstellungsbewertung alle voraussehbaren Risiken und vermuteten Verluste zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen im Rahmen der Rückstellungsbewertung unter Durchbrechung des Stichtagsprinzips erfordert letztlich – um eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende

Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu erreichen – eine korrespondierende Abzinsung. Mithin trägt Artikel 31 Abs. 1a der Bilanzrichtlinie nicht nur die Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen, sondern auch die mit der Abzinsung verbundene Einschränkung des in der Bilanzrichtlinie niedergelegten Realisationsprinzips.

Soweit die Berücksichtigung künftiger Kosten- und Preissteigerungen und die Abzinsung für die Rückstellungsbewertung keine wesentliche Bedeutung – also keine Auswirkung auf ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hat – haben, kann davon abgesehen werden. Es ist zu vermuten, dass dies für Verbindlichkeits- und Drohverlustrückstellungen gilt, die über einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten laufen.

Zu Absatz 3

Der bisherige § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB wird unverändert in den neu gefassten § 253 Abs. 3 Satz 1 HGB übernommen. Das Gleiche gilt für den bisherigen § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB, der unverändert in den § 253 Abs. 3 Satz 2 HGB übernommen wird. Beide Änderungen sind nur redaktioneller Natur.

Dem Vorschlag, die progressive Abschreibung – der Abnutzungsgrad eines Vermögensgegenstandes steigt mit zunehmender Nutzungsdauer an – als nicht mehr zulässig anzusehen, wird nicht gefolgt. In der Praxis werden die lineare Abschreibung, die degressive Abschreibung, die Leistungsabschreibung und die progressive Abschreibung als mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung vereinbar angesehen. Auch nach den IFRS erfolgt keine abschließende Aufzählung anzuwendender Abschreibungsmethoden, sondern ist grundsätzlich jede betriebswirtschaftlich sinnvolle Abschreibungsmethode zulässig.

Aufgrund des neu gefassten § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB ergeben sich ebenfalls keine Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage im Hinblick auf die außerplanmäßige Abschreibung bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung. Alle Unternehmen sind weiterhin verpflichtet, außerplanmäßige Abschreibungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung vorzunehmen. Die Verwendung des Begriffs „niedrigerer Zeitwert“ anstelle des Begriffs „niedrigerer Wert“ stellt eine Anpassung an § 255 Abs. 4 HGB dar.

Mit der Neufassung des § 253 Abs. 3 Satz 4 HGB wird das bisher auf Kapitalgesellschaften und bestimmte Personenhandelsgesellschaften beschränkte Verbot der außerplanmäßigen Abschreibung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens bei nur vorübergehender Wertminderung, Finanzanlagen ausgenommen, auf alle Unternehmen ausgedehnt. Das Abschreibungswahlrecht bei nur vorübergehender Wertminderung kann danach künftig von allen Unternehmen nur noch bezogen auf Finanzanlagen in Anspruch genommen werden.

Damit wird das bisherige bilanzpolitische Gestaltungspotential erheblich verringert und die Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses verbessert.

Die Vorschrift führt zugleich zu einer Annäherung an die steuerlichen Bewertungsvorschriften. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 und Nr. 2 Satz 2 EStG sind auch Teilwertabschreibungen steuerlich nur zu berücksichtigen, wenn sie auf einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung beruhen.

Dem Vorschlag, die außerplanmäßige Abschreibung auch bei einer nur vorübergehenden Wertminderung zwingend vorzuschreiben, wird nicht gefolgt. Artikel 35 Abs. 1 Buchstabe c der Bilanzrichtlinie schließt bei Gegenständen des Anlagevermögens eine Abschreibung bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung aus und eröffnet nur für Finanzanlagen ein Unternehmenswahlrecht. Zwar ist jede zeitlich einschränkende Konkretisierung der voraussichtlich nicht dauernden Wertminderung willkürlich gegriffen, jedoch ist – in Anlehnung an den in der Praxis zur Beurteilung der Frage der Fortführung des Unternehmens gängigen Zeitraum von zwölf Monaten – davon auszugehen, dass eine voraussichtlich nicht dauernde Wertminderung grundsätzlich nur dann angenommen werden kann, wenn die begründete Aussicht besteht, dass die Anhaltspunkte dafür innerhalb von zwölf Monaten wegfallen.

Die in § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB angelegte Ausnahme vom Grundsatz der Einzelbewertung beruht auf folgender Überlegung: Eine strenge, ausnahmslos an dem formalen Grundsatz der Einzelbewertung orientierte Bewertung von Vermögensgegenständen kann bei Unternehmen teilweise zu außerplanmäßigen Abschreibungen führen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht gerechtfertigt sind. Beispielweise ist die Fallgestaltung denkbar, dass der Ertragswert der Nutzungseinheit „bebautes Grundstück“ über dem kumulierten Buchwert des Grundstücks und des Gebäudes liegt, während – nach Maßgabe des Einzelbewertungsgrundsatzes isoliert betrachtet – der beizulegende Zeitwert des Grundstücks aufgrund stark gesunkener Bodenrichtwerte unterhalb seines Buchwertes liegt. Hier wäre formal gesehen eine außerplanmäßige Abschreibung des Grundstücks geboten, die aufgrund der Anschaffungskostenobergrenze durch eine kompensierende Zuschreibung beim Gebäude nicht aufgefangen werden kann. Der Fall ist auch in der umgekehrten Variante denkbar, dass der beizulegende Zeitwert des Grundstücks über seinen Anschaffungskosten liegt und der beizulegende Zeitwert des Gebäudes weit darunter. In beiden Fällen würde die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens im Falle der außerplanmäßigen Abschreibung – wirtschaftlich betrachtet – unzureichend dargestellt. Eine Zurückdrängung des Vorsichtsprinzips und des Einzelbewertungsgrundsatzes ist in diesem Fall gerechtfertigt. Daher sind Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die notwendigerweise nur zusammen genutzt werden, aus bewertungstechnischer Sicht künftig zu einem einheitlichen Vermögensgegenstand zusammenzufassen. Diese Zusammenfassung trägt dazu bei, die handelsrechtliche Rechnungslegung an die IFRS anzunähern, auch wenn die

zahlungsmittelgenerierende Einheit („cash generating unit“) im Sinn der IFRS und der bewertungstechnische einheitliche Vermögensgegenstand nicht unmittelbar miteinander vergleichbar sind.

Voraussetzung der Zusammenfassung mehrerer Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zu einem bewertungstechnischen Vermögensgegenstand ist, dass die zusammenzufassenden Vermögensgegenstände notwendigerweise zusammen genutzt werden. Dies ist beispielsweise bei der Vermietung oder Verpachtung bebauter Grundstücke der Fall. Für die Dauer der Vermietung oder Verpachtung lassen sich das Grundstück und das aufstehende Gebäude nicht einzeln einer unterschiedlichen Nutzung zuführen. Dies rechtfertigt auch eine bewertungstechnische Zusammenfassung für Zwecke der außerplanmäßigen Abschreibung. Demgegenüber werden die in eine eigene Produktionshalle eingestellten eigenen Maschinen nicht notwendigerweise zusammen mit der Produktionshalle genutzt. Die einheitliche Nutzungsbeziehung lässt sich jederzeit aufheben und beide Vermögensgegenstände lassen sich unterschiedlichen Nutzungen zuführen. Eine notwendigerweise einheitliche Nutzung lässt sich nicht annehmen.

§ 253 Abs. 3 Satz 5 HGB steht mit der Bilanzrichtlinie im Einklang. Deren Artikel 31 Abs. 1 Buchstabe e verpflichtet zwar dazu, die in den Aktiv- und Passivposten enthaltenen Vermögensgegenstände einzeln zu bewerten. Gleichwohl ist auch diese Vorschrift im Lichte der in der Bilanzrichtlinie vorgegebenen grundlegenden Jahresabschlussfunktionen zu würdigen. Nach Artikel 2 Abs. 3 der Bilanzrichtlinie hat der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, also die Abschlussadressaten zutreffend zu informieren. Führt aber die formale, allein am Wortlaut orientierte Anwendung einzelner Vorschriften der Bilanzrichtlinie zu einer nur eingeschränkt aussagefähigen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens, ist die Vorschrift teleologisch zu reduzieren, der Einzelbewertungsgrundsatz mithin ausnahmsweise zu durchbrechen. Dies gilt umso mehr, als auch ein zweckgerichteter Gläubigerschutz nicht durch eine übervorsichtige, sondern nur durch eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bilanzierung erreicht wird. Daraus folgt gleichzeitig, dass die Anwendung des § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB erfordert, dass durch die außerplanmäßige Abschreibung ein Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsteht, das den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht.

In steuerlicher Hinsicht führt § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB zu einer Einschränkung der Möglichkeiten zur Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen der in dem bewertungstechnisch einheitlichen Vermögensgegenstand zusammengefassten Einzelvermögensgegenstände.

Der bisherige § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB entfällt. Die Vorschrift – die das erweiterte Niederstwertprinzip beinhaltet – erlaubt es bisher, Abschreibungen bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens vorzunehmen, soweit diese nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind, um zu verhindern, dass in der nächsten Zukunft der Wertansatz aufgrund von Wertschwankungen geändert werden muss. Die Möglichkeit, Abschreibungen willkürlich auf erwartete Wertverluste schon „vorausseilend“ vorzunehmen, ist mit dem Ziel einer den tatsächlichen und – nach Maßgabe des Stichtagsprinzips – auch den aktuellen Verhältnissen entsprechenden Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vereinbar. Selbst eine starke Betonung des Vorsichtsprinzips erfordert es nicht, voraussichtlichen künftigen Abschreibungsbedarf zu antizipieren.

Mit der Aufhebung der Vorschrift – die auf Artikel 39 Abs. 1 Buchstabe c der Bilanzrichtlinie beruht (Mitgliedstaatenwahlrecht) – wird die Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses und damit auch die Informationsversorgung der Abschlussadressaten erheblich verbessert. Darüber hinaus wird die handelsrechtliche Rechnungslegung an die IFRS angenähert. Steuerliche Auswirkungen ergeben sich aus der Aufhebung der Vorschrift nicht, da das Abschreibungswahlrecht nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB steuerlich keine Wirkung entfaltet.

Zu Absatz 4

Mit § 253 Abs. 4 HGB wird die bisher in § 253 Abs. 3 Satz 1 und 2 HGB geregelte Bewertung der Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sachlich unverändert fortgeführt. Der bisherige § 253 Abs. 3 Satz 1 HGB schreibt vor, dass die Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens mit dem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag anzusetzen sind. In dem neuen § 253 Abs. 5 HGB wird der Begriff „Börsen- oder Marktpreis“ aus redaktionellen Gründen – nämlich in Anpassung an die Änderung des § 255 Abs. 4 HGB – durch den gleichbedeutenden Begriff „beizulegender Zeitwert“ ersetzt.

Es gilt weiterhin das strenge Niederstwertprinzip, das den Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit dem aktuellen Stichtagswert – dem beizulegenden Zeitwert – gebietet. Zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts ist auf den neuen § 255 Abs. 4 HGB zurück zu greifen. Danach entspricht der beizulegende Zeitwert dem Marktpreis, beispielsweise in Form des Börsenpreises oder eines sonstigen, an einem aktiven Markt ermittelten Preises. Lässt sich der Marktpreis anhand eines aktiven Marktes nicht verlässlich ermitteln, ist er mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden festzustellen. Diese allgemein anerkannten Bewertungsmethoden reichen von einfachen Vergleichsmarktkonzeptionen bis hin zu mathematischen Bewertungsverfahren. Unter § 255 Abs. 4 HGB lassen sich auch die bisher zur Ermittlung des beizulegenden Wertes des

Vorratsvermögens herangezogenen Methoden (Beschaffungs- und/oder Absatzmarktorientierung) fassen.

Der bisherige § 253 Abs. 4 HGB entfällt ersatzlos. Er eröffnet Einzelkaufleuten, Personengesellschaften, auch wenn sie dem Publizitätsgesetz unterliegen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 PublG) und eingetragenen Genossenschaften nach dem zweiten Halbsatz des § 336 Abs. 2 Satz 1 HGB das Wahlrecht, sowohl bei Vermögensgegenständen des Anlage- als auch des Umlaufvermögens Abschreibungen im Rahmen der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung vorzunehmen um im handelsrechtlichen Jahresabschluss stille Reserven zu legen. Begrenzt wird dieses Wahlrecht allein durch das Erfordernis, dass die Abschreibungen einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung entsprechen müssen. Damit soll dem Willkürverbot Rechnung getragen werden. Gründe für die Bildung stiller Reserven durch Abschreibungen nach § 253 Abs. 4 HGB sind beispielsweise die Vorbereitung von Maßnahmen zur Sicherung des Fortbestandes des Unternehmens (Ansparen von Mitteln für Erbschaftsteuerzahlungen oder Abfindungen ausscheidender Gesellschafter), die Ansammlung von Mitteln für größere künftige Investitionen, die Förderung der Geschäftstätigkeit oder die Gewinnglättung infolge von Konjunkturschwankungen.

Die vorstehend aufgeführten Fallbeispiele, nach denen letztlich Vorsorge für das allgemeine Unternehmensrisiko getroffen werden kann, lassen erkennen, dass die Vorschrift Fallgestaltungen erfasst, denen durch die Bildung von Gewinnrücklagen Rechnung zu tragen ist. Zwar war die Vorschrift aufgrund der bisherigen starken Betonung der Gläubigerschutzfunktion des Jahresabschlusses zu rechtfertigen. Mit der angestrebten Anhebung des Informationsniveaus des handelsrechtlichen Jahresabschlusses ist ihre weitere Beibehaltung jedoch nicht zu vertreten. Die Anwendung der Vorschrift zieht eine Darstellung der Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Unternehmen nach sich, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Auch wird den Interessen der Gläubiger durch eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage weitaus besser Rechnung getragen, als durch die Bildung anhand des handelsrechtlichen Jahresabschlusses nicht erkennbarer stiller Reserven. Mit der Aufhebung der Vorschrift ist zudem eine Annäherung der handelsrechtlichen Rechnungslegung an die IFRS verbunden.

Die Aufhebung der Vorschrift entfaltet keine Auswirkungen auf die steuerliche Gewinnermittlung, da dieses handelsrechtliche Abschreibungswahlrecht schon bisher steuerlich nicht anerkannt wird.

Zu Absatz 5

Mit der Neufassung des § 253 Abs. 5 HGB wird ein umfassendes und rechtsformunabhängiges Wertaufholungsgebot bezüglich aller Formen von außerplanmäßigen Abschreibungen im Handelsgesetzbuch verankert und gleichzeitig das

Wertaufholungswahlrecht des bisherigen § 253 Abs. 5 HGB aufgehoben. Für Kapitalgesellschaften ändert sich in der Sache nichts, denn diese sind bereits bisher nach § 280 Abs. 1 HGB zur Wertaufholung verpflichtet. Dagegen sind künftig auch Genossenschaften, Personenhandelsgesellschaften und Einzelkaufleute zur Wertaufholung verpflichtet.

Die Aufhebung des Wertaufholungswahlrechts trägt dem Umstand Rechnung, dass die bisherige Differenzierung zwischen Kapitalgesellschaften auf der einen Seite und Genossenschaften, Personenhandelsgesellschaften und Einzelkaufleute auf der anderen Seite nicht von sachlichen Gründen getragen ist. Zudem eröffnet der bisherige § 253 Abs. 5 HGB – wenig zeitgemäß – die Möglichkeit zur Ergebnisglättung und Verminderung des ausschüttungsfähigen Gewinns. Dies kann zum Nachteil der nicht mitspracheberechtigten Kommanditisten genutzt werden.

Folge der Aufhebung des bisherigen § 253 Abs. 5 HGB sind eine bessere Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses und eine Annäherung der handelsrechtlichen Rechnungslegung an die IFRS. Danach besteht grundsätzlich zu jedem Bilanzstichtag die Notwendigkeit zur Überprüfung der Voraussetzungen für eine Wertaufholung. Zudem wird das Informationsniveau des handelsrechtlichen Jahresabschlusses im Interesse der Abschlussadressaten verbessert. Steuerliche Auswirkungen sind mit der Aufhebung des § 253 Abs. 5 HGB nicht verbunden.

Von der verpflichtenden Wertaufholung bleibt der Geschäfts- oder Firmenwert nach dem neuen § 253 Abs. 5 Satz 2 HGB ausgenommen. Er wird vielmehr mit einem Wertaufholungsverbot belegt. Diesem Verbot liegt die Überlegung zugrunde, dass eintretende Werterholungen eines Geschäfts- oder Firmenwertes nach einer außerplanmäßigen Abschreibung auf der Geschäfts- oder Betriebstätigkeit des Unternehmens beruhen, das den vorher abgeschriebenen Geschäfts- oder Firmenwert erworben hat. Eine Wertaufholung beruht nicht darauf, dass die Gründe der außerplanmäßigen Abschreibung zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr bestehen. Vielmehr stellt die Wertaufholung eine (verbotene) Aktivierung eines selbst geschaffenen Geschäfts- oder Firmenwertes dar.

Zu § 254

Die Neufassung des § 254 HGB dient der gesetzlichen Verankerung der im Schrifttum als Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung eingestuft bilanziellen Abbildung von Bewertungseinheiten. Bereits im Jahr 2006 hat der Gesetzgeber dies in dem Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen (BGBl. I S. 1095) mit § 5 Abs. 1a EStG zum Ausdruck gebracht. Dort wird auf die in der handelsrechtlichen Rechnungslegung zur Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken gebildeten Bewertungseinheiten ausdrücklich Bezug genommen und werden diese als auch für die steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich

erklärt. Demgemäß ist eine handelsrechtliche Vorschrift zur Beschreibung der geltenden handelsrechtlichen Grundsätze zur Bildung von Bewertungseinheiten dringend erforderlich.

Die Bewertungseinheit beruht auf der Überlegung, dass die aus einem Grundgeschäft resultierenden Risiken durch den Einsatz von Sicherungsinstrumenten – wirtschaftlich betrachtet – neutralisiert werden. Daher wird bei Bestehen einer Bewertungseinheit – unter Einschränkung des Imparitätsprinzips und des Einzelbewertungsgrundsatzes – auf die Berücksichtigung nicht realisierter Verluste verzichtet, wenn diesen in gleicher Höhe nicht realisierte Gewinne gegenüber stehen.

Als im Rahmen einer Bewertungseinheit absicherungsfähige Grundgeschäfte kommen Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit höchster Wahrscheinlichkeit vorgesehene Transaktionen in Betracht. Damit entspricht der Umfang der absicherungsfähigen Grundgeschäfte grundsätzlich demjenigen nach den IFRS. Die Vorschrift enthält bewusst keine Beschränkung der absicherungsfähigen Grundgeschäfte auf Finanzinstrumente. Vielmehr sollen bereits praktizierte Absicherungen – beispielsweise Risiken aus dem künftigen Bezug von Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffen – auch weiterhin zulässig sein.

Während die Begriffe „Vermögensgegenstand“, „Schuld“ und „schwebendes Geschäft“ im Grundsatz zweifelsfrei sind, wird der Begriff „vorgesehene Transaktion“ mit § 254 HGB neu in das Handelsbilanzrecht eingeführt. Mit der Einführung dieses Begriffes soll sichergestellt werden, dass die gegenwärtig in der Praxis schon durchgeführten antizipativen Bewertungseinheiten auch weiterhin möglich sind. Im Gegensatz zu schwebenden Geschäften sind vorgesehene Transaktionen künftig erwartete Rechtsgeschäfte, es fehlt mithin noch an einem abgeschlossenen Rechtsgeschäft. Aus diesem Grund muss – dies wird mit dem Begriffspaar „höchster Wahrscheinlichkeit“ zum Ausdruck gebracht – eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit für den tatsächlichen Abschluss des Rechtsgeschäfts bestehen. Zwingende Vorgaben, wann dies der Fall ist, können gleichwohl nicht vorgegeben werden. Es ist Aufgabe der Abschlussprüfer in jedem Einzelfall zu klären, ob die gebildeten antizipativen Bewertungseinheiten noch im Einklang mit den handelsrechtlichen Bilanzierungsprinzipien stehen. Keinesfalls ausreichend sind jedoch Eintrittswahrscheinlichkeiten, die sich auf dem Niveau der üblichen Interpretation des handelsbilanziellen Wahrscheinlichkeitsbegriffs – also bei knapp mehr als 50% – bewegen. Vielmehr muss der tatsächliche Abschluss des Rechtsgeschäfts so gut wie sicher sein und dürfen allenfalls noch außergewöhnliche Umstände entgegenstehen, die außerhalb des Einflussbereichs des Unternehmens liegen. Wesentliche Bedeutung im Rahmen dieser Beurteilung hat auch, ob und inwieweit in der Vergangenheit antizipative Bewertungseinheiten gebildet und auch durchgeführt, also die vorgesehenen Geschäfte auch abgeschlossen wurden.

Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder vorgesehene Transaktionen können grundsätzlich auch als Sicherungsinstrumente in Frage kommen. Auch wenn in der Praxis üblicherweise Derivate als Sicherungsinstrumente dienen, werden teilweise auch Vermögensgegenstände herangezogen, beispielsweise können Fremdwährungsrisiken aus Forderungen durch entsprechende Fremdwährungsverbindlichkeiten abgesichert werden. Eine Beschränkung der Sicherungsinstrumente auf Derivate würde folglich der Praxis nicht gerecht.

Eine Einbeziehung von nach § 253 Abs. 1 HGB zum beizulegenden Zeitwert angesetzten Finanzinstrumenten in eine Bewertungseinheit ist mangels bestehender Möglichkeit zur Umwidmung nicht denkbar. Dies wäre aber erforderlich, da die zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente mit ihrer Einbeziehung in eine Bewertungseinheit ihren auf eine kurzfristige Gewinnrealisierung gerichteten Charakter verlieren. Zwar kann auch innerhalb der zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente de facto eine Bewertungseinheit gebildet werden. Diese faktische Bewertungseinheit unterscheidet sich von den Bewertungseinheiten nach Maßgabe des § 254 HGB schon in den Wertansätzen, ihren Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung – § 253 Abs. 1 HGB erlaubt keine kompensatorische Verrechnung – und in den weniger formalisierten Anforderungen.

Als Formen von Bewertungseinheiten werden das micro-hedging, das portfolio-hedging und das macro-hedging unterschieden. Das micro-hedging ist dadurch gekennzeichnet, dass einem einzelnen Grundgeschäft ein einzelnes Sicherungsinstrument unmittelbar gegenübersteht. Bei einem portfolio-hedging wird das Risiko mehrerer gleichartiger Grundgeschäfte durch ein oder mehrere Sicherungsinstrumente abgedeckt. Bei einem macro-hedging wird die risikokompensierende Wirkung ganzer Gruppen von Grundgeschäften zusammenfassend betrachtet und nur eine sich ergebende Deckungslücke – die sog. Nettorisikoposition – durch ein oder mehrere Sicherungsinstrumente abgesichert. Mit § 254 HGB wird weder die eine noch die andere Form von Bewertungseinheiten bevorzugt oder ausgeschlossen.

Die Rechtsfolgen des § 254 HGB treten nur ein, soweit die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme sich aufheben. Es ist somit zum Zeitpunkt der Begründung, zu jedem Bilanzstichtag und zum Zeitpunkt der Beendigung der Bewertungseinheit zu klären, inwieweit dies der Fall, die Bewertungseinheit mithin effektiv ist. Die Effektivität einer Bewertungseinheit bezeichnet den Umfang, in dem sich die verlässlich gemessenen gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme gegenseitig aufheben. Sie ist in nachvollziehbarer und – in Abhängigkeit vom Umfang der durchgeführten Sicherungsmaßnahmen – angemessener Weise zu dokumentieren. Dies erfordert schon die den § 254 HGB flankierende Anhangangabe nach § 285 Nr. 23 HGB. Die Rechtsfolge des § 254 besteht darin, dass die §§ 249, 253 HGB – soweit die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme sich aufheben – nicht anzuwenden sind. Die einbezogenen Vermögensgegenstände, Schulden,

schwebenden Geschäfte oder wahrscheinlich vorgesehenen Transaktionen werden insoweit bewertungstechnisch gleichsam „eingefroren“. Die sich gegenseitig aufhebenden Wertänderungen oder Zahlungsströme werden also – im Gegensatz zu den IFRS – wie bisher weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses abgebildet. Die Bewertungseinheit entfaltet keine Rückwirkung, sondern wirkt vom Zeitpunkt ihrer nachweislichen Begründung in die Zukunft. Dies lässt sich dem Wortlaut des § 254 HGB entnehmen; der keine Aussagen zu einer etwaigen Rückwirkung trifft. Die Anwendung der §§ 249 und 253 HGB ist erst ab dem Zeitpunkt der nachweislichen – also dokumentierten – Zusammenfassung der Vermögensgegenstände, Schulden, schwebenden Geschäfte oder vorgesehenen Transaktionen ausgeschlossen. Mit dem Erfordernis einer hinreichenden Dokumentation wird gleichzeitig auch die missbräuchliche Bildung von Bewertungseinheiten eingedämmt. Aus der Dokumentation lässt sich entnehmen, ob eine gebildete Bewertungseinheit im Einklang mit der Sicherungsstrategie des Unternehmens steht.

Der ineffektive Teil einer Bewertungseinheit ist nach Maßgabe der allgemeinen bilanzrechtlichen Vorschriften in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung abzubilden. Werden beispielsweise eine Fremdwährungsforderung und eine Fremdwährungsverbindlichkeit zur Absicherung eines Fremdwährungsrisikos in eine Bewertungseinheit einbezogen und gleichen sich die gegenläufigen Wertänderungen nicht vollständig aus, sondern verbleibt in der Spitze ein ungesicherter unrealisierter Verlust, ist diesem durch die Bildung einer Drohverlustrückstellung zu begegnen. Verbleibt in der Spitze ein unrealisierter Gewinn, ist dieser nicht zu vereinnahmen. Sind schwebende Geschäfte (Derivate) oder vorgesehene Transaktionen in die Bewertungseinheit einbezogen, finden diese – abgesehen von einer gegebenenfalls erforderlichen Drohverlustrückstellung – grundsätzlich ebenfalls keine weitergehende bilanzielle Berücksichtigung.

Zudem schreibt § 254 HGB vor, dass gegenläufige Wertänderungen oder Zahlungsströme aus vergleichbaren Risiken resultieren müssen. Dies hat insbesondere Bedeutung für die Frage der Effektivität der Bewertungseinheit. Von einer effektiven Bewertungseinheit – also dem Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen oder Zahlungsströme – kann nicht ausgegangen werden, wenn die kompensierenden Effekte aus unterschiedlichen Risiken – beispielsweise weil sich Wertänderungen aus Zins- und Währungsrisiken zufälligerweise ausgleichen – resultieren. In diesem Fall fehlt es bereits an der Bildung einer wirksamen Bewertungseinheit und greifen daher die allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften ein.

Die Neufassung des § 254 HGB beruht auf Artikel 2 Abs. 5 Satz 3 der Bilanzrichtlinie. Danach können die Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen festlegen, wenn die Anwendung einer Vorschrift der Bilanzrichtlinie dazu führt, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

des Unternehmens nicht vermittelt. Mit § 254 HGB wird die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage stärker als bisher und in Abweichung von dem in Artikel 31 Abs. 1 Buchstabe e der Bilanzrichtlinie (Grundsatz der Einzelbewertung) an den tatsächlichen (wirtschaftlichen) Verhältnissen eines Unternehmens orientiert.

In steuerlicher Hinsicht findet § 254 HGB sein Pendant – wie schon eingangs angedeutet – in § 5 Abs. 1a EStG. Danach sind die Ergebnisse der in der handelsrechtlichen Rechnungslegung zur Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken gebildeten Bewertungseinheiten auch für die steuerliche Gewinnermittlung maßgebend. Für den Fall der Verlustberücksichtigung einer Bewertungseinheit durch die Bildung einer Drohverlustrückstellung wird zudem in § 5 Abs. 4a Satz 2 EStG geregelt, dass für den Aufwand nicht das steuerliche Abzugsverbot für Drohverlustrückstellungen (§ 5 Abs. 4a Satz 1 EStG) gilt.

Der bisherige § 254 HGB wird aufgehoben. Nach § 254 Satz 1 HGB können bisher Abschreibungen vorgenommen werden, um Vermögensgegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der auf einer nur steuerrechtlich zulässigen Abschreibung beruht. Die Vorschrift dient dazu, die Inanspruchnahme steuerlicher Vergünstigungen zu ermöglichen und die Einheit der Bilanzierung für handels- und steuerrechtliche Zwecke zu wahren. Gleichzeitig soll die Vorschrift Zweifeln vorbeugen, ob die Vornahme steuerrechtlicher Abschreibungen – wegen der damit teilweise verbundenen erheblichen Unterbewertungen – noch den handelsrechtlichen Vorgaben vernünftiger kaufmännischer Beurteilung entspricht.

Die Berücksichtigung nur steuerrechtlich zulässiger – regelmäßig subventionspolitisch motivierter – Abschreibungen im handelsrechtlichen Jahresabschluss hat zur Folge, dass es zu erheblichen Verzerrungen in der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage kommt. Die im handelsrechtlichen Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögensgegenstände werden nicht in Höhe des periodengerechten (tatsächlichen) Werteverzehrs, sondern schneller abgeschrieben. Dies mag bei einer das Vorsichtsprinzip stark betonenden handelsrechtlichen Rechnungslegung noch vertretbar sein, ist es schlechterdings aber nicht mehr, wenn die Gläubigerschutz- und die Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses auf gleicher Ebene stehen. Demgemäß ist die Aufhebung des § 254 Satz 1 HGB geboten.

Die Aufhebung des bisherigen § 254 Satz 2 HGB ist Folge der Aufhebung des bisherigen § 253 Abs. 5 HGB. § 254 Satz 2 HGB stellt bisher klar, dass das (aufgehobene) Beibehaltungswahlrecht des § 253 Abs. 5 HGB auch bei einem Wegfall des Grundes der steuerrechtlichen Abschreibung gilt. Mit der Aufhebung des bisherigen § 253 Abs. 5 HGB weist die Vorschrift keinen Anwendungsbereich mehr auf.

Im Zusammenhang mit § 254 Satz 1 HGB ist der gleichfalls aufgehobene § 279 Abs. 2 HGB zu sehen. Nach dieser Vorschrift dürfen Kapitalgesellschaften Abschreibungen nach § 254 Satz 1 HGB nur vornehmen, sofern das Steuerrecht ihre Anerkennung von der handelsrechtlichen Bilanzierung abhängig macht. Danach ist die Inanspruchnahme des § 254 Satz 1 HGB auf die Fälle der umgekehrten Maßgeblichkeit beschränkt. Da der bisherige § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG vorschreibt, dass alle steuerrechtlichen Wahlrechte in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz auszuüben sind, hat § 279 Abs. 2 HGB keine praktische Bedeutung mehr.

Zu Nummer 11 (§ 255 HGB)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die bisherige Überschrift wird in „Bewertungsmaßstäbe“ geändert. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr alleiniger handelsrechtlicher Bewertungsmaßstab sind, sondern die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert als weiterer Bewertungsmaßstab neben den Bewertungsmaßstab der Anschaffungs- oder Herstellungskosten tritt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Der erste Satz des bisherigen § 255 Abs. 2 HGB wird unverändert in die neue Fassung des § 255 Abs. 2 HGB übernommen. Die Sätze 2 bis 4 hingegen werden neu gefasst. Kern der Neufassung des Satzes 2 ist die Aufhebung des im bisherigen Satz 3 enthaltenen Aktivierungswahlrechts. Der handelsrechtliche Herstellungskostenbegriff wird an den produktionsbezogenen Vollkostenbegriff nach den IFRS angenähert. Damit geht eine Verbesserung der Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses einher. Gleichzeitig wird die handelsrechtliche Herstellungskostenuntergrenze an die steuerliche Herstellungskostenuntergrenze angeglichen.

Nach dem neuen Satz 2 zählen zu den aktivierungspflichtigen Herstellungskosten die Einzelkosten und die variablen Gemeinkosten. Die Einzelkosten schlüsseln sich in die Materialeinzelkosten, die Fertigungseinzelkosten und die Sonderkosten der Fertigung auf. Zu den variablen Gemeinkosten zählen die Materialgemeinkosten und die Fertigungsgemeinkosten. Vom Begriff der variablen Gemeinkosten umfasst ist auch der in der Kostenrechnungsterminologie den Fertigungsgemeinkosten unterfallende Werteverzehr des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist. Auch die nur mittels eines wirtschaftlich nachvollziehbaren Zurechnungsschlüssels zurechenbaren Fertigungslöhne sind als aktivierungspflichtige Herstellungskosten zu klassifizieren. Im Gegensatz dazu zählt der bisherige Satz 2 allein die Einzelkosten – zuzüglich der unechten Gemeinkosten – zu den aktivierungspflichtigen Herstellungskosten.

Die Neufassung des Satzes 2 ist von Artikel 35 Abs. 3 der Bilanzrichtlinie getragen. Nach Artikel 35 Abs. 3 Buchstabe a der Bilanzrichtlinie gehören zu den Herstellungskosten neben den Anschaffungskosten der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe die dem einzelnen Erzeugnis unmittelbar zurechenbaren Aufwendungen. Unter stärkerer Berücksichtigung der Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses, wird der Wortlaut der Vorschrift dahingehend interpretiert, dass unmittelbar zurechenbar solche Aufwendungen sind, die in Abhängigkeit von der Erzeugnismenge variieren. Dies gilt für die Einzelkosten und die variablen Gemeinkosten.

Der neue Satz 3 eröffnet den Unternehmen das Wahlrecht, in die Herstellungskosten angemessene Teile der fixen Gemeinkosten – solcher Aufwendungen, die unabhängig von der Erzeugnismenge anfallen – einzurechnen, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Er steht in engem konzeptionellem Zusammenhang mit dem neuen Satz 2 und basiert auf Artikel 35 Abs. 3 Buchstabe b der Bilanzrichtlinie, wonach angemessene Teile der dem einzelnen Erzeugnis nur mittelbar zurechenbaren Kosten, welche auf den Zeitraum der Herstellungen entfallen, den Herstellungskosten hinzugerechnet werden dürfen. Zu den fixen Gemeinkosten zählen die Kosten der allgemeinen Verwaltung, Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebes sowie Aufwendungen für freiwillige soziale Leistungen und die betriebliche Altersversorgung. Zwar könnten Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung grundsätzlich auch als variable Gemeinkosten klassifiziert werden, um hier aber den Gleichlauf mit dem steuerlichen Herstellungskostenbegriff zu gewährleisten, soll diesbezüglich an dem bisherigen Aktivierungswahlrecht festgehalten werden. Die gleichen Überlegungen gelten auch für die Aufwendungen für freiwillige soziale Leistungen. Nicht angemessene Kosten bleiben auch weiterhin unbeachtlich. Sie zählen handelsrechtlich nicht zu den Herstellungskosten. Da die Begriffe „angemessen“ und „notwendig“ inhaltlich gleichbedeutend sind, wird auf die Beibehaltung des Begriffs „notwendig“ verzichtet.

Die Neufassung des Satzes 4 ist redaktionelle Folge der Änderung des Absatzes 2. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Auch weiterhin dürfen die Vertriebskosten nicht in die Herstellungskosten einbezogen werden. Darüber hinaus wird mit Satz 4 die Aktivierung von Forschungskosten ausdrücklich ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich um eine im Zusammenhang mit der Aufhebung des § 248 Abs. 2 HGB stehende Klarstellung. Bereits bisher werden Aufwendungen für die Grundlagenforschung oder die Neuentwicklung von Produkten oder Produktionsverfahren nicht als Herstellungskosten eingestuft.

Das Verbot der Aktivierung von in der Forschungsphase angefallenen Aufwendungen – in Satz 4 als Forschungskosten bezeichnet – folgt aus deren mangelnder Objektivierbarkeit. Forschung ist die eigenständige und planmäßige Suche nach neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen, über deren technische Verwertbarkeit und wirtschaftliche Erfolgsaussichten grundsätzlich keine Aussagen gemacht werden können. Ihre Vermögens-

gegenstandseigenschaft ist regelmäßig zumindest unsicher. Diese Überlegung gilt hingegen nur eingeschränkt, wenn ein Unternehmen von der Forschungsphase in die Entwicklungsphase übergeht. Entwicklung ist die Anwendung von Forschungsergebnissen oder anderem Wissen für die Produktion von neuen oder beträchtlich verbesserten Materialien, Vorrichtungen, Produkten, Verfahren, Systemen oder Dienstleistungen. Werden Aufwendungen zur Entwicklung eines immateriellen oder materiellen Vermögensgegenstandes erbracht, sind diese nach Maßgabe der allgemeinen Ansatzkriterien zu aktivieren. Damit knüpft die Aktivierung daran an, dass der Entwicklung die Vermögensgegenstandseigenschaft zukommt.

Ein Gut ist dann als Vermögensgegenstand zu klassifizieren, wenn es nach der Verkehrsauffassung einzeln verwertbar ist, sei es durch Veräußerung oder beispielsweise durch Verbrauch, Verarbeitung oder Nutzungsüberlassung. Die IFRS sehen eine Reihe von Merkmalen vor, die kumulativ vorliegen müssen, um das Vorliegen eines immateriellen Vermögenswertes und damit die Aktivierungspflicht von Entwicklungsaufwendungen bejahen zu können: Der aus der Entwicklungsphase resultierende immaterielle Vermögenswert muss zum Zwecke seiner Nutzung oder Veräußerung technisch realisierbar sein; das Unternehmen muss die Absicht haben, den immateriellen Vermögenswert fertig zu stellen; es muss fähig sein, den immateriellen Vermögenswert zu nutzen oder zu verkaufen; es muss den Nachweis des künftigen wirtschaftlichen Nutzens erbringen und zwar entweder durch den Nachweis der Existenz eines Marktes oder den Nachweis seines Nutzens bei der internen Verwendung; es muss über die technischen, finanziellen oder sonstigen Ressourcen verfügen, um die Entwicklung des immateriellen Vermögenswertes abzuschließen sowie ihn nutzen oder verkaufen zu können; und es muss fähig sein, die während der Entwicklungsphase anfallenden Ausgaben verlässlich zu bewerten.

Es lässt sich erkennen, dass den Unternehmen mittels dieser Merkmale letztlich aufgegeben wird, die Existenz eines Vermögenswertes zu verifizieren. Demgemäß werden die Merkmale – aufgrund des abweichenden handelsrechtlichen Vermögensgegenstandsbegriffs – nicht in das Handelsrecht übernommen. Gleichwohl kann ihr Vorliegen auf die Existenz eines Vermögensgegenstandes deuten. Kann die Vermögensgegenstandseigenschaft eines selbst geschaffenen immateriellen Gutes nicht zweifelsfrei bejaht werden, kommt die Aktivierung der in der Entwicklungsphase angefallenen Aufwendungen nicht in Betracht. Ist dies hingegen der Fall, ist die Aktivierung der in der Entwicklungsphase angefallenen Aufwendungen verpflichtend vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang gewinnt die Frage nach dem Zeitpunkt des Übergangs von der Forschungs- zur Entwicklungsphase entscheidende Bedeutung. Erst die ab diesem Zeitpunkt anfallenden Aufwendungen dürfen überhaupt aktiviert werden. Die Feststellung des Zeitpunktes des Übergangs von der Forschungs- zur Entwicklungsphase lässt sich bei dem regelmäßig anzutreffenden sequentiellen Ablauf – erst Forschung und dann Entwicklung –

anhand der unterschiedlichsten Merkmale recht einfach vornehmen. Wenn beispielsweise die auf die Erlangung neuer Kenntnis gerichteten Aktivitäten abgeschlossen sind, endet die Forschungsphase. Erfolgt nunmehr Entwurf, Konstruktion und Test neuer Prototypen und Modelle vor der Aufnahme der eigentlichen Produktion, ist dies grundsätzlich bereits der Entwicklungsphase zuzurechnen. Denkbar ist auch, dass die Forschungsphase mit der Suche nach Alternativen für Materialien, Vorrichtungen, Produkte, Verfahren, Systeme oder Dienstleistungen beendet ist und mit dem Entwerfen, Konstruieren und Testen einer gewählten Alternative für neue Materialien, Vorrichtungen, Produkte, Verfahren, Systeme oder Dienstleistungen die Entwicklungsphase begonnen hat. Als Entwicklung sind auch der Entwurf, die Konstruktion und der Betrieb einer Pilotanlage, die für die kommerzielle Nutzung ungeeignet ist, sondern nur als Prototyp dient, einzustufen. Das Gleiche gilt für den Entwurf von Werkzeugen, Spannvorrichtungen, Prägestempeln oder Gussformen unter Verwendung neuer Technologien. Grundsätzlich ist der Zeitpunkt des Übergangs vom systematischen Suchen zum Erproben und Testen der gewonnenen Erkenntnisse oder Fertigkeiten als Übergang von der Forschung zur Entwicklung anzusehen. Problematischer wird die Abgrenzung, wenn der sequentielle Ablauf – erst Forschung dann Entwicklung – nicht eingehalten wird. Denkbar ist beispielsweise auch, dass Forschungs- und Entwicklungsprozesse alternierend verlaufen. Kann der Zeitpunkt des Übergangs von der Forschungs- zu der Entwicklungsphase nicht hinreichend nachvollziehbar und plausibel dargelegt werden, sind alle angefallenen Aufwendungen – dem Vorsichtsprinzip folgend – aufwandswirksam zu erfassen. Das Gleiche gilt, wenn die Abgrenzung zwischen Forschungs- und Entwicklungsphase aus anderen Gründen nicht möglich ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Da zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente künftig zum beizulegenden Zeitwert anzusetzen sind (§ 253 Abs. 1 HGB) ist die Neufassung des vierten Absatzes des § 255 HGB, der Vorschriften zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes vorsieht, erforderlich. Die Vorschrift hat ihre Grundlage in Artikel 42b der Bilanzrichtlinie.

Wie sich aus Satz 1 entnehmen lässt, ist der beizulegende Zeitwert der Marktpreis, der – dies lässt sich dem ersten Halbsatz des Satzes 2 entnehmen – auf einem aktiven Markt ermittelt wird. Der Marktpreis kann als an einem aktiven Markt ermittelt angesehen werden, wenn er an einer Börse, von einem Händler, von einem Broker, von einer Branchengruppe, von einem Preisberechnungsservice oder von einer Aufsichtsbehörde leicht und regelmäßig erhältlich ist und auf aktuellen und regelmäßig auftretenden Markttransaktionen zwischen unabhängigen Dritten beruht. Das Vorhandensein öffentlich notierter Marktpreise ist der bestmögliche objektive Hinweis für den beizulegenden Zeitwert. Maßgebend ist der notierte Marktpreis, so dass Paketz- oder -abschläge nicht vorgenommen werden dürfen. Vom Vorliegen eines aktiven Marktes kann nicht ausgegangen werden, wenn beispielsweise

wegen einer geringen Anzahl umlaufender Aktien im Verhältnis zum Gesamtvolumen der emittierten Aktien nur kleine Volumina gehandelt werden oder in einem engen Markt keine aktuellen Marktpreise verfügbar sind.

Nur wenn ein Marktpreis nach Satz 1 nicht ermittelt werden kann, kommen andere Bewertungsmethoden im Sinn von Satz 2 zum Einsatz. Die Anwendung von Bewertungsmethoden dient dazu, den beizulegenden Zeitwert angemessen an den Marktpreis anzunähern, wie er sich am Bewertungsstichtag zwischen unabhängigen Geschäftspartnern bei Vorliegen normaler Geschäftsbedingungen ergeben hätte. Denkbar ist beispielsweise der Vergleich mit dem vereinbarten Marktpreis jüngerer vergleichbarer Geschäftsvorfälle zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern oder die Verwendung von anerkannten wirtschaftlichen Bewertungsmethoden.

In den Fällen des Satzes 1 und des Satzes 2 ist es immer erforderlich, dass der beizulegende Zeitwert verlässlich ermittelt wird. Dieses ungeschriebene Tatbestandsmerkmal resultiert aus dem Erfordernis der vorsichtigen Bewertung. Lässt sich ein Marktpreis und infolgedessen der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich ermitteln, haben Zugangs- und Folgebewertung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfolgen. Von einer nicht verlässlichen Ermittlung des Marktwertes ist beispielsweise auszugehen, wenn die angewandte Bewertungsmethode eine Bandbreite möglicher Werte zulässt, die Abweichung der Werte voneinander signifikant ist und eine Gewichtung der Werte nach Eintrittswahrscheinlichkeiten nicht möglich ist.

Der bisherige Absatz 4 wird teilweise aufgehoben und teilweise in den § 246 HGB übernommen (vgl. im Einzelnen die Begründung zu § 246 HGB).

Zu Nummer 12 (§ 256 HGB)

Die Änderung des § 256 Satz 1 HGB beschränkt die auf eine Verbrauchs- oder Preisfolgezielenden Bewertungsvereinfachungsverfahren auf LIFO („last in – first out“) und FIFO („first in – first out“). Nach der bisherigen Fassung des § 256 Satz 1 HGB wurden neben LIFO und FIFO weitere Bewertungsvereinfachungsverfahren betreffend die Verbrauchs- oder Preisfolge diskutiert. Zu nennen sind hier beispielsweise HIFO („highest in – first out“) oder LOIFO („lowest in – first out“). Die Anwendung dieser Verfahren wird durch die Änderung ausgeschlossen. Die Änderung dient der besseren Vergleichbarkeit der handelsrechtlichen Jahresabschlüsse. Sie ist von Artikel 40 Abs. 1 der Bilanzrichtlinie getragen.

Teilweise wird die Beschränkung der Bewertungsvereinfachungsverfahren auf die Bewertung zum gewogenen Durchschnitt gefordert. Dem wird nicht gefolgt. Sicherlich handelt es sich bei der Bewertung zum gewogenen Durchschnitt um eines der – aus theoretischer Sicht – neutraleren Bewertungsvereinfachungsverfahren, das einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage am nächsten kommt.

Jedoch ist zu berücksichtigen, dass steuerlich das LIFO-Verfahren und die Durchschnittsbewertung zulässig sind.

Zu Nummer 13 (§ 256a HGB)

Die Globalisierung der Geschäftstätigkeit führt dazu, dass Geschäfte – auch nach der Einführung des Euro – in zunehmendem Umfang in ausländischer Währung abgeschlossen werden. Aufgrund der Tatsache, dass Unternehmen ihren handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss nach den §§ 244, 298 HGB in Euro aufstellen müssen, hat die Umrechnung von in ausländischer Währung abgeschlossenen Geschäften in Euro gerade auch in Deutschland stark an Bedeutung gewonnen. Dies macht es, auch aus Gründen der Vergleichbarkeit der handelsrechtlichen Abschlüsse, erforderlich, für alle Unternehmen einheitliche Vorschriften zur Währungsumrechnung vorzusehen. Diesem Zweck dient § 256a HGB, der grundsätzlich nur die gängige Praxis der Währungsumrechnung abbildet.

§ 256a HGB schreibt vor, dass auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge mit dem Devisenkassakurs umzurechnen sind. Dies gilt jedoch nur in den Grenzen der allgemeinen handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften, d.h. § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB ist zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von etwaigen aus der Währungsumrechnung resultierenden Wertänderungen ist nach den allgemeinen handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften – insbesondere nach Maßgabe des Realisations- und des Imparitätsprinzips – zu beurteilen. Die Frage der Währungsumrechnung und die Frage der Bewertung sind mithin strikt zu trennen, auch wenn die Währungsumrechnung einen mittelbaren Einfluss auf die Bewertung hat. Währungsschwankungen führen innerhalb des Anlagevermögens nur dann zu außerplanmäßigen Abschreibungen, wenn sie von dauernder Natur sind. Ist dies nicht der Fall, ist der Vermögenswert weiterhin zum Devisenkassakurs im Anschaffungszeitpunkt anzusetzen. Innerhalb des Umlaufvermögens ist hingegen das strenge Niederstwertprinzip zu beachten, so dass Währungsschwankungen in den Grenzen des Anschaffungs- bzw. Herstellungskostenprinzips immer zu berücksichtigen sind. Aus der Währungsumrechnung resultierende Erträge bleiben unberücksichtigt, solange sie nicht realisiert sind. Etwas anderes gilt für die zum beizulegenden Zeitwert zu bewertenden zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente. Die Bildung von Drohverlustrückstellungen aufgrund von Währungsschwankungen bei schwebenden Geschäften bestimmt sich ebenfalls nach den allgemeinen Vorschriften, soweit nicht § 254 HGB eingreift.

Da die Vorschrift nur die Anwendung des Devisenkassakurses vorschreibt, ist auf Basis der allgemeinen handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften für jeden zu beurteilenden Fall zu klären, ob der Brief- oder der Geldkurs anzuwenden ist. Soweit daraus keine wesentlichen Auswirkungen für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unterneh-

mens resultieren, ist die Verwendung von Durchschnitts- und Mittelkursen nicht zu beanstanden.

Zwar werden – insbesondere bei Kreditinstituten – auch Sorten im Bestand gehalten, diese haben jedoch für eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nur unwesentliche und damit auch für § 256a HGB vernachlässigbare Bedeutung. Demgemäß wird § 256a HGB nicht auf Sorten erstreckt.

Zu Nummer 14 (§ 257 HGB)

Die Änderung des § 257 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 HGB ist Folge der Aufhebung des § 325 Abs. 2a HGB.

Zu Nummer 15 (§ 264 HGB)

Die Ergänzung des § 264 Abs. 1 HGB um einen neuen Satz 2 dient dem Ziel der vollumfänglichen Gleichstellung aller kapitalmarktorientierten Unternehmen im Hinblick auf ihre handelsrechtlichen Berichterstattungspflichten. Gegenwärtig sind nicht konzernrechnungslegungspflichtige kapitalmarktorientierte Unternehmen nicht zur Erstellung einer Kapitalflussrechnung und eines Eigenkapitalspiegels verpflichtet. Dies steht in Widerspruch zu der Situation konzernrechnungslegungspflichtiger kapitalmarktorientierter Unternehmen. § 315a HGB verpflichtet kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen, ihren Konzernabschluss nach Maßgabe der IFRS aufzustellen. Nach den IFRS besteht ein vollständiger Abschluss aber aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang, dem Eigenkapitalspiegel, der Kapitalflussrechnung und – bei Kapitalmarktorientierung – einer Segmentberichterstattung. Selbst nicht kapitalmarktorientierte konzernrechnungslegungspflichtige Unternehmen sind nach Maßgabe des § 297 Abs. 1 Satz 1 HGB zur Aufstellung einer Konzernbilanz, einer Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, eines Konzernanhangs, einer Kapitalflussrechnung und eines Eigenkapitalspiegels verpflichtet. Sie können den Konzernabschluss zudem nach § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB um einen Segmentbericht ergänzen.

Demgegenüber sind nicht zur Konzernrechnungslegung verpflichtete kapitalmarktorientierte Unternehmen bisher nach § 264 Abs. 1 HGB nur zur Aufstellung einer Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und eines Anhangs sowie eines Lageberichts verpflichtet. Der Umfang der Berichterstattungspflichten von nicht zur Konzernrechnungslegung verpflichteten kapitalmarktorientierten Unternehmen weist – im Sinn der europäischen Vorgaben – somit Lücken auf, die zu einer unterschiedlichen Informationsversorgung der Kapitalmarktteilnehmer in Abhängigkeit von der Struktur des kapitalmarktorientierten Unternehmens führen. Mit der Ergänzung des § 264 Abs. 1 HGB werden diese Lücken geschlossen. Auch nicht konzernrechnungslegungspflichtige kapitalmarktorientierte Unternehmen sind danach zur Aufstellung einer Kapitalflussrechnung und eines

Eigenkapitalspiegels verpflichtet. Sie können ihren Jahresabschluss um einen Segmentbericht ergänzen. Aufgrund der Tatsache, dass die Kapitalflussrechnung und der Eigenkapitalspiegel leicht zu erstellen sind, resultieren aus der Ergänzung des § 264 Abs. 1 HGB keine, im Verhältnis zu den aus der Information der Abschlussadressaten resultierenden Vorteilen, ins Gewicht fallenden zusätzlichen Kosten. Allein die Erstellung eines Segmentberichts wäre aufwändiger, dessen Erstellung ist jedoch in das Belieben der Unternehmen gestellt. Basis der Änderung des § 264 Abs. 1 HGB ist Artikel 2 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Bilanzrichtlinie. Danach können die Mitgliedstaaten gestatten oder vorschreiben, dass der Jahresabschluss zusätzlich zu den in Artikel 2 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Bilanzrichtlinie genannten Unterlagen weitere Bestandteile umfasst.

Zu Nummer 16 (§ 264c HGB)

Die Aufhebung des § 264c Abs. 4 Satz 3 HGB resultiert aus der Aufhebung des § 269 HGB sowie der Neufassung des § 274 HGB.

Zu Nummer 17 (§ 264d und § 264e HGB)

§ 264d HGB definiert den Begriff „kapitalmarktorientiert“. Daraus folgt eine erhebliche Verkürzung und bessere Lesbarkeit einer Reihe handelsrechtlicher Vorschriften.

Mit § 264e Satz 1 HGB wird allen Kapitalgesellschaften die Möglichkeit gegeben, anstelle des handelsrechtlichen Jahresabschlusses einen Jahresabschluss nach den IFRS aufzustellen. Damit können Kapitalgesellschaften das für ihre unternehmerischen Zwecke am günstigsten erscheinende Rechnungslegungssystem wählen. Gleichwohl erwartet die Bundesregierung, dass nur relativ wenige kleine und mittelgroße Unternehmen überhaupt von der Vorschrift Gebrauch machen, sondern an der einfacheren, kostengünstigeren und gleichwertigen handelsrechtlichen Rechnungslegung festhalten werden. Vielmehr werden das Wahlrecht in erster Linie international tätige Konzerne nutzen, die bereits zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach den IFRS verpflichtet sind. Die Erstreckung der Vorschrift auf alle Kapitalgesellschaften erfolgt nur, um auch Einzelfällen Rechnung zu tragen, in denen sich kleine oder mittelgroße Unternehmen aus individuellen Gründen für die Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den IFRS entscheiden. Für eine Erstreckung der Vorschrift auf Einzelkaufleute, Personenhandelsgesellschaften und Unternehmen im Sinn des PubliG lässt sich derzeit kein aktuelles Bedürfnis erkennen.

In Ergänzung zu Satz 1 verpflichtet Satz 2 dazu, die internationalen Rechnungslegungsstandards nebst den zugehörigen Interpretationen vollständig zu befolgen. Die Vorschrift ist § 315a Abs. 3 Satz 2 HGB entlehnt, der die gleiche Verpflichtung für Mutterunternehmen ausspricht, die wahlweise einen Konzernabschluss nach den internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen.

Darüber hinaus ist es erforderlich, die Kapitalgesellschaften, die nach den IFRS Rechnung legen, zur Befolgung bestimmter handelsrechtlicher Vorschriften zu verpflichten, die unabhängig von dem angewandten Rechnungslegungssystem anzuwenden sind. Dabei handelt es sich um über die IFRS hinausgehende Informationspflichten, zu beachtende Aufstellungsfristen sowie größenabhängige Erleichterungen. Für Unternehmen, die ihren Jahresabschluss nach den IFRS aufstellen, soll hier das Gleiche gelten, wie für die nach den handelsrechtlichen Vorschriften Rechnung legenden Unternehmen. Demgemäß schreibt § 264e Satz 3 Halbsatz 1 HGB vor, dass die §§ 244, 245, 257 bis 261, 264 Abs. 1 Satz 1 bezüglich des Lageberichts, Satz 3 bis 4, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 und 4, § 264b Satz 1 bezüglich des Lageberichts, §§ 264d, 267, § 285 Nr. 7, 9 bis 11a, Nr. 14 bis 17, § 286 Abs. 1, 3 bis 5, §§ 288, 289, 289a sowie der Dritte und Vierte Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des HGB unberührt bleiben. Im Einzelnen:

- Nach § 244 HGB ist der Jahresabschluss nach den IFRS in deutscher Sprache und in Euro aufzustellen.
- Die Verpflichtung zur Unterzeichnung (§ 245 HGB) sowie die Vorschriften zur Aufbewahrung und Vorlage (§§ 257 bis 261 HGB) sind weiterhin zu beachten.
- § 264 Abs. 1 Satz 1 HGB verpflichtet weiterhin zur Aufstellung eines Lageberichts. Nach § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB bleibt diese Verpflichtung aber auf mittelgroße und große Kapitalgesellschaften beschränkt.
- § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB verpflichtet weiterhin dazu, den Jahresabschluss nach IFRS nebst Lagebericht in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und belässt es für kleine Kapitalgesellschaften bei der Regelung, dass sie den Jahresabschluss auch später aufstellen dürfen, wenn dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht, jedoch innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres.
- § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB verpflichtet die gesetzlichen Vertreter kapitalmarktorientierter Kapitalgesellschaften weiterhin zur Abgabe der dort bezeichneten Versicherung.
- Da die in Bezug genommenen Vorschriften des § 264 HGB zwischen den unterschiedlichen Größenklassen differenzieren und die größenabhängigen Erleichterungen auch durch Unternehmen wahrgenommen werden können sollen, die einen Jahresabschluss nach den IFRS aufstellen, findet auch § 267 HGB Anwendung.
- Die Nummern 7, 9 bis 11a, Nr. 14 bis 17 des § 285 HGB verpflichten zu Anhangangaben, die die IFRS nicht vorsehen. § 286 Abs. 1, 3 bis 5 HGB

sowie § 288 HGB schränken die Verpflichtung zur Angabe der zusätzlichen handelsrechtlichen Anhangangaben wieder ein.

- Für Zwecke der Aufstellung des Lageberichts bleiben die §§ 289, 289a HGB unberührt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Informationen, die nach den IFRS für den Anhang und nach § 289 HGB für den Lagebericht vorgesehen sind, nur an einer Stelle gegeben werden müssen. Zu denken ist hier an § 289 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 5 HGB. Die dort geforderten Angaben sind nach den IFRS zumindest teilweise im Anhang vorzunehmen. Hier ist mit einer entsprechenden Verweistechnik – aus dem Anhang in den Lagebericht oder umgekehrt – zu arbeiten. Wegen § 289a HGB bleibt auch § 264d HGB anwendbar, der den Begriff der Kapitalmarktorientierung definiert.
- Der Dritte und Vierte Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts sind weiterhin anzuwenden. Auch der Jahresabschluss nach den IFRS ist nach den allgemeinen Vorschriften zu prüfen, festzustellen und offen zu legen.

§ 264e Satz 3 Halbsatz 2 HGB erklärt § 264 Abs. 3 HGB für entsprechend anwendbar, soweit die Kapitalgesellschaft in einen Konzernabschluss nach § 315 HGB einbezogen wird. Hinter dieser Vorschrift steht, ebenso wie hinter § 264e Satz 3 Halbsatz 1 HGB, der Gedanke, dass die Unternehmen, die nach den IFRS Rechnung legen, im Verhältnis zu den Unternehmen, die nach den handelsrechtlichen Vorschriften Rechnung legen, nicht schlechter gestellt werden dürfen. § 264 Abs. 3 HGB befreit – vereinfacht ausgedrückt – Kapitalgesellschaften, die in einen Konzernabschluss einbezogen werden und die übrigen Voraussetzungen des § 264 Abs. 3 HGB erfüllen, von der Verpflichtung, die §§ 264 bis 289a HGB sowie die handelsrechtlichen Vorschriften über die Prüfung und Offenlegung anzuwenden. Mit der entsprechenden Anwendung des § 264 Abs. 3 HGB soll diese Möglichkeit auch den Kapitalgesellschaften zukommen, die nach den IFRS Rechnung legen. Erfüllen sie die Voraussetzungen des § 264 Abs. 3 HGB und werden sie in einen Konzernabschluss nach § 315a HGB einbezogen, sind sie von der Prüfung und Offenlegung ihres Jahresabschlusses nach den IFRS befreit und brauchen, da die §§ 264 bis 289a HGB für nicht anwendbar erklärt werden, weder einen Lagebericht aufzustellen, noch die nach § 264e Satz 3 Halbsatz 1 HGB geforderten zusätzlichen Angaben in ihren Anhang nach den IFRS aufzunehmen. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 264 Abs. 4 HGB und des § 264b HGB.

Der Jahresabschluss nach den IFRS ist nicht zur Ermittlung des ausschüttungsfähigen Vermögens geeignet und die theoretisch denkbare Einführung eines Solvenztests scheitert gegenwärtig daran, dass das Recht der Kapitalgesellschaften – in Anlehnung an die für Aktiengesellschaften bestehenden zwingenden Vorgaben der zweiten gesellschaftsrecht-

lichen Richtlinie – auf dem bilanzbasierten Kapitalschutzsystem aufsetzt. Darüber hinaus ist der Solvenztest noch nicht in einer Weise diskutiert und ausgereift, der seine Verankerung in den handelsrechtlichen Vorschriften zum gegenwärtigen Zeitpunkt schon rechtfertigt.

Diesen Tatsachen trägt der Satz 4 des § 264e HGB Rechnung. Er verfolgt den Zweck, den Jahresabschluss nach den IFRS in das bilanzbasierte Kapitalschutzsystem zu integrieren. Nach Satz 4 sind eine nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts und des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts aufgestellte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung in den Anhang aufzunehmen. Da für steuerliche Zwecke weiterhin nach den handelsrechtlichen Vorschriften – wenn auch unter Berücksichtigung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und weiterer steuerliche Gesetze – Rechnung gelegt werden muss, verursacht diese Angabe keine signifikanten zusätzlichen Kosten. Vielmehr ist ihr eine Kostensenkung immanent. Bisher haben Unternehmen, die freiwillig einen Jahresabschluss nach den IFRS aufstellen, zusätzlich einen handelsrechtlichen Jahresabschluss aufzustellen, der sich bei Kapitalgesellschaften aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang zusammensetzt. Künftig wird auf den Anhang zum handelsrechtlichen Jahresabschluss verzichtet.

Mit Hilfe der Angabe nach Satz 4 lassen sich die Fragen der Kapitalaufbringung und -erhaltung ohne größere Schwierigkeiten beurteilen. Flankierend stellt die Vorschrift sicher, dass sich die bundesgesetzlichen Vorschriften außerhalb des HGB, die den Begriff Jahresabschluss verwenden, auf die in den Anhang zum Jahresabschluss nach den IFRS aufzunehmende Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung beziehen. Dabei ist der Begriff „Jahresabschluss“ als Synonym für die in den bundesgesetzlichen Vorschriften verwandten Begriffe zu sehen.

Mit § 264e Satz 4 HGB wird zudem sichergestellt, dass alle Unternehmen, gleichgültig welches Rechnungslegungssystem sie anwenden, das ausschüttungsfähige Vermögen nach den gleichen – nämlich den handelsrechtlichen – Vorschriften ermitteln. Entsprechend schreibt Satz 4 vor, dass die in den Anhang aufzunehmende Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung Grundlage der Gewinn- und Verlustverteilung im Sinn der übrigen bundesgesetzlichen Vorschriften ist. Damit bleibt Grundlage der Ausschüttungsbemessung weiterhin der handelsrechtliche Jahresabschluss, wenn auch um den Anhang verkürzt.

Darüber hinaus stellt Satz 4 klar, dass die in den Anhang aufgenommene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung als nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellter Jahresabschluss gelten. Die Vorschrift verknüpft damit den im Anhang enthaltenen handelsrechtlichen Jahresabschluss mit den steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften. Entsprechend heißt es in § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG n.F., dass das nach Satz 4 ermittelte Ver-

mögen bei der Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den IFRS das nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ermittelte Vermögen ist.

Zu Nummer 18 (§ 265 HGB)

Die Streichung des § 265 Abs. 3 Satz 2 HGB folgt aus der Änderung des § 272 Abs. 1 Satz 4 HGB; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 19 (§ 266 HGB)

Die Ergänzung des § 266 Abs. 2 A. I. HGB um den Posten „Selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte“ und die damit einhergehende Klarstellung, dass unter Nummer I.2. nur entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten ausgewiesen werden, folgt aus der Aufhebung des § 248 Abs. 2 HGB und der damit verbundenen Verpflichtung, selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in Höhe der angefallenen Entwicklungskosten zu aktivieren.

Die Änderungen des § 266 Abs. 2 B. III. HGB, sowie des § 266 Abs. 3 A. III. 2. HGB, folgen aus der Aufhebung des § 272 Abs. 1 Satz 4 HGB.

Die Ergänzung des § 266 Abs. 2 HGB um den Buchstaben D. Aktive latente Steuern, resultiert aus der Änderung des § 274 HGB.

Zu Nummer 20 (§ 267)

Mit dem Gesetzesentwurf werden die Schwellenwerte des § 267 Abs. 1 und Abs. 2 HGB angepasst. § 267 HGB enthält die Kriterien, nach denen Unternehmen in eine der drei Größenklassen – kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaft – eingestuft werden. Die Differenzierung in Größenklassen ist von maßgebender Bedeutung für die Inanspruchnahme verschiedener Befreiungen und Erleichterungen bei der Rechnungslegung, hierbei insbesondere für die Prüfungspflicht, die erst bei mittelgroßen Unternehmen einsetzt, oder für die Möglichkeit kleiner Unternehmen, die Offenlegung der Gewinn- und Verlustrechnung nebst hierzu im Anhang enthaltener Angaben zu unterlassen.

Die derzeit geltenden Schwellenwerte beruhen auf den Artikeln 11, 12 und 27 der Bilanzrichtlinie. Nach Artikel 53 Abs. 2 der Bilanzrichtlinie prüft der Rat auf Vorschlag der Kommission alle fünf Jahre die in Euro ausgedrückten Beträge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und monetären Entwicklungen in der EU und ändert sie gegebenenfalls ab. Die letzte Änderung der Schwellenwerte wurde durch die Richtlinie 2003/38/EG des Rates vom 13. Mai 2003 zur Änderung der Bilanzrichtlinie hinsichtlich der in Euro ausgedrückten Beträge, ABl. EG L 120 S. 22 (Schwellenwertrichtlinie), vorgenommen.

Die nunmehr vorgesehene außerplanmäßige Anpassung der Schwellenwerte der Bilanzrichtlinie außerhalb des Fünfjahreszeitraums wird in vollem Umfang in § 267 HGB übernommen. Bei der Umrechnung in Euro ist von der in Artikel 12 Abs. 2 der Bilanzrichtlinie eingeräumten Möglichkeit einer weiteren Erhöhung um 10% Gebrauch gemacht worden. Dadurch wird eine Gleichbehandlung Deutschlands auch mit den Mitgliedstaaten erreicht, die den Euro derzeit noch nicht als Währung eingeführt haben. Mit der Erhöhung der Schwellenwerte geht eine erhebliche Kostensenkung für davon begünstigte Unternehmen einher.

Zu Nummer 21 (§ 268 HGB)

§ 268 HGB wird in zwei Punkten geändert. Wegen der Aufhebung des § 269 HGB ist die Darstellung der Entwicklung des Postens „Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs“ künftig nicht mehr erforderlich und daher in § 268 Abs. 2 Satz 1 HGB zu streichen. Die Ergänzung des § 268 HGB um die mit dem achten Absatz angefügte Ausschüttungssperre steht im Zusammenhang mit der Aufhebung des § 248 Abs. 2 HGB und der Neufassung des § 274 HGB.

Das bisherige Verbot der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens beruht in erster Linie darauf, dass ihnen aufgrund ihrer Unkörperlichkeit sowie der regelmäßig nicht eindeutig zurechenbaren Herstellungskosten und der Unsicherheit bezüglich ihrer künftigen Nutzungsdauer ein objektiver Wert nur schwer zugewiesen werden kann. Diese Überlegungen hatten und haben ihre Berechtigung. Ihnen kann aber bei gleichzeitiger Aktivierung der selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und damit verbundener Stärkung der Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses durch eine Ausschüttungssperre hinreichend Rechnung getragen werden. Danach dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden jederzeit auflösbaren Gewinnrücklagen abzüglich eines Verlustvortrags oder zuzüglich eines Gewinnvortrags dem Betrag der aktivierten selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mindestens entspricht.

Der Anwendungsbereich der Ausschüttungssperre wird auf Kapitalgesellschaften beschränkt. Mit einer Ausschüttungssperre für Einzelkaufleute und Gesellschafter von Personhandelsgesellschaften wären, mit Ausnahme der Kommanditisten, wegen ihrer unbeschränkten Haftung ohnehin keine praktischen Konsequenzen – insbesondere in der Form der Rückgewähr von unter Missachtung der Ausschüttungssperre ausgeschütteten Gewinnen – verbunden.

Die vorstehenden Überlegungen gelten entsprechend für die nunmehr vorgesehene Verpflichtung zur Aktivierung aktiver latenter Steuern. Auch dieser Sonderposten wird mit einer Ausschüttungssperre gekoppelt.

Teilweise wurde, insbesondere im Hinblick auf die IFRS, wonach erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen zwingend unter den Verbindlichkeiten auszuweisen sind, gefordert, § 268 Abs. 5 Satz 2 HGB aufzuheben. Dem steht aber entgegen, dass Artikel 9 Passiva, Buchstabe C. Nr. 3 der Bilanzrichtlinie ein Unternehmenswahlrecht enthält, wonach die erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen entweder unter den Verbindlichkeiten auszuweisen oder offen von den Vorräten abzusetzen sind. Mit der gleichen Begründung kommen auch eine Änderung des § 268 Abs. 2 Satz 1, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 6 HGB nicht in Betracht.

Zu Nummer 22 (§ 269 HGB)

§ 269 HGB wird aufgehoben. Die Aufhebung wird von den mit der Bilanzrechtsmodernisierung intendierten Zielen, eine den IFRS gleichwertige handelsrechtliche Rechnungslegung zu schaffen, getragen.

§ 269 HGB erlaubt den Unternehmen bisher, die Aufwendungen für die Ingangsetzung des Geschäftsbetriebs und dessen Erweiterung, soweit sie nicht aktivierungsfähig sind, als Bilanzierungshilfe zu aktivieren. Die Bilanzierungshilfe ist in der Bilanz unter dem Posten „Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs“ vor dem Anlagevermögen auszuweisen und im Anhang zu erläutern. Zudem ist die Bilanzierungshilfe mit einer Ausschüttungssperre gekoppelt. In engem Zusammenhang mit § 269 HGB steht § 282 HGB, der die Unternehmen dazu verpflichtet, die für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs ausgewiesenen Beträge in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel durch Abschreibungen zu tilgen.

Das in § 269 HGB enthaltene Aktivierungswahlrecht – die Unternehmen konnten Aufwendungen für die Ingangsetzung oder Erweiterung des Geschäftsbetriebes ganz, teilweise oder gar nicht aktivieren – bietet einen Spielraum für bilanzpolitische Gestaltungen, welcher der Darstellung einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Vermögens-, Finanz- und Ertragslage abträglich ist und die Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses erschwert. Das Gleiche gilt für die Abschreibung der Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen nach Maßgabe des § 282 HGB. Zudem wird den unkundigen Abschlussadressaten suggeriert, das Unternehmen weise noch Vermögensgegenstände auf, obwohl es sich bei § 269 HGB nur um eine ausschüttungsgesperrte Bilanzierungshilfe handelt.

Die Zielsetzung des § 269 HGB besteht darin, Unternehmen in der Gründungsphase zu helfen, eine aus den Anlaufaufwendungen resultierende Überschuldung zu vermeiden. Dieses Ziel lässt sich aber besser durch die Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens erreichen. Auch deren Aktivierung ist zwar mit einer Ausschüttungssperre gekoppelt, jedoch wird keine Bilanzierungshilfe, sondern

werden Vermögensgegenstände aktiviert. Mithin können die Abschlussadressaten die Lage des Unternehmens anhand des handelsrechtlichen Jahresabschlusses besser als bisher einschätzen. Zudem werden damit in einer Gründungs- oder Erweiterungsphase befindliche Unternehmen auch künftig nicht benachteiligt.

Teilweise wird vorgeschlagen, die Bilanzierungshilfe nur für Erweiterungsaufwendungen zu streichen, für Ingangsetzungsaufwendungen aber beizubehalten. Auf diese Weise entfielen die für die Bestimmung des Umfangs der Erweiterungsaufwendungen maßgebende Frage nach der Abgrenzung zwischen einer einfachen Ausdehnung des Geschäftsbetriebes und dessen Erweiterung. Mit diesem, unter dem Gesichtspunkt der Vereinfachung durchaus berechtigten Vorschlag, ließe sich die Zielsetzung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes, eine den IFRS gleichwertige handelsrechtliche Rechnungslegung zu schaffen, aber nur teilweise erreichen.

Zu Nummer 23 (§ 272 HGB)

Zu Absatz 1

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit wird der bisherige Absatz 1 in die Absätze 1 und 1a geteilt. Der neu gefasste Absatz 1 behandelt die Bilanzierung ausstehender Einlagen und der neue Absatz 1 a die Bilanzierung eigener Anteile.

Im Kern zielt der neu gefasste Absatz 1 auf den zwingenden Ausweis der nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen auf der Passivseite der Bilanz. Bisher sind ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital auf der Aktivseite der Bilanz vor dem Anlagevermögen gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen; die eingeforderten Einlagen sind zu vermerken (§ 272 Abs. 1 Satz 2 HGB). Alternativ dürfen die nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen nach § 272 Abs. 1 Satz 3 HGB auch von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ offen abgesetzt werden; in diesem Fall ist der verbleibende Betrag als Posten „Eingefordertes Kapital“ in der Hauptspalte der Passivseite auszuweisen und außerdem der eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Betrag unter den Forderungen gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen.

Mit der Neufassung des § 272 Abs. 1 HGB wird das den Unternehmen zugestandene Ausweiswahlrecht, die ausstehenden Einlagen im Wege des Brutto- oder des Nettoausweises in der Handelsbilanz zu zeigen, beseitigt und der Nettoausweis vorgeschrieben. Der Posten „Gezeichnetes Kapital“ und der Posten „Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen“ werden demgemäß auf der Passivseite der Bilanz in der Vorspalte ausgewiesen. Der nach Saldierung der beiden Posten verbleibende Betrag ist unter dem Posten „Eingefordertes Kapital“ auf der Passivseite in der Hauptspalte zu zeigen. Korrespondierend dazu ist der eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Betrag unter den Forderungen gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen. Ist das gezeichnete

Kapital voll eingezahlt, ist es unter dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ in der Hauptspalte auszuweisen. Damit wird eine Vereinheitlichung und Vereinfachung in der bilanziellen Abbildung erreicht und ein den tatsächlichen (wirtschaftlichen) Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erzeugt, letztlich also die Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses gestärkt. Da nach den IFRS grundsätzlich alle Eigenkapitalposten auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind, erfolgt mit dem verpflichtenden Nettoausweis zudem eine Annäherung an die IFRS.

Teilweise wird in der Literatur darauf hingewiesen, die Bezeichnung „Eingefordertes Kapital“ könne zu falschen Schlussfolgerungen führen, da in dieser Größe die bereits geleisteten und dem Unternehmen zugeflossenen und die zwar eingeforderten, aber noch nicht geleisteten Einlagen vermischt würden. Dem ist jedoch entgegen zu halten sein, dass auf der Aktivseite der Bilanz die eingeforderten und noch nicht geleisteten Einlagen gesondert als Forderung ausgewiesen werden, so dass die Gesamtschau der Bilanz den Abschlussadressaten also verdeutlicht, in welcher Höhe das eingeforderte Kapital noch nicht geleistet und zugeflossen ist. Mit der Beseitigung des Ausweiswahlrechts ist auch die Frage nach der Zulässigkeit der Abwertung der noch nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen geklärt. Ihnen kommt allein der Charakter eines Korrekturpostens zum Eigenkapital zu, der nicht abgewertet werden kann.

Neben der Änderung des Ausweises der ausstehenden Einlagen wird § 272 Abs. 1 HGB um den Regelungsgehalt des § 283 HGB ergänzt. Der Grund dieser Ergänzung liegt allein in der aus redaktionellen Gründen vorgenommenen Aufhebung des § 283 HGB. Eine sachliche Änderung ist damit nicht intendiert. Demgemäß wird nach der Definition des Begriffs „gezeichnetes Kapital“ in § 272 Abs. 1 Satz 1 in Satz 2 HGB die Vorschrift aufgenommen, dass das gezeichnete Kapital zum Nennbetrag anzusetzen ist.

Zu Absatz 1a

Mit der Einfügung des Absatzes 1a ist eine rechtsformunabhängige Vorschrift zur handelsbilanziellen Erfassung eigener Anteile vorgesehen, die deren Ausweis auf der Passivseite vorschreibt. Damit wird die Bilanzierung eigener Anteile vereinfacht, die Differenzierung zwischen eigenen Aktien und eigenen Anteilen aufgegeben und dem wirtschaftlichen Gehalt des Rückkaufs beziehungsweise der Wiederveräußerung eigener Anteile als Kapitalherabsetzung beziehungsweise Kapitalerhöhung handelsbilanziell Rechnung getragen.

Bisher sind Aktiengesellschaften zum Nettoausweis eigener Aktien verpflichtet, wenn deren Erwerb zum Zwecke der Einziehung (§ 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG) oder aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung erfolgt (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG), wenn als Erwerbszweck entweder die Einziehung bestimmt ist (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 6 AktG) oder wenn die Wiederveräußerung der eigenen Aktien von einem Beschluss der Hauptversammlung abhängig ge-

macht worden ist. Im Übrigen – bei anderweitigem Erwerbszweck nach § 71 Abs. 1 AktG – besteht die Verpflichtung zur Aktivierung der eigenen Aktien (§ 265 Abs. 3 Satz 2, § 266 Abs. 2 Buchstabe B. III. 2., § 272 Abs. 4 Satz 1 HGB) bei gleichzeitiger Bildung einer Rücklage für eigene Anteile nach § 272 Abs. 4 HGB.

Die Differenzierung zwischen den verschiedenen Erwerbstatbeständen des § 71 AktG wird damit begründet, dass eigene Aktien teilweise im Wege eines Erwerbsgeschäfts – insbesondere zum Zwecke der Wiederveräußerung – als Vermögensgegenstände erworben würden und daher zu aktivieren seien und teilweise – insbesondere im Fall des Erwerbs zur Einziehung – die Vermögensgegenstandseigenschaft nicht vorläge und daher der Ausweis auf der Passivseite geboten sei. Diese allein an (subjektive) Absichten anknüpfende Differenzierung wird für handelsbilanzielle Zwecke aufgegeben und der Ausweis der eigenen Aktien an dem wirtschaftlichen Gehalt des Rückkaufs oder der Wiederveräußerung eigener Aktien orientiert und demgemäß vereinheitlicht. Wirtschaftlich betrachtet liegt, gleichgültig ob die eigenen Aktien sofort wieder veräußert oder eingezogen werden, in jedem Rückkauf eine Kapitalherabsetzung und in jeder Wiederveräußerung eine Kapitalerhöhung, die entsprechend auf der Passivseite der Bilanz abzubilden ist, nämlich durch offene Absetzung des Nennbetrages oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, des rechnerischen Wertes der erworbenen eigenen Aktien in der Vorspalte von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“.

Da zudem keine Gründe erkennbar sind, welche eine rechtsformspezifische Ausformulierung des § 272 Abs. 1a HGB rechtfertigen, wie sie der bisherige § 272 Abs. 1 Satz 4 bis 6 HGB vorsieht, wird auch die Differenzierung zwischen eigenen Aktien und eigenen Anteilen aufgegeben.

Kapitalerhaltungsgesichtspunkten wird dadurch Rechnung getragen, dass der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennwert oder dem rechnerischen Wert der eigenen Anteile und dem Kaufpreis mit den anderen Gewinnrücklagen im Sinn des § 266 Abs. 3 A. III. 4. HGB zu verrechnen bzw. weitergehende Anschaffungskosten als Aufwand des Geschäftsjahres zu berücksichtigen sind. Eine Ausschüttung gebundenen Vermögens wird dadurch verhindert.

Wird die Wiederveräußerung eigener Anteile wirtschaftlich als Kapitalerhöhung begriffen, ist es nur folgerichtig, das Nennkapital in Höhe des durch die Anteile repräsentierten Nennbetrages oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, des rechnerischen Wertes zu erhöhen, mithin den Vorspaltenausweis teilweise oder vollständig entfallen zu lassen. Der darüber hinausgehende den Nennbetrag übersteigende Veräußerungserlös ist jedoch nicht als Agio der Kapitalrücklage zuzuführen. Dies wäre wirtschaftlich nur vertretbar, wenn auch der Rückkauf aus den gebundenen Rücklagen finanziert worden wäre, was aber aufgrund der bestehenden Verwendungsbeschränkungen nicht möglich ist. Zudem ließe ein derartiges Vorgehen zu Unrecht die Belastung der anderen Gewinnrücklagen beim Rückkauf der eige-

nen Anteile unberücksichtigt. Ein Grund, die übersteigenden Beträge der freien Verwendungsbefugnis endgültig zu entziehen, ist nicht erkennbar. Hier gewinnt Bedeutung, dass die Wiederveräußerung eigener Anteile eben nur wirtschaftlich, nicht aber rechtlich einer Kapitalerhöhung gleichkommt. Ein den früheren Rückkaufbetrag übersteigender Wiederveräußerungserlös ist dementsprechend erfolgswirksam als sonstiger betrieblicher Ertrag zu erfassen.

Mit der handelsbilanziellen Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gehalts des Rückkaufs und der Wiederveräußerung eigener Anteile wird die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechend den tatsächlichen (wirtschaftlichen) Verhältnissen dargestellt. Gleichzeitig wird eine Annäherung an die IFRS erreicht und auf diese Weise ein Beitrag zur Gleichwertigkeit der handelsrechtlichen Rechnungslegung geleistet. Nach den IFRS ist die bilanzielle Abbildung des Rückkaufs und der Wiederveräußerung eigener Anteile grundsätzlich erfolgsneutral innerhalb des Eigenkapitals vorzunehmen.

Zu Absatz 4

Die Änderung des § 272 Abs. 4 HGB trägt der Tatsache Rechnung, dass durch ein Unternehmen auch Anteile an einem anderen Unternehmen erworben werden können, das das erwerbende Unternehmen beherrscht oder an diesem eine Mehrheitsbeteiligung hält (§§ 16, 17 AktG). Stehen die erworbenen Anteile nicht bereits im wirtschaftlichen Eigentum des herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmens, sind sie für Zwecke der Bilanzierung auf Ebene des beherrschten oder im Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmens als Vermögensgegenstände zu klassifizieren und dementsprechend zu Anschaffungskosten zu aktivieren. Der Ausweis hat in diesem Fall grundsätzlich entweder unter § 266 Abs. 2 B. III. 1. HGB – soweit die Voraussetzungen des § 271 Abs. 2 HGB erfüllt sind – und ansonsten unter § 266 Abs. 2 B. III. 3. HGB im Umlaufvermögen zu erfolgen. Ein Ausweis im Anlagevermögen unter den Finanzanlagen kommt, soweit das herrschende oder mit Mehrheit beteiligte Unternehmen, wie im Fall des § 71d AktG, jederzeit die Übertragung der Anteile verlangen kann, nur in Frage, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dieses Recht nicht ausgeübt wird. Korrespondierend dazu ist für die erworbenen Anteile eines herrschenden oder eines mit Mehrheit beteiligten Unternehmens auf der Ebene des beherrschten oder im Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmens (wie bisher) bei der Aufstellung der Bilanz eine Rücklage für eigene Anteile zu bilden. Die Rücklage darf nur aufgelöst werden, soweit die Anteile ausgegeben, wieder veräußert oder eingezogen werden oder auf der Aktivseite ein niedrigerer Betrag angesetzt wird.

Zu Nummer 24 (§ 273 HGB)

Die Aufhebung des § 273 HGB ist Folge der Aufhebung des § 247 Abs. 3 HGB.

Zu Nummer 25 (§ 274 HGB)

Mit der Neufassung des § 274 HGB wird dessen bisherige konzeptionelle Basis – das GuV-orientierte Konzept (timing-Konzept) – zugunsten des international gebräuchlicheren bilanz-orientierten Konzepts (temporary-Konzept) aufgegeben. Die Steuerabgrenzung orientiert sich nicht mehr an Differenzen, die sich aus einer unterschiedlichen Periodisierung von Aufwendungen und Erträgen bei der Ermittlung des handelsrechtlichen Jahresüberschusses im Verhältnis zur steuerlichen Gewinnermittlung ergeben, sondern an Differenzen, die aus unterschiedlichen Wertansätzen in der Handels- und der Steuerbilanz resultieren und künftig steuerbe- oder -entlastend wirken.

Das bilanz-orientierte Konzept erfasst nicht allein die sich in der Gewinn- und Verlustrechnung auswirkenden Abweichungen zwischen dem handelsrechtlichen Jahresüberschuss und dem zu versteuernden Gewinn, sondern jede Bilanzierungs- oder Bewertungsabweichung zwischen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz, also auch die erfolgsneutral direkt im Eigenkapital erfassten Abweichungen. Darin liegt der wesentliche Unterschied zum bisherigen angewandten GuV-orientierten Konzept. Da eine erfolgsneutrale Erfassung von Wertänderungen handelsrechtlich gegenwärtig grundsätzlich nicht zulässig ist, resultieren aus dem konzeptionellen Übergang vom GuV-orientierten Konzept auf das bilanz-orientierte Konzept für die Aufstellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses jedenfalls keine signifikanten Auswirkungen.

In die Ermittlung der abzugrenzenden Steuern sind – entsprechend der international üblichen Praxis – auch die quasi-permanenten Differenzen einzubeziehen. Der Wortlaut der Vorschrift bietet keine Anhaltspunkte für ihre Außerachtlassung. Darüber hinaus sind – berücksichtigend, dass es sich dabei nicht um Differenzen im eigentlichen Sinne handelt – auch Verlustvorträge und Steuergutschriften zu berücksichtigen. Nur auf diese Weise wird dem Zweck des § 274 HGB Rechnung getragen und eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im handelsrechtlichen Jahresabschluss erreicht, die den Informationsinteressen der Abschlussadressaten hinreichend Rechnung trägt. In diesem Zusammenhang trägt die in § 268 Abs. 8 HGB installierte Ausschüttungssperre dem Vorsichtsprinzip in ausreichendem Umfang Rechnung.

Die Frage des voraussichtlichen Ausgleichs ist anhand von Wahrscheinlichkeitsüberlegungen zu klären, bei denen das Vorsichtsprinzip zu beachten ist. An den Nachweis einer hinreichend hohen Wahrscheinlichkeit sind insbesondere dann besonders hohe Anforderungen zu stellen, wenn das Unternehmen latente Steuern auf Verlustvorträge oder Steuergutschriften aktivieren will, bereits in der Vergangenheit aber nicht über ausreichende nachhaltige Gewinne verfügte

Mit der Neufassung des § 274 HGB sind die abgegrenzten Steuern künftig in der Bilanz auszuweisen. Unklarheiten und Unsicherheiten im Ausweis latenter Steuern werden

beseitigt. Der Ausweis der passiven latenten Steuern unter den Rückstellungen wird – trotz der Tatsache, dass eine Klassifizierung als Rückstellung fraglich ist – aus Praktikabilitätsgründen beibehalten. Korrespondierend dazu wird mit der Neufassung des § 274 HGB künftig auch die Verpflichtung zum gesonderten Ausweis aktiv abgegrenzter Steuern in der Handelsbilanz unter dem Bilanzposten „Aktive latente Steuern“ vorgesehen. Da weder eine Klassifizierung des Postens als Vermögensgegenstand, Rechnungsabgrenzungsposten oder Bilanzierungshilfe in Frage kommt, wird davon ausgegangen, dass es sich um einen Sonderposten eigener Art handelt. Die Verpflichtung zum Ausweis aktiver latenter Steuern in der Bilanz verursacht keinen zusätzlichen Aufwand. Bereits bisher sind die Unternehmen verpflichtet, die aktiv und passiv abzugrenzenden Steuern zu ermitteln, zu saldieren und passiv abzugrenzende Steuern auszuweisen, während es ihnen hingegen frei steht, aktiv abzugrenzende Steuern im handelsrechtlichen Jahresabschluss zu zeigen.

Entsprechend der bisherigen Praxis ist es weiterhin geboten, nur den Saldo zwischen den aktiv und den passiv abgegrenzten Steuern in der Handelsbilanz auszuweisen. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 274 Abs. 1 HGB. Abgestellt wird dort auf die Differenz zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen der Vermögensgegenstände und Schulden und deren steuerlichen Wertansätzen.

Für Zwecke der Bewertung der abzugrenzenden Steuern ist gemäß Absatz 2 Satz 1 auf die unternehmensindividuellen Steuersätze abzustellen, die wahrscheinlich im Zeitpunkt der Umkehrung der zeitlichen Differenzen gültig sind. Dies entspricht der schon bisher üblichen Praxis. Im Anhang sind Erläuterungen zu dem ausgewiesenen Posten vorzunehmen. Dabei ist darauf einzugehen, inwieweit Verlustvorträge oder Steuergutschriften bei der Berechnung der abzugrenzenden Steuern berücksichtigt wurden. Darüber hinaus ist es zur weitergehenden Information der Abschlussadressaten empfehlenswert, den ausgewiesenen Steueraufwand/-ertrag in einer gesonderten Rechnung auf den erwarteten Steueraufwand/-ertrag überzuleiten, um ein Verständnis für den in der Bilanz ausgewiesenen Posten zu erzeugen. Der ausgewiesene Posten ist aufzulösen, sobald die Steuerbe- oder -entlastung eintritt oder mit ihr nicht mehr zu rechnen ist.

Zu Nummer 26 (§ 274a HGB)

Die Aufhebung des bisherigen § 274a Nr. 5 HGB ist Folge der Aufhebung des § 269 HGB. Mit dem neuen § 274a Nr. 5 HGB wird der sachliche Anwendungsbereich des § 274 HGB auf mittelgroße und große Kapitalgesellschaften beschränkt.

Zu Nummer 27 (§ 277 HGB)

Nach § 277 Abs. 3 Satz 1 HGB sind außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 Abs. 4 Satz 3 und 4 HGB jeweils gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben. Die

Neufassung der Vorschrift trägt der Änderung des § 253 HGB Rechnung. Danach sind Abschreibungen wegen zukünftiger Wertschwankungen nicht mehr erlaubt.

Dementsprechend ist der Anwendungsbereich des § 277 Abs. 3 Satz 1 HGB auf die außerplanmäßige Abschreibung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens zu beschränken.

Zu Nummer 28 (§§ 279 bis 283 HGB)

Die Aufhebung des § 279 HGB folgt aus der Neufassung des § 253 HGB. Nach § 279 Abs. 1 Satz 1 HGB ist Kapitalgesellschaften die Abschreibung im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung untersagt. Mit Aufhebung des § 253 Abs. 4 HGB läuft diese Vorschrift leer. § 279 Abs. 1 Satz 2 HGB beschränkt die Möglichkeiten der außerplanmäßigen Abschreibung wegen nur vorübergehender Wertminderung für Kapitalgesellschaften auf Finanzanlagen. Diese Vorschrift wird mit dem neuen § 253 Abs. 3 Satz 4 HGB auf alle Unternehmen ausgedehnt. Daher ist § 279 Abs. 1 HGB aufzuheben. Die Aufhebung des § 279 Abs. 2 HGB folgt aus der Aufhebung des § 254 HGB.

§ 280 Abs. 1 HGB ist aufzuheben, da in dem neuen § 253 Abs. 5 HGB ein umfassendes und rechtsformunabhängiges Wertaufholungsgebot vorgesehen ist und § 254 HGB aufgehoben wird. § 280 Abs. 2 und Abs. 3 HGB sind wegen des steuerlichen Wertaufholungsgebots praktisch gegenstandslos und daher ebenfalls aufzuheben.

Die Aufhebung des § 281 HGB folgt aus der Aufhebung des § 247 Abs. 3 HGB sowie der §§ 254, 273, 279 HGB. Die Aufhebung des § 282 HGB basiert auf der Aufhebung des § 269 HGB. Die Aufhebung des § 283 HGB resultiert daraus, dass der Regelungehalt der Vorschrift aus redaktionellen Gründen in den § 272 Abs. 1 Satz 2 HGB aufgenommen wird.

Zu Nummer 28a (§ 284 HGB)

Die Änderung des § 284 Abs. 2 Nr. 4 HGB ist redaktioneller Art. Sie beruht auf dem neuen § 253 Abs. 4 HGB. Auch dort werden die Wörter „Börsen- oder Marktpreis“ durch die Wörter „beizulegender Zeitwert“ ersetzt. Korrespondierend ist in § 284 Abs. 2 Nr. HGB zu verfahren.

Zu Nummer 29 (§ 285 HGB)

§ 285 Nr. 2

Mit der Streichung der Worte „sofern sich diese Angaben nicht aus der Bilanz ergeben“ werden die Angaben zu den Verbindlichkeiten im Anhang gebündelt. Die Streichung dient der Klarheit und besseren Übersichtlichkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses. Die sich ergänzenden und sachlich zusammengehörenden Angaben nach § 285 Nr. 1 und Nr. 2 HGB werden zusammenfassend an einer Stelle im Jahresabschluss – dem Anhang – dargestellt. Die Änderung ist durch die Bilanzrichtlinie getragen. Die Zusammenfassung der Angaben in einem Verbindlichkeitsspiegel ist zu empfehlen. Im Hinblick auf § 265 Abs. 7

Nr. 2 HGB steht auch nichts entgegen, zudem die Angabe nach § 268 Abs. 5 Satz 1 HGB in den Anhang aufzunehmen.

§ 285 Nr. 3

Die Neufassung der Nummer 3 – die bisherige Nummer 3 wird, um den Vorrang der spezielleren Nummer 3 vor Nummer 3a zum Ausdruck zu bringen, zu der neuen Nummer 3a – dient der Umsetzung des Artikels 43 Abs. 1 Nr. 7a der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie. Diese Vorschrift schreibt vor, dass Angaben über Art und Zweck der Geschäfte der Gesellschaft, die nicht in der Bilanz enthalten sind und ihre finanziellen Auswirkungen auf die Gesellschaft im Anhang zu machen sind, vorausgesetzt, dass die Risiken und Vorteile, die aus solchen Geschäften entstehen, für die Gesellschaft wesentlich sind und die Offenlegung der Risiken und Vorteile für die Beurteilung ihrer Finanzlage notwendig ist.

Mit Nummer 3 werden die Unternehmen verpflichtet, nicht in der Bilanz erscheinende Geschäfte im Anhang anzugeben. Anstelle des in Artikel 43 Abs. 1 Nr. 7a der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie verwandten Begriffs „enthalten“ wird in Nummer 3a der Begriff „erscheinen“ verwendet, um eine einheitliche Verwendung der gleichbedeutenden Begriffe in den Nummer 3 und 3a zu erreichen.

Der Begriff des nicht in der Bilanz erscheinenden Geschäfts ist vom Sinn und Zweck des Artikels 43 Abs. 1 Nr. 7a der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie her zu deuten. Nicht in der Bilanz erscheinende Geschäfte sind alle Transaktionen die von vornherein dauerhaft keinen Eingang in die Handelsbilanz finden oder einen dauerhaften Abgang von Vermögensgegenständen oder Schulden aus der Handelsbilanz nach sich ziehen. Sie können mit der Errichtung oder Nutzung von Zweckgesellschaften, mit Offshore-Geschäften oder sonstigen Geschäften verbunden sein, mit denen gleichzeitig auch andere wirtschaftliche, rechtliche, steuerliche oder bilanzielle Ziele verfolgt werden. Nicht in der Bilanz erscheinende Geschäfte können, müssen aber keine schwebenden Rechtsgeschäfte im handelsbilanziellen Sinne sein. Keinesfalls ist mit der Vorschrift beabsichtigt, dass alle am Bilanzstichtag kurzfristig in der Schwebelage befindlichen Lieferungen und Leistungen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes angegeben werden.

Zwar ist der in Nummer 3 verwandte Begriff „Geschäft“ in einem weiten, funktionalen Sinn zu verstehen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass nicht in der Bilanz erscheinende Geschäfte regelmäßig rechtsgeschäftliche Vereinbarungen sind. Dies lässt schon Erwägungsgrund 9 der Abänderungsrichtlinie deutlich werden, wonach zu den nicht in der Bilanz ausgewiesenen Geschäften beispielsweise das Factoring, Pensionsgeschäfte, Konsignationslagervereinbarungen, Verträge mit unbedingter Zahlungsverpflichtung („take or pay“-Verträge), Forderungsverbriefungen über gesonderte Gesellschaften oder nicht rechtsfähige Einrichtungen

gen, die Verpfändung von Aktiva, Leasingverträge, die Auslagerung von Tätigkeiten und Ähnliches gehören.

Die Angabe ist nur vorzunehmen, soweit sie für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist. Im Verhältnis zu Nummer 3a – dort wird der Begriff „von Bedeutung“ verwandt - ist der Begriff „notwendig“ enger zu interpretieren. Ob die Angabe für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu beurteilen und vorrangig von den finanziellen Auswirkungen des jeweiligen nicht in der Bilanz erscheinenden Geschäfts abhängig. Der Begriff „finanzielle Auswirkungen“ umfasst die Risiken und die Vorteile. Die Finanzlage eines Unternehmens beschreibt seine Liquidität und seine Fähigkeit, vorhandenen Verpflichtungen in überschaubarem Zeitraum nachkommen zu können. Für die Beurteilung der Finanzlage sind Informationen über solche Risiken oder Vorteile notwendig, die erwarten lassen, dass sich die Liquiditätslage eines Unternehmens künftig wesentlich verschlechtert oder verbessert oder durch die das Unternehmen künftig wesentlich besser oder schlechter in der Lage ist, seine bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen. Über Risiken ist jedoch nur soweit zu berichten, als diese nicht bereits bilanziell – beispielsweise durch Abschreibungen, Wertberichtigungen oder Rückstellungen – abgebildet oder auf Dritte übertragen worden sind. Referenzzeitpunkt ist der Bilanzstichtag. Die Vorteile und Risiken stehen gleichwertig nebeneinander. Es ist getrennt darüber zu berichten. Eine kompensatorische Betrachtung ist nicht zulässig.

Ist eine Berichterstattung über die nicht in der Bilanz erscheinende Geschäfte aufgrund ihrer Bedeutung für die Beurteilung der Finanzlage notwendig, sind neben den finanziellen Auswirkungen auch Art und Zweck des Geschäfts anzugeben. Mit der Angabe der Art eines Geschäfts ist dessen Klassifizierung verbunden. Denkbar ist beispielsweise, die Geschäfte von der Art ihres Gegenstandes her zu klassifizieren, beispielsweise also als Forderungsverbriefungen, Leasinggeschäfte oder Pensionsgeschäfte. Dies erleichtert gleichzeitig auch die zulässige Portfolio- oder Gruppenbildung. Mit dem Zweck sind die Gründe für die Eingehung des nicht in der Bilanz erscheinenden Geschäfts darzulegen. Bei einem Leasinggeschäft könnte zum Beispiel die Beschaffung liquider Mittel zur Durchführung von weitergehenden Investitionsvorhaben bezweckt sein.

Nummer 3 steht in engem Zusammenhang mit § 285 Nr. 3a HGB. Nach Nummer 3a – der bisherigen Nummer 3 des § 285 HGB – ist im Anhang der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen anzugeben, die nicht in der Bilanz erscheinen, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist. Unter den Begriff der sonstigen finanziellen Verpflichtung sind Verpflichtungen aus schwebenden Rechtsgeschäften oder gesellschaftsrechtliche Verpflichtungen zu subsumieren, die zu einer wesentlichen Belastung der Finanzlage eines Unternehmens führen können. Darüber hinaus sind auch Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen zu berücksichtigen,

die sich noch nicht in einer Weise verdichtet haben, die einen Bilanzausweis rechtfertigt. Weiterhin sind Haftungsverhältnisse anzugeben, die nicht bereits unter § 251 HGB fallen. Zu denken ist aber auch an zwangsläufige Folgeinvestitionen bereits begonnener Investitionsvorhaben oder künftige für das Unternehmen unabwendbare Großreparaturen, bei denen noch keine vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, mithin alle Lasten, denen sich das Unternehmen nicht einseitig entziehen kann. Da Nummer 3 zur Angabe finanzieller Auswirkungen verpflichtet, die aus nicht in der Bilanz erscheinenden Geschäften resultieren, weisen beide Vorschriften in ihrem sachlichen Anwendungsbereich Überschneidungen auf. Um hier Doppelerfassungen auszuschließen, sind die Angaben unter Nummer 3a nur vorzunehmen, sofern die Angabe nicht unter Nummer 3 erfolgt.

Insgesamt ist die Vorgabe der Bilanzrichtlinie zur Berichtspflicht zu den nicht in der Bilanz erscheinenden Geschäften im Vergleich zu den IFRS sachlich angemessen eingeschränkt. Sie enthält eine für die Abschlussadressaten sinnvolle Erweiterung der Darstellung der Finanzlage, die ein vollständigeres und auch die Zukunftsentwicklung besser erfassendes Gesamtbild vermittelt und § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB ergänzt. Gleichwohl werden die Unternehmen nicht zu einer Identifizierung ihrer Geschäftsrisiken genötigt. Vielmehr sollen nur Informationsnachteile ausgeglichen werden, die sich aus dem Grundsatz der Nichtbilanzierung schwebender Geschäfte ergeben. Im Vergleich zu der bisher allein maßgebenden Gesamtbetragsangabe nach Nummer 3a steigt der Informationsgehalt mit der Angabe der für die Beurteilung der Finanzlage bedeutsamen nicht in der Bilanz erscheinenden Geschäfte nach Nummer 3 deutlich.

§ 285 Nr. 3a

Die Vorschrift steht in engem Zusammenhang mit § 285 Nr. 3 HGB. Wie dort erläutert, überschneiden sich die Nummer 3 und Nummer 3a in ihrem sachlichen Anwendungsbereich. Um Doppelerfassungen auszuschließen, wird Nummer 3a mit der Einschränkung versehen, dass nicht in der Bilanz erscheinende Verpflichtungen nur anzugeben sind, wenn die Angabe nicht unter Nummer 3 zu erfolgen hat.

§ 285 Nr. 5

Nach Nummer 5 ist im Anhang das Ausmaß anzugeben, in dem das Jahresergebnis dadurch beeinflusst wird, dass bei Vermögensgegenständen im Geschäftsjahr oder in früheren Geschäftsjahren Abschreibungen nach §§ 254, 280 Abs. 2 HGB aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften vorgenommen oder beibehalten werden oder ein Sonderposten nach § 273 HGB gebildet wird; ferner das Ausmaß erheblicher künftiger Belastungen, die sich aus einer solchen Bewertung ergeben. Die Vorschrift ist im Zuge der Aufhebung des § 247 Abs. 3 HGB, der §§ 254, 273, 279 Abs. 2 sowie des § 280 Abs. 2 HGB aufzuheben.

§ 285 Nr. 13

Die Neufassung der Nummer 13 folgt aus der Streichung des § 255 Abs. 4 HGB und dient der Umsetzung von Artikel 37 Abs. 2 Satz 2 der Bilanzrichtlinie. Nach dieser Vorschrift können die Mitgliedstaaten den Unternehmen gestatten, ihren Geschäfts- oder Firmenwert im Verlauf eines befristeten Zeitraums von mehr als fünf Jahren planmäßig abzuschreiben, sofern dieser Zeitraum die Nutzungsdauer dieses Gegenstandes des Anlagevermögens nicht überschreitet und dies im Anhang begründet wird. Soweit Unternehmen ihren entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren planmäßig abschreiben wollen, haben sie somit darzulegen, aus welchen Gründen der Geschäfts- oder Firmenwert über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren genutzt werden kann. Ein Hinweis auf die steuerlichen Vorschriften – hier § 7 Abs. 1 Satz 3 EStG – genügt nicht. Die handelsrechtliche Nutzungsdauer ist unabhängig vom Steuerrecht zu beurteilen. Soll handelsrechtlich beispielsweise über einen Zeitraum von 15 Jahren abgeschrieben werden, muss dies nachvollziehbar dargelegt werden,

§ 285 Nr. 16

Nummer 16 wird neu gefasst. Bisher ist im Anhang nur anzugeben, dass die nach § 161 AktG vorgeschriebene Erklärung abgegeben und den Aktionären zugänglich gemacht worden ist. Künftig ist nach Maßgabe des Artikels 46a der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie im Anhang verpflichtend anzugeben, wo (auf welcher Internetseite o.ä.) die Erklärung zur Corporate Governance – nicht nur den Aktionären, sondern der Allgemeinheit – öffentlich zugänglich ist. Zusätzlich Kosten sind damit grundsätzlich nicht verbunden, da die Unternehmen in der Praxis bereits bisher regelmäßig freiwillig angeben, wo die Erklärung öffentlich zugänglich ist.

§ 285 Nr. 17

Mit der Neufassung des § 285 Nr. 17 HGB wird Artikel 43 Abs. 1 Nr. 15 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abschlussprüferrichtlinie Rechnung getragen. Die Vorschrift ist künftig – vorbehaltlich § 288 HGB und den dort vorgesehenen Erleichterungen für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften – von allen Unternehmen anzuwenden.

Gegenstand der Angabepflicht ist das jeweilige Gesamthonorar des Abschlussprüfers in €, gegebenenfalls in T€ oder Mio. €, aufgegliedert nach seinen Vergütungsbestandteilen für die einzelnen genannten Tätigkeitsbereiche. Die Vorjahreszahlen sind nicht angabepflichtig. Unter den Begriff des Honorars fällt die Gesamtvergütung des Abschlussprüfers für seine Tätigkeit einschließlich des berechneten Auslagenersatzes (Tage- und Übernachtungsgelder, Fahrt- und Nebenkosten, Berichts- und Schreibkosten etc.), nicht jedoch die Umsatzsteuer. Eventuell gegen den Abschlussprüfer gerichtete Schadenersatzansprüche mindern das anzugebende Honorar nicht.

Von der Angabepflicht wird künftig das für das Geschäftsjahr von dem Abschlussprüfer berechnete Gesamthonorar umfasst. Bisher ist das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar anzugeben. Die Änderung ist durch den Wortlaut des Artikels 43 Abs. 1 Nr. 15 Unterabsatz 1 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abschlussprüferrichtlinie veranlasst. Dort wird ausdrücklich von dem für das Geschäftsjahr berechneten Gesamthonorar gesprochen. Mit der Änderung wird dem Problem Rechnung getragen, dass die Honorarangabe bisher keinen leistungszeitgleichen Betrag darstellt. Künftig ist – unabhängig vom Zeitpunkt der Honorarvereinbarung, Zahlung oder aufwandswirksamen Erfassung – das dem Abschlussprüfer für seine Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr zugeflossene oder noch zufließende berechnete Gesamthonorar anzugeben. Eine Hinzurechnung der an verbundene Unternehmen oder nahestehende Personen entrichteten Honorare, die für andere als Abschlussprüfungsleistungen erbracht wurden, kommt nicht in Betracht. Anzugeben sind nur die Honorare des gesetzlichen Abschlussprüfers.

Die Aufschlüsselung des Gesamthonorars hat in Ansehung der erbrachten Leistungen zu erfolgen. Zu dem Honorar für die Abschlussprüfung sind diejenigen Beträge zu zählen, die für Prüfungsleistungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung angefallen sind. Zu den anderen Bestätigungsleistungen gehören in erster Linie andere berufstypische Prüfungsleistungen außerhalb der Jahresabschlussprüfung. Da Bewertungsleistungen wegen § 319 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe d HGB kaum noch durch den Abschlussprüfer erbracht werden dürfen, wurde Buchstabe b entsprechend den Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie in „andere Bestätigungsleistungen“ umbenannt. Der Begriff der Steuerberatungsleistungen ist selbsterklärend. Die sonstigen Leistungen stellen einen Auffangtatbestand dar, unter den beispielsweise Honorare für prüfungsnahe Beratungen oder für ausnahmsweise zulässige Bewertungsleistungen zu subsumieren sind.

Mit der Neufassung erhält die Vorschrift den einschränkenden Zusatz, dass die Angaben nur vorzunehmen sind, wenn das Unternehmen nicht in einen Konzernabschluss einbezogen wird und die Angaben dort enthalten sind. Da der Wortlaut von Artikel 43 Abs. 1 Nr. 15 Unterabsatz 2 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abschlussprüferrichtlinie nur fordert, dass die Angaben in dem Konzernabschluss enthalten sein müssen, ist eine zusammenfassende Angabe aller im Konzern angefallenen Honorare, aufgeschlüsselt in das Honorar für die Abschlussprüfung, das Honorar für andere Bestätigungsleistungen, das Honorar für Steuerberatungsleistungen und das Honorar für sonstige Leistungen ausreichend.

§ 285 Nr. 18

Die Neufassung der Nummer 18 ist Folge der Einfügung der Nummer 20. Da die bisherige Nummer 18 und die neue Nummer 20 systematisch zusammen gehören, wurden die bisher in Nummer 19 enthaltenen Vorschriften in die Nummer 18 überführt und die bisher in der

Nummer 18 enthaltenen Vorschriften in die Nummer 19. Die darüber hinausgehenden Änderungen der neuen Nummer 18 folgen aus der Neufassung des § 253 HGB.

§ 285 Nr. 19

Die Neufassung der Nummer 19 gründet sich – wie vorstehend bereits ausgeführt – auf den Wechsel der Reihenfolge der Vorschriften und trägt zudem der Neufassung des § 253 HGB und hier insbesondere der Tatsache Rechnung, dass Finanzinstrumente des Handelsbestandes künftig zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind. Für die den Finanzinstrumenten des Handelsbestandes zugeordneten derivativen Finanzinstrumente erübrigt sich eine nochmalige Angabe des beizulegenden Zeitwertes im Anhang. Die neue Nummer 19 wird auf nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierte derivative Finanzinstrumente beschränkt. Der bisherige Satz 6 des § 285 HGB – die Verpflichtung, die Gründe dafür im Anhang anzugeben, wenn der beizulegende Zeitwert nicht bestimmt werden kann – wird in die Nummer 19 integriert.

§ 285 Nr. 20

Die Einfügung der Nummer 20 basiert auf den Vorgaben des Artikels 42d der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Fair-Value-Richtlinie. In Artikel 42d der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Fair-Value-Richtlinie wird vorgeschrieben, dass, soweit Finanzinstrumente mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden, im Anhang folgende Angabe zu machen sind:

- a) Die zentralen Annahmen, die der Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zugrunde gelegt wurden,
- b) für jede Gruppe von Finanzinstrumenten deren beizulegender Zeitwert, die direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Wertänderungen sowie die in der Zeitwertrücklage erfassten Wertänderungen,
- c) für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente deren Umfang und Art einschließlich der wesentlichen Bedingungen, welche die Höhe, Zeitpunkt und die Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können und
- d) eine Übersicht über die Bewegungen innerhalb der Zeitwertrücklage im Verlauf des Geschäftsjahres.

Aufgrund der Tatsache, dass nur die erfolgswirksame Bewertung der Finanzinstrumente des Handelsbestandes zum beizulegenden Zeitwert zugelassen ist, beschränkt sich die Nummer 20 darauf, im Anhang zur Angabe a) der zentralen Annahmen, die der Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zugrunde gelegt wurden, und b) von Umfang und Art einschließlich der wesentlichen Bedingungen,

welche die Höhe, den Zeitpunkt und die Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können, für jede Kategorie der derivativen Finanzinstrumente, zu verpflichten.

Ausführlichere Angaben sind nach dem Buchstaben a nur dann erforderlich, wenn der beizulegende Zeitwert der Finanzinstrumente nicht unmittelbar auf einem eigenen Marktwert basiert, sondern auf der Anwendung von allgemein anerkannten Bewertungsmethoden beruht. Gerade im letzten Fall sind die zentralen Annahmen – die wesentlichen objektiv nachvollziehbaren Parameter – anzugeben, die im Rahmen der Anwendung der Bewertungsmethode Berücksichtigung gefunden haben.

Die nach dem Buchstaben b erforderlichen Angaben zu Art und Umfang jeder Kategorie der derivativen Finanzinstrumente sind identisch mit den nach der (neuen) Nummer 19 geforderten Angaben. Die Kategorisierung der derivativen Finanzinstrumente hat sich an den dem jeweiligen derivativen Finanzinstrument zugrunde liegenden Basiswerten bzw. dem abgesicherten Risiko zu orientieren. Denkbar ist beispielsweise eine Einteilung in zinsbezogene, währungsbezogene oder aktienbezogene derivative Finanzinstrumente usw. Die Angabe des Umfangs des derivativen Finanzinstruments erfordert eine Information über den Nominalwert. Zudem sind für jede Kategorie der derivativen Finanzinstrumente die wesentlichen Bedingungen anzugeben, welche die Höhe, den Zeitpunkt und die Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können, mithin also Auskunft darüber zu geben, welchen Risiken die jeweilige Kategorie der derivativen Finanzinstrumente ausgesetzt ist.

§ 285 Nr. 21

Die Einfügung der Nummer 21 beruht auf Artikel 43 Abs. 1 Nr. 7b der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie. Danach sind Angaben zu Geschäften der Gesellschaft mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, einschließlich Angaben zu deren Wertumfang, zur Art der Beziehung zu den nahe stehenden Unternehmen und Personen sowie weitere Angaben zu den Geschäften, die für die Beurteilung der Finanzlage der Gesellschaft notwendig sind, sofern diese Geschäfte wesentlich und unter marktüblichen Bedingungen zustande gekommen sind, zu machen. Angaben über Einzelgeschäfte können nach Geschäftsarten zusammengefasst werden, sofern keine getrennten Angaben für die Beurteilung der Auswirkungen von Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen auf die Finanzlage der Gesellschaft benötigt werden. Der Begriff der „nahe stehenden Unternehmen und Personen“ ist im Sinn der gemäß der IAS-Verordnung in der EU übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards – gegenwärtig IAS 24 – zu verstehen. Zudem können die Geschäfte zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern derselben Unternehmensgruppe von der Anwendung der Vorschrift ausgenommen werden, sofern die an dem Geschäft beteiligten Tochtergesellschaften hundertprozentige Tochtergesellschaften sind.

Mit § 285 Nr. 21 HGB wird eine Annäherung der handelsrechtlichen Berichtspflichten an die IFRS bezweckt. Damit ist ein Mehr an Informationen für die Abschlussadressaten und eine Verbesserung der Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses verbunden. Die Tatsache, dass Vor- und Nachteile der erweiterten Anhangangaben gerade aus Sicht mittelständischer Unternehmen in einem kritischen Verhältnis zueinander stehen können, wurde auch vom europäischen Gesetzgeber erkannt. Dementsprechend sieht Artikel 43 Abs. 1 Nr. 7b der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie die Möglichkeit vor, kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften von der Angabepflicht zu befreien, soweit sie nicht die Rechtsform der Aktiengesellschaft aufweisen. Von dieser Befreiungsmöglichkeit wird über eine entsprechende Ergänzung des § 288 HGB Gebrauch gemacht.

Eine der Nummer 21 vergleichbare Vorschrift besteht im Handelsrecht bisher nicht. Es existieren allein solche handelsrechtlichen Vorschriften, die den Zweck verfolgen, die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen transparenter zu gestalten. Zu nennen sind die Angaben zu verbundenen Unternehmen nach § 271 Abs. 2 HGB in Verbindung mit den §§ 266, 268, 275, 285 Nr. 3 und Nr. 14 HGB, die Angaben zu Mitgliedern der Unternehmensführung und der Kontrollorgane nach Nummer 9 und 10, die Angabe zu Unternehmen, deren Anteile gehalten werden (Nummer 11 und 11a sowie § 287 HGB) sowie Angaben zu Unternehmen, die in den Konzernabschluss einbezogen werden (§§ 313, 314 HGB). Neben den handelsrechtlichen Vorschriften finden sich vereinzelt Bestimmungen zu nahe stehenden Personen oder Unternehmen auch in anderen Gesetzen. Nach § 312 AktG ist der Vorstand einer abhängigen Aktiengesellschaft bei Fehlen eines Beherrschungsvertrages verpflichtet, einen Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufzustellen. Darüber hinaus enthalten die §§ 20 f. AktG und die §§ 21 f. WpHG eine Reihe von Mitteilungspflichten.

Der Begriff Geschäft ist im weitesten – funktionalen – Sinne zu verstehen. Gemeint sind nicht allein Rechtsgeschäfte, sondern auch andere Maßnahmen, die eine unentgeltliche oder entgeltliche Übertragung oder Nutzung von Vermögensgegenständen oder Schulden zum Gegenstand haben, mithin alle Transaktionen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art, die sich auf die Finanzlage eines Unternehmens auswirken können. Beispielhaft zu nennen sind Käufe oder Verkäufe von Grundstücken und/oder Gebäuden oder fertigen oder unfertigen Waren oder Erzeugnissen, der Bezug oder die Erbringung von Dienstleistungen, die Nutzung oder Nutzungsüberlassung von Vermögensgegenständen, Finanzierungen, die Gewährung von Bürgschaften oder anderen Sicherheiten, Produktionsverlagerungen, Produktionsänderungen, Investitionen, Stilllegungen von Betriebsteilen, Abstimmungen im Ein- oder Verkauf, die Unterlassung des Abschlusses von Rechtsgeschäften oder die Übernahme der Erfüllung von Verbindlichkeiten.

Die Angabepflicht setzt zudem voraus, dass Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen wurden. Dieses Tatbestandsmerkmal zielt darauf, nur den Kern des Gefährdungspotentials zu erfassen und den Anhang von marktüblichen Geschäften frei zu halten. Ob ein Geschäft zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen wurde, ist im Wege eines Drittvergleichs festzustellen. Danach sind marktübliche Bedingungen anzunehmen, wenn die dem Geschäft zugrunde liegenden Konditionen mit einem unabhängigen fremden Dritten – im positiven wie im negativen Sinne – nicht zu erreichen gewesen wären.

Gemäß Artikel 43 Abs. 1 Nr. 7b der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie ist der Begriff „nahe stehende Unternehmen und Personen“ im Sinn der gemäß der IAS-Verordnung übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards – also gegenwärtig im Sinn von IAS 24 – zu verstehen. In die gleiche Richtung geht auch Erwägungsgrund 7 der Abänderungsrichtlinie. Dort heißt es, die Definition im Sinn der im Wege der IAS-Verordnung übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards soll auch auf die Bilanzrichtlinie und die Konzernbilanzrichtlinie Anwendung finden.

Muss vom Vorliegen wesentlicher mit nahe stehenden Unternehmen oder Personen zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossener Geschäfte ausgegangen werden, ist im Anhang über die nahe stehenden Unternehmen oder Personen und die Art ihrer Beziehung zu der berichtspflichtigen Gesellschaft sowie über den Wertumfang des Geschäfts zu berichten.

Die Nummer 21 eröffnet den Unternehmen die Möglichkeit der Bündelung von Informationen. Angaben über Geschäfte können nach Geschäftsarten zusammengefasst werden, soweit die getrennte Angabe für die Beurteilung der Finanzlage nicht notwendig ist. Der Möglichkeit der Bündelung findet ihre Grenze also dort, wo die zur Verfügung gestellten Informationen dem Abschlussadressaten eine Beurteilung der Finanzlage noch nicht oder – wegen Verwässerung – nicht mehr erlauben. Die Informationen müssen den Abschlussadressaten in die Lage versetzen, die Finanzlage des Unternehmens selbständig zu beurteilen.

Die Angabepflicht ist für solche Geschäfte ausgeschlossen, die innerhalb eines Konzerns zwischen mittel- oder unmittelbar in hundertprozentigem Anteilsbesitz stehenden Tochterunternehmen oder natürlich auch mit dem Mutterunternehmen eingegangen werden. Diese Freistellung bewirkt für hoch integrierte Konzerne mit umfangreichem internen Leistungsverkehr eine erhebliche Entlastung von sonst wahrscheinlichen umfangreichen Angabepflichten.

§ 285 Nr. 22

Die Ergänzung des § 285 HGB um die Nummer 22 folgt aus der Aufhebung des Verbots der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Künftig sind selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in Höhe der in der Entwicklungsphase angefallenen Herstellungskosten zu aktivieren. Zur besseren Information der Abschlussadressaten – gleichwohl aber auch

unter Berücksichtigung der Geheimhaltungsinteressen der Wirtschaft – ist der Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten des Geschäftsjahres sowie der davon auf selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entfallende Betrag anzugeben. In Zusammenhang mit dem Bilanzausweis werden die Abschlussadressaten auf diese Weise in die Lage versetzt, ein besseres Verständnis für die Forschungs- und Entwicklungskosten und ihr Verhältnis zueinander zu entwickeln. Zudem lässt sich der Angabe entnehmen, in welchem Umfang ein Unternehmen insgesamt in Forschungs- und Entwicklung investiert, also innovativ tätig ist.

§ 285 Nr. 23

Mit § 254 HGB wird die Bildung von Bewertungseinheiten künftig ausdrücklich erlaubt. Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder vorgesehene Transaktionen können in einer Bewertungseinheit zusammengefasst werden. In diesem Fall finden die §§ 249, 253 HGB keine Anwendung, soweit die Wertänderungen sich gegenseitig aufheben. Die in die Bewertungseinheit einbezogenen Vermögensgegenstände, Schulden, schwebenden Geschäfte oder wahrscheinlich vorgesehenen Transaktionen werden, soweit die Wertänderungen hinsichtlich des abgesicherten Risikos sich gegenseitig aufheben, bewertungstechnisch gleichsam „eingefroren“.

In diesem Zusammenhang steht die neue Anhangangabe nach Nummer 23. Soweit Bewertungseinheiten nach § 254 HGB gebildet werden, ist im Anhang zu erläutern, zur Absicherung welcher Risiken welche Bewertungseinheiten gebildet werden. Die gebildeten Bewertungseinheiten sind demgemäß zu unterteilen in Bewertungseinheiten zur Absicherung des beizulegenden Zeitwertes oder zur Absicherung von Zahlungsströmen. Innerhalb dieser Gruppen ist weiter zu untergliedern, welche Risiken abgesichert werden. Zu denken ist hier beispielsweise an Preisänderungsrisiken, an Ausfallrisiken, an Liquiditätsrisiken oder etwaige Risiken aus Zahlungsstromschwankungen. Darüber hinaus ist im Hinblick auf den Absicherungszusammenhang zu erläutern, welche Formen von Bewertungseinheiten genutzt werden, mithin ob es sich um Mikro-, Portfolio- oder Makrobewertungseinheiten handelt. Weiter ist zu der Effektivität – dem Umfang, in dem sich die Wertänderungen aufheben – der jeweiligen Bewertungseinheiten am Bilanzstichtag Stellung zu nehmen. Die Effektivität ist vor dem Hintergrund von Bedeutung, dass, soweit sich die Wertänderungen nicht ausgleichen, die allgemeinen bilanzrechtlichen Vorschriften Anwendung finden. Die Angaben müssen – schon um den Abschlussadressaten eine hinreichend verständliche Information zu bieten – im Hinblick auf den Umfang der vorhandenen Bewertungseinheiten angemessen sein, sie sind mithin in ihrem Detaillierungsgrad von dem Umfang der betriebenen Sicherungsgeschäfte abhängig.

In engem Zusammenhang mit § 285 Nr. 23 HGB steht § 289 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe aHGB. Danach soll im Lagebericht auch auf die Risikomanagementziele und -methoden der Gesellschaft einschließlich ihrer Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden, jeweils in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft und sofern dies für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist, eingegangen werden. Aus der Vorschrift folgt, dass über Risikomanagementziele und -methoden, beschränkt auf den Einsatz von Finanzinstrumenten, zu berichten ist. Es ist über die bei Abschluss von Sicherungsgeschäften verwendete Systematik, Art und Kategorie sowie über alle wichtigen geplanten Transaktionen zu berichten. Dies erfordert letztlich eine Angabe der Art der gesicherten Grundgeschäfte und der Sicherungsinstrumente, der Art der Risiken und das Ausmaß der Effektivität. Im Hinblick auf den Absicherungszusammenhang ist anzugeben, ob es sich um eine Mikro-, Portfolio- oder Makrosicherungsbeziehung handelt. Ferner ist auch über antizipative Bewertungseinheiten zu berichten. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass sich Überschneidungen der beiden Vorschriften ergeben können, die aber in Kauf genommen werden.

§ 285 Nr. 23 HGB stellt letztlich nur für kleine Kapitalgesellschaften eine grundlegende Neuerung, aber keinesfalls eine wesentliche zusätzliche Belastung dar, da kleine Kapitalgesellschaften regelmäßig gar nicht oder in nur sehr geringem Umfang über Bewertungseinheiten verfügen. Die Berichtspflicht für große und mittelgroße Kapitalgesellschaften, die bereits bisher einen Lagebericht aufzustellen haben, bleibt im Wesentlichen unverändert.

§ 285 Nr. 24

Mit § 285 Nr. 24 HGB ist im Grundsatz keine Neuerung verbunden. Bereits bisher verpflichtet § 284 Abs. 2 Nr. 4 HGB die Unternehmen, im Anhang die auf die Posten der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben. Damit sind auch Angaben zur Bewertung der Pensionsrückstellungen zu machen. Um hier eine gewisse Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit zu erreichen, sind die Unternehmen künftig ausdrücklich dazu verpflichtet, das angewandte versicherungsmathematische Berechnungsverfahren und die grundlegenden Annahmen der Berechnung, insbesondere den Zinssatz und die erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerungen sowie die zugrunde gelegte Sterbetafel anzugeben.

Darüber hinaus hat das Unternehmen darzulegen, aus welchen Gründen es sich für die Anwendung von welchem versicherungsmathematischen Berechnungsverfahren entschieden hat. Aus den Gründen können die Abschlussadressaten ableiten, ob die Unternehmen das Berechnungsverfahren gewählt haben, mit dem sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage am Besten den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen lässt.

§ 285 Nr. 25

§ 285 Nr. 25 HGB verpflichtet diejenigen Unternehmen, die von der Möglichkeit der Verrechnung nach § 246 Abs. 2 HGB Gebrauch machen, die verrechneten Beträge im Anhang darzustellen. Die Vorschrift bezweckt, den Abschlussadressaten deutlich zu machen, welche Aktiv- und Passivposten der Bilanz in welcher Höhe miteinander verrechnet wurden, verlagert die Angaben, die bisher in der Bilanz zu finden waren also letztlich in den Anhang.

§ 285 Nr. 26

§ 285 Nr. 26 HGB verpflichtet die Unternehmen, die an Spezialfonds beteiligt sind, zu einer Reihe von Angaben im Anhang. Da im Anhang bereits bisher auf Investitionen in Spezialfonds eingegangen wird – der kumulierte Ausweis zusammen mit anderen Wertpapieren des (üblicherweise) Anlagevermögens würde ein falsches Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln – hat die neue Nummer 26 allein den Effekt der Vereinheitlichung und damit der Verbesserung der Vergleichbarkeit der Angaben. Der Begriff des Spezialfonds wird in § 2 Abs. 3 InvG definiert.

Davon ausgehend, dass Anteile an Spezialfonds regelmäßig über einen längeren Zeitraum gehalten werden, werden sie üblicherweise im Anlagevermögen zu Anschaffungskosten angesetzt. Sinkt der beizulegende Zeitwert der Anteile vorübergehend unter die Anschaffungskosten, kann eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen werden; sie ist bei dauerhafter Wertminderung vorzunehmen. Die Wertaufholung ist in beiden Fällen verpflichtend vorzunehmen. Demgegenüber erhält der Abschlussadressat keine Informationen über Wertänderungen der in dem Spezialfonds im Einzelnen enthaltenen Vermögensgegenstände und Schulden. Das Gleiche gilt – wegen des Anschaffungskostenprinzips – für etwaige Gewinnthesaurierungen oder die Anschaffungskosten übersteigende positive Entwicklungen des beizulegenden Zeitwertes der Anteile.

Demgemäß wird in Nummer 26 die Verpflichtung vorgesehen, im Anhang über die Zwecksetzung der Investition in die Anteile an Spezialfonds zu berichten. Soweit die Investition ausschließlich zur Vermögensanlage erfolgt, ist dies anzugeben. Erfolgt die Investition in Spezialfonds aus unternehmensstrategischen Gesichtspunkten, beispielsweise um vermittelt über den Spezialfonds eine Unternehmensbeteiligung zu erwerben, die anderenfalls zu konsolidieren wäre, ist auch dies zu berichten. Darüber hinaus ist der Buchwert und der – die Anschaffungskosten übersteigende oder darunter liegende – beizulegende Zeitwert der Anteile anzugeben. Weiter ist der Abschlussadressat über die thesaurierten Gewinne des Geschäftsjahres und den Betrag der kumulierten thesaurierten Gewinne seit dem Zeitpunkt der Investition in die Anteile zu informieren. Zudem ist auch anzugeben, in welcher Höhe Gewinne aus der Investition in die Anteile während des Geschäftsjahres in das Jahresergebnis eingeflossen sind und auf welchen Betrag sich die kumulierten vereinnahmten Gewinne

seit dem Zeitpunkt der Investition in die Anteile belaufen. In diesem Zusammenhang ist es zu empfehlen, die Abschlussadressaten auch über gegebenenfalls erfolgte (teilweise) Kapitalrückzahlungen zu informieren.

Über die Aufgliederung des anteiligen Fondsvermögens – also das dem Inhaber der Anteile an dem Spezialfonds aufgrund seiner Beteiligung zukommende Fondsvermögen – in die zugehörigen Vermögensgegenstände und Schulden und die Angabe des diesen anteiligen Vermögensgegenständen und Schulden zukommenden beizulegenden Zeitwertes wird der Abschlussadressat über den tatsächlichen Erfolg der Einzelanlagen des Spezialfonds informiert und zwar vor Verrechnung unrealisierter Gewinne und Verluste. Die Angabe verfolgt den Zweck, die für den Abschlussadressaten grundsätzlich undurchsichtige portfolioartige Bewertung der Anteile teilweise aufzuheben.

§ 285 Nr. 27

Die Vorschrift trägt der Tatsache Rechnung, dass Eventualverbindlichkeiten regelmäßig in einer Gesamtsumme unter der Bilanz ausgewiesen werden, ohne dass dem Abschlussadressaten erkennbar wäre, wie sich die zugrundeliegenden Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse im Einzelnen aufschlüsseln und welche Risiken ihnen immanent sind. Zwar haben Kreditinstitute eine weitergehende Aufschlüsselung vorzunehmen, aber auch dort bleiben die der Risikoeinschätzung zugrundeliegenden Erwägungen im Dunkeln.

Nach Nummer 27 haben künftig alle Unternehmen im Anhang ihre Erwägungen – die Gründe – darzustellen, die der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme aus den für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bedeutsamen (wesentlichen) Eventualverbindlichkeiten zugrunde liegen. Anzugeben ist somit, aus welchen Gründen Eventualverbindlichkeiten als solche unter der Bilanz und nicht auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen werden. Dies erhöht die Transparenz des handelsrechtlichen Jahresabschlusses.

Natürlich wäre es rechtssystematisch auch denkbar, diese Information innerhalb der Risikoberichterstattung im Lagebericht unterzubringen, da letztlich Risikoeinschätzungen erläutert werden müssen. Gleichwohl spricht dies nicht zwingend gegen Aufnahme besagter Informationen in den Anhang, nämlich als ergänzende wichtige Erläuterung der unter der Bilanz ausgewiesenen Eventualverbindlichkeiten.

§ 285 Satz 2

Die Aufhebung des Satzes 2 begründet keine sachliche Änderung. Auch weiterhin gelten Verträge über Waren als Derivate, wenn die Abgeltung im Wege eines Spitzenausgleichs durchgeführt wird und der Vertrag nicht auf den tatsächlichen Erwerb oder die Veräußerung von Waren gerichtet ist. Letztlich sind aber – wie auch schon bisher – alle vertraglichen

Gestaltungen daraufhin zu überprüfen, ob bei wirtschaftlicher Betrachtung die Klassifizierung als Derivat geboten ist.

§ 285 Satz 3 bis 5

Die Aufhebung der Sätze 3 bis 5 folgt aus der Ergänzung des § 255 Abs. 4 HGB um die Vorschriften zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes.

§ 285 Satz 6

Die Aufhebung des § 285 Satz 6 HGB ist Folge der Aufnahme dieser Vorschrift in die Nummer 19 des § 285 HGB.

Zu Nummer 30 (§ 286 HGB)

Die Änderung des § 286 Abs. 3 Satz 3 HGB folgt aus der Legaldefinition des Begriffs „kapitalmarktorientiert“ in § 264d HGB. Bezweckt ist eine Verkürzung und bessere Lesbarkeit der Vorschrift.

Zu Nummer 31 (§ 287 HGB)

§ 287 HGB wird aufgehoben. § 287 HGB eröffnet den Unternehmen die Möglichkeit, die in § 285 Nr. 11 und 11a HGB geforderten Angaben statt im Anhang in einer gesonderten Aufstellung des Anteilsbesitzes, der Beteiligungsliste, vorzunehmen.

Nach dem im Wege des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) aufgehobenen § 325 Abs. 2 Satz 2 HGB brauchte die Aufstellung des Anteilsbesitzes durch große Kapitalgesellschaften nicht im Bundesanzeiger bekannt gemacht zu werden. Aus dem Zusammenspiel von § 325 Abs. 2 Satz 2 HGB und § 287 HGB resultierten also Kostenvorteile für große Kapitalgesellschaften. Große Kapitalgesellschaften konnten ihren Jahresabschluss nebst weiteren Unterlagen und einem Hinweis auf den Ort der Hinterlegung der Beteiligungsliste zunächst im Bundesanzeiger bekannt machen und die Bekanntmachung nebst Jahresabschluss und weiteren Unterlagen dann zum Handelsregister einreichen.

Nach Maßgabe des § 325 HGB in der Fassung des EHUG sind nunmehr alle Jahresabschlüsse – einschließlich der Beteiligungsliste – zentral beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen. § 287 HGB begründet somit keine Kostenvorteile mehr, sondern eröffnet allein das Wahlrecht, die in § 285 Nr. 11 und 11a HGB verlangten Angaben statt im Anhang in einer Beteiligungsliste vorzunehmen. Dieses Wahlrecht steht der Intention der Bilanzrechtsmodernisierung, durch die Beseitigung von Wahlrechten die Rechtsanwendung zu vereinfachen und die Vergleichbarkeit der

handelsrechtlichen Jahresabschlüsse zu verbessern, entgegen. Die Aufhebung der Vorschrift steht im Einklang mit Artikel 45 Abs. 1 der Bilanzrichtlinie.

Zu Nummer 32 (§ 288 HGB)

Mit dem neuen § 288 Abs. 1 HGB wird von der in Artikel 43 Abs. 1 Nr. 7a und Nr. 7b der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, kleine Kapitalgesellschaften im Sinn des § 267 Abs. 1 HGB von der Angabepflichtung des § 285 Nr. 3 und Nr. 21 HGB zu befreien. Diese brauchen weder Angaben zu den nicht in der Bilanz erscheinenden Geschäften, noch zu Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen oder Personen zu machen. Darüber hinaus wird von der in Artikel 44 Abs. 1 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abschlussprüferrichtlinie enthaltenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, kleine Kapitalgesellschaften von der Verpflichtung zur Angabe des aufgeschlüsselten Gesamthonorars des Abschlussprüfers – der Nummer 17 des § 285 HGB – zu befreien. Zudem werden kleine Kapitalgesellschaften von der Angabepflicht nach Nummer 22 befreit. Mit den Befreiungen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Vor- und Nachteile der erweiterten Anhangangaben gerade aus der Sicht mittelständischer kleiner Kapitalgesellschaften in einem kritischen Verhältnis stehen können.

§ 288 Abs. 2 HGB trägt dem Umstand Rechnung, dass es den Mitgliedstaaten erlaubt ist, auch mittelgroßen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 2 HGB) Erleichterungen im Hinblick auf ihre Anhangangabepflichtungen einzuräumen. Die Erleichterungen betreffen die Angabepflicht zu nicht in der Bilanz erscheinenden Geschäften (§ 285 Nr. 3 HGB) und zu Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen oder Personen (§ 285 Nr. 21 HGB) sowie die Pflicht zur Aufschlüsselung des Gesamthonorars des Abschlussprüfers (§ 285 Nr. 17 HGB).

Mit § 288 Abs. 2 Satz 1 HGB werden die nach § 285 Nr. 3 HGB vorzunehmenden Angaben zu nicht in der Bilanz erscheinenden Geschäften für mittelgroße Kapitalgesellschaften auf deren Art und Zweck beschränkt. Im Anhang braucht somit nicht über die finanziellen Auswirkungen der nicht in der Bilanz erscheinenden Geschäfte berichtet werden. Mit dieser Vorschrift wird das Interesse der Unternehmen, keine wettbewerbsrelevanten Informationen preiszugeben und das Interesse der Abschlussadressaten an einer umfassenden Information hinreichend zum Ausgleich gebracht. In § 288 Abs. 2 Satz 2 HGB wird mittelgroßen Kapitalgesellschaften erlaubt, die Angaben nach § 285 Nr. 4 HGB nicht zu machen. Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 288 Satz 2 HGB.

Die vormals nur für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften geltende Angabepflicht nach § 285 Nr. 17 HGB wird mit Artikel 43 Abs. 1 Nr. 15 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abschlussprüferrichtlinie auf alle Kapitalgesellschaften ausgedehnt. Gleichzeitig sieht Artikel 45 Abs. 2 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abschlussprüferrichtlinie vor, dass die Mitgliedstaaten den mittelgroßen Kapitalgesellschaften gestatten können, die Offenlegung

der in Artikel 43 Abs. 1 Nr. 15 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abschlussprüferrichtlinie genannten Angaben zu unterlassen, vorausgesetzt, dass die Informationen dem öffentlichen Aufsichtsgremium über Abschlussprüfer auf dessen Anforderung zur Verfügung gestellt werden. In Umsetzung dieser Vorschrift wird in § 288 Abs. 2 Satz 3 HGB vorgesehen, dass mittelgroße Kapitalgesellschaften die Angaben nach § 285 Nr. 17 HGB nicht zu machen brauchen. Korrespondierend dazu wird die gesetzliche Verpflichtung vorgesehen, dass mittelgroße Kapitalgesellschaften der Wirtschaftsprüferkammer für diesen Fall die Angaben nach § 285 Nr. 17 HGB auf deren schriftliche Aufforderung zu übermitteln haben.

Die Angaben nach § 285 Nr. 21 HGB brauchen mittelgroße Kapitalgesellschaften nach Maßgabe des Artikels 43 Abs. 1 Nr. 7b der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie nur zu machen, soweit sie die Rechtsform der Aktiengesellschaft aufweisen. Ist Letzteres der Fall, sind sie nur zur Angabe der Geschäfte verpflichtet, die direkt oder indirekt mit dem Hauptgesellschafter oder Mitgliedern des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans abgeschlossen werden. Im Umkehrschluss sind alle mittelgroßen Kapitalgesellschaften von der Angabepflicht nach § 285 Nr. 21 HGB befreit, die nicht die Rechtsform einer Aktiengesellschaft aufweisen. Der Begriff des „Hauptgesellschafters“ ist vor dem Hintergrund der Zwecksetzung des § 285 Nr. 21 HGB funktional zu verstehen. Danach ist diejenige natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft Hauptgesellschafter, die die Möglichkeit hat, die Finanz- und Geschäftspolitik des Unternehmens zu bestimmen und infolgedessen die Eingehung eines marktunüblichen Geschäfts zum eigenen Nutzen durchsetzen kann.

Zu Nummer 33 (§ 289 HGB)

Mit der Ergänzung des § 289 HGB um einen fünften Absatz sowie dem nachfolgenden § 289a HGB wird Artikel 46a der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie in deutsches Recht transferiert.

§ 289 Abs. 5 HGB sieht in Umsetzung von Artikel 46a Abs. 1 Buchstabe c der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie vor, dass kapitalmarktorientierte Unternehmen künftig eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess vornehmen müssen. Der Begriff „Risikomanagement“ ist in diesem Zusammenhang im weiten Sinn zu verstehen. Demgemäß ist auch über das interne Kontrollsystem als Bestand des Risikomanagements zu berichten. Gleichwohl wird mit der Vorschrift weder die Einrichtung noch die inhaltliche Ausgestaltung eines internen Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess verpflichtend vorgeschrieben. Es bleibt den geschäftsführenden Organen überlassen, ein internes Risikomanagementsystem nach den vorhandenen Bedürfnissen unter Berücksichtigung der Unternehmensstrategie, des

Geschäftsumfangs und anderer wichtiger Wirtschaftlichkeits- und Effizienzgesichtspunkte einzurichten. Die Vorschrift verpflichtet nur dazu, das vorhandene interne Risikomanagementsystem – mithin die Strukturen und Prozesse – im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben. Das Maß an Beschreibungen ist von den individuellen Gegebenheiten eines jeden Unternehmens abhängig. Die Beschreibung muss aber so ausgestaltet sein, dass die Abschlussadressaten sich ein Bild von dem bestehenden internen Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess machen können. Besteht kein internes Risikomanagementsystem, ist dies anzugeben.

Ausführungen zur Einschätzung der Effektivität des internen Risikomanagementsystems sind nicht erforderlich. Bereits die Beschreibung des internen Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zwingt die Organe der Geschäftsführung zu einer Auseinandersetzung mit dem internen Risikomanagementsystem und damit mit der Frage nach deren Effektivität. Dies gilt umso mehr, als die unzureichende Einrichtung eines internen Risikomanagementsystems die Möglichkeit einer Sorgfaltspflichtverletzung durch die Geschäftsführungsorgane bergen kann, soweit dem Unternehmen daraus Schäden erwachsen.

Darüber hinaus ist die Beschreibung nicht auf das gesamte interne Risikomanagementsystem auszudehnen, sondern auf das interne Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess beschränkt. Die Beschränkung basiert auf der Überlegung, durch Angaben zu dem nicht rechnungslegungsbezogenen Teil des internen Risikomanagements möglicherweise berechnete schutzwürdige Interessen der Unternehmen zu gefährden.

Mit den Ergänzungen der Nummer 1, 3 und 9 des Absatzes 4 der Vorschrift um den Zusatz „soweit die Angaben nicht im Anhang zu machen sind“ werden Doppelangaben bezüglich der Beteiligungen (§ 160 Nr. 7 und Nr. 8 AktG), der Aktiengattungen (§ 160 Nr. 3 AktG) und etwaiger Entschädigungsvereinbarungen, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Mitgliedern des Vorstands getroffen worden sind (§ 285 Nr. 9 Satz 6 HGB), vermieden. Aus dem Wortlaut der Formulierung wird der Vorrang der Angabe im Anhang deutlich. Nur soweit die Angabe im Anhang gemacht wurde, kann von der Angabe im Lagebericht abgesehen werden.

Da die Angaben nach § 289 Abs. 4 und 5 HGB nach Maßgabe der für den Lagebericht geltenden Vorschriften zu prüfen sind (Artikel 46a Abs. 3 Satz 3 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie), kann von dem in Artikel 46a Abs. 2 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie enthaltenen Mitgliedstaatenwahlrecht aus rechtssystematischen Gründen kein Gebrauch gemacht werden. Die Abänderungsrichtlinie erlaubt in diesem Punkt, die Angaben zum internen Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess anstatt im Lagebericht auch in einem gesonderten

Bericht zu machen, der auf der Internetseite veröffentlicht wird. Dies hätte aber zur Folge, dass die Lageberichtsprüfung auf den im Internet veröffentlichten gesonderten Bericht zu erstrecken wäre.

Zu Nummer 34 (§ 289a HGB)

Mit § 289a HGB wird Artikel 46a Abs. 2 und 3 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt. Die Vorschrift sieht vor, dass zumindest börsennotierte Aktiengesellschaften sowie Aktiengesellschaften, deren Aktien lediglich über ein multilaterales Handelssystem, in Deutschland im Freiverkehr, gehandelt werden, die aber außerdem andere Wertpapiere – beispielsweise Schuldverschreibungen – zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen haben, die Angaben nach Artikel 46a Abs. 1 Buchstabe a, b, e und f der Abänderungsrichtlinie zu machen haben. Diese Angaben – die Erklärung zur Unternehmensführung – die sich vorrangig auf die Darstellung der Verhältnisse der jeweiligen Gesellschaft beziehen, sind nach Artikel 46a Abs. 2 Satz 3 der Abänderungsrichtlinie (Umkehrschluss) nicht der Abschlussprüfung zu unterziehen. Demgemäß kann für diese Angaben das Wahlrecht des Artikels 46a Abs. 2 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie ausgeübt werden. Den betroffenen Gesellschaften wird erlaubt, diese Angaben entweder im Lagebericht, dort in einem gesonderten Abschnitt, oder in einem gesonderten Bericht – der auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen ist – zu machen. In letzterem Fall ist in den Lagebericht eine Bezugnahme auf die Internetseite der Gesellschaft aufzunehmen.

In der Erklärung zur Unternehmensführung sind nach Absatz 2 der Vorschrift anzugeben: Die Erklärung nach § 161 AktG; relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehend angewandt werden, nebst Hinweis wo sie öffentlich zugänglich sind und eine Beschreibung zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat und zur Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen.

Mit der Nummer 1 des Absatzes 2 wird die Verbindung zwischen der Erklärung zur Unternehmensführung und der Erklärung zum Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG hergestellt. Artikel 46a Abs. 1 Buchstabe a der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie fordert in der Erklärung zur Unternehmensführung einen Hinweis auf den angewandten Unternehmensführungskodex und eine Erläuterung, in welchen Punkten und aus welchen Gründen von dem angewandten Unternehmensführungskodex abgewichen wird. Diese Informationen leistet der geänderte § 161 AktG (vgl. im Einzelnen die Begründung zu § 161 AktG). § 289a HGB verpflichtet die Gesellschaften, die Erklärung zum Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG entweder in den Lagebericht oder in die Erklärung zur Unternehmensführung aufzunehmen. Damit ermöglicht es die Vorschrift den Unternehmen, die Erklärung zum Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG, wie

bisher, kostensparend auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen, dies aber nunmehr als Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung.

In Umsetzung des Artikels 46a Abs. 1 Buchstabe a Unterbuchstaben iii der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie werden die von Absatz 1 erfassten Aktiengesellschaften nach § 289a Abs. 2 Nr. 2 HGB zudem zur Angabe aller angewandten wesentlichen Unternehmensführungspraktiken verpflichtet, die über die Anforderungen des deutschen Rechts hinaus gehen. Die angewandten Unternehmensführungspraktiken sind öffentlich zugänglich zu machen, weswegen Nummer 2 zur Angabe eines Hinweises darauf verpflichtet, wo die Dokumente öffentlich zugänglich sind, aus denen sich Näheres zu den angewandten Unternehmensführungspraktiken entnehmen lässt. Die Nummer 2 verpflichtet allein zur Benennung der angewandten Unternehmensführungspraktiken, wenn diese wesentlich – relevant im Sinn der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie – sind.

Zudem verpflichtet die Nummer 3 zu Angaben über die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat und die Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen. Zwar sieht Artikel 46a Abs. 1 Buchstabe f der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie auch Informationen über die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat vor. Diese Informationen werden jedoch bereits nach § 285 Nr. 10 HGB für den Anhang abgefordert, so dass an dieser Stelle – zur Vermeidung von Doppelangaben – Informationen über die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht gegeben werden müssen. Gleichwohl ist über die personelle Zusammensetzung der Ausschüsse des Vorstands und des Aufsichtsrats zu berichten. Insoweit ist eine Anlehnung an die nach § 285 Nr. 10 HGB vorzunehmenden Angaben zu empfehlen. Im Übrigen lassen sich nähere Spezifizierungen aus den Empfehlungen der Kommission vom 15. Februar 2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern/börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs-/Aufsichtsrats (ABl. EG Nr. L 52 S. 51) entnehmen.

Artikel 46a Abs. 1 Buchstabe e der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie bedarf keiner Umsetzung in Deutschland. Art und Weise der Durchführung der Hauptversammlung und deren wesentliche Befugnisse sowie die Aktionärsrechte und die Möglichkeiten ihrer Ausübung sind bereits vollständig im Aktiengesetz enthalten.

Zu Nummer 35 (§ 290 HGB)

Ziel der Neufassung des § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB ist eine Annäherung der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften an die IFRS. § 290 HGB verfolgt bisher zwei unterschiedliche Konzepte zur Klärung der Frage, ob eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach Maßgabe der

handelsrechtlichen Vorschrift besteht. Diese sind das in § 290 Abs. 1 HGB niedergelegte Konzept der einheitlichen Leitung und das in § 290 Abs. 2 HGB niedergelegte Control-Konzept. Beide Konzepte führen unabhängig voneinander zu einer Aufstellungspflicht. Nach dem derzeitigen Konzept der einheitlichen Leitung ist ein Konzernabschluss aufzustellen, wenn ein Unternehmen unter der einheitlichen Leitung des Mutterunternehmens steht und das Mutterunternehmen an diesem Unternehmen eine Beteiligung im Sinn des § 271 Abs. 1 HGB hält (sog. Beteiligungserfordernis). Nach dem Control-Konzept ist ein Konzernabschluss aufzustellen, wenn das Mutterunternehmen die rechtliche Möglichkeit hat, ein Unternehmen zu beherrschen. Dies ist der Fall, wenn dem Mutterunternehmen eines der in § 290 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB bezeichneten Rechte zukommt. Während das Konzept der einheitlichen Leitung einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise folgt, knüpft das Control-Konzept im Grundsatz an eine formalrechtliche Betrachtungsweise an. Die IFRS hingegen knüpfen die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses daran an, dass ein Mutterunternehmen die Möglichkeit innehat, die Kontrolle über ein anderes Unternehmen (Tochterunternehmen) auszuüben. Sie folgen damit auch einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise.

Aus dem Vergleich der verschiedenen Konzepte wird deutlich, dass sich eine Annäherung der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften an die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach den IFRS vergleichsweise einfach über eine Änderung des Konzeptes der einheitlichen Leitung erreichen lässt. Dies ist mit der Neufassung des § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB geschehen. Danach knüpft die Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften künftig nur noch an das Vorliegen einheitlicher Leitung an, während das Beteiligungserfordernis mit Neufassung des § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB aufgegeben wird. Damit wird formaljuristischen Gestaltungen, die dazu dienen Vermögensgegenstände oder Schulden aus dem Konzernabschluss fern zu halten, zumindest teilweise der Boden entzogen.

Die Neufassung des § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB steht im Einklang mit der Konzernbilanzrichtlinie. Durch die Modernisierungsrichtlinie wurde das Beteiligungserfordernis in Artikel 1 Abs. 2 der Konzernbilanzrichtlinie gestrichen, so dass das Vorliegen einer Beteiligung im Sinn des § 271 Abs. 1 HGB keine Bedingung mehr für die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach dem Konzept der einheitlichen Leitung ist.

Zu Nummer 36 (§ 291 HGB)

Die Änderung des § 291 Abs. 3 Nr. 1 HGB hat allein redaktionellen Charakter. Auch weiterhin bleiben Mutterunternehmen zur Aufstellung eines Teilkonzernabschlusses verpflichtet, soweit sie im Sinn des § 264d HGB kapitalmarktorientiert sind, also einen

organisierten Markt durch ausgegebene Wertpapiere in Anspruch nehmen. Die einfache Bezugnahme auf § 264d HGB ist an dieser Stelle gleichwohl nicht möglich, weil die Vorschrift in ihrer bisherigen Fassung nur solche Mutterunternehmen erfasst, die Wertpapiere ausgegeben haben. § 264d HGB bezieht demgegenüber auch solche Unternehmen ein, die die Zulassung ihrer Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt haben.

Die Aufhebung des § 291 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 HGB dient der vollumfänglichen Weitergabe des Mitgliedstaatenwahlrechts des Artikels 8 Abs. 1 der Konzernbilanzrichtlinie an die Unternehmen. Bisher kann die Befreiungsmöglichkeit des § 291 Abs. 1 HGB u.a. nur in Anspruch genommen werden, wenn dem Mutterunternehmen an dem zu befreienden Unternehmen mehr als 90 vom Hundert der Anteile gehören und die Minderheitsgesellschafter der Inanspruchnahme der Befreiung zugestimmt haben (§ 291 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 HGB). Diese Vorschrift hat den – rechtssystematisch unverständlichen – Effekt, dass kleinere Minderheiten besser geschützt werden, als größere Minderheiten, die die Aufstellung eines Konzernabschlusses beantragen müssen (§ 291 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 HGB). Gleichzeitig ist die Vorschrift in der Praxis nicht umzusetzen, da jedenfalls größere Kapitalgesellschaften, wie beispielsweise börsennotierte Aktiengesellschaften, ihre Gesellschafter regelmäßig gar nicht kennen. Mit der Aufhebung des § 291 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 HGB ist die Inanspruchnahme der Befreiung nach Absatz 3 Nr. 2 nur in den Fällen ausgeschlossen, in denen die Minderheitsgesellschafter die Aufstellung eines Konzernabschlusses auch beantragt haben.

Die Aufhebung des § 291 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 HGB beruht auf einem geänderten Verständnis des Artikels 8 Abs. 1 Satz 1 der Konzernbilanzrichtlinie. Danach gehört zu den von Artikel 7 Abs. 1 der Konzernbilanzrichtlinie nicht erfassten Fällen auch, dass die Minderheitsgesellschafter der Befreiung im Sinn des Artikels 7 Abs. 1 Buchstabe b der Konzernbilanzrichtlinie *nicht* zugestimmt haben. Bei dieser Auslegung läuft Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe b der Konzernbilanzrichtlinie faktisch leer. Dies macht auch Sinn, denn Artikel 8 Abs. 1 der Konzernbilanzrichtlinie soll den Mitgliedstaaten eine über Artikel 7 Abs. 1 der Konzernbilanzrichtlinie hinausgehende Befreiung ermöglichen. Folglich ist im Wege der Umsetzung der Artikel 7 und 8 der Konzernbilanzrichtlinie nur vorzuschreiben, dass solche Mutterunternehmen die Befreiung nach Artikel 7 Abs. 1 der Konzernbilanzrichtlinie in Anspruch nehmen können, deren Anteile vollumfänglich im Besitz eines anderen Mutterunternehmens stehen oder bei dem mindestens 10 vom Hundert der Minderheitsgesellschafter bei der AG oder KGaA bzw. 20 vom Hundert der Minderheitsgesellschafter bei der GmbH die Aufstellung eines Konzernabschlusses nicht beantragt haben. Die Aufhebung des § 291 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 HGB bringt den

Unternehmen Kostenvorteile, ohne den Schutz der Minderheiten nachhaltig zu beeinträchtigen.

Zu Nummer 37 (§ 292 HGB)

Die Änderungen des § 292 Abs. 2 Satz 1 HGB trägt der Tatsache Rechnung, die dort in Bezug genommene Richtlinie 84/253/EWG im Wege der Abschlussprüferrichtlinie aufgehoben und durch diese ersetzt wurde. Demgemäß ist die Angabe „84/253/EWG“ durch die Angabe „2006/43/EG“ zu ersetzen.

Die Ergänzung des Absatzes 2 um die Sätze 2 und 3 dient dazu, die in § 134 Abs. 1 WPO geregelte Eintragsverpflichtung durchzusetzen. § 134 Abs. 1 WPO seinerseits setzt Artikel 45 Abs. 1 der Abschlussprüferrichtlinie in deutsches Recht um. Die Vorschrift wiederum verpflichtet die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten, jeden Prüfer und jedes Prüfungsunternehmen aus Drittländern, der bzw. das einen Bestätigungsvermerk für den Jahres- bzw. konsolidierten Abschluss eines außerhalb der Gemeinschaft eingetragenen Unternehmens erteilen, dessen Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt dieses Mitgliedstaats zugelassen sind, einzutragen, es sei denn, es handelt sich ausschließlich um Schuldtitel mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder bei Schuldtiteln, die auf eine andere Währung als Euro lauten, mit einer Mindeststückelung, deren Wert am Ausgabetag mindestens 50 000,- Euro entspricht. Nach Artikel 46 der Abschlussprüferrichtlinie, der mit § 134 Abs. 4 WPO umgesetzt wurde, kann von der Eintragung abgesehen werden, wenn die Gleichwertigkeit der Abschlussprüfung des jeweiligen Drittlandes mit den Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie durch die Europäische Kommission oder – solange dies nicht der Fall ist – durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie anerkannt worden ist.

Die neuen Sätze 2 und 3 des § 292 Abs. 2 HGB stellen die Durchsetzung der Eintragung sicher. Bisher weist § 292 Abs. 2 Satz 1 HGB einem im Sinn des § 292 Abs. 1 HGB zugelassenen Konzernabschluss dann befreiende Wirkung zu, wenn der nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Abschlussprüferrichtlinie zugelassene Abschlussprüfer eine den Anforderungen der Abschlussprüferrichtlinie gleichwertige Befähigung hat. Mit dem neuen Satz 2 wird die Annahme einer gleichwertigen Befähigung eines Abschlussprüfers, der ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat im Sinn von § 3 Abs. 1 Satz 1 WPO prüft, deren Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz WpHG an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind, daran geknüpft, dass der Abschlussprüfer entweder gemäß § 134 Abs. 1 WPO bei der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen ist oder seine Gleichwertigkeit gemäß § 134 Abs. 4 WPO anerkannt ist. § 292 Abs. 2 Satz 3 HGB nimmt solche Unternehmen von der Anwendung des Satzes 2 aus, die ausschließlich Schuldtitel mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder einem entsprechenden Betrag anderer Währung ausgegeben haben.

Im Zusammenhang mit der Änderung des § 292 Abs. 2 HGB steht eine Änderung der Konzernabschlussbefreiungsverordnung.

Zu Nummer 38 (§ 293 HGB)

Die Anhebung der Schwellenwerte für Befreiungen bezüglich der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts beruht auf Artikel 6 der Konzernbilanzrichtlinie in Verbindung mit Artikel 27 Abs. 1 und Artikel 12 Abs. 2 der Bilanzrichtlinie. Bezüglich der in § 293 Abs. 1 Nr. 1 HGB genannten Schwellenwerte wird von dem Recht nach Artikel 6 Abs. 2 der Konzernbilanzrichtlinie Gebrauch gemacht, diese Werte um 20% zu erhöhen.

Zu Nummer 39 (§ 294 HGB)

§ 294 Abs. 2 Satz 2 HGB wird aufgehoben. Bisher sind Unternehmen, soweit sich die Zusammensetzung der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen im Laufe des Geschäftsjahrs wesentlich geändert hat, verpflichtet, in den Konzernabschluss Angaben aufzunehmen, die es ermöglichen, die aufeinander folgenden Konzernabschlüsse zu vergleichen. Dieser Verpflichtung kann dadurch entsprochen werden, dass entweder die entsprechenden Beträge des vorhergehenden Konzernabschlusses – die Vorjahreszahlen – an die Änderung angepasst werden oder in den Anhang Angaben aufgenommen werden, die den Vergleich ermöglichen. Mit der Aufhebung des § 294 Abs. 2 Satz 2 HGB entfällt die wahlweise Anpassung der Vorjahreszahlen. Zulässig ist damit nur noch die in der Praxis übliche Angabe im Anhang zum Konzernabschluss. Mit der Aufhebung geht eine Verbesserung der Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Konzernabschlusses auf nationaler und – aufgrund der mit der Aufhebung der Vorschrift verbundenen Annäherung an die IFRS – internationaler Ebene einher. Nach den IFRS besteht bei einer Änderung in der Zusammensetzung des Konsolidierungskreises die Verpflichtung, Angaben im Anhang vorzunehmen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die aus der Änderung der Zusammensetzung des Konsolidierungskreises resultierenden finanziellen Auswirkungen einzuschätzen. Die Aufhebung des § 294 Abs. 2 Satz 2 HGB ist von Artikel 28 der Konzernbilanzrichtlinie gedeckt.

Zu Nummer 40 (§ 298 HGB)

Die Änderung des § 298 Abs. 1 HGB folgt aus der Aufhebung der §§ 279 bis 283 HGB.

Zu Nummer 41 (§ 300 HGB)

Die Streichung des Wortes „Bilanzierungshilfen“ in § 300 Abs. 1 Satz 2 HGB folgt aus der Änderung der Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts sowie des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts. Mit den dort vorgenommenen Änderungen werden die bisher bestehenden Bilanzierungshilfen aufgehoben.

Zu Nummer 42 (§ 301 HGB)

Zu Absatz 1

Mit der Neufassung des § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB und der Aufhebung der Sätze 3 und 4 wird die Neubewertungsmethode die allein zulässige Methode der Kapitalkonsolidierung. Die bisher alternativ zulässige Buchwertmethode wird zugunsten einer besseren Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Konzernabschlusses und einer Annäherung an die IFRS aufgegeben. Nach den IFRS sind alle Unternehmenszusammenschlüsse nach der Erwerbsmethode zu bilanzieren und ist dabei eine vollständige Neubewertung des Reinvermögens zum beizulegenden Zeitwert durchzuführen. Diesem Vorgehen entspricht die handelsrechtlich künftig allein zulässige Neubewertungsmethode. Die Beseitigung des Wahlrechts steht im Einklang mit Artikel 19 der Konzernbilanzrichtlinie.

Konzeptionell besteht der grundsätzliche Unterschied der beiden Varianten in der bilanziellen Behandlung der Minderheitenanteile. Bei der Buchwertmethode werden im Kaufpreis berücksichtigte stille Reserven und stille Lasten nur in Höhe der Beteiligungsquote des die Kapitalkonsolidierung durchführenden Mutterunternehmens berücksichtigt. Hingegen ist die Beteiligungsquote bei Anwendung der Neubewertungsmethode irrelevant. Daraus folgt, dass stille Reserven oder stille Lasten den Ausgleichsposten für Anteile der anderen Gesellschafter nach § 307 HGB bei Anwendung der Neubewertungsmethode erhöhen oder vermindern, während besagte stille Reserven oder Lasten bei der Buchwertmethode für die Anteile anderer Gesellschafter gerade nicht aufgedeckt werden und damit für die Abschlussadressaten auch nicht unmittelbar ersichtlich sind. Die Anwendung der Neubewertungsmethode hat somit zur Folge, dass der Konzernabschluss nicht nur den Gesellschaftern des Mutterunternehmens, sondern auch den an dem Tochterunternehmen beteiligten Minderheitsgesellschaftern relevante Informationen über das auf sie entfallende Reinvermögen vermittelt. Damit wird der Konzernabschluss seiner Informationsfunktion besser gerecht. Zwar führt die Neubewertungsmethode bei Vorhandensein von Minderheitsgesellschaftern zu einer höheren Konzernbilanzsumme und in der Folgekonsolidierung zu niedrigeren Konzernjahresüberschüssen beziehungsweise höheren - fehlbeträgen infolge erhöhter Abschreibung auf die in größerem Umfang aufgedeckten stillen Reserven. Soweit hier alle Unternehmen einheitlich vorgehen, resultieren daraus aber keine Vor- oder Nachteile.

Zu Absatz 2

Mit der Neufassung des Absatzes 2 wird die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes des Reinvermögens auf den Zeitpunkt des Anteilserwerbs beschränkt. Schon die Konzeption der Erwerbsmethode fordert eine Verrechnung der Anschaffungskosten der Anteile mit dem beizulegenden Zeitwert des anteiligen Kapitals im Erwerbszeitpunkt. Auch ist damit eine

Annäherung an die IFRS verbunden, wonach die Neubewertung des Reinvermögens zum beizulegenden Zeitwert auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile – die Erlangung der Beherrschung – an dem Tochterunternehmen vorzunehmen ist.

Zwar kann die Neubewertung des Reinvermögens bisher aus Vereinfachungsgründen auch auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung in den Konzernabschluss vorgenommen werden. Damit wird den Anschaffungskosten jedoch ein anteiliges Kapital gegenüber gestellt, das um das in der Zeit zwischen dem Anteilserwerb und der erstmaligen Einbeziehung in den Konzernabschluss durch das Tochterunternehmen erwirtschaftete Jahresergebnis verändert ist. Je länger der Zeitraum zwischen Anteilserwerb und erstmaliger Einbeziehung in den Konzernabschluss ist, umso fehlerhafter ist somit die Kapitalkonsolidierung.

Da es heute datentechnisch im Grunde problemlos und ohne nennenswerte zusätzliche Kosten möglich ist, einen Zwischenabschluss auf den Erwerbszeitpunkt aufzustellen, steht nichts entgegen, die in der Vergangenheit notwendige Vereinfachung zu beseitigen und die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes des Reinvermögens auf den Zeitpunkt des Anteilserwerbs zu beschränken. Dies gilt umso mehr, als die in einem Alternativverhältnis stehenden unterschiedlichen Bewertungszeitpunkte einen Gestaltungsspielraum für die Unternehmen bergen, der in einem konträren Verhältnis zu der angestrebten Verbesserung der Vergleichbarkeit der handelsrechtlichen Konzernabschlüsse steht.

Zur Vermeidung von Umgehungen ist die Vorschrift auch auf den Erwerb von Anteilen an einem Tochterunternehmen in mehreren Tranchen zu verschiedenen Zeitpunkten – den sog. Sukzessiverwerb – anzuwenden. Bisher kann die Kapitalkonsolidierung in diesen Fällen zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist. Diese Erleichterung, der ebenfalls Vereinfachungsüberlegungen zugrunde liegen, dürfte jedoch im Fall ihrer Beibehaltung dazu genutzt werden, die Wertermittlung auf den Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist, durch die Hintertür wieder einzuführen. Um dies auszuschließen, ist auch diese Vorschrift – der bisherige § 301 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 HGB – aufzuheben. Aufgrund der Tatsache, dass der sukzessive Anteilserwerb eher den Ausnahme- als den Regelfall darstellt, dürften damit keine wesentlichen Probleme verbunden sein.

Zu Absatz 3

Mit der Neufassung des § 301 Abs. 3 Satz 1 HGB und der Aufhebung des Satzes 3 wird das bisher bestehende Ausweiswahlrecht aufgehoben. Die Möglichkeit der Verrechnung eines Geschäfts- oder Firmenwertes mit einem Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung wird beseitigt. Es wird die Verpflichtung vorgesehen, einen passiven Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung künftig unter dem gleichlautenden Posten nach dem Eigenkapital

in der Bilanz auszuweisen. Mit diesen Maßnahmen wird die Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses im nationalen und internationalen Umfeld verbessert.

Der Geschäfts- oder Firmenwert und der Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung sind künftig – in Annäherung an die IFRS – gesondert in der Bilanz auszuweisen. Eine Verrechnung kommt im Interesse der Abschlussadressaten nicht mehr in Betracht. Dem besseren Verständnis der Abschlussadressaten dient es auch, den Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung künftig durchgängig unter dem Posten „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ nach dem Eigenkapital auszuweisen. Der Ausweis dieses Betrages in Abhängigkeit von seinem bilanziellen Charakter führt zwar zu dessen richtigerem Ausweis in der Bilanz, dies ist jedoch für die Abschlussadressaten wesentlich schwieriger nachvollziehbar, als bei einem konsequenten Ausweis in einem gesonderten Posten. Dies gilt insbesondere, wenn sich mehrere Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung mit unterschiedlichem bilanziellen Charakter ergeben. Die Ursachen und der bilanzielle Charakter des jeweiligen passiven Unterschiedsbetrages sind nach dem unveränderten Satz 2 im Anhang zu erläutern.

Zu Absatz 4

Die Neufassung des § 301 Abs. 4 HGB folgt aus der Tatsache, dass Anteile an dem Mutterunternehmen, die dem Mutterunternehmen gehören – eigene Anteile – nach dem neuen § 272 Abs. 1a HGB beim Mutterunternehmen künftig nur noch passiv vom Eigenkapital abgesetzt werden dürfen. Bisher sind eigene Anteile des Mutterunternehmens in der Konzernbilanz als eigene Anteile im Umlaufvermögen gesondert auszuweisen und nicht in die Kapitalkonsolidierung einzubeziehen. Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist es, einen ungekürzten Ausweis des gezeichneten Kapitals des an der Spitze eines Konzerns stehenden Mutterunternehmens sicherzustellen.

Da – auf Ebene des Jahresabschlusses – die Aktivierung eigener Anteile künftig nicht mehr zulässig und demzufolge auch die Bildung einer Rücklage für eigene Anteile entbehrlich ist, sondern der Nennbetrag oder der rechnerische Wert der eigene Anteile in der Vorspalte offen vom gezeichneten Kapital abgesetzt werden muss, ist es nur folgerichtig, diese Vorgehensweise auch auf die handelsbilanzielle Abbildung eigener Anteile im Konzernabschluss auszudehnen. Einer ausdrücklichen Vorschrift zur handelsbilanziellen Behandlung eigener von dem Mutterunternehmen gehaltener Anteile bedarf es daher nicht mehr. Über § 298 Abs. 1 Satz 1 HGB entfaltet § 272 Abs. 1a HGB auch auf der Ebene des Konzernabschlusses Wirkung.

Demgegenüber sind Rückbeteiligungen, also Anteile, die ein Tochterunternehmen an dem Mutterunternehmen hält, bisher und auch künftig auf der Ebene des Jahresabschlusses des Tochterunternehmens als Vermögensgegenstände zu aktivieren und ist korrespondierend

eine Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen zu bilden. Auf der Ebene des Konzerns sind diese Anteile jedoch wirtschaftlich als eigene Anteile des Mutterunternehmens zu klassifizieren. Nur auf diese Weise wird dem grundlegenden Gedanken des Konzerns als wirtschaftlicher Einheit Rechnung getragen.

Demzufolge ist die handelsbilanzielle Abbildung einer Rückbeteiligung im Jahresabschluss des Tochterunternehmens im Rahmen der Konsolidierung rückgängig zu machen und sind die Anteile nach dem neuen § 301 Abs. 4 HGB in der Konzernbilanz mit ihrem Nennwert, oder falls ein solcher nicht vorhanden ist, mit ihrem rechnerischen Wert, in der Vorspalte offen von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ des Mutterunternehmens abzusetzen. Die Rückbeteiligung des Tochterunternehmens wird in der Konzernbilanz so abgebildet, als hätte das Mutterunternehmen die eigenen Anteile selbst erworben.

Für die Abschlussadressaten ist mit einem Blick in die Vorspalte der Konzernbilanz erkennbar, welcher Betrag das ungekürzte gezeichnete Kapital des Mutterunternehmens ausmacht und in welchem Umfang eigene Anteile, sei es durch das Mutterunternehmen, sei es in Form von Rückbeteiligungen durch Tochterunternehmen, erworben wurden.

Dieser Ansatz steht mit Artikel 19 Abs. 2 der Konzernbilanzrichtlinie im Einklang. Die Vorschrift verbietet nur, eigene Anteile im Rahmen der Kapitalkonsolidierung zu berücksichtigen, trifft aber keine Aussagen zum Ausweis im Konzernabschluss.

Zu Nummer 43 (§ 302 HGB)

Der im Schrifttum einhellig als praktisch bedeutungslos eingestufte § 302 HGB – die Kapitalkonsolidierung nach der Interessenzusammenführungsmethode – wird aufgehoben. Damit wird der handelsrechtliche Konzernabschluss im nationalen und insbesondere auch im internationalen Umfeld besser vergleichbar, denn auch nach den IFRS sind Unternehmenszusammenschlüsse, deren Vertragsabschlussdatum am oder nach dem 31. März 2004 liegt, ausschließlich nach der Erwerbsmethode abzubilden.

Bisher kann die Kapitalkonsolidierung entweder nach § 301 HGB oder – bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen – nach § 302 HGB vorgenommen werden. Die Kapitalkonsolidierung nach § 302 HGB beruht auf dem Gedanken, dass zwei Unternehmen im Wege des Anteilstausches – eines Zusammenschlusses unter Gleichen („merger of equals“) – ihre Ressourcen in einem Unternehmensverbund zusammenzufassen.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass unterschiedliche Kapitalkonsolidierungsmethoden für die korrekte Darstellung eines Unternehmenszusammenschlusses von Bedeutung sein können. Unterschiedliche ökonomische Grundsachverhalte – der Unternehmenserwerb auf der einen Seite und der Zusammenschluss unter Gleichen auf der anderen Seite – müssen mit Hilfe verschiedener Methoden abgebildet werden, damit die Rechenwerke diese Unter-

schiede auch widerspiegeln können. Dem trägt § 302 HGB jedoch keine Rechnung. Die Vorschrift eröffnet vielmehr nur ein Kapitalkonsolidierungsmethodenwahlrecht. Der Zusammenschluss unter Gleichen kann entweder nach der Erwerbsmethode oder nach der Interessenzusammenführungsmethode konsolidiert werden. Darüber hinaus sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 302 HGB nicht in einer Weise ausgestaltet, die seine Anwendung allein für den Zusammenschluss unter Gleichen zuließe. § 302 Abs. 1 HGB definiert lediglich Kriterien für eine besondere Art des Anteilerwerbs, ohne aber weitere wichtige Eigenschaften einer wirklichen Interessenzusammenführung vorzugeben. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 302 Abs. 1 HGB können auch bei einer Mutter-Tochter-Beziehung vorliegen, die auf einem einfachen Unternehmenserwerb basiert und daher konzeptionell eigentlich nach der Erwerbsmethode zu konsolidieren ist.

Eine Beschränkung des Anwendungsbereichs des § 302 HGB auf den Zusammenschluss unter Gleichen ist nicht denkbar, denn die Vorschrift beruht auf einer fast wortgleichen Umsetzung des Artikels 20 der Konzernbilanzrichtlinie. Unabhängig davon steht die Aufhebung der Vorschrift im Einklang mit Artikel 20 der Konzernbilanzrichtlinie, der als Mitgliedstaatenwahlrecht ausgestaltet ist.

Zu Nummer 44 (§ 306 HGB)

Die Änderungen des § 306 HGB folgen aus der Neufassung des § 274 HGB. Der dort vollzogene Übergang von dem GuV-orientierten Konzept (timing-Konzept) zum international gebräuchlichen bilanz-orientierten Konzept (temporary-Konzept) wird auch in § 306 HGB durchgeführt. Damit wird eine konzeptionell in sich stimmige handelsrechtliche Steuerabgrenzung sichergestellt und diese gleichzeitig an die internationalen Gepflogenheiten angenähert, mithin die Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Konzernabschlusses verbessert.

In seiner bisherigen Fassung regelt § 306 HGB einen Teilbereich der Steuerabgrenzung im Konzernabschluss. Danach ist eine Anpassung des Steueraufwands durch die Bildung eines Abgrenzungspostens auf der Aktivseite oder die Bildung einer Rückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB vorzunehmen, wenn Konsolidierungsmaßnahmen zu einer Abweichung zwischen dem Konzernjahresergebnis und der Summe der Einzelergebnisse aller in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen führen und diese Abweichung sich in den späteren Jahren voraussichtlich wieder ausgleicht.

Auch mit der Neufassung des § 306 HGB bleibt die Steuerabgrenzung im handelsrechtlichen Konzernabschluss in einen dreistufigen Prozess unterteilt. Die jeweiligen nationalen Jahresabschlüsse (erste Stufe) werden in eine HB II nach den handelsrechtlichen Vorschriften übergeleitet (zweite Stufe). Auf der dritten Stufe erfolgt sodann die Berücksichtigung abzugrenzender Steuern aus Konsolidierungsmaßnahmen. Hier sind

künftig jedoch nicht mehr allein die sich im Zeitablauf ausgleichenden ergebniswirksamen Differenzen zu berücksichtigen, sondern auch alle sich im Zeitablauf ausgleichenden erfolgsneutral entstandenen Differenzen. Diese bilanzorientierte Betrachtungsweise wird in der neuen Vorschrift damit zum Ausdruck gebracht, dass begrifflich nicht mehr auf das ausgewiesene Jahresergebnis im Verhältnis zu der Summe der Einzelergebnisse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen abgestellt wird, sondern auf Differenz zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen der Vermögensgegenstände oder Schulden und deren steuerlichen Wertansätzen.

Führt die aus der Saldierung aller Einzeldifferenzen resultierende Gesamtdifferenz zu einer künftigen Steuerbelastung, so ist ein Betrag in Höhe der künftigen Steuerbelastung zurückzustellen. Führt die Gesamtdifferenz hingegen zu einer künftigen Steuerentlastung, so ist ein Betrag in Höhe der voraussichtlichen Steuerentlastung nach Satz 2 der Vorschrift unter dem Posten „Aktive latente Steuern“ auszuweisen.

Der wesentliche Unterschied hinsichtlich des Umfangs der Steuerabgrenzung resultiert aus den erfolgsneutral entstandenen, sich aber zu einem späteren Zeitpunkt wieder ausgleichenden Differenzen aus der Erstkonsolidierung, die künftig in die Steuerabgrenzung einzubeziehen sind. Der daraus folgende bessere Einblick des Abschlussadressaten in die Vermögensfinanz- und Ertragslage des Konzerns ist von der Informationsfunktion des handelsrechtlichen Konzernabschlusses getragen und steht zu der Ausdehnung des Umfangs der Steuerabgrenzung in angemessenem Verhältnis.

Differenzen, die sich im Rahmen der erstmaligen Konsolidierung eines Unternehmens aus einem sich dabei ergebenden Geschäfts- oder Firmenwert oder passiven Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung entstehen, sind nach Satz 3 nicht in die Ermittlung der latenten Steuern einzubeziehen. Die Vorschrift gründet sich auf die Überlegung, dass die Einbeziehung des aus der erstmaligen Konsolidierung entspringenden Geschäfts- oder Firmenwertes beziehungsweise des Unterschiedsbetrages aus der Kapitalkonsolidierung in die Steuerabgrenzung lediglich zu einer Aufblähung der aktiven oder passiven abzugrenzenden Steuern führt. Die Berücksichtigung der abzugrenzenden Steuern würde bilanzierungstechnisch den Geschäfts- oder Firmenwert beziehungsweise den Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung erhöhen, auf den dann wiederum eine Steuerabgrenzung vorzunehmen wäre.

Im Hinblick auf die Bewertung und ergänzende Angaben im Anhang ist § 274 Abs. 2 HGB nach Maßgabe des Satzes 4 entsprechend anzuwenden. Folglich ist der unternehmensindividuelle Steuersatz der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen im Zeitpunkt der Umkehrung der Differenz für Zwecke der Bewertung der latenten Steuern in Ansatz zu bringen. Damit wird die Fiktion des Konzerns als

wirtschaftliche Einheit an dieser Stelle zugunsten einer stärker an den tatsächlichen Verhältnissen orientierten Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zurückgedrängt. Unter Verhältnismäßigkeits- (Kosten-Nutzen-Relation) und Wesentlichkeitsgesichtspunkten kann die Bewertung ausnahmsweise auch mit einem konzerneinheitlichen, durchschnittlichen Steuersatz erfolgen. Zudem ist der ausgewiesene Posten – also entweder die gebildete Rückstellung oder die aktiven latenten Steuern – im Anhang zu erläutern (vgl. diesbezüglich die Ausführungen zu § 274 HGB). Hinsichtlich der Auflösung der Posten gilt § 274 Abs. 2 HGB entsprechend.

Die Neufassung des § 306 HGB steht im Einklang mit Artikel 29 Abs. 4, Artikel 34 Nr. 11 der Konzernbilanzrichtlinie. Der isoliert betrachtete Wortlaut des Artikels 29 Abs. 4 der Konzernbilanzrichtlinie – die Vorschrift spricht allein den Steueraufwand an – legt zwar die Vermutung nahe, dass allein die passiv abgegrenzten Steuern zwingend Eingang in die Konzernbilanz und die Konzern-Gewinn- und Verlust-Rechnung zu finden haben. Bei ergänzender Berücksichtigung des Artikels 34 Nr. 11 der Konzernbilanzrichtlinie ist gleichwohl zu folgern, dass die aktiv und passiv abgegrenzten Steuern saldiert – als Gesamtbetrag – in der Konzernbilanz auf der Aktiv- oder der Passivseite unter einem gesonderten Posten mit entsprechender Bezeichnung auszuweisen sind. Das nach der Konzernbilanzrichtlinie bestehende Ausweiswahlrecht – Konzernbilanz oder Anhang – wurde bereits im Wege des Bilanzrichtliniengesetzes zugunsten der Bilanz ausgeübt.

Zu Nummer 45 (§ 307 HGB)

Die Streichung des § 307 Abs. 1 Satz 2 HGB folgt aus der Änderung des § 301 Abs. 1 HGB. Die Vorschrift ist aufgrund der künftig allein geltenden Neubewertungsmethode entbehrlich. Die Streichung des § 307 Abs. 1 Satz 2 HGB steht im Einklang mit Artikel 21 der Konzernbilanzrichtlinie.

Zu Nummer 46 (§ 308a HGB)

Mit § 308a HGB wird die gegenwärtige Praxis der Umrechnung von auf ausländische Währung lautenden Abschlüssen gesetzlich verankert. Die Vorschrift verfolgt den Zweck, die Umrechnung von auf ausländische Währung lautenden Abschlüssen für Zwecke der Aufstellung handelsrechtlicher Konzernabschlüsse zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.

Ganz überwiegend wird bisher die Auffassung vertreten, dass die Einbeziehung von auf ausländische Währung lautenden Abschlüssen – um ein den tatsächlichen Verhältnissen des Konzerns entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 297 Abs. 2 Satz 2 HGB) – daran ausgerichtet werden muss, ob das ausländische Tochterunternehmen bei wirtschaftlicher Betrachtung von dem Mutterunternehmen unabhängig ist und selbständig operiert oder als ausländische Betriebsstätte eingestuft werden muss. Operiert das ausländische Tochterunternehmen unabhängig und selbständig, wirken sich Schwankungen

zwischen der Berichtswährung des ausländischen Tochterunternehmens und der Konzernberichtswährung grundsätzlich nicht auf die Ertragslage des Konzerns aus, so dass nichts dagegen spricht, den auf ausländische Währung lautenden Abschluss zum Stichtagskurs umzurechnen (Stichtagskursmethode). Ist das ausländische Tochterunternehmen hingegen wirtschaftlich als Betriebsstätte des Mutterunternehmens einzustufen, erfolgt die Umrechnung des auf ausländische Währung lautenden Abschlusses so, als wären die darin abgebildeten Geschäftsvorfälle auf Konzernebene getätigt und unmittelbar in Euro (historische Umrechnungskurse) gebucht worden (Zeitbezugsmethode).

Folglich ist Kernfrage ob das ausländische Tochterunternehmen unabhängig und selbstständig oder als Betriebsstätte des Mutterunternehmens einzustufen ist. Dies wiederum ist anhand der finanzwirtschaftlichen Beziehungen zu klären, die zwischen dem einzelnen ausländischen Tochterunternehmen und dem Mutterunternehmen bestehen. Nach den IFRS wird diese Frage mittels des Konzepts der funktionalen Währung gelöst. Weichen die funktionale Währung des ausländischen Tochterunternehmens und des Mutterunternehmens voneinander ab, operiert das ausländische Tochterunternehmen selbstständig und unabhängig, so ist der auf ausländische Währung lautende Abschluss daher nach der Stichtagskursmethode umzurechnen. Decken sich die funktionalen Währungen, handelt es sich bei dem ausländischen Tochterunternehmen wirtschaftlich betrachtet um eine Betriebsstätte des Mutterunternehmens. Demgemäß ist der auf ausländische Währung lautende Abschluss nach Maßgabe der Zeitbezugsmethode in die Konzernberichtswährung umzurechnen.

Kernproblem des Konzepts der funktionalen Währung ist, dass die Ermittlung der funktionalen Währung der ausländischen Tochterunternehmen vom Vorliegen einer Reihe von Indizien abhängt, die auf eine bestimmte finanzwirtschaftliche Einbindung des ausländischen Tochterunternehmens schließen lassen, die aber letztlich doch nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann. Daher verwundert es nicht, dass in den IFRS-Konzernabschlüssen deutscher Mutterunternehmen sehr häufig davon ausgegangen wird, dass die Tochterunternehmen ihr Geschäft selbstständig und unabhängig von dem Mutterunternehmen in Landeswährung betreiben. Dahinter steht, dass die Umrechnung zu Stichtagskursen in der Praxis erheblich weniger Aufwand bereitet, als die Umrechnung zu historischen Kursen.

Dieser Tatsache trägt § 308a Satz 1 HGB Rechnung. Die Umrechnung von auf ausländische Währung lautenden aktiven und passiven Bilanzposten ist – schon aus Praktikabilitäts- und Kostengründen – durchgängig zum Devisenkassakurs am Konzernbilanzstichtag, mithin dem Stichtagskurs vorzunehmen. Das Eigenkapital ist mit den historischen Kursen umzurechnen. Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind nach § 308a Satz 2 HGB ebenfalls zu historischen Kursen umzurechnen. Auf diese Weise wird dem Zeitraumbezug der Erfolgsrechnung Rechnung getragen. Da die Vorschrift eine Umrechnung der Zwischensummen des Jahresüberschusses bzw. des Jahresfehlbetrages nicht vorschreibt,

ergeben sich diese Größen als Saldo. Um für die Abschlussadressaten erkennbar werden zu lassen, inwieweit sich Währungsschwankungen auf das Eigenkapital ausgewirkt haben, ist eine sich ergebende Eigenkapitaldifferenz nach § 308a Satz 3 HGB innerhalb des Konzerneigenkapitals nach den Rücklagen des Konzerns unter dem Posten „Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung“ auszuweisen.

Dass die Vorschrift keine Anwendung auf auf ausländische Währung lautende Abschlüsse aus Hochinflationländern findet, ergibt sich bereits aus § 297 Abs. 2 Satz 2 HGB. Die diesbezügliche gegenwärtige Praxis bleibt daher von § 308a HGB unberührt.

Zu Nummer 47 (§ 309 HGB)

Bisher erlaubt § 309 Abs. 1 HGB, einen Geschäfts- oder Firmenwert aus der Kapitalkonsolidierung entweder in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel zu tilgen (§ 309 Abs. 1 Satz 1 HGB), ihn planmäßig abzuschreiben (§ 309 Abs. 1 Satz 2 HGB) oder ihn offen mit den Rücklagen zu verrechnen (§ 309 Abs. 1 Satz 3 HGB). Dieses Wahlrecht wird mit der Neufassung des § 309 Abs. 1 Satz 1 HGB auf die Abschreibung verengt. Damit entsprechen sich die handelsbilanzielle Behandlung des entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes im Jahres- und im Konzernabschluss. Die (erfolgswirksame) Tilgung zu mindestens einem Viertel und die (erfolgsneutrale) offene Verrechnung mit den Rücklagen werden ersatzlos gestrichen. Damit dient die Neufassung des § 309 Abs. 1 HGB der Verbesserung der Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Konzernabschlusses.

Die bisherige Möglichkeit der erfolgsneutralen Verrechnung des Geschäfts- oder Firmenwertes führt zudem dazu, dass ein hoher Anteil des tatsächlich vorhandenen entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes nicht in den Konzernbilanzen ausgewiesen wird. Folglich können die Abschlussadressaten die wahre Bedeutung dieser Größe für die wirtschaftliche Lage des Konzerns nicht sachgerecht einschätzen. Dieser Gesichtspunkt steht im Widerspruch zu der Kernfunktion des handelsrechtlichen Konzernabschlusses, die Abschlussadressaten zureichend zu informieren.

Eine Beschränkung der Folgebewertung des entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes allein auf die außerplanmäßige Abschreibung – ganz im Sinn des international üblichen „impairment only approach“ – kommt nicht in Betracht. Die Änderung des § 309 Abs. 1 HGB steht mit den Vorgaben der Konzernbilanzrichtlinie im Einklang.

Zu Nummer 48 (§ 312 HGB)

Die im Einklang mit Artikel 33 der Konzernbilanzrichtlinie stehenden Änderungen des § 312 HGB verfolgen den Zweck der Vereinheitlichung und Vereinfachung der Konsolidierung von assoziierten Unternehmen. Gleichzeitig wird die Vorschrift soweit möglich an die IFRS

angenähert, um dem handelsrechtlichen Konzernabschluss auch insoweit internationale Akzeptanz zu verschaffen.

Nach den IFRS wird eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss im Erstkonsolidierungszeitpunkt zu Anschaffungskosten angesetzt. Für Zwecke der Folgekonsolidierung wird die Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem zum beizulegenden Zeitwert bewerteten anteiligen Reinvermögen des assoziierten Unternehmens im Erwerbszeitpunkt ermittelt, in einer Nebenrechnung aufgedeckt und fortgeführt. Dieser Vorgang ist der handelsrechtlichen Buchwertmethode ohne Anschaffungskostenrestriktion vergleichbar.

Zu Absatz 1

Mit dem neuen § 312 Abs. 1 Satz 1 HGB wird die bisher neben der Buchwertmethode zulässige Kapitalanteilmethode aufgehoben. Die Beschränkung auf die Buchwertmethode lässt sich insbesondere vor dem Hintergrund rechtfertigen, dass beiden Methoden sich lediglich im Ausweis, nicht aber materiell unterscheiden, die Beschränkung also – im Interesse der Abschlussadressaten – zur Vereinheitlichung der Konzernrechnungslegung beiträgt.

Ebenfalls zum Zweck der Vereinheitlichung und besseren Vergleichbarkeit schreibt Absatz 1 Satz 2 vor, dass der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem zum beizulegenden Zeitwert im Erwerbszeitpunkt bewerteten anteiligen Eigenkapital künftig nur noch im Konzernanhang anzugeben ist. Mit der Neufassung des § 312 Abs. 1 HGB wird die bisher bestehende Anschaffungskostenrestriktion aufgegeben.

Zu Absatz 2

Die Neufassung des § 312 Abs. 2 HGB ist Folge der Aufhebung der Kapitalanteilmethode. Im Übrigen sind wesentliche materielle Änderungen nicht zu verzeichnen. Wie bisher sind die anteiligen stillen Reserven und Lasten in einer Nebenrechnung aufzudecken und entsprechend der Behandlung der betroffenen Vermögensgegenstände und Schulden im Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens fortzuführen, abzuschreiben oder aufzulösen. Verbleibt nach der Zuordnung des Unterschiedsbetrages ein Betrag, ist dieser – da entweder Geschäfts- oder Firmenwert oder passiver Unterschiedsbetrag – nach Maßgabe des § 309 HGB in der Nebenrechnung fortzuführen, abzuschreiben oder aufzulösen.

Zu Absatz 3

§ 312 Abs. 3 HGB wird dahingehend geändert, dass der beizulegende Zeitwert des anteiligen Eigenkapitals zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile zu ermitteln ist. Auf diese Weise wird innerhalb der Vorschriften zur Konzernrechnungslegung – zwischen der Konsolidierung von Tochterunternehmen und der Konsolidierung assoziierter Unternehmen –

ein Gleichlauf hergestellt und die Ermittlung auf nationaler und internationaler Ebene vergleichbar gestaltet.

Zu Nummer 49 (§ 313 HGB)

Mit der Neufassung des § 313 Abs. 3 Satz 3 HGB wird, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden ist, der Legaldefinition des Begriffs „kapitalmarktorientiert“ in § 264d HGB Rechnung getragen. Darüber hinaus wird § 313 Abs. 4 HGB aufgehoben.

Zu Nummer 50 (§ 314 HGB)

Absatz 1 Nr. 2 und 2a

Die Einfügung der neuen Nummer 2 dient der Umsetzung des Artikels 34 Nr. 7a der Konzernbilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie. Zum Zwecke der Begründung wird auf die Ausführungen zu § 285 Nr. 3 HGB verwiesen. Die Vorschrift unterscheidet sich von § 314 Abs. 1 Nr. 2 HGB allein dadurch, dass vorliegend zu prüfen ist, ob die Angabe von Art, Zweck und finanziellen Auswirkungen der nicht in der Bilanz erscheinenden Geschäfte für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns notwendig ist. Im Hinblick auf die Nummer 2a gelten die Ausführungen in der Begründung zu § 285 Nr. 3a HGB entsprechend.

Absatz 1 Nr. 8

Die Neufassung des § 314 Abs. 1 Nr. 8 HGB ist Folge der Neufassung des § 285 Nr. 16 HGB. Ebenso wie § 285 Nr. 16 HGB ist die Vorschrift dahingehend zu ergänzen, dass im Anhang angegeben wird, wo die Erklärung zur Corporate Governance öffentlich zugänglich gemacht worden ist.

Absatz 1 Nr. 9

Mit der Neufassung der Nummer 9 wird Artikel 34 Nr. 16 der Konzernbilanzrichtlinie in der Fassung der Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt. Nach dieser Vorschrift sind die von dem Abschlussprüfer oder der Prüfungsgesellschaft für das Geschäftsjahr berechneten Gesamthonorare im Konzernanhang anzugeben. Die Angabe ist in die Gesamthonorarsumme für die Konzernabschlussprüfung, die Gesamthonorarsumme für andere Bestätigungsleistungen, die Gesamthonorarsumme für Steuerberatungsleistungen und die Gesamthonorarsumme für sonstige Leistungen aufzuschlüsseln.

Bereits bisher sind kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen verpflichtet, für den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses im Sinn des § 319 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar für die Abschlussprüfung, sonstige Bestätigungs- und Bewertungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und sonstige Leistungen, die für das Mutterunternehmen oder Tochterunternehmen erbracht worden sind, anzugeben.

Davon unterscheidet sich die neue Vorschrift in folgenden Punkten:

Künftig sind alle – und nicht nur kapitalmarktorientierte – Mutterunternehmen verpflichtet, die Angaben nach § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB zu machen. Darüber hinaus ist – wie auch bei § 285 Nr. 17 HGB – nicht mehr das als Aufwand im Konzernabschluss erfasste Honorar anzugeben, sondern das für das Geschäftsjahr berechnete Honorar. Darüber hinaus können diejenigen Honorare, die im Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung oder anderen Bestätigungs- und Steuerberatungsleistungen oder sonstigen Leistungen stehen, die durch den Abschlussprüfer für einzelne in den Konzernabschluss einbezogene Tochterunternehmen erbracht worden sind, mit befreiender Wirkung für den Anhang des Jahresabschluss in den Konzernanhang aufgenommen werden (vgl. die Begründung § 285 Nr. 17 HGB).

Absatz 1 Nr. 10 bis 12

Die Neufassung der Nummern 10, 11 und 12 des § 314 Abs. 1 Satz 1 HGB dient allein dazu, die Vorschriften in die systematisch richtige Reihenfolge zu bringen und zwar angefangen mit Angaben über die Beibehaltung eines über dem beizulegenden Zeitwert liegenden Wertansatzes von Finanzanlagen bei nur vorübergehender Wertminderung (Nummer 10), über die Angabe des beizulegenden Zeitwerts von nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten derivativen Finanzinstrumente (Nummer 11) bis hin zu den Angaben für zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente (Nummer 12). Im Übrigen sind die Neufassung des § 253 HGB und die Aufhebung des § 285 Satz 2 bis 6 HGB zu berücksichtigen. Bezüglich der neuen Nummer 12 gelten die Ausführungen zu § 285 Nr. 20 HGB entsprechend.

Absatz 1 Nr. 13

Die Ergänzung des § 314 Abs. 1 HGB um die Nummer 13 dient der Umsetzung des Artikels 34 Nr. 7b der Konzernbilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie. Es gelten im Grundsatz die Ausführungen in der Begründung zu § 285 Nr. 21 HGB. Die wesentlichen Unterschiede dieser Vorschrift im Verhältnis zu § 285 Nr. 21 HGB bestehen allein darin, dass die Geschäfte des Mutterunternehmens und anderer in den Konzernabschluss einbezogener Unternehmen anzugeben sind, die Mitteilung weiterer Angaben davon abhängt, ob dies für die Beurteilung der Finanzlage der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen als Ganzes erforderlich ist und die Zusammenfassung einzelner Geschäfte nach Geschäftsarten nur zulässig ist, sofern die getrennte Angabe für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Finanzlage der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen als Ganzes nicht notwendig ist.

Absatz 1 Nr. 14

Die Angaben zu selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens nach § 285 Nr. 22 HGB sind im Konzernabschluss kumuliert darzustellen.

Inhaltlich kann hier auf die Ausführungen in der Begründung zu § 285 Nr. 22 HGB verwiesen werden.

Absatz 1 Nr. 15

Die Angaben zu den Bewertungseinheiten sind im Konzernabschluss kumuliert darzustellen. Inhaltlich kann auf die Ausführungen in der Begründung zu § 285 Nr. 23 HGB verwiesen werden. Bewertungseinheiten die zwischen verschiedenen in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen gebildet wurden, sind im Rahmen dieser Angabe – ausgehend vom theoretischen Ansatz des Konzerns als einer wirtschaftlichen Einheit – nicht zu berücksichtigen. Vielmehr kann aus Konzernsicht nur dann vom Vorliegen von Sicherungsbeziehungen ausgegangen werden, wenn die abgesicherten Risiken aus dem Konzern heraus auf Dritte verlagert werden.

Absatz 1 Nr. 16

Nach § 314 Abs. 1 Nr. 16 HGB sind die nach § 285 Nr. 24 HGB im Anhang zum Jahresabschluss zu machenden Angaben auch im Konzernabschluss vorzunehmen. Demzufolge kann hier zu den Einzelheiten auf die Erläuterungen in der Begründung zu § 285 Nr. 24 HGB verwiesen werden.

Absatz 1 Nr. 17

Die im Jahresabschluss nach § 285 Nr. 25 HGB zu machenden Angaben sind auch im Konzernabschluss vorzunehmen. Zur Erläuterung wird auf die Begründung zu § 285 Nr. 25 HGB verwiesen.

Absatz 1 Nr. 18

Soweit Unternehmen ihren entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren planmäßig abschreiben wollen, haben sie – ebenso wie im Anhang zum Jahresabschluss – auch im Anhang zum Konzernabschluss darzulegen, aus welchen Gründen der Geschäfts- oder Firmenwert über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren genutzt werden kann.

Absatz 1 Nr. 19

Die im Jahresabschluss zu den Anteilen an Spezialfonds zu machenden Angaben sind ebenso zu den in der Konzernbilanz ausgewiesenen Anteilen an Spezialfonds vorzunehmen. Zur Erläuterung wird auf die Begründung zu § 285 Nr. 26 HGB verwiesen.

Absatz 1 Nr. 20

Die im Anhang zum Jahresabschluss zu den Eventualverbindlichkeiten zu machenden Angaben sind in gleicher Weise auch auf Konzernebene vorzunehmen. Zur Erläuterung wird auf die Begründung zu § 285 Nr. 27 HGB verwiesen.

Zu Nummer 51 (§ 315 HGB)

Die Ergänzung des § 315 Abs. 2 HGB um die Nummer 5 dient der Umsetzung von Artikel 36 Abs. 2 Buchstabe f der Konzernbilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie.

Nach dieser Vorschrift sind im Konzernlagebericht Angaben zu den wesentlichen Merkmalen des internen Risikomanagementsystems der Gruppe im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess zu machen, sofern eines (der in den Konzernabschluss einbezogenen) Unternehmen (Tochter- und Mutterunternehmen) kapitalmarktorientiert ist.

Die Berichterstattung im Konzernlagebericht unterscheidet sich von der Berichterstattung im Lagebericht nach § 289 Abs. 5 HGB nur dadurch, dass der Berichtsgegenstand nicht mehr das interne Risikomanagementsystem im Hinblick auf den (Jahresabschluss-)Rechnungslegungsprozess ist, sondern das interne Risikomanagementsystem des Konzernrechnungslegungsprozesses. Insoweit kann auf die Ausführungen zu § 289a HGB verwiesen werden.

Die Ergänzung der Nummer 8 des vierten Absatzes – eingefügt werden die Wörter „und die hieraus folgenden Wirkungen“ – dient der Angleichung der Angaben im Lagebericht und im Konzernlagebericht. Damit werden die einheitlichen Vorgaben von Artikel 10 Abs. 2 der Übernahmerichtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 52 (§ 315a HGB)

Die Änderung des § 315a Abs. 1 HGB folgt aus der Aufhebung des § 313 Abs. 4 HGB. Mit der Aufhebung des § 313 Abs. 4 HGB geht die in § 315a Abs. 1 HGB enthaltene Bezugnahme auf diese Vorschrift ins Leere. Die Bezugnahme ist daher auf § 314 Abs. 2 und 3 HGB zu beschränken.

Zu Nummer 53 (§ 316)

Der neue Absatz 4 des § 316 HGB geht auf Artikel 26 Abs. 1 Satz 1 der Abschlussprüferrichtlinie zurück. Nach dieser Vorschrift haben die Mitgliedstaaten die Abschlussprüfer zu verpflichten, Abschlussprüfungen unter Beachtung der von der Kommission in dem nach Artikel 48 Abs. 2 der Abschlussprüferrichtlinie genannten Verfahren angenommenen internationalen Prüfungsstandards durchzuführen. Nach Artikel 2 Nr. 11 der Abschlussprüferrichtlinie sind internationale Prüfungsstandards im Sinn der Abschlussprüferrichtlinie die International Standards on Auditing (ISA) und damit zusammenhängende Stellungnahmen und Standards, soweit sie für die Abschlussprüfung relevant sind.

In Umsetzung des Artikels 26 Abs. 1 Satz 1 der Abschlussprüferrichtlinie werden die Abschlussprüfer nach § 316 Abs. 4 HGB verpflichtet, bei der Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen, die von der Europäischen Kommission übernommenen internationalen Prüfungsstandards anzuwenden. Die Übernahme von

internationalen Prüfungsstandards durch die Europäische Kommission erfolgt im Wege des Komitologieverfahrens (Ausschussverfahren). Der in § 316 Abs. 4 HGB in Bezug genommene Artikel 26 Abs. 1 der Abschlussprüferrichtlinie nimmt seinerseits Artikel 48 Abs. 2 der Abschlussprüferrichtlinie in Bezug, der auf die Artikel 5, 7 und 8 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. EG Nr. L 184 S. 23) in der Fassung des Beschlusses 2006/512/EG vom 22. Juli 2006 (ABl. EG Nr. L 200 S. 11) (nachfolgend auch Komitologiebeschluss) verweist.

Artikel 26 Abs. 1 Satz 2 der Abschlussprüferrichtlinie erlaubt den Mitgliedstaaten, die nationalen Prüfungsstandards solange zur Anwendung zuzulassen, wie die Europäische Kommission keinen internationalen Prüfungsstandards für denselben Bereich übernommen hat. Dies ist eine selbstverständliche Folge des § 316 Abs. 4 HGB, die keiner Umsetzung in deutsches Recht bedarf. Die Vorschrift hat in Deutschland mangels gesetzlich niedergelegter nationaler Prüfungsstandards keinen Anwendungsbereich. Bei den Prüfungsstandards, die gegenwärtig von Abschlussprüfern in Deutschland beachtet werden, handelt es sich um Regelungen, die sich diese selbst auferlegt haben.

Artikel 26 Abs. 3 der Abschlussprüferrichtlinie räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, zusätzlich zu den internationalen Prüfungsstandards Prüfverfahren oder Prüfungsanforderungen beibehalten oder vorzuschreiben, wenn sich diese aus speziellen, durch den Umfang der Abschlussprüfungen bedingten Anforderungen des nationalen Rechts ergeben. Nach Erwägungsgrund 13 der Abschlussprüferrichtlinie ist dies der Fall, wenn die internationalen Prüfungsstandards die nationalen rechtlichen Anforderungen an eine Abschlussprüfung nicht (umfassend) abdecken. Die Mitgliedstaaten können diese zusätzlichen Prüfverfahren oder Prüfungsanforderungen vorschreiben oder beibehalten, bis sie durch nachfolgend angenommene internationale Prüfungsstandards erfasst werden. Der Umsetzung dieser Vorschrift dient § 316 Abs. 5 HGB, der dem Bundesministerium der Justiz im Wege der Verordnungsermächtigung erlaubt, zusätzlich zu den bei der Durchführung der Abschlussprüfung nach Absatz 4 anzuwendenden internationalen Prüfungsstandards Abschlussprüfungsverfahren oder Abschlussprüfungsanforderungen vorzuschreiben.

Zu Nummer 54 (§ 317 HGB)

Die Änderung des § 317 Abs. 2 Satz 1 HGB trägt dem Umstand Rechnung, dass § 325 Abs. 2a HGB – die Möglichkeit, einen Einzelabschluss aufzustellen und anstelle des handelsrechtlichen Jahresabschlusses offen zu legen – im Zusammenhang mit der Ergänzung der handelsrechtlichen Vorschriften um den § 264e HGB aufgehoben wird. Demgemäß sind die Wörter „Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a“ zu streichen.

Mit dem § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB angefügten Satz 3 wird Artikel 46a Abs. 3 Satz 3 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie Rechnung getragen. Die Vorschrift schreibt vor, dass Artikel 51 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Bilanzrichtlinie auf die Angaben nach Artikel 46a Abs. 1 Buchstabe c und d der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie Anwendung findet, mithin die Angaben nach den Buchstaben a, b e und f nicht zu prüfen sind. Dies stellt § 317 Abs. 2 Satz 3 HGB auch für den Fall klar, dass die Erklärung zur Unternehmensführung in den Lagebericht integriert wird.

Die Änderung des § 317 Abs. 3 HGB trägt Artikel 27 Buchstabe a und b der Abschlussprüferrichtlinie Rechnung. Nach dieser Vorschrift stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Konzernabschlussprüfer bei der Abschlussprüfung der konsolidierten Abschlüsse eines Konzerns die volle Verantwortung für den Bestätigungsvermerk zu den konsolidierten Abschlüssen trägt (Buchstabe a) sowie eine Prüfung durchführt und die Unterlagen aufbewahrt, die seine Überprüfung der Arbeit eines oder mehrerer Prüfer, Abschlussprüfer oder Prüfungsunternehmen aus einem Drittland oder einer oder mehrerer Prüfungsgesellschaften zum Zwecke der Konzernabschlussprüfung dokumentiert (Buchstabe b Satz 1). Mit dem geänderten § 317 Abs. 3 Satz 2 HGB ist der Konzernabschlussprüfer in allen Fällen, in denen ein anderer Abschlussprüfer als er selbst die in den Konzernabschluss einzubeziehenden Jahresabschlüsse geprüft hat, zu einer Überprüfung dieser Arbeiten und einer Dokumentation seiner Überprüfung verpflichtet. Damit ist die bisher nach § 317 Abs. 3 Satz 2 und 3 HGB gesetzlich zugelassene Übernahme der Arbeiten eines anderen externen Prüfers, bei der sich die Prüfungshandlungen des Konzernabschlussprüfers darauf beschränkt haben, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Übernahme gegeben sind, nicht mehr zulässig. Künftig kommt nur noch die eigenverantwortliche Verwertung der Arbeiten eines anderen externen Prüfers in Betracht.

In welchem Ausmaß und mit welcher Gewichtung die Arbeit eines anderen externen Prüfers verwertet werden kann, hängt neben der Bedeutung der von dem anderen externen Prüfer geprüften Teileinheit für das Gesamturteil des Konzernabschlussprüfers sowie der fachlichen Kompetenz und beruflichen Qualifikation des anderen externen Prüfers ab. Während die Bedeutung der durch den anderen externen Prüfer geprüften Teileinheit für das Gesamturteil allein durch den Konzernabschlussprüfer beurteilt werden kann, kann der Konzernabschlussprüfer von der fachlichen Kompetenz und beruflichen Qualifikation des anderen externen Prüfers zumindest dann ausgehen, wenn der andere externe Prüfer seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz hat. Hat der andere externe Prüfer seinen Sitz in einem Drittstaat, kann dann eine hinreichende fachliche Kompetenz und berufliche Qualifikation angenommen werden, wenn der andere externe Prüfer entweder gemäß § 134 Abs. 1 WPO registriert ist oder die Gleichwertigkeit des Drittstaats gemäß § 134 Abs. 4 WPO entweder

von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder der Europäischen Kommission festgestellt worden ist. Dies gilt natürlich nur, soweit die fachliche Kompetenz und berufliche Qualifikation im Einzelfall offensichtlich vorliegen. Hat der andere externe Prüfer seinen Sitz in einem Drittstaat und ist weder registriert noch ist die Gleichwertigkeit des Drittstaats festgestellt worden, hat der Konzernabschlussprüfer die fachliche Kompetenz und berufliche Qualifikation des anderen externen Prüfers nach Maßgabe der an ihn gestellten Anforderungen im Hinblick auf Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit, Unbefangenheit und Eigenverantwortlichkeit zu beurteilen.

Die Änderung des § 317 Abs. 3 HGB dient allein der Verbesserung der Qualität der Konzernabschlussprüfung. Zweck der Vorschrift ist es hingegen nicht, konzerneinheitlich für die Abschlussprüfung von Mutter- und Tochterunternehmen denselben Abschlussprüfer vorzusehen. Vielmehr lässt das Gesetz es – wie bisher – auch weiterhin in vollem Umfang zu, dass die Abschlussprüfung von Mutter- und Tochterunternehmen durch verschiedene Abschlussprüfer durchgeführt werden kann.

Zu Nummer 55 (§ 318 HGB)

Die Ergänzung des § 318 Abs. 3 Satz 1 HGB folgt aus der Einfügung des § 319b HGB in die handelsrechtlichen Vorschriften. Mit der Ergänzung der Vorschrift werden die Antragsgründe des gerichtlichen Ersetzungsverfahrens erweitert. Das Gericht hat künftig auch dann einen neuen Abschlussprüfer zu bestellen, wenn die Voraussetzungen des § 319b HGB vorliegen, also ein Mitglied des Netzwerks des Abschlussprüfers einen der Ausschlussgründe nach §§ 319, 319a HGB erfüllt, der den Ausschluss des Abschlussprüfers von der Abschlussprüfung nach sich zieht.

Mit § 318 Abs. 8 HGB wird Artikel 38 Abs. 2 der Abschlussprüferrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Die Vorschrift gibt den Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass das geprüfte Unternehmen und der Abschlussprüfer die für die öffentliche Aufsicht zuständigen Stellen über die Abberufung oder den Rücktritt des Abschlussprüfers während der Laufzeit des Auftrages in Kenntnis setzen und eine ausreichende Begründung liefern. Der Zweck der Vorschrift besteht darin, zu verhindern, dass der Abschlussprüfer und das zu prüfende Unternehmen sich während der Laufzeit des Prüfungsvertrages unzulässigerweise – und unbemerkt – einvernehmlich trennen. § 318 Abs. 8 HGB findet keine Anwendung auf freiwillige Abschlussprüfungen.

Die Beendigung eines bestehenden Prüfungsauftrages ist für den Abschlussprüfer und das zu prüfende Unternehmen zum Schutz der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers im Fall der gesetzlichen Abschlussprüfung nur sehr eingeschränkt – nämlich grundsätzlich allein durch Widerruf oder Kündigung – möglich. Der Widerruf eines bestehenden Prüfungsauftrages nach § 318 Abs. 1 Satz 5 HGB setzt die Bestellung eines anderen Abschlussprüfers voraus,

welche nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 318 Abs. 3 HGB überhaupt möglich ist. Die Kündigung eines bestehenden Prüfungsauftrages ist gemäß § 318 Abs. 6 Satz 2 HGB nur aus wichtigem Grund möglich.

Neben diese sehr stark eingeschränkten Möglichkeiten der Beendigung eines bestehenden Prüfungsauftrages zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung tritt nunmehr das Erfordernis, die zuständige Stelle mit ausreichender Begründung unverzüglich von der Beendigung zu unterrichten. Nach Artikel 2 Nr. 10 der Abschlussprüferrichtlinie ist die zuständige Stelle eine durch Gesetz bestimmte Stelle oder Einrichtung, die für die Regulierung und/oder Aufsicht von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften oder spezifischen Aspekten davon verantwortlich ist. Da die Berufsaufsicht in Deutschland der Wirtschaftsprüferkammer obliegt, ist diese zu unterrichten. Sie soll in die Lage versetzt werden, die Rechtmäßigkeit der Beendigung eines Prüfungsauftrages zu überprüfen. Aus diesem Grund ist die der Mitteilung beizufügende Begründung in einer Art und Weise zu gestalten, die eine Prüfung überhaupt zulässt. Insbesondere sind die Gründe anzugeben, auf denen die Beendigung basiert. Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Beendigung ist auch die Verpflichtung sowohl des Abschlussprüfers als auch der geprüften Gesellschaft zu sehen, der Wirtschaftsprüferkammer die Beendigung des Prüfungsauftrages mitzuteilen. Beide sollen ihre Einschätzung darlegen, um die Wirtschaftsprüferkammer in die Lage zu versetzen, die Beendigung des Prüfungsauftrages hinreichend zu würdigen.

Zu Nummer 56 (§ 319a HGB)

Mit der Neufassung des § 319a Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 HGB wird der Anwendungsbereich der Vorschrift, die bisher nur den den Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer erfasst, entsprechend der Vorgabe des Artikels 42 Abs. 2 der Abschlussprüferrichtlinie, auf den verantwortlichen Prüfungspartner ausgedehnt. Nach Artikel 42 Abs. 2 der Abschlussprüferrichtlinie haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass der oder die für die Durchführung einer Abschlussprüfung im Auftrag einer Prüfungsgesellschaft verantwortlichen Prüfungspartner spätestens sieben Jahre nach ihrer Bestellung von dem Prüfungsmandat abgezogen werden und zur Mitwirkung an der Prüfung des geprüften Unternehmens frühestens nach Ablauf von zwei Jahren wieder berechtigt sind.

Mit dem neuen § 319a Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 HGB wird der Begriff „verantwortlicher Prüfungspartner“ definiert. Die Vorschrift setzt Artikel 2 Nr. 16 der Abschlussprüferrichtlinie in deutsches Recht um. Nach Artikel 2 Nr. 16 der Abschlussprüferrichtlinie sind verantwortliche Prüfungspartner der Abschlussprüfer der den Bestätigungsvermerk unterzeichnet und der Abschlussprüfer, der von einer Prüfungsgesellschaft für ein bestimmtes Prüfungsmandat als für die Durchführung der Abschlussprüfung beziehungsweise die Durchführung der Abschlussprüfung auf Konzernebene vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist. Im Fall

einer Konzernabschlussprüfung ist zudem der Abschlussprüfer vorrangig verantwortlicher Prüfungspartner, der auf der Ebene bedeutender Tochtergesellschaften von der Prüfungsgesellschaft als vorrangig verantwortlich bestimmt ist. Den Begriff des Abschlussprüfers definiert Artikel 2 Nr. 2 der Abschlussprüferrichtlinie. Danach ist Abschlussprüfer eine natürliche Person, die von den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates für die Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen wurde.

Aus dem Zusammenspiel von Artikel 2 Nr. 16 und Nr. 2 der Abschlussprüferrichtlinie folgt, dass verantwortliche Prüfungspartner nur natürliche Personen sein können. Diese müssen zudem von den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates für die Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen worden sein. Nach Maßgabe der WPO ist die Durchführung von Abschlussprüfungen in Deutschland eine den vereidigten Buchprüfern und Wirtschaftsprüfern vorbehaltene Aufgabe. Folglich können verantwortliche Prüfungspartner nur vereidigte Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer sein. Aufgrund der Tatsache, dass Unternehmen im Sinn des § 319a HGB nur kapitalmarktorientierte Unternehmen sind, die nach § 319 Abs. 1 i.V.m. § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB ausschließlich durch Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft werden dürfen, ist der persönliche Anwendungsbereich des § 319a Abs. 4 HGB auf Wirtschaftsprüfer zu beschränken.

Nach Maßgabe des Artikels 2 Nr. 16 der Abschlussprüferrichtlinie können verschiedene natürliche Personen gleichzeitig als verantwortliche Wirtschaftsprüfer klassifiziert werden. Dies ist zum einen der den Bestätigungsvermerk unterzeichnende Wirtschaftsprüfer und zum anderen der Wirtschaftsprüfer, der für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist, also dazu bestimmt ist, die Jahresabschlussprüfung verantwortlich zu leiten. Demgemäß definiert § 319a Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 HGB als verantwortlichen Prüfungspartner denjenigen Wirtschaftsprüfer, der entweder den Bestätigungsvermerk unterzeichnet oder der von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als für die Durchführung der Jahres- oder Konzernabschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist. Inwieweit diese natürlichen Personen identisch oder verschieden sind, lässt sich den Arbeitspapieren zu der jeweiligen Abschlussprüfung entnehmen. Da der den Bestätigungsvermerk unterzeichnende Wirtschaftsprüfer die Abschlussprüfung in der Regel auch verantwortlich leitet, ergeben sich aus der Vorschrift jedenfalls für die interne Rotation keine wesentlichen Änderungen im Verhältnis zur bisherigen Rechtslage.

Für Konzernabschlussprüfungen dehnt Artikel 2 Nr. 16 der Abschlussprüferrichtlinie den Begriff des verantwortlichen Prüfungspartners auch auf solche Wirtschaftsprüfer aus, die von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als auf Ebene bedeutender Tochterunternehmen vorrangig verantwortlich bestimmt worden sind. Mit der Vorschrift ist bezweckt, die Rotation bei Konzernabschlussprüfungen auf solche Wirtschaftsprüfer auszudehnen, die zwar nicht

den Bestätigungsvermerk zum Konzernabschluss unterzeichnen oder die gesamte Konzernabschlussprüfung verantwortlich leiten, jedoch Teilbereiche der Konzernabschlussprüfung, nämlich auf Ebene bedeutender Tochterunternehmen mit Sitz in Deutschland vorrangig verantworten. Damit sind Wirtschaftsprüfer der mit der Konzernabschlussprüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur internen Rotation verpflichtet, die mit der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses bedeutender Tochterunternehmen befasst sind. Das Gleiche gilt für solche Wirtschaftsprüfer der mit der Konzernabschlussprüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die zwar nicht den Jahresabschluss bedeutender Tochterunternehmen, jedoch die Handelsbilanz II, mithin die Anpassungen an konzern einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verantwortlich prüfen. Natürlich steht nichts entgegen, die für die Konzernabschlussprüfung auf der Ebene bedeutender Tochterunternehmen vorrangig verantwortlichen Wirtschaftsprüfer im Wege der Rotation bei anderen konzernangehörigen Tochterunternehmen des geprüften Unternehmens einzusetzen.

Voraussetzung der Rotation ist, dass die betreffenden Wirtschaftsprüfer als für die Durchführung der Konzernabschlussprüfung auf der Ebene bedeutender Tochterunternehmen vorrangig verantwortlich bestimmt worden sind. Bedeutende Tochterunternehmen sind solche, deren Einbeziehung in den Konzernabschluss sich erheblich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns auswirkt. Die Einstufung als bedeutendes Tochterunternehmen ist in jedem Fall gesondert zu beurteilen. Erforderlich ist, dass die Einbeziehung des zu beurteilenden Tochterunternehmens sowohl die Vermögens-, als auch die Finanz- und Ertragslage des Konzerns erheblich beeinflusst. Davon ist regelmäßig auszugehen, wenn das Tochterunternehmen mehr als 10% des Konzernvermögens hält oder mit mehr als 10% zum Konzernumsatz beiträgt. Die Frage ist zu jedem Bilanzstichtag neu zu prüfen. Wird aus einem einbezogenen, aber für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unbedeutenden Unternehmen ein bedeutendes Unternehmen, setzt die Rotationspflicht erst ein, wenn der Wirtschaftsprüfer dieses Unternehmen „in seiner bedeutenden Phase“ sieben Jahre in Folge geprüft hat. Sinkt das Unternehmen zu einem unbedeutenden Unternehmen herab und wird es zu einem späteren Zeitpunkt wieder bedeutend, beginnt die Frist zu dem späteren Zeitpunkt neu zu laufen.

Zu Nummer 57 (§ 319b HGB)

§ 319b HGB dient der Umsetzung der in Artikel 22 Abs. 2 der Abschlussprüferrichtlinie vorgeschriebenen netzwerkweiten Ausdehnung der Unabhängigkeitsvorschriften. Danach haben die Mitgliedstaaten sicher zu stellen, dass Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften von der Durchführung einer Abschlussprüfung absehen, wenn zwischen ihnen oder ihrem Netzwerk und dem geprüften Unternehmen unmittelbar oder mittelbar eine finanzielle oder geschäftliche Beziehung, ein Beschäftigungsverhältnis oder

eine sonstige Verbindung – wozu auch die Erbringung zusätzlicher Leistungen, die keine Prüfungsleistungen sind, zählt – besteht, aus der ein objektiver, verständiger und informierter Dritter den Schluss ziehen würde, dass ihre Unabhängigkeit gefährdet ist.

Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers ist in Deutschland bereits weitestgehend über Vorschriften im Handelsgesetzbuch (§§ 319, 319a HGB), in der WPO (§ 43 WPO) sowie der BS WP/vBP (§§ 2, 20 ff.) sichergestellt. Mit § 319b HGB werden die Unabhängigkeitserfordernisse auf das Netzwerk des Abschlussprüfers ausgedehnt, soweit dies nicht bereits im Wege der §§ 319, 319a HGB – verwiesen sei auf die Sozietätsklauseln – geschehen ist.

§ 319b Abs. 1 Satz 1 HGB enthält die Aussage, dass ein Abschlussprüfer dann von der Abschlussprüfung ausgeschlossen ist, wenn zwischen einem Mitglied seines Netzwerks und der zu prüfenden Kapitalgesellschaft ein Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4, Satz 2, Abs. 3, 4 HGB vorliegt. Dem Verzicht auf die Einbeziehung des § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 HGB liegen Praktikabilitätsabwägungen und die Einschätzung zugrunde, dass eine Berücksichtigung der Vorschrift innerhalb eines Netzwerks nicht zu angemessenen Ergebnissen führt. Es wäre ansonsten vorzuschreiben, dass bei der Bemessung der Überschreitung der Umsatzgrenze von 30% die Gesamtumsätze des Netzwerkmitglieds und des Abschlussprüfers zu addieren und ins Verhältnis zu den mit dem zu prüfenden Unternehmen von dem Abschlussprüfer und dem Netzwerkmitglied erzielten Umsätzen zu setzen sind. Die Feststellung des Gesamtumsatzes des Netzwerkmitglieds und seines des Umsatzes mit dem zu prüfenden Unternehmen dürfte dem Abschlussprüfer jedoch praktische Schwierigkeiten bereiten.

Zudem genügt allein das Vorliegen eines Ausschlussgrundes in den Fällen des § 319b Abs. 1 Satz 1 HGB nicht. Vielmehr hat der Abschlussprüfer auch noch die Möglichkeit, sich zu entlasten („... es sei denn, das Netzwerkmitglied kann auf das Ergebnis der Abschlussprüfung keinen Einfluss nehmen.“). Es ist mithin – ähnlich dem Vorbild des § 340k Abs. 2 HGB – von dem Abschlussprüfer darzulegen, dass das Netzwerkmitglied keinen konkreten Einfluss auf das Prüfungsergebnis nehmen kann. Diese Differenzierung erlaubt Erwägungsgrund 11 der Abschlussprüferrichtlinie ausdrücklich. Danach kann bei den Unabhängigkeitsvorschriften zwischen dem Abschlussprüfer selbst und dem Netzwerkmitglied unterschieden werden.

Eine solche Differenzierung ist aber bei den Ausschlussgründen nach § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 HGB nicht angemessen. Bei diesen Ausschlussgründen geht es um die Erbringung von Beratungs- oder Bewertungsleistungen, deren Ergebnis sich letztlich unabhängig von einem weiteren Zutun des Netzwerkmitglieds unmittelbar im handelsrechtlichen Jahres- oder Konzernabschluss niederschlägt. In diesen

Fällen wird ein objektiver, verständiger und informierter Dritter immer den Schluss ziehen, dass der Abschlussprüfer bei der Beurteilung der Leistung seines Netzwerkangehörigen befangen ist. Demgemäß vermutet § 319b Abs. 1 Satz 2 HGB die Befangenheit des Abschlussprüfers in den Fällen des § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 HGB unwiderleglich. § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB wird mit den gleichen Argumenten – nämlich aus Praktikabilitätsabwägungen und unter Berücksichtigung der Einschätzung, dass eine Berücksichtigung innerhalb des Netzwerks nicht zu angemessenen Ergebnissen führt – nicht berücksichtigt, mit denen auch auf die Einbeziehung des § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 HGB verzichtet wird.

Aus den Sätzen 1 und 2 des § 319b Abs. 1 HGB folgt, dass die Bildung eines Netzwerks nicht per se schädlich ist, sondern Netzwerkmitglieder sehr wohl Prüfungs- und Beratungsleistungen erbringen können, ohne dass der netzwerkangehörige Abschlussprüfer – gleichsam automatisch – von der Abschlussprüfung ausgeschlossen ist. Die Erbringung von Beratungsleistungen ist nur dann nicht zulässig, wenn sich das Ergebnis der Beratung unmittelbar im Jahresabschluss oder Konzernabschluss widerspiegelt. Damit wird bewusst eine Lösung gewählt, die es mittelständischen Abschlussprüfern weiterhin ermöglicht, sich im Rahmen eines Netzwerks mit Spezialisten auf dem Gebiet der Unternehmensberatung zusammenzuschließen und so eine breite Produktpalette anzubieten. Einer weiteren Konzentration auf dem Markt für Abschlussprüfungsleistungen wird auf diese Weise entgegen gewirkt.

Wichtiger Bestandteil des § 319b HGB ist die in Absatz 1 Satz 3 enthaltene Netzwerkdefinition. Artikel 2 Nr. 7 der Abschlussprüferrichtlinie definiert das Netzwerk als breitere Struktur, die auf Kooperation ausgerichtet ist und die eindeutig auf Gewinn- oder Kostenteilung abzielt oder durch gemeinsames Eigentum, gemeinsame Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung, gemeinsame Qualitätssicherungsmaßnahmen und -verfahren, eine gemeinsame Geschäftsstrategie, die Verwendung einer gemeinsamen Marke oder durch einen wesentlichen Teil gemeinsamer fachlicher Ressourcen miteinander verbunden ist. Gleichwohl werden die einzelnen Kriterien nicht wörtlich in das deutsche Recht übernommen, sondern eine allgemeine Formulierung gewählt, die die Kriterien zusammenfasst, ohne deren Gehalt abzuändern.

Die in Artikel 2 Nr. 7 erster Spiegelstrich der Abschlussprüferrichtlinie verwandten Begriffe „breitere Struktur“ und „auf Kooperation ausgerichtet“ rechtfertigen es, das Vorliegen eines Netzwerkes vom Zusammenwirken der Netzwerkmitglieder abhängig zu machen. Mit der Verwendung des Begriffs „zusammenwirken“ wird zum Ausdruck gebracht, dass es auf die rechtliche Ausgestaltung des Netzwerks – schon zur Vermeidung von Umgehungen – nicht ankommt, sondern jedes Zusammenwirken zur Begründung eines Netzwerks ausreichen kann. Darüber hinaus ist dem Begriff „Kooperation“ immanent, dass das Zusammenwirken

für eine gewisse Dauer erfolgen muss. Ein einmaliges oder nur gelegentliches Zusammenwirken genügt für die Annahme eines Netzwerks keinesfalls.

Eine Gesamtbetrachtung der in Artikel 2 Nr. 7 zweiter Spiegelstrich der Abschlussprüferrichtlinie aufgezählten Kriterien lässt nur den Schluss zu, dass das auf eine gewisse Dauer angelegte Zusammenwirken der Netzwerkmitglieder auf die Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen ausgerichtet sein muss. Dies intendiert natürlich gleichzeitig auch, dass dieses Zusammenwirken bewusst und gewollt erfolgt. Gemeinsame wirtschaftliche Interessen sind zu bejahen, wenn die Netzwerkmitglieder mit ihrem Zusammenwirken eines der in Artikel 2 Nr. 7 der Abschlussprüferrichtlinie genannten Kriterien verfolgen. Bei einer Gewinn- und Kostenteilung ist regelmäßig von der Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen auszugehen. Das Gleiche gilt bei gemeinsamem Eigentum, gemeinsamer Kontrolle oder gemeinsamer Geschäftsführung, oder einer gemeinsamen Geschäftsstrategie sowie bei gemeinsamen Qualitätssicherungsmaßnahmen und -verfahren oder bei gemeinsamer Nutzung fachlicher Ressourcen. Ebenso ist das Vorliegen gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen bei der Verwendung einer gemeinsamen Marke anzunehmen. Die Verwendung einer gemeinsamen Marke liegt vor, wenn der Außenauftritt der die Marke verwendenden Personen durch die verwandte Marke bestimmt wird.

Dessen ungeachtet kann die Verwendung des Begriffs „Netzwerk“ oder „network“ bei einem objektiven, verständigen und informierten Dritten die Besorgnis der Befangenheit (§ 319 Abs. 2 HGB) hervorrufen, sofern diese Bezeichnung werbend im Geschäftsverkehr verwandt wird. Jeder objektive, verständige und informierte Dritte würde bei Verwendung des Wortes „Netzwerk“ schließen, dass ein Netzwerk im Sinn des § 319b Abs. 2 Satz 3 HGB vorliegt.

Gemeinsam Zusammenwirken müssen Personen bei ihrer Berufsausübung. Der Begriff „Personen“ ist dem Bürgerlichen Gesetzbuch entlehnt. Er umfasst sowohl natürliche als auch juristische Personen. Natürlich sind auch teilrechtsfähige Personenvereinigungen unter den Begriff zu subsumieren. Dem Tatbestandsmerkmal „bei ihrer Berufsausübung“ kommt einschränkende Bedeutung zu. Gemeinsame wirtschaftliche Interessen müssen bei der Berufsausübung verfolgt werden. Damit fällt – umgekehrt – die Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen gelegentlich der Berufsausübung nicht in die Netzwerkdefinition. Folglich werden Mitgliedschaften in Berufsverbänden oder Ähnlichem, die zwar dauerhaft eingegangen werden, aber die Berufsausübung lediglich flankieren, soweit sie nicht bereits mangels Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen aus der Netzwerkdefinition herausfallen, von der Vorschrift nicht erfasst.

§ 319b Abs. 2 HGB dehnt Absatz 1 der Vorschrift auf den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses aus.

Zu Nummer 58 (§ 320 HGB)

Die Ergänzung des § 320 HGB um einen vierten Absatz ist Artikel 23 Abs. 3 der Abschlussprüferrichtlinie geschuldet. Dort heißt es: Wird ein Abschlussprüfer durch einen anderen Abschlussprüfer ersetzt, gewährt dieser dem neuen Abschlussprüfer Zugang zu allen relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen. Dies gilt entsprechend, soweit Prüfungsgesellschaften die Abschlussprüfung durchführen.

Bisher ist es dem neuen Abschlussprüfer zumindest mittelbar möglich, Zugang zu allen relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen zu erhalten (§ 318 Abs. 6 Satz 4 HGB, § 320 Abs. 1 Satz 2 HGB). Diese Vorschriften bleiben jedoch hinter der Abschlussprüferrichtlinie, die einen unmittelbaren Informationsanspruch des neuen Abschlussprüfers fordert, zurück.

Mit § 320 Abs. 4 HGB wird dem neuen Abschlussprüfer ein unmittelbar gegenüber dem bisherigen Abschlussprüfer wirkendes Informationsrecht eingeräumt und umgekehrt der bisherige Abschlussprüfer verpflichtet, dem neuen Abschlussprüfer über das Ergebnis der bisherigen Abschlussprüfung zu berichten.

Gleichwohl ist der bisherige Abschlussprüfer nicht verpflichtet, dem neuen Abschlussprüfer unaufgefordert über das Ergebnis der bisherigen Prüfung zu informieren. Vielmehr ist eine schriftliche Anfrage des neuen Abschlussprüfers erforderlich. Daraus folgt, dass der bisherige Abschlussprüfer nicht grundsätzlich dazu verpflichtet ist, dem neuen Abschlussprüfer Informationen unaufgefordert zu übermitteln, sondern nur, wenn diese Information auch begehrt wird. Wird der bisherige Abschlussprüfer um Informationen gebeten, hat er diese jedoch unverzüglich zu erteilen. Unabhängig davon bleibt die Berichtspflicht nach § 318 Abs. 6 Satz 4 HGB – die gegenüber der Organen des geprüften Unternehmens besteht – natürlich unberührt. Mit der Maßgabe, den § 321 HGB entsprechend anzuwenden, wird sichergestellt, dass der bisherige Abschlussprüfer den neuen Abschlussprüfer in Berichtsform informiert. Eine Einsichtnahme in die Arbeitspapiere des bisherigen Abschlussprüfers durch den neuen Abschlussprüfer oder gar deren Überlassung an den neuen Abschlussprüfer geht mit der Informationspflicht nicht einher.

Zu Nummer 59 (§ 321 HGB)

Der neue Absatz 4a des § 321 HGB folgt aus Artikel 42 Abs. 1 Buchstabe a der Abschlussprüferrichtlinie. Danach stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften, die die Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse durchführen, gegenüber dem Prüfungsausschuss jährlich schriftlich ihre Unabhängigkeit von dem geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse erklären.

Mit Absatz 4a wird der Abschlussprüfer verpflichtet, seine Unabhängigkeit in einem gesonderten Abschnitt des Prüfungsberichts ausdrücklich schriftlich zu erklären. Damit ist

gewährleistet, dass der Abschlussprüfer während der gesamten Dauer der Abschlussprüfung seine Unabhängigkeit sicherstellt und dies auch überwacht. Die Vorschrift ist, entgegen Artikel 42 Abs. 1 Buchstabe a der Abschlussprüferrichtlinie nicht auf die Abschlussprüfer kapitalmarktorientierter Unternehmen beschränkt, sondern findet auf alle Abschlussprüfungen Anwendung. Für börsennotierte Gesellschaften sieht der Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 12. Juni 2006 (Ziffer 7.2.1) zudem eine Vorschrift, nach der der Aufsichtsrat beziehungsweise Prüfungsausschuss bereits vor Unterbreitung des Vorschlages zur Wahl des Abschlussprüfers von diesem eine Unabhängigkeitserklärung einholen soll.

Zu Nummer 60 (§ 322 HGB)

Die Änderung des § 322 Abs. 6 Satz 1 HGB folgt aus der Aufhebung des § 325 Abs. 2a HGB.

Zu Nummer 61 (§ 324 HGB und § 324a HGB)

§ 324 HGB wird mangels praktischer Bedeutung aufgehoben. Es sind in den letzten fünfzig Jahren lediglich zwei Verfahren nach § 324 HGB bekannt geworden, die nach Maßgabe dieser Vorschrift durchgeführt wurden. Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kapitalgesellschaft und dem Abschlussprüfer werden regelmäßig durch die berufsständischen Gremien entschieden und nicht durch Gerichte. Für dennoch auftretende gerichtlich zu klärende Meinungsverschiedenheiten steht der Zivilrechtsweg offen. Die Aufhebung des § 324a HGB folgt aus der Aufhebung des § 325 Abs. 2a HGB.

Zu Nummer 62 (§ 325 HGB)

Die Aufhebung der Absätze 2a und 2b des § 325 HGB steht im Zusammenhang mit der Einfügung des § 264e HGB. Da § 264e HGB es den Kapitalgesellschaften erlaubt, anstelle des handelsrechtlichen Jahresabschlusses einen Jahresabschluss nach den IFRS aufzustellen, hat § 325 Abs. 2a und 2b HGB keinen praktischen Anwendungsbereich mehr und ist daher aufzuheben. Die Änderung des § 325 Abs. 4 Satz 1 HGB folgt aus der Einfügung des § 264d HGB. Die Vorschrift definiert den Begriff „kapitalmarktorientiert“. Demzufolge genügt in § 325 Abs. 4 Satz 1 HGB eine Bezugnahme auf den § 264d HGB anstelle des ausformulierten Tatbestands. Mit der Aufhebung der Absätze 2a und 2b des § 325 HGB ist zudem auch die Bezugnahme darauf in Absatz 5 zu streichen.

Zu Nummer 63 (§ 327 HGB)

Die Ergänzung des § 327 Satz 1 Nr. 1 HGB um den Posten „A I 1 Selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte“ ist der Verpflichtung zur Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens geschuldet. Mit der Ergänzung sind mittelgroße Kapitalgesellschaften

verpflichtet, die selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens im Rahmen der Offenlegung zu zeigen. Dies ist Ausfluss der mit der Bilanzrechtsmodernisierung angestrebten höheren Transparenz. Die weitere in diesem Zusammenhang stehende Änderung ist redaktioneller Art.

Die Streichung der Worte „B III 2 eigene Anteile“ in § 327 Satz 2 HGB resultiert daraus, dass eigene Anteile aufgrund der Änderung des § 272 HGB künftig nur noch auf der Passivseite ausgewiesen werden.

Zu Nummer 64 (§ 328 HGB)

Die Änderung des § 328 Abs. 1 Satz 1 HGB folgt aus der Aufhebung des § 325 Abs. 2a HGB.

Zu Nummer 65 (§ 331 HGB)

Die Streichung der Nummer 1a des § 331 HGB folgt aus der Aufhebung des § 325 Abs. 2a HGB.

Zu Nummer 66 und 67 (§§ 332, 333 HGB)

Die Änderung des § 332 Abs. 1 Satz 1 HGB und des § 333 Abs. 1 HGB folgt aus der Aufhebung des § 325 Abs. 2a HGB.

Zu Nummer 68 (§ 334 HGB)

Die Änderungen des § 334 HGB folgen aus den materiellen Änderungen der Vorschriften des Ersten Abschnitts und des Ersten bis Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts, ohne dass damit für die Frage des Vorliegens einer Ordnungswidrigkeit grundsätzliche materielle Auswirkungen verbunden sind.

Zu Nummer 69 (§ 335 HGB)

Die in § 335 Abs. 2 Satz 1 HGB vorgeschriebene entsprechende Anwendung des § 18 FGG insgesamt verhindert, dass das Bundesamt einer offensichtlich begründeten sofortigen Beschwerde selbst abhelfen darf. In Absatz 2 des § 18 FGG wird eine Abhilfe in Fällen, in denen eine sofortige Beschwerde möglich ist, ausgeschlossen. Dies führt im Ergebnis zu erhöhtem Aufwand beim zur Entscheidung über den Rechtsbehelf zuständigen Landgericht Bonn. Aus diesem Grund wird die entsprechende Anwendung des § 18 FGG auf dessen Absatz 1 beschränkt mit dem Ergebnis, dass das Bundesamt künftig in allen Fällen, in denen es nach Einlegung der sofortigen Beschwerde abhelfen möchte, zu einer Entlastung des Landgerichts kommt.

Zu Nummer 70 (§ 336 HGB)

Die Änderungen des § 336 Abs. 2 HGB resultieren daraus, dass der bisherige § 264 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 HGB durch die Einfügung eines weiteren Satzes zu § 264 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 HGB geworden ist und die §§ 279, 280, 281 Abs. 2 Satz 1 HGB aufgehoben werden.

Die Ergänzung des § 336 HGB um Absatz 4 ist Reaktion auf § 264e HGB. Mit Satz 1 der Vorschrift wird auch Genossenschaften die Möglichkeit eröffnet, anstelle des handelsrechtlichen Jahresabschlusses einen Jahresabschluss nach den IFRS aufzustellen. In diesem Fall ist § 264e Satz 2 und 4 HGB anzuwenden. Es gelten für die Genossenschaften somit die gleichen Kautelen wie für die Kapitalgesellschaften. Im Einzelnen kann diesbezüglich auf die Begründung zu § 264e HGB verwiesen werden.

§ 336 Abs. 4 Satz 2 HGB hat die gleiche Funktion wie § 264e Satz 2 HGB. Mit der Vorschrift wird sichergestellt, dass Unternehmen, die einen Jahresabschluss nach den IFRS aufstellen, gleichwohl eine Reihe handelsrechtlicher Vorschriften beachten. Im Einzelnen:

- Nach § 244 HGB ist der Jahresabschluss nach den IFRS in deutscher Sprache und in Euro aufzustellen.
- Die Verpflichtung zur Unterzeichnung (§ 245 HGB) sowie die Vorschriften zur Aufbewahrung und Vorlage (§§ 257 bis 261 HGB) sind weiterhin zu beachten.
- Da den Genossenschaften auch bei der Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den IFRS größenabhängige Erleichterungen gewährt werden, findet § 267 Anwendung.
- Die Nummern 7, 9 bis 11a, 14 bis 16 des § 285 HGB verpflichten zu Anhangangaben, die die IFRS nicht vorsehen. § 286 Abs. 1, 3 bis 5 HGB, § 288 HGB schränken die Verpflichtung zur Angabe der zusätzlichen handelsrechtlichen Anhangangaben auch für Unternehmen, die nach den IFRS Rechnung legen, ein.
- Für Zwecke der Aufstellung des Lageberichts bleibt die Verpflichtung des § 336 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 HGB ebenso unberührt, wie die des § 289 HGB. Das Gleiche gilt für § 264 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 HGB. In diesem Zusammenhang ist – ebenso wie im Rahmen des § 264e HGB – zu beachten, dass Informationen, die nach den IFRS für den Anhang und nach § 289 HGB für den Lagebericht vorgesehen sind, nur an einer Stelle gebracht werden müssen. Zu denken ist hier an § 289 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 5 HGB. Die dort geforderten Angaben sind nach den IFRS zumindest teilweise im Anhang vorzunehmen. Hier ist mit einer entsprechenden Verweisungstechnik – aus dem Anhang in den Lagebericht oder umgekehrt – zu arbeiten.

- § 338 HGB trifft besondere Vorschriften für den Anhang und § 339 HGB eben solche für die Offenlegung. Beide Vorschriften sind weiterhin anzuwenden.

Mit dem neuen § 336 Abs. 5 HGB wird Genossenschaften, ebenso wie den Einzelkaufleuten und den Personenhandelsgesellschaften, die Möglichkeit eröffnet, unter den in den §§ 241a, 242 Abs. 4 HGB aufgeführten Voraussetzungen von der Rechnungslegung nach den handelsrechtlichen Vorschriften abzusehen und lediglich ein Rechenwerk nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 EStG aufzustellen.

Zu Nummer 71 (§ 338 HGB)

Die Streichung der Angabe „Satz 1“ in § 338 Abs. 3 Satz 1 HGB ist redaktioneller Art. Sie beruht darauf, dass § 285 HGB nur einen Satz aufweist.

Zu Nummer 72 (§ 339 HGB)

Die Streichung der Angabe „2a“ in § 339 Abs. 2 folgt aus der Aufhebung des § 325 Abs. 2a.

Zu Nummer 73 (§ 340a HGB)

Die Bezugnahme in § 340a Abs. 2 Satz 2 HGB auf den § 279 Abs. 1 Satz 2 HGB ist zu streichen, da die Vorschrift aufgehoben wird.

Mit dem neuen § 340a Abs. 5 Satz 1 HGB wird – ebenso wie mit § 336 Abs. 4 Satz 1 HGB – für den Fall, dass Kreditinstitute im Sinn des § 340 Abs. 1 HGB, Unternehmen im Sinn des § 340 Abs. 2 HGB oder Finanzdienstleistungsinstitute im Sinn des § 340 Abs. 4 HGB die Möglichkeit in Anspruch nehmen, einen Jahresabschluss nach den IFRS aufzustellen, § 264e Satz 2 und 4 HGB zur Anwendung gebracht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die in § 340 Abs. 1, 2 und 4 HGB angesprochenen Unternehmen nur dann einen Jahresabschluss nach § 264e Satz 1 HGB aufstellen können, wenn sie Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft oder ein Unternehmen sind, das in den Anwendungsbereich des PubliG fallen.

§ 340a Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 HGB verfolgt das Ziel, sicherzustellen, dass die Unternehmen, die einen Jahresabschluss nach den IFRS aufstellen, gleichwohl bestimmte handelsrechtliche branchenbezogene Vorschriften weiterhin anwenden. Im Einzelnen:

- Nach § 244 HGB ist der Jahresabschluss nach den IFRS in deutscher Sprache und in Euro aufzustellen.
- Die Verpflichtung zur Unterzeichnung (§ 245 HGB) sowie die Vorschriften zur Aufbewahrung und Vorlage (§§ 257 bis 261 HGB) sind weiterhin zu beachten. Im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Unterzeichnung steht auch § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB.

- Ebenso bleibt mit § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB die Verpflichtung, den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen, bestehen.
- Die Bestimmungen des § 285 Nr. 7, 9 Buchstabe a und b, Nr. 10 bis 11a, 14 bis 17 HGB verpflichten zu Angaben im Anhang, die nach den IFRS nicht vorgesehen sind. Sie sind daher weiter zu beachten. In diesem Zusammenhang stehen auch § 34 Abs. 2 Nr. 3 und § 34 Abs. 2 Nr. 2 der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung, der an die Stelle des § 285 Nr. 9 Buchstabe c HGB tritt (§ 340a Abs. 5 Satz 3 HGB). Die zusätzlich geforderten Angaben können unterlassen werden, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 286 Abs. 1, 3 bis 5 HGB vorliegen. § 340a Abs. 4 HGB und § 340c Abs. 3 HGB betreffen weitere, zusätzlich im Anhang vorzunehmende Angaben und bleiben daher ebenfalls unberührt.
- Für Zwecke der Aufstellung des Lageberichts bleibt die Verpflichtung des § 340a Abs. 1 ebenso unberührt, wie die §§ 289, 289a HGB. In diesem Zusammenhang ist – ebenso wie im Rahmen des § 264e HGB – zu beachten, dass Informationen, die nach den IFRS für den Anhang und nach § 289 HGB für den Lagebericht vorgesehen sind, nur an einer Stelle gebracht werden müssen. Zu denken ist hier an § 289 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 5 HGB. Die dort geforderten Angaben sind nach den IFRS zumindest teilweise im Anhang vorzunehmen. Hier ist mit einer entsprechenden Verweisungstechnik – aus dem Anhang in den Lagebericht oder umgekehrt – zu arbeiten. Wegen § 289a HGB bleibt auch § 264d HGB anwendbar, der den Begriff der Kapitalmarktorientierung definiert.
- § 340k HGB und § 340l HGB stehen im Zusammenhang mit der Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses und bleiben daher ebenso unberührt, wie § 340a Abs. 3 HGB, der die prüferische Durchsicht von Zwischenabschlüssen zur Ermittlung von Zwischenergebnissen im Sinn des § 10 Abs. 3 KWG betrifft.

§ 340a Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 HGB erklärt § 340a Abs. 2 Satz 4 HGB für entsprechend anwendbar. Nach § 340a Abs. 2 Satz 4 HGB sind § 264b Abs. 3 HGB und § 264b HGB mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Kreditinstitut unter den genannten Voraussetzungen die Vorschriften des Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts nicht anzuwenden braucht, also von der Offenlegung befreit ist. Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 264 Abs. 3 HGB oder des § 264b HGB und wenn das Kreditinstitut in einen

Konzernabschluss nach § 315a HGB einbezogen wird, findet § 340a Abs. 2 Satz 4 HGB auch auf Kreditinstitute Anwendung, die ihren Jahresabschluss nach den IFRS aufstellen.

Zu Nummer 74 (§ 340e HGB)

Die Änderung des § 340e Abs. 1 Satz 3 HGB folgt aus der Neufassung des § 253 HGB. Die Änderung hat keine materiellen Auswirkungen. Auch weiterhin können nur Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Sinn des § 340e Abs. 1 Satz 1 HGB einer außerplanmäßigen Abschreibung bei einer voraussichtlich nicht dauernden Wertminderung unterzogen werden.

Zu Nummer 75 (§ 340f HGB)

Die Änderungen des § 340f HGB, die keine materiellen Wirkungen haben, folgen aus der Neufassung des § 253 HGB und der Aufhebung der §§ 280, 281 HGB.

Zu Nummer 76 (Vierter Titel des Ersten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs)

Die Aufhebung des Vierten Titels des Ersten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs (§ 340h HGB) steht im Zusammenhang mit der Einfügung des § 256a HGB. Diese Vorschrift regelt die Währungsumrechnung branchenunabhängig. Eine Vorschrift, die die Umrechnung von nicht abgewickelten Termingeschäften zum Terminkurs am Bilanzstichtag vorschreibt, erübrigt sich weitestgehend wegen des neuen § 254 HGB zu Bewertungseinheiten.

Zu Nummer 77 (§ 340k HGB)

Die im Rahmen des BilReG vorgenommene Änderung des § 340k Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 HGB führt dazu, dass der zweite Halbsatz der Vorschrift weitestgehend leer läuft. Demgemäß wird § 340k Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 HGB aufgehoben.

Zu Nummer 78 (§ 340l HGB)

Mit der Ergänzung des § 340l Abs. 2 HGB um die neuen Sätze 2 und 3 sowie die Ergänzung des Satzes 4 wird die Eintragungsverpflichtung nach § 134 Abs. 1 WPO durchgesetzt. § 134 Abs. 1 WPO seinerseits setzt Artikel 45 Abs. 1 der Abschlussprüferrichtlinie in deutsches Recht um. Die Vorschrift verpflichtet die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten, jeden Prüfer und jedes Prüfungsunternehmen aus Drittländern, die einen Bestätigungsvermerk für den Jahres- bzw. konsolidierten Abschluss eines außerhalb der Gemeinschaft eingetragenen Unternehmens erteilen, dessen Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt dieses Mitgliedstaats zugelassen sind, einzutragen, es sei denn, es handelt sich ausschließlich um Schuldtitel mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder bei Schuldtiteln, die auf eine andere Währung als Euro lauten, mit einer Mindeststückelung, deren Wert am Ausgabebetag

mindestens 50 000 Euro entspricht. Nach Artikel 46 der Abschlussprüferrichtlinie, der mit § 134 Abs. 4 WPO in deutsches Recht umgesetzt wurde, kann von der Registrierung abgesehen werden, wenn die Gleichwertigkeit der Abschlussprüfung des jeweiligen Drittlandes mit den Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie durch die Europäische Kommission oder – solange dies nicht der Fall ist – durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie anerkannt worden ist.

Die neuen Sätze 2 und 3 des § 340I Abs. 2 HGB dienen der Durchsetzung der Eintragung. Bisher ermöglicht § 340I Abs. 2 Satz 1 HGB Zweigniederlassungen im Geltungsbereich des Handelsgesetzbuchs von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat, die in § 340I Abs. 1 Satz 1 HGB bezeichneten Unterlagen ihrer Hauptniederlassung, die nach deren Recht aufgestellt und geprüft worden sind, nach § 325 Abs. 2 bis 5, §§ 328, 329 Abs. 1 HGB offen zu legen. Eigene Unterlagen der Rechnungslegung muss die Zweigniederlassung nach dem bisherigen § 340I Abs. 2 Satz 2 HGB nur dann offen legen, wenn die Unterlagen der Hauptniederlassung entweder nicht nach einem an die Abschlussprüferrichtlinie angepassten Recht aufgestellt und geprüft worden oder den nach einem dieser Rechte aufgestellten Unterlagen nicht gleichwertig sind.

§ 340I Abs. 2 Satz 2 und 3 HGB verpflichtet die Zweigniederlassungen nunmehr, zusätzlich zu den Unterlagen der Hauptniederlassung noch eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer über die Eintragung des Abschlussprüfers der Hauptniederlassung – des Unternehmens mit Sitz in einem Drittstaat – offen zu legen, soweit dieses Unternehmen den deutschen Kapitalmarkt durch ausgegebene Wertpapiere in Anspruch nimmt es sei denn, es handelt sich ausschließlich um Schuldtitel mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder bei Schuldtiteln, die auf eine andere Währung als Euro lauten, mit einer Mindeststückelung, deren Wert am Ausgabetag mindestens 50 000 Euro entspricht oder die Europäische Kommission bzw. die Bundesrepublik Deutschland haben die Gleichwertigkeit der Abschlussprüfung des Drittstaates anerkannt.

Legt die Zweigniederlassung die Unterlagen der Hauptniederlassung ohne die erforderliche Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer über die Eintragung des Abschlussprüfers der Hauptniederlassung offen, liegen die Voraussetzungen des insoweit ergänzten § 340I Abs. 2 Satz 4 HGB nicht vor. Folglich muss die Zweigniederlassung eigene Unterlagen der Rechnungslegung offen legen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung ist über § 340o HGB sanktioniert.

Die Aufhebung des § 340I Abs. 4 HGB folgt aus der Aufhebung des § 325 Abs. 2a HGB.

Zu Nummer 79 (§ 340n HGB)

Die Änderungen des § 340n HGB folgen aus den materiellen Änderungen der Vorschriften des Ersten Abschnitts und des Ersten bis Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts,

ohne dass damit für die Frage des Vorliegens einer Ordnungswidrigkeit grundsätzliche materielle Auswirkungen verbunden sind.

Zu Nummer 80 (§ 341a HGB)

Die Änderungen in Absatz 1 und Absatz 2 der Vorschrift haben keine materiellen Auswirkungen. Der Austausch der Angabe „§ 264 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 264 Abs. 1 Satz 3“ ist der Tatsache geschuldet, dass nach § 264 Abs. 1 Satz 1 HGB ein neuer Satz 2 eingefügt wird, aus dem bisherigen Satz 2 also Satz 3 wird. Die Änderungen in § 341a Abs. 2 HGB folgen aus der Aufhebung der §§ 279, 281 HGB.

Mit dem neuen § 341a Abs. 6 Satz 1 HGB wird, für den Fall, dass Versicherungsunternehmen im Sinn des § 341 Abs. 1 HGB oder Pensionsfonds im Sinn des § 341 Abs. 4 HGB die Möglichkeit in Anspruch nehmen, einen Jahresabschluss nach den IFRS aufzustellen, § 264e Satz 2 und 4 HGB zur Anwendung gebracht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Unternehmen nur dann einen Jahresabschluss nach § 264e Satz 1 HGB aufstellen können, wenn sie Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft oder ein Unternehmen sind, das in den Anwendungsbereich des PubiG fallen.

§ 341a Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 HGB verfolgt das Ziel, sicherzustellen, dass die Unternehmen, die einen Jahresabschluss nach den IFRS aufstellen, gleichwohl bestimmte handelsrechtliche branchenbezogene Vorschriften weiterhin anwenden. Im Einzelnen:

- Nach § 244 HGB ist der Jahresabschluss nach den IFRS in deutscher Sprache und in Euro aufzustellen.
- Die Verpflichtung zur Unterzeichnung (§ 245 HGB) sowie die Vorschriften zur Aufbewahrung und Vorlage (§§ 257 bis 261 HGB) sind weiterhin zu beachten. Im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Unterzeichnung steht auch § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB.
- § 285 Nr. 7, 9 bis 11a, 14, 16 und 17 HGB verpflichtet zu Angaben im Anhang, die nach den IFRS nicht vorgesehen sind. In diesem Zusammenhang steht auch § 51 Abs. 5 RechVersV und § 34 Abs. 5 RechPensV. Die zusätzlich geforderten Angaben können unterlassen werden, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 286 Abs. 1, 3 bis 5 HGB vorliegen.
- Auch für Zwecke der Aufstellung des Lageberichts bleibt die Verpflichtung des § 341a Abs. 1 HGB ebenso unberührt, wie die §§ 289, 289a HGB. In diesem Zusammenhang ist – ebenso wie im Rahmen des § 264e HGB – zu beachten, dass Informationen, die nach den IFRS für den Anhang und nach § 289 HGB für den Lagebericht vorgesehen sind, nur an einer Stelle gebracht werden müssen. Zu denken ist hier an § 289 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 5 HGB. Die dort

geforderten Angaben sind nach den IFRS zumindest teilweise im Anhang vorzunehmen. Hier ist mit einer entsprechenden Verweisungstechnik – aus dem Anhang in den Lagebericht oder umgekehrt – zu arbeiten. Wegen § 289a HGB bleibt auch § 264d HGB anwendbar, der den Begriff der Kapitalmarktorientierung definiert. Die besonderen Vorschriften zur Lageberichterstattung in § 57 RechVersV und § 37 RechPensV bleiben ebenfalls unberührt.

- § 341k HGB und § 341l HGB stehen im Zusammenhang mit der Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses und bleiben daher ebenso unberührt.

§ 341a Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 HGB erklärt § 341a Abs. 2 Satz 4 HGB für entsprechend anwendbar. Nach § 341a Abs. 2 Satz 4 HGB sind § 264b Abs. 3 HGB und § 264b HGB mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Versicherungsunternehmen unter den genannten Voraussetzungen die Vorschriften des Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts nicht anzuwenden braucht, also von der Offenlegung befreit ist. Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 264 Abs. 3 HGB oder des § 264b HGB und wenn das Versicherungsunternehmen in einen Konzernabschluss nach § 315a HGB einbezogen wird, findet § 340a Abs. 2 Satz 4 HGB auch auf Versicherungsunternehmen Anwendung, die ihren Jahresabschluss nach den IFRS aufstellen.

§ 341a Abs. 6 Satz 3 HGB belässt es für Versicherungsunternehmen, die nicht Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder kleinere Vereine sind, bei der verpflichtenden Anwendung der §§ 170 bis 176 AktG.

Zu Nummer 81 (§ 341b HGB)

Die Änderungen des § 341b Abs. 1 und Abs. 2 HGB folgen aus der Neufassung des § 253 HGB und der Aufhebung der §§ 279, 280 HGB.

Der neue Absatz 4 des § 341b HGB dient der Beseitigung von Rechtsunsicherheiten. In der Praxis erfolgt die Bewertung von Verträgen, die von Pensionsfonds bei Lebensversicherungsunternehmen zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten eingegangen werden, zum Zeitwert unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsicht und zwar in entsprechender Anwendung der §§ 341 Abs. 4 Satz 2, 341d HGB. Auf diese Weise wird der Tatsache Rechnung getragen, dass es sich wirtschaftlich betrachtet um durchlaufende Posten handelt, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Pensionsfonds letztlich nicht berühren.

Zu Nummer 82 (§ 341l HGB)

Die Aufhebung des § 341l Abs. 3 HGB folgt aus der Aufhebung des § 325 Abs. 2a HGB.

Zu Nummer 83 (§ 341n HGB)

Die Änderungen des § 341n HGB folgen aus den materiellen Änderungen der Vorschriften des Ersten Abschnitts und des Ersten bis Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts, ohne das damit für die Frage des Vorliegens einer Ordnungswidrigkeit grundsätzliche materielle Auswirkungen verbunden sind.

Zu Nummer 84 (§ 342 HGB)

Die Interpretation sämtlicher IFRS obliegt dem International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC). Gleichwohl existieren interpretationsrelevante Themen, derer sich das IFRIC nicht annehmen kann. Hierzu zählen sämtliche Fragestellungen, denen lediglich nationale Bedeutung zukommt und die – gerade auch wegen unterschiedlicher rechtlicher Rahmenbedingungen in den die IFRS anwendenden Ländern – daher durch das IFRIC nicht in einer allgemeinverbindlichen Weise interpretiert werden können.

Um diese Lücke zu schließen und eine einheitliche und vergleichbare Bilanzierung sicherzustellen, wird der Aufgabenbereich der durch Vertrag mit dem Bundesministerium der Justiz anerkannten privatrechtlich organisierten Einrichtung, des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V.(DRSC), Berlin, erweitert. Dazu dient die Ergänzung des § 342 Abs. 1 HGB um die Nummer 4. Mit dieser Aufgabenerweiterung wird dem DRSC die Aufgabe der Erarbeitung von Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinn des § 315a Abs. 1 HGB zugewiesen. Da die Interpretationsaufgabe de facto nur solche Fragestellungen umfassen kann, die das IFRIC nicht interpretieren kann oder will, ist eine weitergehende sachliche Einschränkung der Interpretationsaufgabe nicht erforderlich. Dies gilt umso mehr, als das DRSC auch in den internationalen Standardsetzungsprozess eingebunden ist.

Dass die Notwendigkeit der Interpretation der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinn des § 315a Abs. 1 HGB zum Zwecke einer einheitlichen und vergleichbaren Bilanzierung besteht, ist nicht von der Hand zu weisen. Zu denken ist hier beispielsweise an die im Zusammenhang mit dem Insolvenzrecht aufgetretenen Probleme bei der bilanzbefreienden Übertragung von Pensionsverpflichtungen auf Treuhänder; die bilanzielle Abbildung der ratiellen Auszahlung von Körperschaftsteuerguthaben nach der Änderung des Körperschaftsteuergesetzes oder die Auswirkungen der Änderung des Betriebsrentengesetzes auf die Rechnungslegung nach IFRS. Alle drei Themenkomplexe haben letztlich nur nationale Bedeutung.

Dass die Erarbeitung von Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinn des § 315a Abs. 1 HGB in enger Zusammenarbeit mit dem IFRIC erfolgt und erfolgen muss, ist selbstverständlich. Darüber hinaus ist ein breiter Konsens der betroffenen Kreise erforderlich. Demzufolge müssen in dem die Interpretationen erarbeitenden und verlautbarenden Gremium des DRSC alle betroffenen Kreise vertreten sein, um allein durch

Partikularinteressen getriebene Interpretationen zu verhindern. Dies wird mit der Ergänzung des § 342 Abs. 1 Satz 2 HGB sichergestellt. Allein auf diese Weise lässt sich eine umfassende Akzeptanz der Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinn des § 315a Abs. 1 HGB und auch des sie erarbeitenden und verlautbarenden Gremiums überhaupt nur erreichen. Die Interpretationen sind keine Empfehlungen im Sinn des § 342 Abs. 2 HGB.

Zu Nummer 85 (§ 342f HGB)

Absatz 1

§ 342f Abs. 1 Satz 1 HGB resultiert aus der Umsetzung des Artikels 41 Abs. 1 Satz 1 der Abschlussprüferrichtlinie. Nach dieser Vorschrift hat jedes Unternehmen von öffentlichem Interesse einen Prüfungsausschuss zu bilden. Nach Artikel 2 Nr. 13 der Abschlussprüferrichtlinie sind Unternehmen von öffentlichem Interesse Unternehmen, die unter das Recht eines Mitgliedstaats fallen und deren übertragbare Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats im Sinn des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG (Finanzmarktrichtlinie), zugelassen sind. Artikel 4 Abs. 1 Nr. 14 der Finanzmarktrichtlinie wurde mit § 2 Abs. 5 WpHG umgesetzt. Danach wird der geregelte Markt im Sinn der Abschlussprüferrichtlinie in § 2 Abs. 5 WpHG als organisierter Markt bezeichnet. Er wird definiert als ein im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum betriebenes oder verwaltetes, durch staatliche Stellen genehmigtes, geregeltes und überwachtes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von dort zum Handel zugelassenen Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach festgelegten, nicht abdingbaren Regeln in einer Weise zusammenbringt oder das Zusammenbringen fördert, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt. Folglich ist in § 342f Abs. 1 Satz 1 HGB vorzusehen, dass solche Unternehmen, die einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 WpHG durch von ihnen ausgegebene Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG in Anspruch nehmen, zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses verpflichtet sind. Dies geschieht in der Weise, dass die Vorschrift auf den in § 264d HGB definierten Begriff der Kapitalmarktorientierung Bezug nimmt.

Zwar umfasst der Begriff des Unternehmens von öffentlichem Interesse im Sinn des Artikels 2 Nr. 13 der Abschlussprüferrichtlinie auch Kreditinstitute im Sinn von Artikel 1 Nr. 1 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 126 S. 1) und Versicherungsunternehmen im Sinn der Versicherungsbilanzrichtlinie, jedoch erlaubt Artikel 39 der Abschlussprüferrichtlinie, Unternehmen von öffentlichem Interesse, die keine übertragbaren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt ausgegeben haben – und

dies können begrifflich nur Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen sein, die keine übertragbaren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt ausgegeben haben – von der Anwendung des Artikels 41 der Abschlussprüferrichtlinie auszunehmen. Von dieser Möglichkeit wird mit der Formulierung des § 342f Abs. 1 Satz 1 HGB, mit der nur Kapitalgesellschaften erfasst werden, die kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d HGB sind, Gebrauch gemacht. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass nicht kapitalmarktorientierte Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen nicht zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses verpflichtet sind.

Mit § 342f Abs. 1 Satz 1 HGB wird dem im Trilog mit dem Europäischen Parlament gefundenen Kompromiss Rechnung getragen, dass die in Artikel 41 der Abschlussprüferrichtlinie formulierten Aufgaben auch von einem Aufsichts- oder Verwaltungsrat selbst wahrgenommen werden dürfen. In Erwägungsgrund 24 der Abschlussprüferrichtlinie heißt es, dass die Mitgliedstaaten festlegen können, dass die dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Funktionen durch den Aufsichts- oder Verwaltungsrat als Ganzes ausgeübt werden können. Diese Möglichkeit wird unter Berücksichtigung der bisherigen gesellschaftsrechtlichen Strukturen genutzt. § 342f Abs. 1 Satz 1 HGB kommt folglich nur die Funktion eines Auffangtatbestandes zu, während die Kernelemente des Artikels 41 der Abschlussprüferrichtlinie in das Aktiengesetz einfließen, auf das sich auch § 342f HGB bezieht. Demgemäß ist der Anwendungsbereich des § 342f Abs. 1 Satz 1 HGB auch auf solche Kapitalgesellschaften beschränkt, die kein Aufsichts- oder Verwaltungsorgan aufweisen, das die Voraussetzungen nach § 100 Abs. 5 AktG erfüllt.

Mit § 342f Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB werden eine Reihe von Unternehmen von öffentlichem Interesse von der Verpflichtung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses befreit. Die Vorschrift geht auf Artikel 41 Abs. 6 der Abschlussprüferrichtlinie zurück. Sie betrifft nur solche Gesellschaften, die nicht bereits einen Aufsichts- oder Verwaltungsrat aufweisen. In Umsetzung des Artikels 41 Abs. 6 Buchstabe c der Abschlussprüferrichtlinie werden mit § 342f Abs. 1 Nr. 1 HGB solche Gesellschaften von der Verpflichtung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses befreit, deren ausschließlicher Zweck in der Ausgabe von Wertpapieren im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG besteht, die durch Vermögensgegenstände besichert sind. Derartige Gesellschaften – Emittenten von „asset backed securities“ – dienen regelmäßig als Vehikel zur Liquiditätsbeschaffung. Sie kaufen Vermögensgegenstände – üblicherweise Forderungen – und refinanzieren diesen Kauf über die Ausgabe von Wertpapieren – üblicherweise Schuldverschreibungen – am Kapitalmarkt. Zins- und Tilgungszahlungen, die an die Inhaber der Schuldverschreibungen zu leisten sind, werden aus eingehenden Zins- und Tilgungsleistungen auf die erworbenen Forderungen entrichtet. Nach Maßgabe des Artikels 41 Abs. 6 Buchstabe c Satz 2 der Abschlussprüferrichtlinie sind Unternehmen, die ausschließlich durch Vermö-

gensgegenstände besicherte Wertpapiere emittieren, verpflichtet, öffentlich die Gründe darzulegen, weshalb sie es nicht für angebracht halten, entweder einen Prüfungsausschuss einzurichten oder ein Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan mit den Aufgaben eines Prüfungsausschusses zu betrauen. Demgemäß sind die unter § 342f Abs. 1 Nr. 1 HGB fallenden Kapitalgesellschaften verpflichtet, im Anhang anzugeben, warum sie es nicht für erforderlich halten, einen Prüfungsausschuss einzurichten.

Zudem erlaubt Artikel 41 Abs. 6 Buchstabe d der Abschlussprüferrichtlinie, Kreditinstitute im Sinn von Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie 2000/12/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute von der Einrichtung eines Prüfungsausschusses zu befreien, deren Anteile nicht zum Handel auf einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats im Sinn der Finanzmarktrichtlinie zugelassen sind und die dauernd oder wiederholt ausschließlich Schuldtitel ausgegeben haben, vorausgesetzt der Gesamtnominalwert aller derartigen Schuldtitel liegt unter 100 000 000 Euro und ein Prospekt gemäß der Prospektrichtlinie wurde nicht veröffentlicht. Das in der Vorschrift enthaltene Tatbestandsmerkmal, dass die Anteile des Kreditinstituts nicht zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sein dürfen, scheint im Widerspruch zu Artikel 39 der Abschlussprüferrichtlinie zu stehen, die es den Mitgliedstaaten von vornherein erlaubt, alle nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen von der Anwendung des Artikels 41 auszunehmen. Gleichwohl hat Artikel 41 Abs. 6 Buchstabe d der Abschlussprüferrichtlinien einen eigenständigen Anwendungsbereich. Die Vorschrift verfolgt den Zweck, die Verpflichtung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses auf solche kapitalmarktorientierten Kreditinstitute zu beschränken, die in wesentlichem Umfang Schuldtitel zum Handel auf einem geregelten Markt ausgegeben haben. Zwar lässt sich dies dem Wortlaut des Artikels 41 Abs. 6 Buchstabe d der Abschlussprüferrichtlinie nicht unmittelbar entnehmen, dies ergibt sich aber aus dem Zusammenspiel der Vorschrift mit Artikel 39. Demgemäß werden mit § 342f Abs. 1 Nr. 2 HGB Kreditinstitute im Sinn des § 1 Abs. 1 KWG, die einen geregelten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 WpHG nur durch die Ausgabe von Schuldtiteln im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a WpHG in Anspruch nehmen, von der Verpflichtung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses befreit, soweit deren Nominalwert 100 000 000 Euro nicht übersteigt und keine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts nach § 3 Abs. 1 Satz 2 WpPG besteht. Abzustellen ist darauf, ob am Abschlussstichtag Schuldtitel mit einem Gesamtnominalwert von mehr als 100 000 000 Euro umlaufen. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift dürfte marginal sein, da Kreditinstitute regelmäßig einen Aufsichts- oder Verwaltungsrat aufweisen.

Nach Artikel 41 Abs. 1 Buchstabe a der Abschlussprüferrichtlinie können die Mitgliedstaaten Unternehmen von öffentlichem Interesse, die Tochterunternehmen im Sinn von Artikel 1 der Konzernbilanzrichtlinie sind, von der Verpflichtung, einen Prüfungsausschuss zu haben, befreien, wenn sie auf Konzernebene die Anforderungen der Absätze 1 bis 4 des Artikels 41

der Abschlussprüferrichtlinie erfüllen. Von dieser Befreiungsmöglichkeit wird kein Gebrauch gemacht. Kapitalmarktorientierte operativ tätige Kapitalgesellschaften, die keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat aufweisen, können, wie die Vergangenheit gezeigt hat – auch wenn sie in einen Konzern eingebunden sind – eine erhebliche Bedeutung für den Kapitalmarkt entfalten. Diese Tatsache rechtfertigt die Verpflichtung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses unabhängig davon, ob ein solcher auch auf der Ebene der Konzernspitze eingerichtet wurde. Allein das Vorhandensein eines Aufsichts- oder Verwaltungsrats oder eines Prüfungsausschusses auf der Ebene der Konzernspitze ermöglicht keine ausreichend tiefgehende Prüfung der Rechnungslegung, des internen Risikomanagementsystems, der internen Revision sowie der Abschlussprüfung. Gerade darin besteht aber die Zwecksetzung des Artikels 41 der Abschlussprüferrichtlinie. Bisher nicht in ausreichendem Umfang kontrollierte „ferne“ Kapitalgesellschaften sollen so in die Kontrollen einbezogen werden, dass zumindest vermeidbare Risiken auch tatsächlich vermieden werden.

Artikel 41 Abs. 6 Buchstabe b der Abschlussprüferrichtlinie erlaubt, Unternehmen von öffentlichem Interesse, die im Sinn von Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. EG Nr. L 375 S. 3) (sog. OGAW-Richtlinie), Organismen für gemeinsame Anlagen sind, von der Verpflichtung einen Prüfungsausschuss zu haben, zu befreien. Nach Artikel 1 Abs. 2 der OGAW-Richtlinie sind Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren diejenigen Organismen, deren ausschließlicher Zweck es ist, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikobetreuung in Wertpapieren anzulegen, und deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens dieser Organismen zurückgenommen oder ausgezahlt werden. Darüber hinaus erlaubt Artikel 41 Abs. 6 Buchstabe b der Abschlussprüferrichtlinie den Mitgliedstaaten ferner, Unternehmen von öffentlichem Interesse von der Verpflichtung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses zu befreien, deren einziges Ziel in der gemeinsamen Investition von durch die Öffentlichkeit bereitgestelltem Kapital besteht, die nach dem Prinzip der Risikoteilung tätig sind und nicht danach streben, rechtliche oder administrative Kontrolle über einen ihrer Investoren zu erlangen, vorausgesetzt, dass diese Organismen für gemeinsame Anlagen genehmigt sind und einer Kontrolle durch die zuständigen Behörden unterliegen und dass sie über eine Verwahrstelle verfügen, die die Aufgaben gemäß der OGAW-Richtlinie ausübt.

Diese Befreiungsmöglichkeiten bedürfen keiner Umsetzung in deutsches Recht. Die von Artikel 41 Buchstabe b der Abschlussprüferrichtlinie begrifflich erfassten Investmentfonds selbst sind – da rechtlich als Sondervermögen ausgestaltet – keine Kapitalgesellschaften im Sinn des § 342f Abs. 1 Satz 1 HGB und fallen daher nicht in den Anwendungsbereich der

Vorschrift. Investmentaktiengesellschaften unterliegen den aktienrechtlichen Vorschriften. Sie haben einen Aufsichtsrat, der die Aufgaben eines Prüfungsausschusses wahrnehmen kann. Natürlich bleibt es ihnen unbenommen, einen Prüfungsausschuss einzurichten.

§ 342f Abs. 2 HGB trifft rudimentäre Aussagen zur Einrichtung und Organisation des Prüfungsausschusses. Die Vorschrift basiert teilweise auf Artikel 41 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Abschlussprüferrichtlinie. Danach legen die Mitgliedstaaten fest, ob der Prüfungsausschuss sich aus nicht an der Geschäftsführung beteiligten unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans oder aus Mitgliedern zusammensetzt, die durch Mehrheitsentscheidung von der Gesellschafterversammlung bestellt werden. Vorschriften zur Anzahl der Mitglieder oder der Dauer ihrer Amtsperiode bestehen nicht.

Wenn eine Kapitalgesellschaft im Sinn des Absatzes 1 kein Aufsichts- oder Verwaltungsorgan aufweist, das die in § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG beschriebenen Aufgaben eines Prüfungsausschusses wahrnimmt, sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses unmittelbar von den Gesellschaftern zu wählen. In diesem Fall muss die Gesellschaft selbst in ihrer Satzung oder ihrem Gesellschaftsvertrag Regelungen hinsichtlich der Wahl und der Dauer der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss, der Informations- und sonstigen Rechte und Pflichten der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Möglichkeiten der Beendigung der Mitgliedschaft aufstellen. Um etwaige Regelungslücken zu schließen, können die aktienrechtlichen Vorschriften zum Aufsichtsrat herangezogen werden. Letzteres gilt insbesondere auch in Hinblick auf die Sorgfaltspflichten und die Verantwortlichkeiten, die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Tätigkeit des Prüfungsausschusses auch für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Anwendung finden müssen. Es ist darüber hinaus sicher zu stellen, dass der Prüfungsausschuss sich nicht nur aus Mitgliedern der Geschäftsführung zusammensetzt. Aus diesem Grund schreibt § 342f Abs. 2 Satz 2 HGB vor, dass zumindest der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht mit der Geschäftsführung betraut sein darf. Eine Übertragung der Funktionen des Prüfungsausschusses auf die Gesellschafterversammlung kommt nicht in Betracht. Dies lässt sich Artikel 41 Abs. 1 der Abschlussprüferrichtlinie entnehmen, der allein erlaubt, dass die Gesellschafterversammlung die Mitglieder des Prüfungsausschusses durch Mehrheitsentscheid wählt. Im Hinblick auf den Verweis des § 342f Abs. 2 Satz 3 HGB auf § 171 Abs. 1 Satz 2 und 3 AktG wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nr. 10 verwiesen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Artikel 25 EGHGB)

Die Änderung des Artikels 25 Abs. 1 Satz 1 EGHGB folgt aus der Abschlussprüferrichtlinie. Nach Artikel 3 Abs. 4 Buchstabe b Satz 1 der Abschlussprüferrichtlinie dürfen die

Mitgliedstaaten als Prüfungsgesellschaften nur solche Einrichtungen zulassen, bei denen die Mehrheit der Stimmrechte von Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gehalten wird. Satz 3 der Vorschrift erlaubt den Mitgliedstaaten allein für Zwecke der Abschlussprüfung von Genossenschaften und ähnlichen Einrichtungen, weitere spezifische Bestimmungen im Zusammenhang mit den Stimmrechten zu erlassen.

Demgemäß kommt die Neuzulassung genossenschaftlicher Prüfungsverbände als Abschlussprüfer im Sinn des § 319 Abs. 1 Satz 1, 2 HGB künftig nicht mehr in Betracht, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind. Die bisherige Praxis der Durchführung von Pflichtprüfungen bei Kapitalgesellschaften durch genossenschaftliche Prüfungsverbände, denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das Prüfungsrecht verliehen worden ist, wird dadurch nicht berührt.

Die im Rahmen des BilReG vorgenommene Änderung des Artikels 25 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 EGHGB führt dazu, dass der zweite Halbsatz der Vorschrift weitestgehend leer läuft. Demgemäß wird Artikel 25 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 EGHGB aufgehoben.

Zu Nummer 2 (Artikel 28 EGHGB)

Mit der Aufhebung des Artikels 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB wird das Ziel verfolgt den Ansatz von Rückstellungen, ebenso wie deren Bewertung, an die IFRS anzunähern. Es sind, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips keine Gesichtspunkte erkennbar, die es rechtfertigen, Sachverhalte, die nach den allgemeinen Vorschriften zum Ansatz einer Rückstellung zwingen, von der Verpflichtung zur Rückstellungsbildung auszunehmen. Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 EGHGB bleibt unberührt.

Zu Nummer 3 (Abschnitt 28 EGHGB)

Artikel 65 Abs. 1 Satz 1 EGHGB folgt aus der Änderung der Rückstellungsbewertung. Ergeben sich allein aus Änderung der Bewertung der Pensionsrückstellungen zusätzliche Zuführungen, können diese in gleichmäßig bemessenen Jahresraten bis zum 31. Dezember 2023 angesammelt werden.

Dagegen werden für die übrigen Rückstellungen aus der Änderung der Rückstellungsbewertung grundsätzlich keine belastenden Effekte erwartet. Teilweise werden in der Praxis bereits bisher künftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt, so dass aus der Abzinsung eher Entlastungen zu erwarten sind, beziehungsweise sich die Belastungen aus der Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen und die Entlastungen aus der Abzinsung sich größtenteils ausgleichen. Auch aus der Aufhebung des Artikels 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB werden keine wesentlichen Effekte erwartet.

Mit Absatz 2 wird sichergestellt, dass die Abschlussadressaten weiterhin über die tatsächlichen Pensionsverpflichtungen am Abschlussstichtag informiert werden. Die Vorschrift ver-

pflichtet die Unternehmen, den noch anzusammelnden Betrag im Anhang oder Konzernanhang anzugeben. Die Intention der Vorschrift entspricht der des Artikels 28 Abs. 2 EGHGB bezüglich der Altzusagen.

Artikel 66 Abs. 1 EGHGB steht im Zusammenhang mit der Aufhebung des § 249 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 HGB. Mit der Vorschrift werden die Unternehmen verpflichtet, die bisher gebildeten Aufwandsrückstellungen aufzulösen und (erfolgsneutral) unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen.

Absatz 2 regelt die erstmalige (vorgezogene) Anwendung der entsprechend der Abänderungsrichtlinie angehobenen Schwellenwerte für die Unternehmensgrößenklassen nach § 267 Abs. 1 und 2 HGB und für die Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach § 293 Abs. 1 HGB. Ebenso sind die Befreiung von Einzelkaufleuten und Personenhandelsgesellschaften (§§ 120, 241a, 242 Abs. 4, § 336 Abs. 5 HGB) und die Möglichkeit zur Aufstellung und Offenlegung eines Jahresabschlusses nach den IFRS (§§ 264e, 336 Abs. 4, § 340a Abs. 5, § 341a Abs. 6 HGB) von der Vorschrift umfasst. Die Vorschriften finden erstmals auf Jahresabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2007 beginnende Geschäftsjahr Anwendung.

Die mit den erhöhten Schwellenwerten wirksam werdenden Folgen für die Einstufung als kleine, mittelgroße oder große Kapitalgesellschaft oder für die Befreiung von der Aufstellung eines Konzernabschlusses können bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr erstmals für einen Abschluss zum 31. Dezember 2008 in Anspruch genommen werden. Für die Beurteilung, ob am 31. Dezember 2008 die Schwellenwerte an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen über- oder unterschritten sind, sind zum 31. Dezember 2007 und zum 31. Dezember 2006 bereits die erhöhten Schwellenwerte anzuwenden.

Absatz 3 regelt die erstmalige Anwendung der aus der Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie und der Abänderungsrichtlinie resultierenden Vorschriften. Sie sind mit Ablauf der Umsetzungsfristen erstmals anzuwenden.

Die Absätze 4 und 5 der Vorschrift schreiben vor, bis wann die im Wege des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes geänderten Vorschriften in ihrer bisherigen Fassung noch Anwendung finden – letztmals auf vor dem 1. Januar 2009 beginnende Geschäftsjahre – und ab wann die geänderten Vorschriften in ihrer neuen Fassung anzuwenden sind, nämlich erstmals auf nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Geschäftsjahre.

Zu Artikel 3 (Änderung des Publizitätsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5 PublG)

Die Änderungen in § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 PubiG folgen aus der Aufhebung der §§ 281, 282 und 287 HGB sowie der Erweiterung der Anhangangaben nach § 285 HGB um die Nummern 20 bis 27.

Mit Absatz 2a werden Unternehmen, die in den Geltungsbereich des Publizitätsgesetzes fallen und im Sinn des § 264d HGB kapitalmarktorientiert sind, verpflichtet ihren Jahresabschluss um einen Anhang, eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel zu ergänzen. Es bleibt den Unternehmen selbst überlassen, ihren Jahresabschluss um einen Segmentbericht zu ergänzen. Die Vorschrift steht im Zeichen der gleichen Behandlung aller kapitalmarktorientierten Unternehmen. Der Umfang der Berichtspflichten eines kapitalmarktorientierten Unternehmens kann nicht von seiner Rechtsform abhängen.

Der neue Absatz 7 steht im Zusammenhang mit § 264e HGB. Mit der Vorschrift wird Unternehmen, die in den Geltungsbereich des Publizitätsgesetzes fallen, die Möglichkeit eröffnet, anstelle eines Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften einen Jahresabschluss nach den IFRS aufzustellen. Nehmen Unternehmen dieses Wahlrecht wahr, findet § 264e Satz 2 und 4 HGB Anwendung (§ 5 Abs. 7 Satz 2 PubiG).

Mit § 5 Abs. 7 Satz 2 PubiG werden eine Reihe handelsrechtlicher Vorschriften sowie die Vorschriften des Publizitätsgesetzes für Unternehmen im Sinn von § 3 Abs. 1 PubiG zur Anwendung vorgeschrieben, die nach den IFRS Rechnung legen. § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 PubiG findet keine Anwendung auf einen Jahresabschluss nach den IFRS. Diese Vorschriften werden durch die IFRS substituiert.

Soweit ein Unternehmen im Sinn von § 3 Abs. 1 PubiG nach den IFRS Rechnung legt, hat die Fortgeltung des § 5 Abs. 1 Satz 3 PubiG nicht zur Folge, dass die branchenspezifischen Vorschriften vollumfänglich Anwendung finden. Die branchenspezifischen Vorschriften sehen Sonderregelungen für Unternehmen vor, die ihren Jahresabschluss nach den IFRS aufstellen. Nur diese sind über § 5 Abs. 1 Satz 3 PubiG auch durch Unternehmen im Sinn des § 3 Abs. 1 PubiG anzuwenden, die ihren Jahresabschluss nach den IFRS aufstellen.

Zu Nummer 2 (§ 6 PubiG)

Die Neufassung des § 6 Abs. 1 Satz 1 PubiG ist den Änderungen der handelsrechtlichen Vorschriften geschuldet. Der Verweis auf § 316 HGB wird auf dessen neuen Absatz 4 ausgedehnt. Auch bei der Prüfung von Unternehmen im Sinn des § 3 Abs. 1 PubiG sind die internationalen Prüfungsstandards zu beachten. Mit dem Verweis auf § 318 Abs. 8 HGB ist die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) auch im Fall der vorzeitigen Beendigung – der Kündigung oder dem Widerruf – eines Prüfungsauftrages zu unterrichten, der zwischen einem Abschlussprüfer und einem Unternehmen im Sinn von § 3 Abs. 1 PubiG besteht. Der Verweis auf § 319b HGB führt zu einer netzwerkweiten Ausdehnung der Unabhängigkeitsvorschriften auch für den Bereich der Prüfung der Unternehmen im Sinn des

§ 3 Abs. 1 PubiG. Mit dem Verweis auf § 320 Abs. 4 HGB ist der bisherige Abschlussprüfer auch im Anwendungsbereich des Publizitätsgesetzes verpflichtet, den neuen Abschlussprüfer bei vorzeitiger Beendigung der Abschlussprüfung über das bisherige Ergebnis der Abschlussprüfung zu unterrichten. Die übrigen im Recht der Abschlussprüfung geänderten Vorschriften finden über die bestehenden Verweisungen auch auf die Abschlussprüfung eines Unternehmens im Sinn des § 3 Abs. 1 PubiG Anwendung.

Zu Nummer 3 (§ 7 PubiG)

Mit der Bezugnahme in § 7 Abs. 1 Satz 3 PubiG auf § 171 Abs. 1 Satz 2 und 3 AktG wird der Änderung des § 171 AktG Rechnung getragen. Im Verhältnis zur gegenwärtigen Praxis dürften sich aus der Änderung des § 7 Abs. 1 Satz 3 PubiG keine wesentlichen Auswirkungen ergeben.

Die Streichung des § 7 Abs. 1 Satz 4 PubiG folgt aus der Aufhebung des § 325 Abs. 2a HGB.

Zu Nummer 4 (§ 9 PubiG)

Die Streichung der Angabe „2a, 2 b“ in § 9 Abs. 1 Satz 1 PubiG folgt aus der Aufhebung des § 325 Abs. 2a und b HGB.

Zu Nummer 5 (§ 13 PubiG)

Die Ergänzung des § 13 Abs. 1 PubiG um einen Satz 2 beschränkt – entsprechend § 325 Abs. 4 und § 327a HGB – die Frist zur Aufstellung eines Konzernabschlusses eines dem Publizitätsgesetz unterfallenden kapitalmarktorientierten Mutterunternehmens auf vier Monate. Die Änderung dient lediglich der Klarstellung. Faktisch ergibt sich diese Verpflichtung bereits daraus, dass die Offenlegung des Konzernabschlusses innerhalb von vier Monaten erfolgen muss.

Die Änderung des § 13 Abs. 3 Satz 1 PubiG ist Folge der Aufhebung der §§ 279, 280 HGB. Mit der Ergänzung des § 13 Abs. 3 Satz 2 PubiG wird der mit der Bilanzrechtsmodernisierung verfolgten Intention Rechnung getragen, die Berichtspflichten für alle kapitalmarktorientierten Unternehmen einheitlich zu gestalten. Daher haben alle Mutterunternehmen, die im Sinn des § 264d HGB kapitalmarktorientiert sind, den Konzernabschluss um eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel aufzustellen.

Zu Nummer 6 (§ 14 PubiG)

Mit der Änderung des § 14 Abs. 1 Satz 2 PubiG werden die Abschlussprüfer eines Konzernabschlusses zur Beachtung der internationalen Rechnungslegungsstandards verpflichtet.

Zu Nummer 7 (§ 17 PubiG)

Die Streichung der Nummer 1a in § 17 PublG ist Folge der Aufhebung des § 325 Abs. 2a HGB.

Zu Nummer 8 (§ 20 PublG)

Die Änderungen des § 20 PublG folgen aus den materiellen Änderungen der Vorschriften des Ersten Abschnitts und des Ersten bis Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des HGB, ohne dass damit für die Frage des Vorliegens einer Ordnungswidrigkeit grundsätzliche materielle Auswirkungen verbunden sind.

Zu Nummer 9 (§ 22 PublG)

Nach § 22 PublG finden die geänderten Vorschriften des Publizitätsgesetzes, soweit sie auf Änderungen der handelsrechtlichen Vorschriften beruhen, erstmals mit der erstmaligen Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften ihrerseits Anwendung. Demgemäß wird auf die in Artikel 66 EGHGB genannten Vorschriften und die dortige Übergangsvorschrift verwiesen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 71 AktG)

Die Änderung des § 71 Abs. 2 Satz 2 AktG folgt aus der Neufassung des § 272 Abs. 1a und 4 HGB, wonach der Ausweis eigener Aktien künftig nur noch auf der Passivseite der Bilanz zulässig ist. Die Bildung einer Rücklage für eigene Aktien erübrigt sich. Gleichwohl muss sichergestellt werden, dass der Rückkauf eigener Aktien nur aus dem ausschüttungsfähigen Vermögen erfolgt. Dies wird mit dem geänderten § 71 Abs. 2 Satz 2 AktG weiterhin sichergestellt. Der Erwerb eigener Aktien darf nur erfolgen, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt des Erwerbs in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb (hypothetisch) eine Rücklage bilden könnte, ohne dadurch das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage, die nicht zur Zahlung an die Aktionäre verwandt werden darf, zu vermindern. Mit der Begriffswahl wird an dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift so weit wie möglich festgehalten. Auch wenn die Bildung einer Rücklage für eigene Anteile handelsrechtlich nicht mehr zulässig ist, wird aktienrechtlich an dem bewährten Denkmodell festgehalten.

Zu Nummer 2 (§ 71a AktG)

Die Änderung des § 71a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 AktG, ist ebenso wie die Änderung des § 71 Abs. 2 Satz 2 AktG auf die Änderung des § 272 Abs. 1 und 4 HGB zurückzuführen. Im Einzelnen wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 100 AktG)

Zwar schreibt Artikel 41 der Abschlussprüferrichtlinie vor, dass jede Gesellschaft im Sinn des § 264d HGB einen Prüfungsausschuss einzurichten hat, jedoch haben die Mitgliedstaaten daneben auch die Möglichkeit, festzulegen, dass die dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben auch durch den Aufsichtsrat als Ganzem wahrgenommen werden. Damit wird dem im Trilog mit dem Europäischen Parlament gefundenen Kompromiss Rechnung getragen, dass die in Artikel 41 der Abschlussprüferrichtlinie formulierten Aufgaben auch von einem Aufsichts- oder Verwaltungsrat selbst wahrgenommen werden dürfen. In Erwägungsgrund 24 der Abschlussprüferrichtlinie heißt es, dass die Mitgliedstaaten festlegen können, dass die dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Funktionen durch den Aufsichts- oder Verwaltungsrat als Ganzes ausgeübt werden können. Von diesem Wahlrecht wird Gebrauch gemacht.

Nach Artikel 41 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Abschlussprüferrichtlinie muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses unabhängig sein und über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und/oder Abschlussprüfung verfügen. Nimmt der Aufsichtsrat die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahr, muss ein Mitglied des Aufsichtsrats diese Voraussetzungen erfüllen. Dem wird mit der Ergänzung des § 100 um Absatz 5 AktG Rechnung getragen. Danach muss bei Gesellschaften im Sinn des § 264d HGB mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

Eine Definition des Begriffs der Unabhängigkeit findet sich in der Abschlussprüferrichtlinie nicht. In Erwägungsgrund 24 der Abschlussprüferrichtlinie heißt es lediglich, dass sich die Mitgliedstaaten auf die Empfehlung der Kommission vom 15. Februar 2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren oder Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs- und Aufsichtsrats, ABl. EG Nr. L 52 S. 51 (Kommissionsempfehlung), berufen können, die regelt, wie Prüfungsausschüsse gebildet werden und arbeiten sollen. Nach Abschnitt III Ziffer 13.1 der Kommissionsempfehlung gilt ein Mitglied der Unternehmensleitung als unabhängig, wenn es in keiner geschäftlichen, familiären oder sonstigen Beziehung zu dem Unternehmen, dessen Mehrheitsgesellschafter oder dessen geschäftsführenden Organen steht, die einen Interessenkonflikt begründet, der sein Urteilsvermögen beeinträchtigen könnte. Zudem enthält Anhang II der Kommissionsempfehlung eine – nicht abschließende – Auflistung wesentlicher Aspekte, die ein Risiko für die Unabhängigkeit begründen. Danach darf zumindest ein Mitglied des Prüfungsausschusses nicht aktuell oder innerhalb der vergangenen fünf Jahre geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied oder Vorstandsmitglied des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens sein oder gewesen sein, nicht aktuell oder innerhalb der letzten drei Jahre in einer wichtigen Führungsposition des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens tätig sein oder gewesen sein, nicht zusätzliche erfolgsbezogenen Vergütungen

in bedeutendem Umfang von dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen erhalten, nicht Anteilseigner mit Kontrollbeteiligung sein oder solche Anteilseigner vertreten, nicht Geschäftsbeziehungen von bedeutendem Umfang zu dem Unternehmen oder verbundenen Unternehmen unterhalten oder im letzten Geschäftsjahr unterhalten haben, nicht Partner oder Angestellter des aktuellen oder des externen Abschlussprüfers des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens der vergangenen zwei Geschäftsjahre gewesen sein, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied oder Vorstandsmitglied in einem anderen Unternehmen sein, in dem das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied oder Vorstandsmitglied des zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses verpflichteten Unternehmens Mitglied des Aufsichtsorgans ist, nicht länger als drei Amtsperioden als nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied oder Aufsichtsratsmitglied tätig gewesen sein und nicht enger Familienangehöriger eines geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieds oder Vorstandsmitglieds sein. Die dargestellten Aspekte gelten entsprechend für die Beurteilung der Frage der Unabhängigkeit eines sachverständigen Aufsichtsratsmitglieds. Letztlich ist dessen Unabhängigkeit zu verneinen, wenn aufgrund unmittel- oder mittelbarer geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Beziehungen zu den Geschäftsführungsorganen des Unternehmens die Besorgnis der Befangenheit begründet ist.

Neben der Unabhängigkeit muss ein Mitglied des Aufsichtsrats zudem über Sachverstand in Rechnungslegung und/oder Abschlussprüfung verfügen. Dies setzt voraus, dass zumindest ein Mitglied des Aufsichtsrats beruflich mit Rechnungslegung und/oder Abschlussprüfung befasst ist oder war. Dies ist beispielsweise für Finanzvorstände, leitende Angestellte aus den Bereichen Rechnungswesen und Controlling, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Steuerberater anzunehmen. Nach Maßgabe der Richtlinie ist es ausreichend, wenn das Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand in Rechnungslegung und/oder Abschlussprüfung verfügt. Diese Formulierung erlaubt es, den Gesetzestext auf „oder“ zu beschränken.

Weist der Aufsichtsrat kein Mitglied auf, das die Anforderungen des § 100 Abs. 5 AktG erfüllt, findet § 342f HGB Anwendung.

Zu Nummer 4 (§ 107 AktG)

Die Einrichtung eines Prüfungsausschusses ist von dem Gedanken getragen, dass ein kleineres Gremium die ihm durch den Aufsichtsrat übertragenen Aufgaben in der Regel schneller, konzentrierter und professioneller erledigen kann, als der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit. Der Prüfungsausschuss dient somit der Steigerung der Effizienz des Aufsichtsrats. Da zu erwarten ist, dass sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses stärker mit den ihnen übertragenen Aufgaben identifizieren, als dies der Fall wäre, wenn sie als Mitglied des Aufsichtsrats tätig werden, steigt gleichzeitig die Qualität der Aufsichtsratsarbeit.

Mit § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG wird klargestellt, dass der Aufsichtsrat neben anderen Ausschüssen auch einen Prüfungsausschuss einrichten und diesem Aufgaben übertragen kann, die originäre Aufgaben des Aufsichtsrats sind. Die Vorschrift konkretisiert das mögliche Aufgabenspektrum eines Prüfungsausschusses und mittelbar die dem Aufsichtsrat – insbesondere im Hinblick auf das Rechnungswesen – originär zukommenden Aufgaben, denn er kann nur solche Aufgaben wirksam auf einen Prüfungsausschuss übertragen, die ihm selbst obliegen. Demgemäß hat der Aufsichtsrat die in § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG angesprochenen Aufgaben selbst wahrzunehmen, wenn er keinen Aufsichtsrat einrichtet.

Wenn der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss einrichtet, ist er nicht verpflichtet, das in Artikel 41 Abs. 2 der Abschlussprüferrichtlinie angesprochene Aufgabenspektrum in vollem Umfang auf den Prüfungsausschuss zu übertragen. Möglich ist auch die Übertragung von speziellen Teilaufgabenbereichen. Die übrigen Aufgaben hat er dann selbst wahrzunehmen.

Dem Prüfungsausschuss kommt nur die Aufgabe zu, die Tätigkeit des Aufsichtsrats zu unterstützen. Der Prüfungsausschuss handelt im Wege von Empfehlungen, die er gegenüber dem Aufsichtsrat abgibt und die der Vorbereitung von durch den Aufsichtsrat zu fassenden Beschlüssen dienen. Der Prüfungsausschuss entzieht dem Aufsichtsrat die ihm treffenden originären Aufgaben nicht. Der Aufsichtsrat bleibt, auch wenn er Aufgaben auf den Prüfungsausschuss überträgt, in vollem Umfang zuständig und verantwortlich.

Nach Artikel 41 Abs. 2 der Abschlussprüferrichtlinie hat der Prüfungsausschuss die Aufgabe, den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, gegebenenfalls des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems des Unternehmens, die Abschlussprüfer des Jahres- und des konsolidierten Abschlusses und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, insbesondere die von diesen für das geprüfte Unternehmen erbrachten zusätzlichen Leistungen, zu überprüfen und zu überwachen. Da das interne Kontrollsystem Bestandteil des Risikomanagements ist, wird in § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG nur von dem internen Risikomanagementsystem gesprochen. Die Überwachung des internen Risikomanagement- und des Revisionssystems ist umfassend angelegt. Dies lässt sich auch dem Wortlaut der Absätze 2 und 4 des Artikels 41 der Abschlussprüferrichtlinie entnehmen. Dort wird ausdrücklich zwischen dem internen Risikomanagementsystem und dem Revisionssystem des Unternehmens (Absatz 2 Buchstabe b) auf der einen Seite und der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses (Absatz 4) auf der anderen Seite unterschieden. Nach Maßgabe der Abschlussprüferrichtlinie ist das interne Risikomanagementsystem somit als allgemeines Risikomanagement zu verstehen, das nicht auf die Rechnungslegung beschränkt ist. Damit fällt – wie bisher – natürlich auch die Überwachung des nach § 91 Abs. 2 AktG vorgeschriebenen Risikofrüherkennungssystems – als Teil des internen, über die Überwachung der Rechnungslegung hinausgehenden Risikomanagements – in den Aufgabenbereich des Aufsichtsrats. Entbehrlich wird § 91

Abs. 2 AktG gleichwohl nicht. Während § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG lediglich die möglichen Aufgaben des Prüfungsausschusses konkretisiert, verpflichtet § 91 Abs. 2 AktG den Vorstand einer börsennotierten Aktiengesellschaft, für eine methodische und fortdauernde Risikofrüherkennung und ihre systematische Überwachung Sorge zu tragen. Eine derartige Verpflichtung zur Einrichtung eines internen Risikomanagementsystems und einer internen Revision enthält § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG nicht. Es ist dem Vorstand vorbehalten, über das „ob“ und „wie“ eines internen Risikomanagementsystems oder einer internen Revision zu entscheiden.

Mit der Überwachung der Wirksamkeit eines bestehenden internen Risikomanagementsystems ist immer auch die Aufgabe verbunden, zu eruieren, ob Ergänzungen, Erweiterungen oder Verbesserungen erforderlich sind. Fehlt es gänzlich an einem internen Risikomanagementsystem, ist zu prüfen, ob die Einrichtung notwendig ist. Im Hinblick auf die sorgfältige Wahrnehmung der Überwachungsaufgabe liegt es im Interesse des Aufsichtsrates, den Vorstand zu veranlassen, stringente Kontrollsysteme und Informationsabläufe zu installieren, um mögliche Defizite im internen Risikomanagement zu minimieren und somit eigene Sorgfaltspflichtverletzungen auszuschließen. Die vorstehenden Überlegungen gelten entsprechend auch bezüglich der Überwachung der internen Revision.

Neben der Rechnungslegung und dem internen Risikomanagement sowie der internen Revision hat der Aufsichtsrat die Abschlussprüfung, und zwar sowohl die des Jahres- als auch die des Konzernabschlusses zu überwachen. Diese Überwachungstätigkeit reicht von der Auswahl des Abschlussprüfers bis zur Beendigung des Prüfungsauftrages einschließlich etwaiger Nachtrags- oder Sonderprüfungen. Darüber hinaus kommt dem Aufsichtsrat die Aufgabe zu, die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu überwachen. Zwar sieht der Wortlaut des Artikels 41 Abs. 2 Buchstabe d der Abschlussprüferrichtlinie vor, dass die Unabhängigkeit zu überprüfen und zu überwachen ist, gleichwohl wird hier nur der Begriff „überwachen“ verwendet, denn das Überwachen beinhaltet das Überprüfen. Die Aufgabe, die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu überwachen, steht in engem Zusammenhang mit der Verpflichtung des Abschlussprüfers nach § 171 Abs. 1 Satz 3 AktG, die für die Befangenheit bedeutsamen Umstände mit dem Aufsichtsrat zu erörtern und ihn über diejenigen Leistungen zu informieren, die zusätzlich zu den Abschlussprüfungsleistungen erbracht wurden. Mit Hilfe dieser erhöhten Transparenz wird die Überwachung des Abschlussprüfers wesentlich erleichtert.

Mit § 107 Abs. 4 AktG wird das in § 100 Abs. 5 AktG niedergelegte Erfordernis, dass bei einer kapitalmarktorientierten Aktiengesellschaft mindestens ein Aufsichtsratsmitglied unabhängig sein und über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen muss, auf den Prüfungsausschuss ausgedehnt. Richtet eine kapitalmarktorientierte Aktiengesellschaft einen Prüfungsausschuss ein, muss ein Mitglied des

Prüfungsausschusses unabhängig sein und über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Hier dürfte regelmäßig Personalunion zwischen dem Aufsichtsratsmitglied im Sinn des § 100 Abs. 5 AktG und dem Mitglied des Prüfungsausschusses im Sinn des § 107 Abs. 4 AktG i.V.m. § 100 Abs. 5 AktG bestehen.

Zu Nummer 5 (§ 120 AktG)

Die Änderung des § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG folgt aus der Änderung des § 289 HGB.

Zu Nummer 6 (§ 124 AktG)

Mit § 124 Abs. 3 Satz 2 AktG wird Artikel 41 Abs. 3 der Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt. Danach stützt sich der Vorschlag des Aufsichtsrats für die Bestellung des Abschlussprüfers auf eine Empfehlung des Prüfungsausschusses. Demgemäß enthält § 124 Abs. 3 Satz 2 AktG die Verpflichtung, dass sich der Vorschlag des Aufsichtsrats zur Wahl des Abschlussprüfers – soweit ein Prüfungsausschuss eingerichtet wurde – auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses zu stützen hat.

Zu Nummer 7 (§ 143 AktG)

Die Änderungen des § 143 Abs. 2 Satz 1 und 2 AktG folgen aus der Ergänzung der handelsrechtlichen Unabhängigkeitsvorschriften um den § 319b HGB.

Zu Nummer 8 (§ 158 AktG)

Die Änderung des § 158 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe b AktG folgt aus der Änderung des § 272 HGB.

Zu Nummer 9 (§ 161 AktG)

Bisher verpflichtet § 161 Satz 1 AktG den Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft, jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Zudem ist die Erklärung den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen (§ 161 Satz 2 AktG). Im Zusammenhang mit § 161 AktG stehen § 285 Nr. 16 HGB und § 314 Abs. 1 Nr. 8 HGB, die börsennotierte Gesellschaften verpflichten, im Anhang anzugeben, dass die Erklärung nach § 161 AktG abgegeben und den Aktionären zugänglich gemacht worden ist.

Mit der Umsetzung von Artikel 46a Abs. 1 Buchstabe a und b der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie ist die (gesamte) Erklärung zum Corporate Governance Kodex künftig (faktisch) Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB, die entweder in den Lagebericht aufzunehmen oder als gesonderter Bericht auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen ist. Dies ergibt daraus, dass Artikel 46a Abs.

1 Buchstabe a der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie dazu verpflichtet, in die Erklärung zur Unternehmensführung einen Verweis auf den Unternehmensführungskodex aufzunehmen, dem die Gesellschaft unterliegt (Unterbuchstabe i) beziehungsweise den sie freiwillig anwendet (Unterbuchstabe ii). Nach Buchstabe b der Vorschrift hat die Erklärung zur Unternehmensführung zudem dahingehende Erläuterungen zu enthalten, weswegen Punkte des angewandten Unternehmensführungskodex aus welchen Gründen nicht angewandt werden.

Artikel 46a Abs. 1 Buchstabe b der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie zwingt darüber hinaus auch zu einer Änderung des Umfangs der bisher in § 161 AktG vorgesehenen Angabepflichten. Vorstand und Aufsichtsrat haben nach dem neu gefassten § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG künftig jährlich zu erklären, dass den vom Bundesjustizministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird, welche Empfehlungen aus welchen Gründen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Im Gegensatz zu der bisherigen Rechtslage besteht der wesentliche Unterschied darin, dass künftig nicht mehr nur darüber berichtet werden muss, welche Empfehlungen nicht angewandt wurden, sondern auch, warum diese Empfehlungen nicht angewandt werden.

Darüber hinaus erweitert Artikel 46a Abs. 3 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie den sachlichen Anwendungsbereich des § 161 AktG. Die Angabepflichten nach Artikel 46a Abs. 3 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie betreffen zwar in der Praxis vorrangig solche Unternehmen, deren Aktien zum Handel an einem geregelten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 WpHG zugelassen sind, mithin börsennotierte Aktiengesellschaften im Sinn des § 3 Abs. 2 AktG. Jedoch dehnt Absatz 3 der Vorschrift die Verpflichtung zur Angabe einer Erklärung zum Corporate Governance Kodex auch auf solche Unternehmen aus, die andere Wertpapiere als Aktien – zum Beispiel Schuldverschreibungen – zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen haben, deren Aktien aber gleichzeitig über ein multilaterales Handelssystem – in Deutschland in der Regel im Freiverkehr – gehandelt werden. Dies wird mit der Neufassung des § 161 in Abs. 1 Satz 2 AktG umgesetzt.

Da Unternehmen, deren Aktien über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden, davon jedoch nicht zwingend erfahren, also nicht positiv wissen müssen, dass ihre Aktien über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden und eine Informationspflicht der Marktteilnehmer gegenüber dem Unternehmen auch nicht besteht, wird § 161 Abs. 1 Satz 2 AktG dahingehend beschränkt, dass die Erklärung zum Corporate Governance Kodex nur abzugeben ist, soweit die Gesellschaft Kenntnis vom dem Umstand hat, dass ihre Aktien über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden. Diese Einschränkung, die letztlich

Praktikabilitätserwägungen geschuldet ist, basiert auf der Überlegung, dass die Anzahl der Unternehmen, die andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt ausgegeben haben und deren Aktien gleichzeitig „nur“ über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden, in Deutschland verschwindend gering sind.

Anders als die Begriffsdefinition „organisierter Markt“ in § 5 Abs. 2 WpHG, die nur organisierte Märkte im Inland, einem anderen Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum umfasst, enthält die Begriffsdefinition „multilaterales Handelssystem“ keine derartige räumliche Beschränkung. Daraus könnte der Schluss gezogen werden, dass die Berichtspflicht auch besteht, wenn die Aktien über ein multilaterales Handelssystem in einem Drittstaat gehandelt werden. Eine solche Interpretation wäre jedoch mit dem Schutzzweck des § 161 AktG nicht vereinbar. Vielmehr ist genau wie bei der Definition des Begriffs des organisierten Marktes eine Berichtspflicht nur gegeben, wenn die Aktien im Inland, einem Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gehandelt werden.

Die Erklärung ist nach § 161 Abs. 1 Satz 2 AktG – was in der Praxis regelmäßig bereits üblich ist – auf der Internetseite dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen. Damit wird die bisherige Beschränkung, dass die Erklärung zum Corporate Governance Kodex nur den Aktionären zugänglich zu machen ist, entsprechend der Maßgabe des Artikels 46a der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie, aufgehoben. Der Adressatenkreis der Erklärung zum Corporate Governance Kodex wird mithin ausgedehnt. Außerdem wird die Art und Weise der Veröffentlichung klar umschrieben, gleichzeitig aber auch eingeschränkt. Während die Vorschrift bisher insoweit keine Aussagen enthalten hat, ist nun – insoweit Ausfluss des Artikels 46a Abs. 2 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie – eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft vorgeschrieben. Da dies in der Praxis aber sowieso derart gehandhabt wird, dürften aus dieser Einschränkung keine zusätzlichen Probleme erwachsen.

Zu Nummer 10 (§ 170 AktG)

Die Änderung des § 170 Abs. 1 Satz 1 AktG folgt aus der Aufhebung des § 325 Abs. 2a HGB.

Zu Nummer 11 (§ 171 AktG)

Mit der Neufassung des § 171 Abs. 1 Satz 2 AktG gehen zwei Änderungen einher. Zum einen wird klargestellt, dass, soweit der Jahres- oder Konzernabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen ist, dieser an den Verhandlungen des Aufsichtsrats oder des Prüfungsausschusses teilzunehmen hat. Hier wird der neutralere Begriff „Ausschuss“ durch den Begriff „Prüfungsausschuss“ ersetzt. Damit wird der Pflichtenkreis des Abschlussprüfers geändert; er ist verpflichtet, entweder gegenüber dem Prüfungsausschuss oder gegenüber

dem Aufsichtsrat zu berichten. Darüber hinaus wird zum anderen der Berichtsumfang des Abschlussprüfers konkretisiert. Er hat über die wichtigsten bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere über wesentliche Schwächen des internen Risikomanagementsystems bezüglich der Rechnungslegung zu berichten. Damit wird Artikel 41 Abs. 4 der Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt.

§ 171 Abs. 1 Satz 3 AktG setzt Artikel 42 Abs. 1 Buchstabe b und c der Abschlussprüferrichtlinie um. Nach der Vorschrift haben die Mitgliedstaaten sicher zu stellen, dass die Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaften, die die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, a) gegenüber dem Prüfungsausschuss jährlich schriftlich ihre Unabhängigkeit von dem geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse erklären, b) den Prüfungsausschuss jährlich über die von ihnen gegenüber dem geprüften Unternehmen erbrachten zusätzlichen Leistungen informieren und c) mit dem Prüfungsausschuss die Risiken für ihre Unabhängigkeit sowie die von ihnen gemäß Artikel 22 der Abschlussprüferrichtlinie ergriffenen Schutzmaßnahmen zur Minderung dieser Risiken erörtern. Mit § 171 Abs. 1 Satz 3 AktG wird die Transparenz im Verhältnis zwischen Abschlussprüfer und Aufsichtsrat erhöht.

Zu Nummer 12 (§ 175 AktG)

Die Änderungen in § 175 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 AktG folgen aus der Aufhebung des § 325 Abs. 2a HGB und der Änderung des § 289 HGB.

Zu Nummer 13 (§ 209 AktG)

Die Streichungen in § 209 Abs. 2 und 3 AktG resultieren aus der Aufhebung der §§ 279 bis 283 HGB. Mit der Bezugnahme auf § 318 Abs. 1 Satz 4 HGB in Absatz 4 Satz 2 wird klargestellt, dass die Auftragserteilung durch den Aufsichtsrat erfolgt. Die Bezugnahme auf § 319b HGB dient der netzwerkweiten Ausdehnung der Unabhängigkeitsvorschriften.

Zu Nummer 14 (§ 256 AktG)

Die Änderungen in § 256 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 2 und 3 AktG folgen aus der Änderung der handelsrechtlichen Vorschriften. In Absatz 1 Nr. 3 ist § 319b HGB in Bezug zu nehmen. Auch ein Verstoß gegen die Unabhängigkeitsvorschriften innerhalb eines Netzwerks zieht die Nichtigkeit des Jahresabschlusses nicht nach sich. Die Streichung der Bezugnahme auf die §§ 279 bis 283 HGB in Absatz 5 Satz 2 und 3 folgt aus deren Aufhebung.

Mit dem neuen Absatz 8 wird § 264e HGB Rechnung getragen. Soweit Unternehmen einen Jahresabschluss nach den IFRS aufstellen, ist der Anwendungsbereich des § 256 AktG aufzuspalten. § 256 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4 und Abs. 5 AktG sind allein auf die nach § 264e Satz 4 HGB in den Anhang aufzunehmende Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung anzuwenden. Die übrigen Vorschriften des § 256 AktG sind hingegen auf den

Jahresabschluss nach den IFRS anzuwenden. Auf diesem Weg wird dem Gläubigerschutz auch in einem Jahresabschluss nach den IFRS Rechnung getragen.

Zu Nummer 15 (§ 258 AktG)

Mit der Ergänzung um § 319b HGB trägt die Änderung des § 258 Abs. 1 Satz 4 AktG der netzwerkweiten Ausdehnung der handelsrechtlichen Unabhängigkeitsvorschriften Rechnung.

Zu Nummer 16 (§ 261 AktG)

Die Änderung des § 261 Abs. 1 Satz 2 AktG ist der Aufhebung der §§ 279 bis 283 HGB geschuldet und die Änderung des Absatzes 3 Satz 1 der Aufhebung des § 86 AktG durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681).

Zu Nummer 17 (§ 283 AktG)

Die Änderungen des § 283 AktG sind der Aufhebung des § 325 Abs. 2a HGB geschuldet.

Zu Nummer 18 (§ 286 AktG)

Die Streichung der Angabe „Satz 1“ in § 286 Abs. 4 AktG folgt aus der Änderung des § 285 HGB.

Zu Nummer 19 (§ 293d AktG)

Die Ergänzung des § 293d Abs. 1 Satz 1 AktG um den § 319b HGB dient der netzwerkweiten Ausdehnung der Unabhängigkeitsvorschriften.

Zu Artikel 5 (Änderung des SE-Ausführungsgesetzes)

Artikel 41 der Abschlussprüferrichtlinie erfordert auch Anpassungen der die Europäische Aktiengesellschaft (SE) betreffenden Vorschriften. Ebenso wie bei der Europäischen Genossenschaft ist zwischen der dualistisch und der monistisch organisierten SE zu unterscheiden. Auf die dualistisch organisierte SE finden die aktienrechtlichen Vorschriften entsprechende Anwendung. Insoweit besteht daher im SEAG kein Regelungsbedarf. Im Gegensatz dazu ist Artikel 41 der Abschlussprüferrichtlinie für die monistische SE, die im Sinn des § 264d HGB kapitalmarktorientiert ist, gesondert umzusetzen.

Zu Nummer 1 (§ 27 SEAG)

Für die monistische SE, die im Sinn des § 264d HGB kapitalmarktorientiert ist, wird im Wege der Verweisung auf § 100 Abs. 5 AktG vorgesehen, dass mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats unabhängig ist und über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt. Dies entspricht Artikel 41 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Abschlussprüferrichtlinie. Darüber hinaus darf der Vorsitzende des Verwaltungsrates nicht geschäftsführender Direktor sein. Mit dieser Vorschrift wird Artikel 41 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt. Darf der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einer

kapitalmarktorientierten SE kein geschäftsführender Direktor sein, muss dass Gleiche auch für den Fall gelten, dass eine kapitalmarktorientierte SE keinen Prüfungsausschuss einrichtet, sondern dessen Aufgaben bei dem Verwaltungsrat verbleiben. Auf eine kapitalmarktorientierte SE, die die Voraussetzungen des § 27 Abs. 3 Satz 4 SEAG nicht erfüllt, findet § 342f HGB Anwendung.

Zu Nummer 2 (§ 34 SEAG)

Mit der Verweisung auf § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG in § 34 Abs. 4 Satz 4 SEAG wird klargestellt, dass der Verwaltungsrat einer monistischen SE einen Prüfungsausschuss einrichten kann; gleichzeitig werden die möglichen Aufgaben beschrieben, die dem Prüfungsausschuss übertragen werden können (§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG). Darüber hinaus wird in Satz 5 vorgeschrieben, dass der Prüfungsausschuss mehrheitlich mit nicht geschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsrats besetzt werden muss. Damit wird sichergestellt, dass im Prüfungsausschuss die gleichen Verhältnisse herrschen, wie im Verwaltungsrat selbst, der Prüfungsausschuss mithin nicht als „Selbstprüfungsvehikel“ missbraucht wird.

Für die kapitalmarktorientierte monistische SE sieht § 34 Abs. 4 Satz 6 SEAG außerdem vor, dass mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG erfüllen muss, also über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen muss. Dazu verpflichtet Artikel 41 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Abschlussprüferrichtlinie. Darüber hinaus schreibt die Vorschrift vor, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, wenn denn ein solcher gebildet wird, nicht geschäftsführender Direktor sein darf. Hier gelten die gleichen Überlegungen wie im Rahmen der Ergänzung des § 27 Abs. 1 SEAG um den neuen Satz 4.

Zu Nummer 3 und 4 (§§ 47, 48 SEAG)

Die Änderungen des § 47 Abs. 4 SEAG und des § 48 Abs. 1 Satz 1 SEAG sind jeweils Folge der Aufhebung des § 325 Abs. 2a HGB.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung)

Zu Nummer 1 (§ 33 GmbHG)

Die Änderung des § 33 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 GmbHG folgt aus der Neufassung des § 272 Abs. 1a und Abs. 4 HGB.

Zu Nummer 2 (§ 42a GmbHG)

Die Aufhebung des § 42a Abs. 4 Satz 2 folgt aus der Aufhebung des § 325 Abs. 2a HGB.

Zu Nummer 3 (§ 46 GmbHG)

Die Aufhebung des § 46 Nr. 1a GmbHG folgt aus der Aufhebung des § 325 Abs. 2a HGB. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art und durch die Aufhebung der Nr. 1a verursacht.

Zu Nummer 4 (§ 52 GmbHG)

Soweit Gesellschaften mit beschränkter Haftung kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d HGB sind und keinen Aufsichtsrat haben, sind sie nach § 342f HGB – die Vorschrift resultiert aus der Umsetzung des Artikels 41 der Abschlussprüferrichtlinie – zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses verpflichtet, der die Aufgaben nach § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG wahrnimmt. Von einer ausdrücklichen Verweisung innerhalb des GmbHG auf § 342f HGB wird abgesehen.

Weisen Gesellschaften mit beschränkter Haftung einen Aufsichts- oder Verwaltungsrat auf, ist zu unterscheiden, ob dessen Einrichtung auf der Basis mitbestimmungsrechtlicher Vorschriften verpflichtend vorzunehmen ist oder der Gesellschaftsvertrag der GmbH die Einrichtung eines Aufsichts- oder Verwaltungsrats vorschreibt. Im ersten Fall sind auf den einzurichtenden Aufsichtsrat durchgängig die aktienrechtlichen Vorschriften anzuwenden (Drittelbeteiligungsgesetz, MitbestG, MontanMitbestG und MontanMitbestErgG), so dass insoweit im GmbH-Gesetz keine aus Artikel 41 der Abschlussprüferrichtlinie resultierenden Änderungen vorzunehmen sind. Es kann auf die aus der Umsetzung des Artikels 41 der Abschlussprüferrichtlinie resultierenden Anpassungen der aktienrechtlichen Vorschriften verwiesen werden.

Soweit im zweiten Fall der Gesellschaftsvertrag die Einrichtung eines Aufsichtsrats vorschreibt, ist sicherzustellen, dass auch insoweit die aus der Umsetzung des Artikels 41 der Abschlussprüferrichtlinie resultierenden aktienrechtlichen Vorschriften in Bezug genommen werden. Dazu dient die Änderung des § 52 Abs. 1 Satz 1 GmbHG. Mit der entsprechenden Anwendung des § 100 Abs. 5 AktG wird sichergestellt, dass der Aufsichtsrat einer kapitalmarktorientierten GmbH mindestens ein unabhängiges Mitglied aufweist, das über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt. Über die entsprechende Anwendung des § 107 Abs. 4 AktG wird sichergestellt, dass ein durch eine kapitalmarktorientierte GmbH eingerichteter Prüfungsausschuss zumindest ein Mitglied aufweist, das den Anforderungen des § 100 Abs. 5 AktG entspricht. Auch hier wird regelmäßig davon auszugehen sein, dass das Mitglied gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats ist, also insoweit Personalunion besteht. Zudem wird über § 107 Abs. 4 AktG auch § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG einbezogen. Die Vorschrift beschreibt das mögliche Aufgabenspektrum des Prüfungsausschusses.

Wird von der in § 52 Abs. 1 GmbHG enthaltenen Öffnungsklausel („... soweit im Gesellschaftsvertrag nicht anderes enthalten ist ...“) in dem Sinn Gebrauch gemacht, dass der Gesellschaftsvertrag von § 100 Abs. 5, § 107 Abs. 4 AktG abweichende Regelungen enthält,

ist § 342f HGB anzuwenden. Das Gleiche gilt, wenn eine kapitalmarktorientierte GmbH kein Aufsichtsorgan aufweist.

Zu Nummer 5 (§ 57f GmbHG)

Die Ergänzung des § 57f Abs. 3 Satz 2 GmbHG um den § 319b HGB dient der netzwerkweiten Ausdehnung der handelsrechtlichen Unabhängigkeitsvorschriften.

Zu Artikel 7 (Änderung des Genossenschaftsgesetzes)

Die Änderungen im Genossenschaftsgesetz gehen teilweise über die Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie hinaus. Zu einen werden alle genossenschaftlichen Prüfungsverbände von den Änderungen erfasst und nicht nur solche, die Kreditgenossenschaften prüfen. Insofern ist es aber nicht sinnvoll, zwischen den verschiedenen genossenschaftlichen Prüfungsverbänden zu differenzieren. Dies würde zu einer erheblichen Verkomplizierung der Rechtslage führen. Darüber hinaus halten die genossenschaftlichen Prüfungsverbände bereits jetzt alle wesentlichen Standards ein.

Zum anderen werden auch die Genossenschaften selbst den aus der Abschlussprüferrichtlinie resultierenden Änderungen unterworfen, obwohl sie deren Anwendungsbereich – mit Ausnahme der Europäischen Genossenschaft – jedenfalls nicht ausdrücklich unterfallen. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass es keinen Sinn macht, Genossenschaften und Europäische Genossenschaften unterschiedlichen Vorschriften zu unterwerfen. Dies gilt umso mehr, als die Änderungen in weiten Teilen nur deklaratorischen Charakter haben, wirtschaftlich sinnvoll sind und außerdem ohne signifikante zusätzliche Kosten umgesetzt werden können.

Zu Nummer 1 (§ 36 GenG)

Mit der Ergänzung des § 36 GenG um einen vierten Absatz wird Artikel 41 der Abschlussprüferrichtlinie auf Genossenschaften ausgedehnt, die kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d HGB sind. Es wird vorgeschrieben, dass der Aufsichtsrat kapitalmarktorientierter Genossenschaften über mindestens ein unabhängiges Mitglied verfügen muss, das Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung aufweist. Genossenschaften, die nicht kapitalmarktorientiert sind, unterliegen diesen Anforderungen an die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nicht. Kapitalmarktorientierte Genossenschaften, die keinen Aufsichtsrat aufweisen (§ 9 GenG) oder deren Aufsichtsrat den Voraussetzungen des § 36 Abs. 4 GenG nicht entspricht, unterliegen § 342f HGB. Hier kommt für kapitalmarktorientierte Kreditgenossenschaften die Befreiung des § 342f Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB zum tragen.

Zu Nummer 2 (§ 38 GenG)

Mit § 38 Abs. 1a Satz 1 GenG wird klar gestellt, dass der Aufsichtsrat jeder Genossenschaft – gleichgültig ob kapitalmarktorientiert oder nicht – einen Prüfungsausschuss einrichten kann. Zudem werden in § 38 Abs. 1a Satz 1 GenG die möglichen Aufgaben des Prüfungsausschusses beschrieben. Anders als bei den übrigen Rechtsformen wird die Überwachung der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der von dem Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, hier nicht als mögliche Aufgabe definiert. Dies liegt an den Besonderheiten der Abschlussprüfung von Genossenschaften. Diese werden durch einen genossenschaftlichen Prüfungsverband geprüft, bei dem die zu prüfenden Genossenschaften Mitglieder sind. Der Prüfungsverband selbst wacht über die Unabhängigkeit des genossenschaftlichen Abschlussprüfers setzt erforderlichenfalls selbst einen externen Prüfer ein.

Soweit kapitalmarktorientierte Genossenschaften trotz vorhandenem Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss einrichten, muss dieser nach § 38 Abs. 1a Satz 2 GenG mindestens ein unabhängiges Mitglied aufweisen, das die Voraussetzungen des § 36 Abs. 4 GenG erfüllt.

Zu Nummer 3 (§ 48 GenG)

Die Streichung des Absatzes 4 des § 48 GenG folgt aus der Aufhebung des § 325 Abs. 2a HGB.

Zu Nummer 4 (§ 53 GenG)

Mit der Ergänzung des § 53 Abs. 2 Satz 2 GenG wird neben § 316 Abs. 3 HGB auch der neue § 316 Abs. 4 HGB in Bezug genommen. Damit werden die genossenschaftlichen Prüfungsverbände, ebenso wie die Abschlussprüfer im Sinn des § 319 Abs. 1 HGB, zur Anwendung der internationalen Prüfungsstandards sowie etwaiger im Wege der Rechtsverordnung durch das Bundesministerium der Justiz erlassener Prüfungsverfahren oder Prüfungsanforderungen verpflichtet. Auf diesem Wege wird Artikel 26 der Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 5 (§ 54a GenG)

Mit § 54a GenG wird Artikel 38 Abs. 2 der Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt. Die Vorschrift erfasst den Fall, dass eine Genossenschaft nicht oder nicht zeitgleich aus dem bisherigen Prüfungsverband ausscheidet.

Zu Nummer 6 (§ 55 GenG)

Mit der Verweisung auf § 43 Abs. 3 WPO in dem neuen § 55 Abs. 2a GenG wird Artikel 42 Abs. 3 der Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt. Nach Maßgabe der Vorschrift darf der Abschlussprüfer oder der verantwortliche Prüfungspartner, der eine Abschlussprüfung im Auftrag einer Prüfungsgesellschaft durchführt, mindestens zwei Jahre, nachdem er als Abschlussprüfer oder verantwortlicher Prüfungspartner von dem Prüfungsmandat zurückge-

treten ist, keine wichtige Führungsposition in dem geprüften Unternehmen übernehmen. Der Prüfer eines Prüfungsverbandes, der eine kapitalmarktorientierte Genossenschaft prüft, darf folglich innerhalb von zwei Jahren nachdem er als verantwortlicher Prüfer von dem Prüfungsmandat zurückgetreten ist, keine verantwortliche Führungsposition bei der geprüften Genossenschaft übernehmen. Ein Verstoß gegen dieses Verbot ist mit einer Dauerordnungswidrigkeit sanktioniert (§ 152 Abs. 1 Nr. 3 GenG). Die Ausführungen in der Begründung zu § 43 WPO gelten entsprechend.

Mit der Verweisung auf § 51b Abs. 4 Satz 2 WPO wird der Prüfungsverband verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass in den Arbeitspapieren die zur Überprüfung der Unabhängigkeit der Prüfer ergriffenen Maßnahmen, die Unabhängigkeit gefährdende Umstände und ergriffene Schutzmaßnahmen schriftlich dokumentiert werden. Die Vorschrift setzt Artikel 22 Abs. 3 der Abschlussprüferrichtlinie um. Die Ausführungen in der Begründung zu § 51b Abs. 4 Satz 2 WPO gelten entsprechend.

Mit der Verweisung auf § 55a Abs. 1 Satz 2 WPO wird Artikel 25 der Abschlussprüferrichtlinie für den genossenschaftlichen Bereich umgesetzt. Das Gleiche gilt für die Verweisung auf § 55c WPO, mit der Artikel 40 der Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt wird.

Zu Nummer 7 (§ 58 GenG)

Mit Ausdehnung der Verweisung des § 58 Abs. 1 Satz 2 GenG auch auf § 321 Abs. 4a HGB wird die dort vorgenommene Umsetzung des Artikels 42 Abs. 1 Buchstabe a der Abschlussprüferrichtlinie in den Bereich der Genossenschaften transferiert. Damit haben die genossenschaftlichen Verbandsprüfer im Prüfungsbericht gegenüber der geprüften kapitalmarktorientierten Genossenschaft schriftlich ihre Unabhängigkeit zu versichern.

Zu Nummer 8 (§ 63g GenG)

§ 63g GenG dient der Umsetzung des Artikels 32 Abs. 5 der Abschlussprüferrichtlinie für den Genossenschaftsbereich. Nach Artikel 32 Abs. 5 der Abschlussprüferrichtlinie muss die öffentliche Aufsicht das Recht haben, bei Bedarf Untersuchungen zu Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften durchzuführen und geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Zu Nummer 9 (§ 152 GenG)

Der neue § 152 Abs. 1 Nr. 3 GenG dient der Sanktionierung eines Verstoßes gegen den mit dem neuen § 55 Abs. 2a GenG in Bezug genommenen § 43 Abs. 3 WPO. Die Vorschrift ist – genau wie § 133a WPO – als Dauerordnungswidrigkeitstatbestand gefasst. Die mit einem Verstoß gegen § 43 Abs. 3 WPO verbundene Sanktion kann also mehrfach verhängt werden. Die übrigen Änderungen des Absatzes 1 sind nur redaktioneller Art.

Die Änderung des § 152 Abs. 2 GenG dient der Anpassung des Bußgeldrahmens an die Vorgaben des § 133a WPO. Während ein Verstoß gegen Absatz 1 Nr. 1 oder 2 mit einem

Bußgeld bis zu zehntausend Euro geahndet werden kann, ist für einen Verstoß gegen Absatz 3 Nr. 3 – im Gleichklang mit § 133a WPO – ein Bußgeld von bis zu fünfzigtausend Euro vorgesehen.

Zu Artikel 8 (Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes – SCEAG)

Ebenso wie die SE kann die Europäische Genossenschaft in zwei Organisationsformen auftreten, nämlich entweder dualistisch oder monistisch organisiert. Soweit die Europäische Genossenschaft dualistisch organisiert ist, finden grundsätzlich die genossenschaftsrechtlichen Vorschriften Anwendung, so auch die im Zuge der Umsetzung des Artikels 41 der Abschlussprüferrichtlinie in das Genossenschaftsgesetz integrierten § 36 Abs. 4, § 38 Abs. 1 GenG. Folglich besteht insoweit kein Umsetzungsbedarf.

Ist die Europäische Genossenschaft monistisch strukturiert, fordert die Umsetzung des Artikels 41 der Abschlussprüferrichtlinie, der über Artikel 70 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) auch auf die Europäische Genossenschaft anzuwenden ist, einige Anpassungen, die mit der Ergänzung des § 19 SCEAG vorgenommen werden. § 19 Abs. 1 Satz 2 SCEAG sieht vor, dass zumindest ein unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats einer im Sinn des § 264d HGB kapitalmarktorientierten Europäischen Genossenschaft über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen muss. Damit wird Artikel 41 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Abschlussprüferrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Darüber hinaus darf der Vorsitzende des Verwaltungsrates nicht gleichzeitig geschäftsführender Direktor sein. Dies folgt aus Artikel 41 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Abschlussprüferrichtlinie. Die Vorschrift, die nach ihrem Wortlaut den Prüfungsausschuss erfasst, muss der Verwaltungsrat selbst berücksichtigen, wenn er keinen Prüfungsausschuss einrichtet.

Gleichzeitig wird mit § 19 Abs. 4 SCEAG klar gestellt, dass der Verwaltungsrat einer Europäischen Genossenschaft – gleichgültig ob kapitalmarktorientiert oder nicht – einen Prüfungsausschuss einrichten kann. Dessen mögliche Aufgaben werden in § 19 Abs. 4 Satz 1 SCEAG beschrieben. Auch hier sind die Besonderheiten des genossenschaftlichen Prüfungswesens berücksichtigt worden. Der Prüfungsausschuss muss mehrheitlich mit nicht geschäftsführenden Mitgliedern besetzt werden (Satz 2). Auf diesem Weg soll die Selbstprüfung ausgeschlossen werden.

Richtet eine kapitalmarktorientierte Europäische Genossenschaft einen Prüfungsausschuss ein, muss dieser – so schreibt § 19 Abs. 4 Satz 3 SCEAG vor – darüber hinaus zumindest ein unabhängiges Mitglied aufweisen, das über Sachverstand in Rechnungslegung und oder Abschlussprüfung verfügt. Weiter darf der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach § 19 Abs. 4 Satz 3 SCEAG kein geschäftsführender Direktor der Europäischen Genossenschaft sein. Diese Vorschrift folgt aus Artikel 41 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Abschlussprüferrichtlinie.

Zu Artikel 9 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

§ 5 Abs. 1 Satz 2 EStG wird neu gefasst. Mit der Neufassung wird auf der einen Seite der bisher in § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG geregelte Grundsatz der umgekehrten Maßgeblichkeit aufgegeben und wird auf der anderen Seite klargestellt, dass das nach § 264e HGB und den dort angesprochenen internationalen Rechnungslegungsstandards ermittelte Betriebsvermögen nicht nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Sinn des § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG ermittelt wird, also nicht die Grundlage für die steuerliche Gewinnermittlung ist. Sofern Unternehmen künftig einen Jahresabschluss nach den IFRS aufstellen, sind für steuerliche Zwecke die nach § 264e Satz 3 HGB in den Anhang aufzunehmende HGB-Bilanz und die HGB-Gewinn- und Verlustrechnung maßgeblich.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 EStG schreibt bisher vor, dass steuerrechtliche Wahlrechte bei der Gewinnermittlung in Übereinstimmung mit der handelsrechtlichen Jahresbilanz auszuüben sind (umgekehrte Maßgeblichkeit). Nach dieser Vorschrift ist der Bilanzansatz in der Handelsbilanz für die Steuerbilanz formell auch dann maßgebend, wenn das Steuerrecht es dem Steuerpflichtigen erlaubt, aus wirtschafts-, sozial-, konjunktur- oder strukturpolitischen Gründen oder aus Billigkeitserwägungen, wahlweise zum Beispiel erhöhte Abschreibungen vorzunehmen, besondere Passivposten zu bilden oder stille Reserven zu übertragen. Nach dem Grundsatz der umgekehrten Maßgeblichkeit können diese Steuervergünstigungen steuerlich nur in Anspruch genommen werden, wenn ein korrespondierender Ausweis auch in der Handelsbilanz erfolgt.

Zum Zwecke der Wahrung der umgekehrten Maßgeblichkeit wird in Kauf genommen, dass die Adressaten des handelsrechtlichen Jahresabschlusses über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens unzureichend informiert werden. Handelsbilanziell fallen beispielsweise Einstellungen in die Rücklagen als Maßnahmen der Ergebnisverwendung grundsätzlich unter § 275 Abs. 4 HGB und beeinflussen den handelsrechtlichen Jahresüberschuss nicht. Die Bildung des Sonderpostens mit Rücklageanteil nach § 247 Abs. 3 HGB erfolgt hingegen zu Lasten des handelsrechtlichen Jahresüberschusses. Zudem hat die Übertragung der stillen Reserven regelmäßig zur Folge, dass die Vermögensgegenstände nicht zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten in der Handelsbilanz ausgewiesen werden. Vielmehr wird üblicherweise ein Betrag bis zur Höhe des zu diesem Zweck gebildeten Sonderpostens mit Rücklageanteil von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen, wobei der Sonderposten mit Rücklageanteil gleichzeitig in Höhe des abgezogenen Betrages aufgelöst wird.

Als Argument für die Aufrechterhaltung der umgekehrten Maßgeblichkeit wird auch angeführt, dass die in diesem Zusammenhang stehenden Steuervergünstigungen gewährt wür-

den, um die Finanzkraft der Unternehmen zu stärken. Dieser Erfolg trete jedoch nur dann ein, wenn die durch die Vergünstigung ersparten Steuerzahlungen im Unternehmen verblieben. Dies werde durch einen entsprechenden Bilanzansatz in der Handelsbilanz erreicht. Diese Argumentation berücksichtigt jedoch zum einen nicht, dass Personenhandelsgesellschaften und Einzelkaufleute nicht mit einer Entnahmesperre belegt werden können, worin zugleich eine Verletzung des Gleichheitssatzes gesehen werden könnte, und zum anderen werden tatsächlich nicht lediglich die ersparten Steuerzahlungen gegen eine Ausschüttung gesperrt, sondern, beispielsweise im Fall der Rücklage nach § 6b EStG, die gesamten realisierten stillen Reserven. Eine hinreichende Sicherung des Steueraufkommens erlaubt bereits die Passivierung latenter Steuern.

Darüber hinaus verhindert die umgekehrte Maßgeblichkeit zumindest teilweise, dass die mit den steuerlichen Vergünstigungen angestrebten Ziele erreicht werden. Beispielsweise können konjunkturpolitische Maßnahmen keinen Erfolg haben, wenn die steuerlichen Vergünstigungen sich handelsbilanziell nicht in steigenden Erträgen der Unternehmen auswirken können. Durch die Inanspruchnahme steuerlicher Vergünstigungen, die einen wirtschaftlichen Aufschwung eigentlich herbeiführen soll, wird auch das ausschüttungsfähige Potential in entsprechendem Umfang vermindert und damit gleichzeitig eine volkswirtschaftlich sinnvolle Mittelallokation verhindert. Daran ändert auch nichts, dass § 285 Nr. 5 HGB in entsprechendem Umfang Angabepflichten für den Anhang vorsieht. Selbstverständlich intendiert die Aufhebung des § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG nicht die Aufgabe des Grundsatzes der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz. Zum Zwecke der richtigen Darstellung der Vermögens- und Ertragslage und damit auch der Verbesserung der internationalen Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses ist allein die umgekehrte Maßgeblichkeit zu beseitigen.

Die Neufassung des § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG steht im Zusammenhang mit der Ergänzung der handelsrechtlichen Vorschriften um den § 264e HGB. Danach wird den Unternehmen – im Rahmen des gegenwärtig Möglichen – das Wahlrecht eingeräumt, anstelle eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses einen Jahresabschluss nach den IFRS aufzustellen. In diesem Zusammenhang stellt § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG ausdrücklich klar, dass nur das nach § 264e Satz 4 HGB – also nach den handelsrechtlichen Vorschriften – ermittelte Vermögen als nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ermitteltes Betriebsvermögen im Sinn des § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG eingestuft werden kann und Grundlage der steuerlichen Gewinnermittlung ist.

Zu Artikel 10 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist redaktioneller Art. Sie folgt aus der Umstellung und Ergänzung der §§ 133 bis 133d WPO.

Zu Nummer 2 (§ 43 WPO)

Mit § 43 Abs. 3 WPO wird Artikel 42 Abs. 3 der Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt. Nach Maßgabe der Vorschrift darf der Abschlussprüfer oder der verantwortliche Prüfungspartner, der eine Abschlussprüfung im Auftrag einer Prüfungsgesellschaft durchführt, mindestens zwei Jahre, nachdem er als Abschlussprüfer oder verantwortlicher Prüfungspartner von dem Prüfungsmandat zurückgetreten ist, keine wichtige Führungsposition in dem geprüften Unternehmen übernehmen.

§ 43 Abs. 3 WPO trägt der von der Europäischen Kommission ausdrücklich geäußerten Vorstellung Rechnung, Artikel 42 Abs. 3 der Abschlussprüferrichtlinie als ein unmittelbar gegen den einzelnen Wirtschaftsprüfer gerichtetes Verbot umzusetzen. Denkbar wäre auch gewesen, die Vorschrift in die handelsrechtlichen Unabhängigkeitsvorschriften zu integrieren oder die Unternehmen mit einem Einstellungsverbot zu belegen. Alle Umsetzungsvarianten sind von Artikel 12 des Grundgesetzes getragen.

Zentrale Frage ist, wann der vormalige Wirtschaftsprüfer eine wichtige Führungsposition in dem bisher geprüften Unternehmen bekleidet. Dies muss nach Maßgabe der Zwecksetzung des Artikels 42 Abs. 3 der Abschlussprüferrichtlinie gelöst werden. Da die Auszeit („cooling off“), ebenso wie auch die interne Rotation, der Wahrung der Unabhängigkeit dient, bekleidet der vormalige Wirtschaftsprüfer dann eine wichtige Führungsposition, wenn er auf den aktuellen Abschlussprüfer Einfluss nehmen oder vergangenes Fehlverhalten verschleiern kann. Eine Beschränkung der Auszeit beispielsweise allein auf die erste und zweite Führungsebene eines Unternehmens ist demgegenüber zu statisch; sie würde Umgehungen geradezu herausfordern.

Zu Nummer 3 (§ 51b WPO)

§ 51b Abs. 4 Satz 2 WPO dient der Umsetzung von Artikel 22 Abs. 3 der Abschlussprüferrichtlinie. Danach stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften in ihren Arbeitspapieren alle bedeutsamen Risiken für ihre Unabhängigkeit und die Schutzmaßnahmen, die zur Minderung dieser Risiken ergriffen wurden, dokumentieren. Mit der Vorschrift wird letztlich kein Neuland beschritten. In den §§ 21, 22 BS WP/vBP sind bereits vergleichbare Dokumentationsanforderungen enthalten.

§ 51b Abs. 4 Satz 2 WPO steht in engem Zusammenhang mit dem neuen § 321 Abs. 5 HGB, auch wenn der sachliche Anwendungsbereich der letzteren Vorschrift enger ist. Während § 321 Abs. 5 HGB den Abschlussprüfer eines kapitalmarktorientierten

Unternehmens verpflichtet, gegenüber dem geprüften Unternehmen in einem gesonderten Abschnitt des Prüfungsberichts schriftlich seine Unabhängigkeit zu erklären, verpflichtet § 51b Abs. 4 Satz 2 WPO jeden Wirtschaftsprüfer dazu, zumindest in den Arbeitspapieren die zur Überprüfung seiner Unabhängigkeit ergriffenen Maßnahmen, seine Unabhängigkeit gefährdende Umstände und die ergriffenen Schutzmaßnahmen schriftlich zu dokumentieren.

Auch ohne dass dies ausdrücklich im Wortlaut vorgeschrieben wird, muss die Dokumentation einen nachvollziehbaren und angemessenen Umfang haben. Die Durchführung der Konzernabschlussprüfung eines multinationalen Konzerns durch eine innerhalb eines weltweiten Netzwerkes agierende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bringt weitergehende Dokumentationserfordernisse mit sich, als dies bei einem in Einzelpraxis tätigen Wirtschaftsprüfer der Fall ist, der den Jahresabschluss einer nur lokal tätigen Kapitalgesellschaft prüft.

Mit § 51b Abs. 4a WPO wird Artikel 27 Buchstabe c der Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt. Die Vorschrift begründet für den Abschlussprüfer eines Konzernabschlusses die Verpflichtung, der Wirtschaftsprüferkammer Unterlagen über die Arbeit von Abschlussprüfern aus Drittländern zu übermitteln, die Tochterunternehmen prüfen, die in den Konzernabschluss einbezogen werden, soweit keine Vereinbarung zur Zusammenarbeit gemäß Artikel 47 der Abschlussprüferrichtlinie besteht. Mit dem Begriff der Unterlagen über die Arbeit des Abschlussprüfers aus Drittländern sind in erster Linie dessen Arbeitspapiere oder vergleichbare Dokumente gemeint, die im Rahmen der Abschlussprüfung erstellt worden sind und eine Beurteilung der Arbeit des Abschlussprüfers aus dem Drittland erlauben.

Wie der Abschlussprüfer des Konzernabschlusses dieser Verpflichtung nachkommt, bleibt ihm überlassen. Er kann beispielsweise eine Kopie der Unterlagen bei sich aufbewahren, die die Abschlussprüfer aus Drittländern im Rahmen ihrer Arbeit erstellt haben oder sich einen jederzeitigen Zugriff auf die besagten Unterlagen im Drittland sichern. Die Pflicht zur Übergabe der Unterlagen besteht nur bei ausdrücklicher Aufforderung durch die Wirtschaftsprüferkammer. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass weder die Wirtschaftsprüferkammer noch die Abschlussprüfer des Konzernabschlusses in unnötigem Umfang Arbeitspapiere aufbewahren müssen. Dies gilt insbesondere, wenn es den Abschlussprüfern des Konzernabschlusses gelingt, eine Vereinbarung zu treffen, die ihnen den jederzeitigen Zugang zu den Unterlagen des Abschlussprüfers aus dem Drittland ermöglicht.

Sind in den Konzernabschluss Tochterunternehmen einzubeziehen, die ihren Sitz in Drittländern haben, die dem Abschlussprüfer des Konzernabschlusses den Zugriff auf die Arbeitspapiere des Abschlussprüfers mit Sitz in dem Drittland verweigern, sind die Gründe dafür zu dokumentieren und ist dies der Wirtschaftsprüferkammer auf Aufforderung mitzuteilen. Mit der Vorschrift wird der Zweck verfolgt, eine Aushebelung des Satzes 1 zu verhindern.

Die Änderung des § 51b Abs. 5 WPO folgt aus der Einfügung des Absatzes 4a in die Vorschrift.

Zu Nummer 4 (§ 55c WPO)

Die Änderung des § 55c WPO folgt aus der Änderung des § 285 HGB.

Zu Nummer 5 (§ 133a WPO)

Der neu gefasste § 133a WPO dient der Sanktionierung eines Verstoßes gegen § 43 Abs. 3 WPO. Die Vorschrift ist als Ordnungswidrigkeitstatbestand gefasst. Ein Verstoß gegen § 43 Abs. 3 WPO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße kann mehrfach verhängt werden, da es sich um eine Dauerordnungswidrigkeit handelt. Die Mehrfachverhängung kommt aber nur in Betracht, wenn der Betroffene nach der Bestandskraft des Bußgeldbescheids oder eines in Rechtskraft erwachsenen Urteils weiterhin eine wichtige Führungsposition ausübt.

Zu Nummer 6 (§ 133b bis d WPO)

Mit der Neufassung des § 133a WPO ist eine Verschiebung der bisherigen §§ 133a, 133b und 133c WPO verbunden. Aus diesen werden die §§ 133 b, 133c und 133d WPO. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 7 (§ 134 WPO)

Zur Durchsetzung des § 134 WPO in der Praxis werden die §§ 292, 340I HGB, die §§ 1 und 2 der Konzernabschlussbefreiungsverordnung und die §§ 37v, 37y und 39 WpHG geändert. Kern der Änderung der genannten Vorschriften ist eine ergänzende Offenlegung oder Veröffentlichung der Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer über die Eintragung eines Abschlussprüfers, einer Abschlussprüferin oder einer Abschlussprüfungsgesellschaft aus einem Drittstaat. Demgemäß wird die Wirtschaftsprüferkammer mit dem neuen § 134 Abs. 6 Satz 1 WPO zur Ausstellung einer derartigen Bescheinigung verpflichtet.

Darüber hinaus muss die Öffentlichkeit auch von der Anerkennung der Abschlussprüfung eines Drittstaates als mit der Abschlussprüfung in Deutschland oder der EU gleichwertig in Kenntnis gesetzt werden. Dem dient § 134 Abs. 6 Satz 2 WPO.

Zu Artikel 11 (Änderung sonstigen Bundesrechts)

Zu Absatz 1 (Änderung der Verordnung über die Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern)

Zu Nummer 1 (§ 4 KHBV)

Die Änderungen in § 4 Abs. 3 KHBV folgen aus der Ergänzung der handelsrechtlichen Vorschriften um § 256a HGB und der Aufhebung des § 279 HGB. Die künftige Verwendung des

Wortes „Handelsgesetzbuch“ anstelle des Wortes „Handelsgesetzbuche“ ist redaktioneller Natur.

Mit dem neuen Absatz 4 wird dem § 264e HGB Rechnung getragen. Soweit ein Krankenhaus einen Jahresabschluss nach den IFRS aufstellt, gelten die Vorschriften der KHBV fort, dies jedoch mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 und 3 und des § 5 KHBV. Beide Vorschriften werden durch Regelungen der IFRS substituiert. Natürlich finden diese Vorschriften bei der Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 264e Satz 4 HGB Anwendung.

Zu Nummer 2 (§ 11 KHBV)

Mit § 11 Abs. 4 KHBV wird eine Übergangsvorschrift für die Anwendung der Änderungen installiert.

Zu Nummer 3 (Formblatt 1)

Die Änderung des Formblattes 1 folgt aus der Ergänzung des § 266 HGB um den Posten „Aktive latente Steuern“.

Zu Nummer 4 (Anlage 4)

Die Neufassung der Kontengruppe 19 des Kontenrahmens nach Anlage 4 folgt aus der Ergänzung des § 266 HGB um den Posten „Aktive latente Steuern“.

Zu Absatz 2 (Änderungen des Umweltauditgesetzes)

Die Änderung folgt aus der Aufhebung des § 325 Abs. 2a HGB.

Zu Absatz 3 (Änderung der Konzernabschlussbefreiungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 KonBefrV)

Mit den Änderungen der Konzernabschlussbefreiungsverordnung wird sichergestellt, dass der Konzernabschluss eines Mutterunternehmens aus einem Drittstaat, das den deutschen Kapitalmarkt über Wertpapiere im Sinn von § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG in Anspruch nimmt, nur dann befreiende Wirkung erlangt, wenn der Abschlussprüfer entweder nach § 134 Abs. 1 WPO eingetragen ist und die Eintragungsbescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer zusammen mit den übrigen Unterlagen der Rechnungslegung offen gelegt wird oder die Gleichwertigkeit der Abschlussprüfung in dem Drittstaat gemäß § 134 Abs. 4 WPO durch die Europäische Kommission oder – bis dahin – durch die Bundesrepublik Deutschland anerkannt ist. Fehlt es an der erforderlichen Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer, erlangt der Konzernabschluss keine befreiende Wirkung.

Zu Nummer 2 (§ 2 KonBefrV)

Mit der Neufassung des § 2 Satz 1 Nr. 3 KonBefrV wird klargestellt, dass sich das Erfordernis einer gleichwertigen Abschlussprüfung auf den Konzernabschluss bezieht.

Zu Absatz 4 (Änderung der Börsenzulassungsverordnung)

Die Änderungen unter Nummer 1 und 2 folgen aus der Aufhebung des § 325 Abs. 2a HGB.

Zu Absatz 5 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1, 3 und 4 (§§ 37v, 37y und 39 WpHG)

Die Änderungen der §§ 37v, 37y und 39 WpHG stehen alle im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Eintragung nach § 134 Abs. 1 WPO. § 37v Abs. 1 WpHG verpflichtet Unternehmen, die den deutschen Kapitalmarkt durch ausgegebene Wertpapiere in Anspruch nehmen, für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresfinanzbericht zu erstellen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Nach § 37v Abs. 2 WpHG hat der Jahresfinanzbericht zumindest den gemäß dem nationalen Recht des Sitzstaates des Unternehmens aufgestellten und geprüften Jahresabschluss zu enthalten. Mit der Ergänzung des § 37v Abs. 2 WpHG um die neue Nummer 4 werden die Anforderungen an den Jahresfinanzbericht verschärft.

Unternehmen aus Drittstaaten, die den deutschen Kapitalmarkt in Anspruch nehmen, müssen dafür Sorge tragen, dass der Jahresabschluss von einem Abschlussprüfer geprüft wird, der in Deutschland bei der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Abs. 1 WPO eingetragen ist, soweit nicht die Gleichwertigkeit der Abschlussprüfung des Drittstaates bereits durch die Europäische Kommission oder – bis dahin – durch die Bundesrepublik Deutschland, hier das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, festgestellt ist. Demgemäß ist die Eintragungsbescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer in den Jahresfinanzbericht aufzunehmen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Mit der Änderung des § 37y Nr. 1 WpHG werden die gleichen Anforderungen für den Konzernabschluss aufgestellt.

Das Unterlassen der Offenlegung der Eintragungsbescheinigung ist über die Änderung des § 39 WpHG künftig Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Zu Nummer 2 (§ 37w WpHG).

Die Änderungen folgen sämtlich aus der Aufhebung des § 325 Abs. 2a HGB.

Zu Absatz 6 (§ 11 des Umwandlungsgesetzes)

Mit der Ergänzung des § 11 Abs. 1 Satz 1 UmwG um § 319b HGB werden die handelsrechtlichen Unabhängigkeitsvorschriften für Abschlussprüfer auf deren Netzwerk ausgedehnt. Die Änderung ist Folge der Ergänzung der handelsrechtlichen Vorschriften um § 319b HGB.

Zu Absatz 7 (Änderung des REIT-Gesetzes)

Die Änderungen in den Nummer 1 und 2 folgen sämtlich aus der Aufhebung des § 325 Abs. 2a HGB.

Zu Absatz 8 (Muster der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen)

Die Änderung des Musters resultiert aus der Ergänzung des § 266 HGB um den Posten „Aktive latente Steuern“ und die Änderung des Postens „Rücklage für eigene Anteile“ in Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen.“

Zu Absatz 9 (Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 20 RechKredV (vgl. Nr. 7).

Zu Nummer 2 (§ 7 RechKredV)

Die Änderung des § 7 Abs. 3 RechKredV folgt aus der Aufgabe des amtlichen und des geregelten Marktes und deren Zusammenfassung in dem regulierten Markt.

Zu Nummer 3, 7 und 11 Buchstabe e (§§ 9, 35 RechKredV sowie Formblatt 1)

Durch das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373) sind erstmals einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen für sämtliche Pfandbriefemittenten geschaffen worden. Unter anderem im Hinblick hierauf ist nunmehr der gesetzlich nicht definierte Begriff des „Realkreditinstituts“ als historisch überholt anzusehen; er soll deshalb künftig entfallen. Ebenso bedarf es keiner Erwähnung der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten mehr, da auch diese künftig als Pfandbriefbanken tätig werden. Die Begriffe sind deshalb innerhalb der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung (RechKredV) durchgängig und ausnahmslos durch den Begriff der Pfandbriefbank zu ersetzen. Dies gilt für § 9 Abs. 1 Satz 2 RechKredV, § 35 Abs. 1 Nr. 7 RechKredV sowie die Fußnoten 1, 2, 6, 7, 9 und 10 des Formblatts 1, Aktivseite.

§ 35 Abs. 1 Nr. 7 RechKredV (vgl. Nummer 7 Buchstabe b) bedarf einer ergänzenden Betrachtung. Die hier verlangte Deckungsrechnung soll künftig nach Maßgabe des § 28 des Pfandbriefgesetzes erfolgen. Diese Bestimmung enthält ausführliche, der Transparenz dienende Vorschriften für Pfandbriefbanken mit umfangreichen, auch den Anhang des Jahresabschlusses betreffenden Angaben. Damit sollen Doppelangaben bzw. die Anforderung identischer Angaben in verschiedenen Rechtsvorschriften vermieden und erhaltenswerte, dem Transparenzgedanken Rechnung tragende Informationen im Jahresabschluss auch weiterhin gewährleistet bleiben.

Zu Nummer 4 und 11 Buchstabe a (§ 13 RechKredV und Formblatt 1 Aktivposten 2b)

Die Deutsche Bundesbank hat mit Rundschreiben vom 7. April 2006 mitgeteilt, dass sie die Notenbankfähigkeit von Wechseln ab 1. Januar 2007 nicht mehr anerkennt. Damit sind ein entsprechender Daruntervermerk in der Jahresbilanz sowie die entsprechende Regelung in § 13 Abs. 3 obsolet geworden.

Zu Nummer 5 (§ 20 RechKredV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Formblatt für die Bilanz vorgenommenen Neuordnung der bisherigen Posten 14 bis 16, die wiederum auf die Änderung in § 266 Abs. 2 HGB zurückgeht.

Zu Nummer 6 (§ 34 Abs. 1 Satz 1 RechKredV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den in § 285 HGB vorgenommenen Änderungen.

Zu Nummer 7 Buchstabe a (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 RechKredV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Formblatt für die Bilanz vorgenommenen Neuordnung der bisherigen Posten 14 bis 16 sowie die Einführung des Postens über die aktive und passive latente Steuer, die wiederum auf die Änderungen in § 266 HGB zurückgeht.

Zu Nummer 8 und 9 (§§ 37 und 38 RechKredV)

Die Änderungen resultiert aus der Änderung des § 39 RechKredV.

Zu Nummer 10 (§ 39 RechKredV)

Die Gelegenheit einer Änderung der RechKredV soll genutzt werden, um die überholten Absätze 1, 2, 4 und 5 des § 39 RechKredV aufzuheben; diese Übergangsbestimmungen sind durch Zeitablauf obsolet geworden.

Soweit einzelne der aufzuhebenden Übergangsregelungen im Einzelfall wider Erwarten noch benötigt werden sollten, sind sie auf die abgeschlossenen Geschäftsjahre unbeschadet ihrer formellen Aufhebung nach wie vor anwendbar, da auf abgelaufene Geschäftsjahre das Recht anzuwenden ist, welches seinerzeit galt.

Zu Nummer 11 Buchstabe b bis d (Formblatt für die Bilanz)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der im Formblatt für die Bilanz vorgenommenen Neuordnung der bisherigen Posten 14 bis 16 sowie die Einführung des Postens über die aktiven latenten Steuern sowie die Neufassung des Passivpostens 12 Unterposten cb – nunmehr „Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen“ – die auf die Änderungen in § 266 HGB zurückgeht.

Zu Absatz 10 (Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen)

Zu Nummer 1 (§ 6 RechVersV)

Die Streichung der Nummer 1 des § 6 Abs. 1 RechVersV und die damit im Zusammenhang stehenden redaktionellen Anpassungen folgen aus der Aufhebung des § 269 HGB.

Zu Nummer 2 (§ 51 RechVersV)

Die Änderung des § 51 Abs. 1 Satz 1 RechVersV trägt der Tatsache Rechnung, dass § 285 HGB um die Angaben nach Nummer 20 bis 27 ergänzt wird. Die Änderung der Absätze 4 und 5 folgt aus der Änderung des § 285.

Zu Nummer 3 (§ 55 RechVersV)

Die Änderung des § 55 Abs. 3 Satz 2 RechVersV folgt aus der Neufassung des § 253 HGB. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 4 (§ 59 RechVersV)

Die Änderung des § 59 Abs. 1 RechVersV folgt aus der Ergänzung des § 314 Abs. 1 HGB um die Nummer 12 bis 20.

Zu Nummer 5 (Formblatt 1)

Die Änderungen des Formblattes 1 folgen aus der Ergänzung des § 266 HGB um einen Posten „Aktive latente Steuern“ und die Änderung des Postens „Rücklage für eigene Anteile“ in „Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen“.

Zu Nummer 6 (Muster 1)

Die Änderungen des Musters 1 folgen aus der Aufhebung des § 269 HGB.

Zu Absatz 11 (Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung von Pensionsfonds)

Zu Nummer 1 (§ 34 RechPensV)

Die Änderung des § 34 Abs. 1 Satz 1 RechPensV folgt aus der Ergänzung des § 285 HGB um die Nummern 20 bis 28.

Zu Nummer 2 (Formblatt 1)

Die Änderung des Formblattes 1 folgt aus der Ergänzung des § 266 HGB um den Posten „Aktive latente Steuern“.

Zu Absatz 12 (§ 141 der Abgabenordnung)

Die Änderung des § 141 Abs. 1 Satz 2 AO steht im Zusammenhang mit der Ergänzung der handelsrechtlichen Vorschriften um den § 241a HGB.

Zu Absatz 13 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Die Änderung folgt aus der Aufhebung des § 325 Abs. 2a HGB.

Zu Absatz 14 (Änderung des Investmentgesetzes)

Die Änderung des § 44 Abs. 5 Satz 3 InvG folgt aus der Ergänzung des § 318 HGB um Absatz 8 und der Einfügung des § 319b HGB. Die Änderung des § 110 Abs. 6 InvG ist Folge der Änderung des § 264 HGB.

Zu Absatz 15 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 38 VAG)

Die Änderung des § 38 Abs. 1 Satz 2 VAG folgt aus der Aufhebung des § 269 HGB.

Zu Nummer 2 (§ 53c VAG)

Die Änderungen des § 53c Abs. 3 Satz 3 VAG sind Folge der Aufhebung des § 269 HGB und der Umgliederung des entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes von § 255 HGB nach § 246 Abs. 1 Satz 2 HGB.

Zu Nummer 3 (§ 55 VAG)

Die Aufhebung des § 55 Abs. 4 VAG folgt aus der Aufhebung des § 325 Abs. 2 HGB.

Zu Absatz 16 (Änderung der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung)

Die Änderung der Anlage 2 Abschnitt A Nr. 1 folgt aus der Neufassung des § 272 Abs. 1a und 4 HGB.

Zu Absatz 17 (Änderung der Pensionsfondsberichterstattungsverordnung)

Die Änderung der Anlage 2 Abschnitt A Nr. 1 folgt aus der Neufassung des § 272 Abs. 1a und 4 HGB.

Zu Absatz 18 (Änderung der Pensionsfonds-Kapitalausstattungsverordnung)

Die Änderungen in § 3 Abs. 1 Satz 3 PFKAustV sind Folge der Aufhebung des § 269 HGB und der Umgliederung des entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes von § 255 HGB nach § 246 Abs. 1 Satz 2 HGB.

Zu Absatz 19 (Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie)

Die Änderung des § 4 Abs. 1 Satz 2 MitBestErgG ist Folge der netzwerkweiten Ausdehnung der die Abschlussprüfer betreffenden handelsrechtlichen Unabhängigkeitsvorschriften, mithin der Einfügung des § 319b HGB in das HGB.

Zu Absatz 20 (Änderung der Pflegebuchführungs-Verordnung)

Zu Nummer 1 (§ 4 PBV)

Die Änderungen in § 4 Abs. 1 Satz 2 PBV folgen aus der Ergänzung der handelsrechtlichen Vorschriften um § 256a HGB und der Aufhebung des § 279 HGB.

Mit dem neuen Absatz 4 wird dem § 264e HGB Rechnung getragen. Soweit eine Pflegeeinrichtung einen Jahresabschluss nach den IFRS aufstellt, gelten die Vorschriften der PBV fort, dies jedoch mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 und 3, des § 5 und des § 8 PBV. Diese Vorschriften werden durch Regelungen der IFRS substituiert. Natürlich finden diese Vorschriften bei der Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 264e Satz 4 HGB Anwendung.

Zu Nummer 2 (§ 11 PBV)

Mit § 11 Abs. 4 PBV wird eine Übergangsvorschrift für die Anwendung der Änderungen installiert.

Zu Nummer 3 (Formblatt 1)

Die Änderung des Formblattes 1 folgt aus der Ergänzung des § 266 HGB um den Posten „Aktive latente Steuern“.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Soweit einzelne Vorschriften bis zu einem bestimmten Geschäftsjahr oder von einem bestimmten Geschäftsjahr an gelten sollen, ist dies durch besondere Anwendungsvorschriften, insbesondere im Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch bestimmt.